G 1800 E

Blätter für deutsche und internationale Politik

Theo Schiller
Allparteienregierung für die „innere Sicherheit"?

Martin Hall
McGovern, Wallace und die amerikanische Opposition

Manfred Clemenz
Aspekte der politischen Ökonomie der USA und Lateinamerikas

Walter Jens
Plädoyer für einen Pluralismus der Wissenschaft

Reinhard Kühnl
Wissenschaft im demokratischen und sozialen Rechtsstaat

7'72

Juli 1972 Einzelheft 4,00 DM Im Abonnement 3,00 DM,
für Studenten, Wehrpflicht- und Ersatzdienstleistende 2,50 DM

Pahl-Rugenstein Verlag Köln

Juli 1972

CHRONIK DES MONATS JUNI 1972 673

KOMMENTARE UND BERICHTE
Allparteienregierung für die „innere Sicherheit"? . . . . . *Theo Schiller* 676
Zur Neufassung des Ersatzdienstgesetzes . . . . . *Winfried Schwamborn* 679

HAUPTAUFSÄTZE
Der Warschauer Vertrag und die politische Wirklichkeit der BRD. Politisch-rechtliche Grundlagen und praktische Konsequenzen *Tadeusz Walichnowski* 681
Redaktioneller Anhang: Übersicht über Patenschaften von Ländern, Kreisen und Kommunen der BRD über landsmannschaftliche Organisationen 686
McGovern, Wallace und die amerikanische Opposition . . . . . *Martin Hall, Los Angeles* 694
Aspekte der politischen Ökonomie der USA und Lateinamerikas . . . . . *Manfred Clemenz* 701
Plädoyer für einen Pluralismus der Wissenschaft . . . . . *Walter Jens* 721
Wissenschaft und Hochschule im demokratischen und sozialen Rechtsstaat . . . . . *Reinhard Kühnl* 727
Umfrage zur Hochschulpolitik (II)
Beiträge von *Gustav Obermair, Gerhard Stuby, Hans Walter Schulten* und *Winfried Kümpel* 733

BÜCHER
Neuerscheinungen / Eingesandte Bücher 757

DOKUMENTE ZUM ZEITGESCHEHEN
Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über Fragen des Verkehrs vom 26. Mai 1972 sowie damit im Zusammenhang stehende weitere Erklärungen und Dokumente (Wortlaut) 759
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über den Transitverkehr von zivilen Personen und Gütern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) vom 17. Dezember 1971 (Wortlaut) 769
Vereinbarung zwischen dem Senat und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über Erleichterungen und Verbesserungen des Reise- und Besucherverkehrs vom 20. Dezember 1971 (Wortlaut) . . . 778
Vereinbarung zwischen dem Senat und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die Regelung der Frage von Enklaven durch Gebietsaustausch vom 20. Dezember 1971 (Wortlaut) 782
Kommuniqué der Ministertagung des Nordatlantikrates am 30. und 31. Mai in Bonn (Wortlaut) 784
Politische Erklärung der Mitgliederversammlung des „Bundes Demokratischer Wissenschaftler" am 2. Juli 1972 in Marburg (Wortlaut) . 787
Resolution der Mitgliederversammlung des „Bundes Demokratischer Wissenschaftler" am 2. Juli 1972 in Marburg zu Versuchen der Diskriminierung kritischer Intellektueller (Wortlaut) 787

Blätter für deutsche und internationale Politik

Monatsschrift · Siebzehnter Jahrgang · Heft 7/1972

HILDE BENTELE †
WILFRIED FRHR. V. BREDOW
GERHARD GOLLWITZER
URS JAEGGI
GERHARD KADE
REINHARD KUHNL

ANTON NEUHÄUSLER
KNUT NEVERMANN
REINHARD OPITZ
MANFRED PAHL-RUGENSTEIN
HERMANN RAUSCHNING
HANS RHEINFELDER †

HELMUT RIDDER
ROBERT SCHOLL
FRITZ STRASSMANN
GERHARD STUBY
KARL GRAF V. WESTPHALEN
ERNST WOLF †

Redaktion

KARL D. BREDTHAUER
PAUL NEUHÖFFER
JOHANNES WEIDENHEIM

Pahl-Rugenstein Verlag Köln Vorgebirgstraße 115

Chronik des Monats Juni 1972

1. 6. — Polen/USA. Der amerikanische Präsident Nixon beendet einen 24stündigen Aufenthalt in Polen. Nixon und seine Begleitung hatten sich am 31. 5. im Anschluß an ihren Besuch der Sowjetunion und eine kurze Zwischenlandung in Teheran nach Warschau begeben. Der Präsident trifft u. a. mit Parteisekretär Gierek zusammen. Die Außenminister Rogers (USA) und Olszowski (Polen) unterzeichnen ein Konsularabkommen, das die Eröffnung von Konsulaten in New York bzw. Krakau vorsieht.

2. 6. — Europäische Gemeinschaften. Der französische Staatspräsident Pompidou stellt auf einem Empfang zu Ehren des belgischen Premierministers Gaston Eyskens die für den Herbst geplante „Gipfelkonferenz" der gegenwärtigen und künftigen Mitglieder der Europäischen Gemeinschaften wieder in Frage. Pompidou erklärt: „Ich werde, was mich anbelangt, nicht die Verantwortlichkeit auf mich nehmen, die neun Regierungschefs einzuladen, wenn sich aus ihrer Zusammenkunft nichts anderes ergeben würde, als vage Absichtserklärungen, Vereinbarungen über Punkte geringer Bedeutung oder, was noch schlimmer wäre, schlecht verhüllte Mißhelligkeiten."

3. 6. — BRD/UdSSR. Mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden zwischen Staatssekretär Paul Frank vom Auswärtigen Amt und dem sowjetischen Botschafter Valentin Falin tritt der Vertrag zwischen der BRD und der UdSSR vom

12. August 1970 (Text in „Blätter", Heft 9/1970, S. 996 ff.) in Kraft. An der Zeremonie nimmt auch Bundesaußenminister Scheel teil. Am gleichen Tag trifft der sowjetische Außenminister Gromyko aus Berlin kommend in Bonn ein, wo er bis zum 4. 6. Besprechungen mit Außenminister Scheel führt und auch von Bundeskanzler Brandt empfangen wird.

— *Berlin.* Im Gebäude des ehemaligen Alliierten Kontrollrats in Berlin-Schöneberg (amerikanischer Sektor) unterzeichnen die Außenminister William Rogers (USA), Sir Alec Douglas-Home (Großbritannien), Maurice Schumann (Frankreich) und Andrej Gromyko (UdSSR) das Schlußprotokoll zum Abkommen der vier Mächte über Westberlin vom 3. September 1971 (Text in „Blätter", Heft 10/1971, S. 1091 ff.). Das Abkommen tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig werden auch die Abkommen zwischen der BRD und der DDR über den Transitverkehr von zivilen Personen und Gütern zwischen der Bundesrepublik und Westberlin vom 17. Dezember 1971 sowie die Vereinbarungen zwischen dem Senat und der DDR-Regierung über die Erleichterungen und Verbesserungen des Reise- und Besucherverkehrs und die Regelung eines Gebietsaustausches vom 20. Dezember 1971 wirksam (vgl. „Dokumente zum Zeitgeschehen").

— *BRD/Polen.* Staatssekretär Paul Frank und der stellvertretende polnische Außenminister Jozef Czyrek tauschen in Anwesenheit von Bundesaußenminister Scheel die Ratifikationsurkunden zum Vertrag zwischen der BRD und der VR Polen vom 7. Dezember 1970 aus (Text in „Blätter", Heft 12/1970, S. 1325 ff.), der damit in Kraft tritt. In einem Kommuniqué wird die Absicht beider Seiten festgestellt, diplomatische Beziehungen aufzunehmen und demnächst Botschafter auszutauschen.

4.—6. 6. — *DDR/UdSSR.* Der sowjetische Außenminister Gromyko unterbricht seine Rückreise von Bonn nach Moskau in Berlin, um mit SED-Sekretär Honecker und anderen führenden Politikern der DDR zu konferieren. In einer Mitteilung der Nachrichtenagentur ADN heißt es, Gromyko habe „über die jüngsten außenpolitischen Schritte der Sowjetunion" informiert: „Gegenstand des ausführlichen Meinungsaustausches waren ferner Fragen der abgestimmten Politik der UdSSR und der DDR nach dem Inkrafttreten der Verträge der Sowjetunion und der Volksrepublik Polen mit der BRD sowie des Vierseitigen Abkommens über Westberlin."

5.—10. 6. — *UdSSR/Jugoslawien.* Staatspräsident Josip Broz-Tito hält sich zu einem offiziellen Freundschaftsbesuch in der Sowjetunion auf und erwidert damit den Besuch von Parteisekretär Breschnew vom September 1971 in Belgrad. Tito erhält durch Erlaß des Präsidiums des Obersten Sowjets die höchste staatliche Auszeichnung, den Lenin-Orden.

5.—16. 6. — *UNO.* In Stockholm findet die erste Konferenz der Vereinten Nationen über den Umweltschutz (United Nations Conference on Human Environment) statt. Die Sowjetunion und andere Staaten Osteuropas sowie Kuba bleiben den Beratungen fern, um gegen die Nichteinladung der DDR zu protestieren. Die Konferenz verabschiedet eine 26 Punkte umfassende Prinzipienerklärung. Gegen die Stimmen der Volksrepublik China und Frankreichs verurteilen die Delegierten die „Kernwaffenversuche, besonders jene in der Atmosphäre".

8. 6. — *Ägypten/BRD.* Beide Regierungen kommen überein, die im Juni 1965 abgebrochenen diplomatischen Beziehungen mit dem Austausch von Botschaftern wieder aufzunehmen.

13. 6. — *SALT.* Der amerikanische Präsident Nixon legt dem Kongreß die Vereinbarung mit der Sowjetunion über die Begrenzung der strategischen Rüstungen (Text in „Blätter", Heft 6/1972, S. 653 ff.) zur Ratifizierung vor. Nixon fordert die Kongreßmitglieder auf, die Texte noch vor dem 1. September zu billigen, damit die nächste Runde der „Strategic Arms Limitation Talks" schon im Oktober beginnen könne.

14.—15. 6. *Ungarn.* Das Zentralkomitee der Ungarischen Sozialistischen Arbeiterpartei hält eine erweiterte Sitzung unter dem Vorsitz von Parteisekretär Janos Kadar ab und nimmt u. a. einen Bericht „Über aktuelle internationale Fragen" entgegen. In einem Kommuniqué heißt es: „Das ZK begrüßt die Ratifizierung des sowjetisch-westdeutschen sowie des polnisch-westdeutschen Vertrages und die Unterzeichnung des Vierseitigen Abkommens über Westberlin. Der weitere Fortschritt erfordert, daß die zwischenstaatlichen Beziehungen zwischen der Deutschen Demo-

kratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland auf der Basis des Völkerrechts, der vollständigen Gleichheit geregelt werden. Wir wünschen, die Beziehungen zwischen der Ungarischen Volksrepublik und der Bundesrepublik Deutschland, den Grundprinzipien unserer Außenpolitik entsprechend, den internationalen Interessen unseres Landes dienend, im Einklang mit unseren Verbündeten, aufgrund der Politik der friedlichen Koexistenz zu regeln und zu entwickeln."

15.—16. 6. — DDR/BRD. Die Staatssekretäre Egon Bahr und Michael Kohl beginnen im Hause des DDR-Ministerrats ihren Meinungsaustausch über den Abschluß eines Grundvertrages zwischen beiden Staaten. — Vom 21. bis 22. 6. werden die Gespräche in Bonn fortgesetzt. — Am 28. 6. werden Bahr und Kohl während einer weiteren Zusammenkunft in Berlin gemeinsam von DDR-Außenminister Winzer zu einem Gespräch empfangen.

15.—18. 6. — Vietnam. Der sowjetische Staatspräsident Nikolai Podgorny hält sich überraschend in Hanoi auf. Einzelheiten über die Gespräche, die als „inoffiziell" bezeichnet werden, teilt die Nachrichtenagentur TASS nicht mit.

19.—22. 6. — China/USA. Begleitet von mehreren Experten konferiert Henry Kissinger, der Sicherheitsberater des amerikanischen Präsidenten, in Peking mit Ministerpräsident Tschou-En-lai.

21. 6. — Abrüstung. Die Genfer Abrüstungskonferenz nimmt nach längerer Unterbrechung die Arbeit wieder auf. Zu den wichtigsten Themen der kommenden Beratungen gehören ein Herstellungsverbot für chemische Waffen und das Verbot von unterirdischen Kernwaffenversuchen.

22. 6. — Bundestag. Das Parlament billigt mit 432 Stimmen bei einer Gegenstimme und fünf Enthaltungen drei Verfassungsänderungen, die sich auf den Bundesgrenzschutz, den Verfassungsschutz und das Waffenrecht beziehen. Eine Neufassung des Artikel 35 des Grundgesetzes ermöglicht den Einsatz des Bundesgrenzschutzes in den Ländern für den Fall, daß diese ihre Aufgaben „nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten erfüllen" können.

23. 6. — Währung. Die britische Regierung beschließt die Freigabe des Wechselkurses des Pfund Sterling und löst damit eine neue Krise der westlichen Währungen aus. Verschiedene Staaten, darunter die Schweiz und die Bundesrepublik, beschließen Maßnahmen gegen das Eindringen spekulativen Kapitals. Der Beschluß der Bundesregierung kommt gegen die Stimme von Wirtschafts- und Finanzminister Schiller zustande.

25.—30. 6. — DGB. Der Deutsche Gewerkschaftsbund hält seinen 9. Ordentlichen Bundeskongreß in Westberlin ab. Unter den Beobachtern aus 60 Ländern sind auch die Gewerkschaftsorganisationen der sozialistischen Staaten Osteuropas vertreten. Zum Vorsitzenden wird mit 424 (von 442) Stimmen erneut Heinz Oskar Vetter gewählt.

26. 6. — Italien. Sieben Wochen nach den vorzeitigen Parlamentswahlen bildet der christdemokratische Politiker Andreotti ein neues Kabinett, in dem die Liberalen nach 10jähriger Abwesenheit wieder vertreten sind, während die Sozialisten auf eine Beteiligung verzichten. Die Regierung, die aus Christdemokraten, Sozialdemokraten und Liberalen besteht, kann sich in der Kammer auf eine Mehrheit von 18 Stimmen, im Senat von nur 4 Stimmen stützen.

27. 6. — Frankreich. Die Sozialistischen Partei und der Kommunistischen Partei einigen sich auf ein gemeinsames Programm, das den Wählern bei den nächsten Parlamentswahlen vorgelegt werden soll. Das Dokument ist in die folgenden vier Kapitel gegliedert: 1) Besser leben; 2) Demokratisierung der Wirtschaft; 3) Demokratisierung der Institutionen; 4) Beitrag zum Frieden und zur Entwicklung der internationalen Kooperation.

28. 6. — Vatikan. Der Heilige Stuhl zieht die kirchenrechtlichen Konsequenzen aus dem Vertrag der BRD mit der Volksrepublik Polen und verfügt eine Neuorganisation der Diözesen in den ehemaligen deutschen Ostgebieten.

29.—30. 6. — CSSR/BRD. Staatssekretär Frank und der stellvertretende tschechoslowakische Außenminister Götz führen in Prag ihre Sondierungen über die Grundlagen einer Normalisierung der bilateralen Beziehungen fort. Staatssekretär Frank erklärt zum Abschluß der Gespräche, man habe eine längere „Denkpause" beschlossen.

Kommentare und Berichte

Allparteienregierung für die „innere Sicherheit"?

Carl Schmitt ist auf dem Weg nach Bonn. Denn der Staat der Bundesrepublik Deutschland manifestiert mit zunehmender Deutlichkeit jenes Merkmal des „Politischen", dem C. S. literarische Denkmäler setzte: ein Staatsverständnis aus dem Gegensatz zum Feind. Kernbegriff des neugewonnenen Selbstverständnisses ist die Innere Sicherheit, von der man nur reden kann, wenn man eine innere Gefahr mitdenkt und damit beim inneren Feind landet. Die Regierung der inneren Reformen hat sich in eine „Allparteienregierung für die innere Sicherheit" (Genscher) transformiert und zum Einstand vier Sicherheitsgesetze ausgegeben, denen hoher symbolischer Rang zukommt. Es handelt sich um die Verschärfung des Haftrechts, die Bundeskompetenz für das Waffenrecht und ein neues Bundeswaffengesetz, neue Aufgaben für den Bundesgrenzschutz und die Erweiterung der Tätigkeit des Verfassungsschutzes. Die Hauptbedeutung kommt zunächst dem Symbolwert des Sicherheitspakets als Ganzem zu. Der Bundesanzeiger (Nr. 115 v. 27. 6. 72) faßt das in seinem Bericht über die Bundestagssitzung vom 22. 6. in die Worte: „Der Deutsche Bundestag ... hat die Staatsgewalt im Kampf um die innere Sicherheit verstärkt" (S. 10); „Im Kampf um die Erhaltung der inneren Sicherheit hat der Dt. Bundestag ... die Machtbefugnisse des Staates ausgedehnt und Grenz- und Verfassungsschutz neue Aufgaben zugewiesen" (S. 7).

Die Aufrüstung des Staates gegen den inneren Feind ist also das Motto, damit es „Kein Staat der Schlappschwänze" (so durch Dementi suggerierend „Die Zeit") bleibe. Das Leitbild des starken Staates, dessen Fehlen offenbar umstandslos den Ruf nach dem starken Mann auslöst, mußte also neu befestigt werden, weil das autoritäre Potential in der BRD Identifikationsmöglichkeiten mit Symbolen der Repression braucht. Die Sucht nach einem Feindbild hatte ja im Baader-Meinhof-Syndrom Ansatzpunkte genug, und an diesem stilgerechten „Staatsfeind Nr. 1" legitimiert sich die in ihrer Offenheit neue Pose des Staates als oberste Repressionsinstanz. Daß die zentralen Feindfiguren inzwischen verhaftet sind, tut dem keinen Abbruch, denn als Mythos ist die „Bande" eher noch nützlicher für die weiterreichende Absicht: der konsequent liberalen, demokratischen und sozialistischen Linken insgesamt die Schlinge der Kriminalisierung um den Hals zu ziehen. Das Wörtchen „und" zwischen „Kriminalität und politischem Radikalismus", das nun auch dem Bundesinnenminister wie geölt von der Zunge geht, markiert die Schlinge ziemlich genau. Starker Zwirn kommt aus der Umdeutung des Rechtsstaatsbegriffs, dem man fast nicht mehr anmerkt, daß er historisch und nach dem GG Bürgerschutz gegen den Staat meint; die Reaktion kann ihn inzwischen so verkaufen, daß er jenen Staat bezeichnet, der seine Bürger zur Einhaltung der Gesetze zwingen kann; sie redet mit Fug von „unserem" Rechtsstaat. Auch die „freiheitlich-demokratische Grundordnung" hat sie zu einem ihrer Kampfbegriffe machen können.

Jedoch ist abzusehen, daß der Begriff „innere Sicherheit" diese rhetorischen Eselsbrücken bald gänzlich beerben wird. Zum ersten Mal ist nun auch im Text des Grundgesetzes von „Sicherheit" die Rede. Denn in Art. 73 Nr. 10 heißt es nun statt „Angelegenheiten des Verfassungsschutzes": „zum Schutze der freiheitlich-demokratischen

Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes". Damit ist ein Zentralbegriff der fatalen deutschen Staatstradition, dessen Aufnahme in die Verfassung sogar noch beim Kampf gegen die Notstandsverfassung verhindert werden konnte, verfassungskräftig geworden. Die Neufassung des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes setzt diese Formulierung unmittelbar um in die Aufgabenbestimmung der Verfassungsschutzämter (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1). Man darf freilich vermuten, daß der Übergang vom Schutzobjekt Verfassung zum Schutzobjekt Staatssicherheit zu einem guten Teil bisherige Praktiken legalisieren wird; dennoch ist nun an die Stelle einer übertretbaren Grenze auch formal eine Schein-Grenze getreten. Daß nun auch „nachrichtendienstliche Mittel" (sprich: Telefonüberwachung) für die Observierung erlaubt sind, wird schon quantitativ die parlamentarische Kontrolle nach Art. 10 und Abhörgesetz zur Farce machen.

Ebenso gravierend wie der Griff ins begriffliche Arsenal des permanenten Ausnahmezustandes, der ein Bundesamt für Staatssicherheit möglich macht, ist die globale Unterstellung der „auswärtigen Belange" der BRD unter den Beobachtungsschutz der „Verfassungs"-schutz-Ämter. Diese sammeln nun Material über „Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der BRD gefährden" (§ 3, Abs. 1 Ziff. 3). Man hielt es übrigens (entgegen der Ausschußfassung) für notwendig, diese Formulierung so auch in Art. 73 Nr. 10 des GG aufzunehmen, was den Verdacht nahelegt, daß es um mehr als nur eine Kompetenzregelung zwischen Bund und Ländern geht. Auf Gewaltanwendung gerichtete „Vorbereitungshandlungen" — das wird mit ziemlicher Sicherheit den Bereich der Meinungsäußerung, der Meinungsbildung, der politischen Willenskundgebung ergreifen und tangiert letztlich die Freiheit der Kritik an Zuständen im Ausland und an problematischen Beziehungen der BRD zu fremden Staaten generell. Die Liste der Staaten, deren „Verfassungen" die BRD aus ökonomischen und militärischen Interessen dann gleich mit schützt, braucht hier wohl nicht vorgelegt zu werden. Wenn Genscher schon Goppel rügt, weil in Gastarbeitersendungen des Bayrischen Rundfunks zu einer Veranstaltung der spanischen Kommunisten in der BRD eingeladen wurde, weiß man, was die Stunde den anti-autoritären oder antifaschistischen Exil-Oppositionen geschlagen hat. Neben der politischen Betätigung von Gastarbeitern ist aber auch die Kritik Deutscher an „befreundeten" Staaten betroffen. Der Heidelberger Bombenanschlag wird daher auch den Raum für unproblematischere Aktionen gegen das amerikanische Vietnam-Massaker einengen. Rechtlich ist es jedenfalls leichter geworden, daß sich die Bundesrepublik zum Komplizen ausländischer Repression macht.

Der „starke Staat" braucht außer der Beobachtung von „Sicherheitsrisiken" im nationalen und internationalen Rahmen auch faktische Machtmittel. Darum der Rückgriff auf den Bundesgrenzschutz als „Eingreifreserve" (so mehrere Debattenredner) für Zwecke der inneren Sicherheit. Hier konnte man nun die Ernte der Notstandsverfassung einbringen, denn dem BGS wurden „schon mit der GG-Änderung des Jahres 1968 Aufgaben der inneren Sicherheit zugewiesen" (Genscher, vgl. Art. 87 a Abs. 4, Art. 91). Daß damals von einer „drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes" die Rede war und im übrigen die 30-km-Zone polizeilicher Grenzsicherung galt, ist vergessen. Abgesehen von der Legalisierung eines bisher schon wahrgenommenen eigenen Aufgabenbereichs kann der BGS nunmehr auch allgemein für polizeiliche Aufgaben „von besonderer Bedeutung"

(§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 BGS-Gesetz) von den Landesbehörden angefordert werden. Damit wird der BGS für alle Nicht-Routine-Situationen zur potentiellen Normalpolizei. Was dieser Schritt bedeutet, kann man nur ermessen, wenn man sich die unterschiedliche Ausbildung, Ausrüstung und Bewaffnung, die paramilitärische Struktur und das spezifische Einsatzbild vor Augen hält. Letztlich werden hier Notstandsmittel bereitgestellt, mit denen in Normalsituationen eingegriffen werden kann. Der latente Ausnahmezustand zeichnet sich ab.

Unproblematisch könnte das Waffenrecht scheinen, für das die Bundeskompetenz und ein neues Bundesgesetz beschlossen wurde. Die Symbolik des Verabschiedungszeitpunkts spekuliert wohl auf den Glauben, vor Baader-Meinhof habe es bewaffnete Kriminalität nicht gegeben, und suggeriert, die ganze linke Opposition sei dabei, sich zu bewaffnen. Daß nach dem Anschlag auf Dutschke kein einschränkendes Waffenrecht kam, bleibt immerhin festzuhalten; die Erschießung von Ohnesorg und neuerdings von Macleod stellen hier freilich prinzipiell klar, daß durch Waffenrecht jedenfalls das Gewaltpotential der Polizei nicht gezügelt werden kann. Die fortschrittliche Opposition hat, unbewaffnet wie sie ist, von einer Entwaffnung nichts zu fürchten; wovor sie erschrecken muß, ist die Enthemmung des Waffengebrauchs in den Händen der Polizei sowie das Aufblitzen von Selbsthilfe„justiz" sogenannter Bürgerwehren. Das bisherige, klassensoziologisch sehr informative Muster legalen Waffenbesitzes gewinnt durch § 5 des neuen Bundeswaffengesetzes eine klärende Note. Dort wird nämlich die „Zuverlässigkeit" definiert, von der Waffenbesitzschein und Waffenschein abhängen; sie ist gegeben, „wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß (die Person) Waffen ... nicht mißbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird". Die CDU/CSU, die im Ausschuß einen Bedürfnisnachweis nicht für erforderlich hielt (!), wird sich, da sie doch oppositionellen Waffengebrauch sicherlich ablehnt, zweifellos konkrete Vorstellungen über praktikable Zuverlässigkeitskriterien gemacht haben. Man darf erwarten, daß jede politische Diskussion über das Eigentum, deren zaghafte Ansätze ja bisher schon meisterhaft mit dem Kommunismus- *und* Kriminalitätsgespenst gekontert wurden, künftig waffenkonjunkturell registrierbar werden. Das neue Waffengesetz ist als Mittel hiergegen gar nicht gedacht.

Bleibt die Verschärfung des Haftrechts. Die seit 1968 akute Gefahr einer allgemeinen Vorbeugehaft hat sich vorerst nicht materialisiert, denn die Straftaten, für die Wiederholungsgefahr als Haftgrund vorgesehen ist, sind nach Arten und Schwere katalogisiert; teils ist eine frühere rechtskräftige Verurteilung Voraussetzung. Für Zwecke politischer Justiz ist dieses Instrumentarium zunächst nur schwer fungibel. Immerhin ist ein neuer Haftgrund als Prinzip festgelegt worden, und bei einer Verschärfung politischer Konflikte wird sich die Tendenz zur Ausdehnung des Katalogs wie von selbst ergeben. Zur Zeit vollzieht sich im übrigen eine nicht absehbare Entwicklung zur Auslegung des Begriffs „Unterstützung einer kriminellen Vereinigung", dessen Ergebnis Hinweise darauf geben wird, wie sich die Strafjustiz materiell-, prozeß- und haftrechtlich politisieren wird. Erst die Gesamtkonstellation wird den Stellenwert des Haftrechts erweisen. Daß die Haftrichter über die Gefahr der Wiederholung nur urteilen können, wenn sie von der Schuld des „Täters" schon ausgehen, eine de-facto-Vorverurteilung also schon bei der Haftanordnung stattfindet, wirft auf die sich abzeichnenden Konzeptionen vom Rechtsstaat generell ein bezeichnendes Licht. Dieser indikative Charakter der gemäßigten Vorbeugungshaft dürfte im Augenblick ihr real bedrohendes Mo-

ment überwiegen. Bemerkenswert bleibt, wie selbst eine vergleichsweise unpolitische Version der Haftrechtsverschärfung mit hohem politischem Kurswert für innere Feindbekämpfung gehandelt werden kann. Das entschlüsselt sich nur in der Dynamik der Repression: was den ohnehin einschneidenden inneren Aufrüstungsmaßnahmen an symbolischem Überschuß anhaftet, ist bereits der Sog, in dem sich die weitere Verschärfung der staatlichen Zwangsgewalt realisieren wird. Der Starke Staat 1972 ist nur ein Anfang.

Theo Schiller

Zur Neufassung des Ersatzdienstgesetzes

Die mehr als zweijährige Auseinandersetzung um die Neufassung des Ersatzdienstgesetzes ist beendet; die Auseinandersetzung um Ausgestaltung und Zukunft des zivilen Ersatzdienstes wird weitergehen.

Mit der Verabschiedung des neuen Zivildienstgesetzes am 21. Juni ist für die Regierung eine wichtige Etappe in Helmut Schmidts Langzeitkonzeption zur Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht erreicht. Zwar mochte die Koalitionsmehrheit in den zuständigen Ausschüssen und im Bundestagsplenum die Angriffe auf das Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung nicht so unverhohlen und offen ins Gesetz schreiben, wie es den Vorstellungen der parlamentarischen Opposition entsprach, doch haben sich auch SPD und FDP wohl eher von der Schmidtschen Militärdoktrin leiten lassen als von Geist und Buchstaben des Grundgesetzes.

Oberster Gesichtspunkt bei der Verabschiedung des Zivildienstgesetzes ist nach wie vor der Gedanke der Abschreckung geblieben. 130 000 Kriegsdienstverweigerer seit 1956, 27 000 Verweigerer allein im ersten Halbjahr 1972 stören das Bild und das Gleichgewicht der „wehrhaften" Gesellschaft doch allzu empfindlich. Gelangen doch die Kriegsdienstverweigerer in der Bundesrepublik aufgrund ihrer Analyse, Kritik und Ablehnung der Bundeswehr und des NATO-Bündnisses zunehmend zu konsequent demokratischen, antiimperialistischen und oft auch sozialistischen Positionen!

Hier will das neue Gesetz Schranken aufbauen. Die gravierendste Einschränkung des Grundrechtes ist in der Dienstzeitregelung zu sehen. Im Gegensatz zu den Wehrpflichtigen sollen anerkannte Kriegsdienstverweigerer künftig sechzehn Monate Dienst leisten. Offizielle Begründung für die Verlängerung des Dienstes ist nach wie vor: Ausgleich für die Wehrübungen der Soldaten. Die allerdings dauern gegenwärtig durchschnittlich sieben Tage.

Die Verfassungswidrigkeit der vom Bundestag nunmehr verabschiedeten Regelung wurde bereits im April letzten Jahres beim Ersatzdienst-Hearing des Bundestages von Vertretern der Gewerkschaften und der Kirchen sowie von den Juristen der Kriegsdienstverweigerer-Organisationen überzeugend nachgewiesen. Die jetzt erfolgte Verlängerung des Ersatzdienstes zeigt daher, daß des Bundeswehrministers dubioser Begriff von Wehrgerechtigkeit unter Umgehung des Gleichheitsgrundsatzes und damit unter Bruch der Verfassung erreicht werden soll.

Im Gegensatz zu den Koalitionsparteien wollte die Opposition den Einsatz im technischen Bereich (Bahn, Post, Feuerwehr, „Umweltschutz") und beim zivilen Bevölkerungsschutz als Regelfall im Gesetz verankert wissen. CDU und CSU wurden hier von der Koalition zugunsten einer „liberaleren" Re-

gelung überstimmt. Der Einsatz im technischen Bereich soll demnach nur möglich sein, wenn im Sozialbereich die entsprechenden Plätze fehlen.

Schon wenige Tage nach der Verabschiedung des Gesetzes allerdings äußerte der Ersatzdienst-Beauftragte Iven gegenüber der „Frankfurter Rundschau", der soziale Bereich werde wohl nie genügend Plätze für den Zivildienst anbieten können. Daß allein die Angebote der Kirchen heute schon in die Zehntausende gehen, verschwieg Iven. Aus politischen Gründen scheint Iven nicht geneigt zu sein, die bereitgestellten Platzkapazitäten im Sozialbereich auch zu nutzen. Solange auf den Einsatz im technischen Bereich zurückgegriffen werden kann, enthält der zukünftige Zivildienst ein Element, das ihn den Wehrpflichtigen bewußt unattraktiv erscheinen läßt. Iven betreibt Schmidts Geschäft, der zur Unterstützung seiner Militärpolitik auf diejenigen rechnen muß, die den leichten Weg gehen und die Bequemlichkeit vor Nachdenklichkeit stellen.

Aus diesem Grund ist dem Vorschlag der Kriegsdienstverweigerer zur Ausweitung der Einsatzbereiche nicht entsprochen worden. Die Forderungen lauteten auf Einsatz im sozialpädagogischen Bereich, wo die Verweigerer gegen die Gewaltstrukturen dieser Gesellschaft ankämpfen wollten, um somit einen Dienst zu leisten, der ihrem Verständnis von Friedensdienst entspricht. Der Zivildienst wird auch weiterhin ein echter Ersatz-Dienst sein; Ersatz für den von den Regierungspolitikern und Abgeordneten aller Parteien höher eingestuften Wehrdienst. Die Kriegsdienstverweigerer haben sich in der Auseinandersetzung um das neue Gesetz eine Vertretung in einem neu einzurichtenden Beirat erkämpft. Diese Position sollten sie nutzen und hier die Auseinandersetzung um einen echten Friedensdienst weitertreiben.

Winfried Schwamborn

Kleine Bibliothek Politik Wissenschaft Zukunft

2 Sozialdemokratie und Sozialismus heute. 230 S. DM 5,–
4 *Rose* Konvergenz der Systeme. 214 S. DM 9,80
5 *Beyer Vier* Kritiken: Heidegger, Sartre, Adorno, Lukács. 232 S. DM 9,80
6 *Bamberg* Militärseelsorge in der Bundeswehr. 304 S. DM 9,80
7 *Nazari* Das iranische Erdöl. 217 S. DM 9,80
8 *Rilling* Kriegsforschung und Vernichtungswissenschaft in der BRD. 312 S. DM 9,80
9 *Lewan* Der Nahostkrieg in der westdeutschen Presse. 179 S. DM 9,80
10 *Kramer* Reform und Revolution bei Marx und Engels. 201 S. DM 9,80
11 *Ley – Müller* Kritische Vernunft und Revolution. 267 S. DM 9,80
12 *Deppe* Das Bewußtsein der Arbeiter. 358 S. DM 12,80
18 *Schwamborn* Handbuch für Kriegsdienstverweigerer. 200 S. DM 9,80
19 *Boris u. a.* Chile auf dem Weg zum Sozialismus. 320 S. DM 9,80
20 *Werner* (Hrsg.) Christen und Revolution. 150 S. DM 9,80
21 *Schuon* Wissenschaft, Politik und wissenschaftliche Politik. 264 S. DM 12,80

Pahl-Rugenstein

Der Warschauer Vertrag und die politische Wirklichkeit der BRD

Politisch-rechtliche Grundlagen und praktische Konsequenzen

Von Tadeusz Walichnowski, Warschau

In der polnischen Zeitschrift „Prawo i Zycie" erschien im Mai dieses Jahres der folgende Aufsatz, der uns erst jetzt bekannt wird und der sich hinsichtlich der in der Bundesrepublik aus den Ostverträgen zu ziehenden praktischen Konsequenzen weitgehend mit den in Heft 6/72 der „Blätter" veröffentlichten Überlegungen von Paul Neuhöffer über „Notwendige innenpolitische Konsequenzen aus den Ostverträgen" deckt. Wir geben nachstehend den Wortlaut des Artikels in einer von polnischer Seite für die „Blätter" autorisierten Übersetzung wieder.

Der Aufsatz von Paul Neuhöffer hatte insbesondere auf die Notwendigkeit hingewiesen, jetzt mit der offiziellen Förderung der Vertriebenenverbände, mit der in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Behördensprache fortwirkenden juristischen Gebietsokkupation und desgleichen mit allen solche Gebietsansprüche anmeldenden Schulbuch-Darstellungen, Städte-„Patenschaften", Benennungen von Straßen, Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen Schluß zu machen.

Im Anschluß an die Wiedergabe des Artikels von Tadeusz Walichnowski veröffentlichen wir eine Übersicht über die Patenschaftsvereinbarungen zwischen Ländern, Kreisen und Kommunen der BRD und Gebietsgliederungen der Landsmannschaften. Der amtliche Charakter dieser Vereinbarungen zwischen offiziellen Gremien unseres Landes und Verbänden, die die Ostverträge der BRD bekämpfen, macht die Überprüfung der „Patenschaften" nach Inkrafttreten der Verträge von Moskau und Warschau zu einer besonders dringlichen Aufgabe. D. Red.

Am 9. Mai 1945 wurde mit dem Akt der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands der endgültige Zusammenbruch des Dritten Reiches unterstrichen.

Am 5. Juni 1945 veröffentlichten die Oberkommandierenden der Alliierten Streitkräfte in Deutschland, der UdSSR, der USA, Großbritanniens und Frankreichs, eine gemeinsame Erklärung, die die Niederlage Hitlerdeutschlands und die Übernahme der obersten Machtausübung über Deutschland betraf. In ihrer Präambel erinnerte die Erklärung daran, daß Deutschland bedingungslos kapituliert hatte und es in Deutschland bis dahin keine Zentralregierung und keine Macht gab, die imstande gewesen wäre, die Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Ordnung zu übernehmen, und die fähig gewesen wäre, die Macht auszuüben. Die Regierung der UdSSR, der USA, Großbritanniens und Frankreichs nahmen es also auf sich, die oberste Macht über Deutschland auszuüben und alle Befugnisse einzubeziehen, die einer deutschen Regierung, dem Oberkommando sowie jeder Landesregierung oder jeder Behörde in Ländern, Städten und Gemeinden zugestanden hätten.

Am 5. Juni 1945 wurde Deutschland in der Erklärung über die Besatzungszonen in Deutschland in vier Besatzungszonen geteilt. Jede der Zonen wurde einer der

vier Mächte zugeteilt, auch das Gebiet von Berlin wurde in vier Besatzungszonen geteilt. Am 2. August 1945 hoben die Teilnehmer der Potsdamer Konferenz in dem als Potsdamer Abkommen bezeichneten Dokument hervor, daß das gesamte deutsche Territorium von den alliierten Armeen besetzt wird und daß das deutsche Volk für die furchtbaren Verbrechen zahlen muß, die unter der Führung derer begangen wurden, und denen es blinden Gehorsam leistete. Die Teilnehmer der Konferenz erklärten übereinstimmend: „Es liegt nicht in der Absicht der alliierten Völker, das deutsche Volk zu vernichten oder zu versklaven. Es liegt in ihrer Absicht, dem deutschen Volk Gelegenheit zu geben, sein Leben auf demokratischer und friedlicher Grundlage umzugestalten."

Um dem deutschen Volk eine friedliche und demokratische Entwicklung zu garantieren, beschlossen die Siegermächte: „Der deutsche Militarismus und Nationalsozialismus wird mit der Wurzel ausgerottet, und die Alliierten treffen in gemeinsamem Übereinkommen heute und in Zukunft andere notwendige Anordnungen, um die Gewißheit zu erreichen, daß Deutschland nie wieder zu einer Gefahr für seine Nachbarn oder für den Weltfrieden wird."

Am 8. August 1945 wurde in London zwischen den Regierungen der vier Mächte ein Übereinkommen über die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher getroffen. Kraft dieses Übereinkommens wurde ein internationales Militärtribunal geschaffen, dessen juristische Grundlagen am selben Tage gesondert veröffentlicht wurden. Das internationale Militärtribunal urteilte in der Zeit vom 20. November 1945 bis 1. Oktober 1946 in Nürnberg die Hauptkriegsverbrecher ab. Am 20. Dezember 1945 erließ der Kontrollrat das Gesetz Nr. 10, das die Verfolgung und Bestrafung der Kriegsverbrecher koordinierte und den deutschen Gerichten die Verfolgung und Bestrafung von Deutschen für an Deutschen begangene Verbrechen erlaubte.

Nach den Beschlüssen der Siegermächte sollte das deutsche Volk die Konsequenzen für die in der Geschichte der Menschheit niedagewesenen Verbrechen tragen, die die Hitlerfaschisten an anderen Völkern begangen hatten. Vom Ausmaß dieser Verbrechen zeugt die Tatsache, daß z. B. im Ergebnis der Hitlerokkupation insgesamt 6 028 000 Polen und polnische Bürger das Leben verloren, davon 644 000 (Verluste der Streitkräfte: 123 000, der Zivilbevölkerung: 521 000) infolge der unmittelbaren Kriegshandlungen, 5 384 000 jedoch infolge des Terrors und der Vernichtungspolitik des Hitlerokkupanten. Von 1000 Einwohnern verlor Polen 220, während es in den USA 2,9, in Belgien 7, in Großbritannien 8, in Frankreich 15, in den Niederlanden 22, in der UdSSR 116 waren. Von über 220 000 polnischen Kindern, die ihren Eltern zu Germanisierungszwecken entrissen worden waren, kehrten nach dem Kriege nur 10—15 Prozent nach Polen zurück. 590 000 Personen wurden für immer zu Krüppeln, an Tuberkulose erkrankten über 1 140 000 Personen mehr, als der Durchschnitt der Erkrankungen vor 1939 betragen hatte. 2 450 000 Personen wurden zu Zwangsarbeiten verschleppt.

2 478 000 polnische Bürger wurden ausgesiedelt. Die Verluste des nationalen Vermögens überschritten 38 Prozent des Standes von 1939. Die deutschen Okkupanten richteten die größten Zerstörungen in den Industriezentren und Großstädten an. Zerstört wurden 162 190 Wohngebäude und 353 876 Gehöfte, 14 000 Fabriken und Fabrikkomplexe, 199 751 Geschäfte, 84 436 Werkstätten von Handwerkern. Allein in Warschau betrugen die Verluste an der Substanz der Stadt 84 Prozent, in der Industrie waren es dabei 90 Prozent, in der Wohnungssubstanz 72 Prozent, in der Kultur und den Baudenkmälern über 90 Prozent. Die Verluste

der Warschauer Bevölkerung betrugen etwa 700 000 Einwohner, mehr als die Verluste, die die Bevölkerung Großbritanniens und der USA zusammengenommen im Zweiten Weltkrieg erlitt. Die Hitlerfaschisten zerstörten oder raubten 43 Prozent der kulturellen Errungenschaften Polens. Sie richteten in den Museen, Bibliotheken und Archiven nichtwiedergutzumachende Verheerungen an, die polnischen Bibliotheken verloren insgesamt etwa 66 Prozent ihrer Sammlungen. Fast völlig vernichtet wurden Forschungsinstitute, wissenschaftliche Gesellschaften und Stiftungen. Das Gesundheitswesen verlor 55 Prozent des Vorkriegsstandes, die Landwirtschaft 50 Prozent. Bedeutende Verluste erlitt die Industrie, vor allem die Chemie (64,5 Prozent), die Polygraphie (64,3 Prozent), die Elektrotechnik (59,7 Prozent), die Bekleidungsindustrie (55,4 Prozent), die Nahrungsmittelindustrie (53,1 Prozent), die Metallindustrie (48 Prozent). Bedeutend zerstört wurden das Transportwesen auf Schiene und Straße, auf dem Wasser und in der Luft, das Fernmeldenetz und die Forstwirtschaft.

Die Gesamtsumme der von Polen erlittenen Kriegsverluste beträgt schätzungsweise über 258 Mrd. Vorkriegszloty, d. h. über 50 Mrd. Dollar.

Die Deutschen beschränkten sich in Polen wie auch in den anderen okkupierten Ländern nicht auf die Vernichtung der Bevölkerung. Sie zerstörten die Kultur der europäischen Völker und betrieben eine Raubwirtschaft, die häufig nichtwiedergutzumachende Zerstörungen hervorrief. Unterschiedlich waren jedoch die Formen des Terrors und die Ausmaße der Schäden. Die Verluste der Völker Westeuropas sind unvergleichlich geringer als die Verluste der Völker Osteuropas.

In Jalta und Potsdam wurden die richtigen Schlußfolgerungen aus der Vergangenheit gezogen, indem Beschlüsse gefaßt wurden, die das Ziel hatten, eine deutsche Expansion in Zukunft zu verhindern. Zu diesen Beschlüssen gehört u. a. die Festlegung der Westgrenze Polens an der Oder und der Lausitzer Neiße und — als Folge davon — der am 20. November 1945 in Berlin gefaßte Beschluß über die Umsiedlung der Deutschen aus Polen, der Tschechoslowakei, Ungarn und Österreich in die vier Besatzungszonen Deutschlands. Als Ziel der Besatzung wurde festgelegt: Entmilitarisierung und Liquidierung oder auch Kontrolle der Rüstungsindustrie, Entnazifizierung und Bestrafung der Kriegsverbrecher sowie Vorbereitung der Bedingungen für eine Wiedervereinigung Deutschlands auf demokratischer Grundlage. Viele komplizierte politische und wirtschaftliche Probleme in Europa entstanden in den Nachkriegsjahren im Ergebnis der Politik der Westmächte, aus der die Kräfte des Kalten Krieges und der Revanche in der BRD Ermunterung schöpften.

Die Stärke des sozialistischen Lagers, aber auch eine Reihe von Friedensaktionen der Sowjetunion, Polens und anderer sozialistischer Staaten machte die Abschaffung des Status quo nach dem Kriege unmöglich, obwohl sich die revanchistischen und nationalistischen Kräfte in der BRD Illusionen hingaben und nicht vom Kampfplatz abtraten. An der Jahreswende 1969/70 rückte an die Spitze der mit dem Status quo in Europa verbundenen Angelegenheiten hauptsächlich die Frage der endgültigen Anerkennung der Oder-Neiße-Grenze durch die Regierung der BRD. Das bedeutete die Anerkennung des tatsächlichen und rechtlichen Zustands, der das Ergebnis der bedingungslosen Kapitulation des Dritten Reiches und der Entstehung eines neuen Verhältnisses der Kräfte und Grenzen in Europa war, von Grenzen, die die europäische Sicherheit garantieren und durch das Potsdamer Abkommen, durch zwischenstaatliche Verträge und Übereinkommen sanktioniert sind. Darüber hinaus verlangte auch die Wirklichkeit Anerkennung, die sich in Europa in der Nachkriegszeit herausgebildet hatte:

— die Anerkennung aller in Europa bestehender Staatsgrenzen als unantastbar,

— die Anerkennung der Existenz zweier souveräner und gleichberechtigter deutscher Staaten, der DDR und der BRD, bei gleichzeitigem Verzicht der BRD auf die Bestrebungen der Vertretung ganz Deutschlands,

— die Ausschließung des Zugangs der BRD zu Kernwaffen in jeder Form, darunter auch der sogenannten europäischen, multilateralen oder atlantischen Form

— die Anerkennung der Ungültigkeit des Münchner Abkommens von Anfang an

Einer solchen Regelung der Dinge entgegenwirkend, verstärkten die revanchistischen Kräfte in der BRD ihre Tätigkeit. Theoretische Grundlagen ihrer Tätigkeit waren (und sind bis heute) die folgenden Thesen, die in den Nachkriegsjahren in westdeutschen wissenschaftlichen Forschungszentren von Historikern und Spezialisten der politischen Wissenschaften ausgearbeitet wurden. Im Sinne dieser Thesen

— ist die Grenze an Oder und Lausitzer Neiße nicht endgültig, da sich die Vier Mächte in Jalta und Potsdam für eine endgültige Festlegung der Westgrenze Polens in einem Friedensvertrag ausgesprochen, die Gebiete östlich von Oder und Lausitzer Neiße nur zeitweilig unter polnische Verwaltung gestellt haben,

— hatten die Vier Mächte kein Recht, einen Teil des Territoriums des früheren Deutschen Reiches an Polen zu geben; angesichts dessen könne das Potsdamer Abkommen nicht als internationales Abkommen betrachtet werden, da es nicht von Vertretern Deutschlands unterzeichnet worden ist,

— stimmte der Anschluß der Sudeten und des Memelgebietes durch das Dritte Reich mit dem Völkerrecht überein, während die durch das Potsdamer Abkommen erfolgte Zuerkennung der Gebiete an die rechtmäßigen Eigentümer eine Annexion deutscher Gebiete war.

Muß man jetzt, im Jahre 1972, auf diese Dinge zurückkommen, wenn am 12. April 1970 der Vertrag UdSSR—BRD, am 7. Dezember 1970 der Vertrag VRP—BRD und am 3. 9. 1971 durch die Vier Mächte die Rahmenvereinbarung über Westberlin unterzeichnet wurden und wenn im Ergebnis der Friedensinitiativen der Regierungen der sozialistischen Staaten im Verein mit den Bemühungen der westdeutschen Regierung von Brandt und Scheel das politische Klima auf unserem Kontinent allmählich einer Verbesserung unterliegt und die Angelegenheit der europäischen Sicherheit vorangebracht wird? Gerade jetzt boykottieren dieselben Kräfte, die in der BRD in den Jahren 1949—69 an der Regierung waren und die Revision der Grenzen gegenüber Polen (und nicht nur gegenüber Polen) durchzusetzen bemüht waren, nun als Kräfte der Opposition die endgültige Anerkennung des Status quo nach dem Kriege in Europa und interpretieren den Inhalt des Vertrages vom 7. Dezember 1970 zwischen der BRD und der VRP auf ihre Weise. Ihrer Interpretation liegt die nach wie vor als einzig rechtskräftig angesehene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 1955 zugrunde, die den Standpunkt der Regierung der BRD wie folgt definiert: „Das Grundgesetz bestimmt über Deutschland als Staat, der das ganze Volk in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 umfaßt und bis heute fortbesteht ... Die Bundesregierung vertritt auch die Ansicht, daß die BRD mit dem Deutschen Reich in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 identisch ist."

Als Konsequenz dieses Sachverhalts gelten in der BRD bis auf den heutigen Tag Rechtsnormen, amtliche Entscheidungen und Ausführungsbestimmungen, die der Aufmerksamkeit nicht nur der Juristen und Politiker, sondern auch der Historiker und vor allem derer, die die Geschichte der neuesten internationalen Be-

ziehungen untersuchen und sich auf die deutschen Probleme spezialisiert haben, nicht entgehen dürfen. Der aktuelle Rechtszustand, der im Bonner Staat während der christdemokratischen Regierungen geschaffen und von der Regierung Brandt übernommen wurde (sowohl die Bestimmungen des Grundgesetzes als auch die von den Behörden verschiedener Ebenen erlassenen zahlreichen Vorschriften) und der territorialen Revanchismus (nennen wir ihn besser juristische Aggression) amtlich sanktioniert, klingt wie eine Warnung. Dieser Rechtszustand ist weit von dem entfernt, was wir als die europäischen Realitäten bezeichnen, auf die sich die vollständige und konsequente Normalisierung der Beziehungen zwischen der BRD und Polen stützen soll.

Bei aller Erkenntnis und Wertschätzung der Bedeutung und der Ergebnisse der Friedensbemühungen der Regierung Brandt und vieler Anhänger dieser Regierung darf nicht vergessen werden, daß die Verträge der BRD mit Polen und der UdSSR sowie die Berlinvereinbarung nicht die Herde des westdeutschen Revanchismus beseitigen, die bisherigen Praktiken nicht radikal ändern, nicht die uns notwendigen Garantien im Interesse der europäischen Sicherheit schaffen, wenn der gegenwärtige Rechtszustand toleriert wird. Alle richtigen und notwendigen Verträge und Vereinbarungen in der deutschen Frage werden in dieser Situation lediglich „papierene Garantien" sein, die in der Geschichte so traurig vermerkt worden sind. Mit dem Wesen der Normalisierung ist nicht zu vereinbaren, daß zwiefache juristische Normen in den deutschen Angelegenheiten nebeneinander bestehen: solche für den äußeren Gebrauch, die die Westgrenze Polens anerkennen, und solche für den Gebrauch innerhalb der BRD, die die Rechtsgültigkeit der polnischen Grenze in Frage stellen.

Die Normalisierung der Beziehungen zwischen Ost und West in bezug auf die Fragen der Beziehungen der BRD zu Polen bedeutet nicht nur, daß ein Vertrag über die Grundlagen der Normalisierung abgeschlossen wird (was wir eigentlich hinter uns haben), sondern daß in der BRD alle Konsequenzen dieses Vertrages verwirklicht werden. Das bedeutet:

1) Die Interpretation des Grundgesetzes der BRD darf sich nicht auf die Voraussetzung des formaljuristischen Fortbestehens des deutschen Reiches von 1937 stützen. Die bisher in der BRD erlassenen (zentralen und lokalen) Vorschriften, die sich auf diese fiktive Voraussetzung stützen, müssen aufgehoben werden. In der Rechtsprechung müssen die entsprechenden Veränderungen folgen. Es darf keine Urteile der westdeutschen Justiz geben, die im Geist revanchistischer Forderungen gehalten sind und ihre formale Grundlage in der westdeutschen Gesetzgebung finden, die dem Buchstaben und den Absichten einer Normalisierung der Beziehungen widerspricht.

2) Die notwendigen Veränderungen der westdeutschen Gesetzgebung müssen von einer Änderung der Namen und Symbole in der BRD begleitet werden, die in ihrem Inhalt vom tatsächlichen Rechtszustand abweichen, d. h. daß „ostdeutsche" Namen und Symbole von Bundeswehreinheiten, Wegweiser, Informationstabellen revanchistischer Aussage, jedwede „Schirmherrschaften", Abzeichen und Veranstaltungen, die an das „Deutschtum" der Gebiete östlich von Oder und Lausitzer Neiße erinnern, beseitigt werden müssen.

3) Die Regierung und die örtlichen Behörden der BRD dürfen nicht länger Erscheinungen einer revanchistischen Tätigkeit dulden, die hauptsächlich von den Umsiedlerorganisationen, Kultur- und Bildungsgesellschaften, ausländischen Propagandazentren wie Radio Freies Europa, Organisationen der politischen Emi-

gration und der Flüchtlinge betrieben wird. Zuwendungen der Bonner Regierung und von anderer Seite darf es für die revanchistische Propaganda in der BRD nicht länger geben.

4) Schul- und Universitätslehrbücher, Enzyklopädien, Landkarten, Schulprogramme und wissenschaftliche Untersuchungen, die den Angelegenheiten Polens und anderer sozialistischer Staaten gewidmet sind (z. B. die „Ostforschung"), müssen der Annäherung zwischen den Völkern dienen und sich auf die nach dem Zweiten Weltkrieg entstandene Wirklichkeit stützen.

Die Normalisierung der Beziehungen zwischen der BRD und Polen wird dann in ihrem vollsten Sinn zur Tatsache, wenn in der BRD endlich alle verstehen, daß der am 7. Dezember 1970 zwischen den Regierungen Polens und der BRD abgeschlossene Vertrag über die Grundlagen der Normalisierung das Problem der deutsch-polnischen Grenze endgültig abschließt, den Charakter der Grenze an Oder und Lausitzer Neiße in der Form, in der sie besteht, endgültig anerkennt — mit allen Konsequenzen der Anerkennung.

Das wird erfordern die Liquidierung der ganzen westdeutschen revanchistischen Struktur im Bereich der Staatsverwaltung, der Bundesgesetzgebung, der Propaganda, des Systems der Volksbildung und der Wissenschaft, die volle Anwendung von Artikel 9 des Grundgesetzes der BRD, in dessen Sinne Vereinigungen verboten sind, die gegen die Idee der Völkerverständigung wirken. Nur dann werden die Verträge mit der BRD zu Dokumenten, die volles Vertrauen verdienen. Sollte es anders sein, dann sind sie nur „papierene Garantien", die nicht ohne gerechtfertigtes Mißtrauen betrachtet werden können.

Übersicht über Patenschaften von Ländern, Kreisen und Kommunen der BRD über landsmannschaftliche Organisationen

(Stand: Juli 1972)

Die nachstehende Übersicht fußt auf offiziellen Angaben der Landsmannschaften, die diese in Beantwortung einer Rundfrage der Redaktion im Juni 1972 machten. Von der Deutsch-Baltischen Landsmannschaft im Bundesgebiet e. V., der Landsmannschaft Weichsel-Warthe — Bundesverband — e. V. und der Landsmannschaft der Banater Schwaben aus Rumänien in Deutschland e. V. lag bis Redaktionsschluß keine Antwort auf unsere Frage nach Patenschaftsvereinbarungen vor. Die fehlenden Angaben stellten uns freundlicherweise die „Neuen Kommentare" zur Verfügung, in deren Nummer 17-18/1965 sich eine ausführliche Dokumentation über die „Patenschaftsarbeit" der Vertriebenenverbände findet. D. Red.

McGovern, Wallace und die amerikanische Opposition

Von Martin Hall, Los Angeles

I

Diese Zeilen werden geschrieben nach dem Freispruch von Angela Davis, nach dem Teilfreispruch der Berrigan-Brüder und ihrer Mitangeklagten sowie nach dem vierfachen Sieg Senator George McGoverns am 6. Juni bei den Vorwahlen in Kalifornien, New Jersey, Neu-Mexiko und Süd-Dakota, der — bestätigt durch seinen Erfolg in New York — den Siegeszug des demokratischen Senators in den Primaries 1972 besiegelte.

Alle diese Ereignisse sind Elemente eines klar festzustellenden Trends innerhalb der amerikanischen Szene: Ein Trend, der sich gegen das „Establishment" richtet, ohne Rücksicht darauf, ob es nun von der Regierung, der Mehrheit der Politiker oder von der Justiz verkörpert wird.

Seit Nixon Präsident wurde, hat Mitchells Justizministerium eine Kampagne in zwei Richtungen geführt: Politische Abweichler sollten mit einer Serie von Schauprozessen eingeschüchtert werden, deren Ziel darauf gerichtet war, die Sprecher der Opposition gegen den Indochinakrieg zu diskreditieren und die Minoritäten im eigenen Lande durch regelrechte Racheverfahren gegen ihre Führer zum Schweigen zu bringen. Es kam zu dem Prozeß gegen die „Sieben von Chicago", der von den Demonstrationen vor dem Parteikongreß der Demokraten 1968 herrührte. Es gab drei aufeinanderfolgende Prozesse gegen Huey Newton, den Prozeß gegen Bobby Seale und einige weitere Verfahren gegen führende Black Panthers. Danach wurde der Prozeß gegen die Brüder Berrigan und ihre Mitangeklagten begonnen, worauf der Prozeß gegen Angela Davis folgte. Gegen Daniel Ellsberg und Anthony Russo stehen jetzt die Prozesse, bei denen es um die Pentagon-Papiere geht, auf der Tagesordnung.

In all diesen Verfahren hat die Regierung versucht, Verurteilungen nach dem sogenannten „Verschwörungsgesetz" durchzusetzen, das so vage formuliert ist, daß nahezu jede Verbindung zwischen zwei oder mehr Leuten, sogar gelegentliche Unterhaltungen, als „Verschwörung" eingestuft werden können. Es ist ermutigend festzustellen, daß in keinem dieser Prozesse eine Verurteilung wegen Verschwörung erreicht werden konnte — mit Ausnahme des Verfahrens gegen die „Sieben von Chicago", und gegen dieses Urteil ist Berufung eingelegt worden. Angela Davis, die des Mordes, der Entführung und der Verschwörung angeklagt war, wurde von einer nur aus Weißen bestehenden Jury in allen Punkten freigesprochen. Es trifft zwar sicherlich zu, daß der weltweite Protest den Ausgang dieses Prozesses beeinflußt hat, man sollte sich jedoch daran erinnern, daß eine ähnliche internationale Kampagne zur Rettung der Rosenbergs deren Hinrichtung nicht verhindern konnte. Tatsache ist, daß in einem Prozeß nach dem anderen sich die jeweilige Jury geweigert hat, Angeklagte wegen der sogenannten Verschwörung zu verurteilen, wie stark auch immer der auf sie ausgeübte Druck sein mochte, anders zu entscheiden.

Diese Serie gerichtlicher Entscheidungen erhellt deutlich die Kluft zwischen der Bevölkerung und ihrem wachsenden Anti-Establishment-Trend einerseits sowie

auf der anderen Seite eben diesem Establishment, das versucht, die Opposition einzuschüchtern und zu unterdrücken. Die ständigen Proteste gegen die neue Eskalation des Vietnamkrieges sind ein weiterer Hinweis auf diesen Trend. Obwohl die Massenmedien in einer wirklichen Verschwörung des Schweigens das Ausmaß dieser spontanen Proteste herunterspielten, spricht allein die Tatsache, daß im Verlaufe einer einzigen Demonstrationswoche nicht weniger als 1200 Menschen festgenommen wurden, für sich selbst.

II

Der Trend gegen das Establishment ist auch im Zuge der Wahlen deutlich sichtbar. In der Republikanischen Partei wird Nixons Politik von rechts durch den Abgeordneten Ashbrook angegriffen, der den Präsidenten beschuldigt, gegenüber Moskau und Peking zu viele Zugeständnisse gemacht zu haben; von links durch den Abgeordneten McClosky, der sich gegen den Krieg in Indochina wendet. Nun stimmt es zwar, daß diese Herausforderungen das Prestige nicht abschwächen können, das der Präsident durch seine Gipfeltreffen in China und der Sowjetunion gewonnen hat. In der Demokratischen Partei jedoch, die mit einer verwirrenden Vielzahl von Anwärtern auf die Präsidentschaftskandidatur startete, ist das unvermeidliche Ausscheiden all der Kandidaten zu beobachten, deren politischer Standort sie mit der bestehenden Ordnung identifiziert. Sie scheiden aus zugunsten des erklärtesten Anti-Establishment-Kandidaten, George McGovern (anfangs profitierte auch George Wallace von Anti-Establishment-Stimmungen). Die demagogischen Angriffe des letztgenannten Gouverneurs von Alabama auf die Regierung sowie deren Nichteingehen auf die Nöte der Bevölkerung brachten ihm eine überraschend hohe Zahl von Stimmen ein, selbst nachdem ein Mordanschlag es ihm unmöglich gemacht hatte, seine Kampagne, die sich über alle Teile der USA erstreckt, persönlich weiterzuführen.

Außerhalb der beiden großen Parteien kandidieren nominell noch Gus Hall, der Generalsekretär der Kommunistischen Partei, sowie Dr. Benjamin Spock für die „Partei des Volkes" (Peoples Party) mit dem Ziel, die politischen Fragen von der Bevölkerung entscheiden zu lassen. Innerhalb der Demokratischen Partei hat die Abgeordnete Shirley Chisholm aus New York einen mutigen Wahlkampf geführt, jedoch nirgendwo mehr als 5 % der Stimmen erhalten. Zur Zeit verfügt McGovern mit über 1400 Delegierten über den größten Stimmenblock, Gouverneur Wallace ist mit rund 400 Delegierten Zweiter, Senator Humphrey steht mit etwas weniger Delegierten an dritter Stelle.

Trotz der Tatsache, daß er in der Folge des auf ihn verübten Attentats gelähmt ist und im Herbstwahlkampf persönlich keine aktive Rolle wird spielen können, ist Wallace entschlossen, am Nominierungskongreß teilzunehmen, notfalls im Rollstuhl. Nach dem Anschlag hat er eine gewisse Anzahl von Sympathiestimmen erhalten; es wäre jedoch ein Fehler, den mächtigen Einfluß zu unterschätzen, den dieser Mann auf Massen vor allem älterer Leute ausübt, ebenso auf einen bestimmten Typ des gehobenen Arbeiters, ganz abgesehen von der starken Basis, über die er bei den unverbesserlichen Rassisten verfügt. In den Vorwahlen vom 6. Juni lag Wallace, der damals mehrere Wochen im Krankenhaus verbracht hatte, Kopf an Kopf mit McGovern in Neu-Mexiko; im Endergebnis hatte er nur wenige tausend Stimmen weniger als der Senator aus Süd-Dakota. Wallaces Hauptthema im Jahre 1972 ist es, daß Washington jede Verantwortlichkeit für die Nöte und Bedürfnisse der einzelnen Staaten und der Städte ver-

missen läßt, und das ist in der Tat ein sehr populäres Argument. Er hat es jedoch sorgfältig vermieden, irgendwelche Alternativprogramme zu entwickeln. Aber für Millionen von Wählern ist er derjenige, der ihre Ressentiments und Frustrationen vertritt und ihnen Ausdruck verleiht. Sein Einfluß unter der gehobenen Arbeiterschaft ist beträchtlich, wie die Vorwahlen von Michigan und Wisconsin deutlich gezeigt haben. Dort setzte er klugerweise auf die Furcht weißer Arbeiter, ihren Arbeitsplatz an Schwarze zu verlieren. Die armen Farmer ermutigt und unterstützt er in ihrer Ablehnung hoher Steuern. Wallaces Einfluß kann man daran messen, daß Präsident Nixon dem Druck nachgegeben und das Justizministerium angewiesen hat, die Verwirklichung der Integration nur langsam voranzutreiben, und daß der Kongreß ein Gesetz verabschiedet hat, das den Einsatz von Schulbussen zum Zwecke der Schulintegration beschränkt. Inzwischen hat die neue Pro-Nixon-Mehrheit im Supreme Court der Integration einen Schlag mit der Entscheidung versetzt, es sei privaten, nur aus Weißen bestehenden Clubs erlaubt, schwarzen Gästen ihrer weißen Mitglieder die Bedienung zu verweigern.

Senator Humphrey ist sogar so weit gegangen, die Möglichkeit nicht auszuschließen, Wallace als Vizepräsidenten zu akzeptieren, sollte er, Humphrey, zum Präsidentschaftskandidaten nominiert werden.

III

Repräsentiert George Wallace in den Augen seiner Anhänger eine gegen das Establishment gerichtete Position, sei sie auch mit einem großen Ausmaß an sozialer Demagogie verbunden, so haben Umfragen gezeigt, daß die Wähler, die Senator McGovern schon vor den New Yorker Vorwahlen fast 1200 Delegierte ermöglicht haben, in ihrer Handlungsweise durch genau dieselben Besorgnisse motiviert waren wie die Bürger, die Wallace unterstützten. Frustration und Verbitterung gegenüber einer Regierung, die sich nicht um die Bedürfnisse und erklärten Wünsche der Bevölkerung kümmert, Angst vor der Zukunft, die Unfähigkeit, mit der gegenwärtigen Wirtschaftskrise fertig zu werden, aber — anders als die Anhänger von Wallace — auch die Besorgnis über die Aushöhlung der Demokratie in den USA: alles das hat es McGovern ermöglicht, ein breites Bündnis von jungen Leuten, Frauen, Arbeitern und den schwarzen und braunen Minderheiten zu bilden, aber gleichzeitig auch mit Angehörigen der oberen Mittelschicht und akademischer Berufe. Während bei ihm die Hauptbetonung auf seiner jahrelangen Opposition gegenüber dem Indochinakrieg liegt — ein Thema, zu dem ihm keinerlei Vorwurf gemacht werden kann —, hat McGovern im Verlaufe seiner Wahlkampagne auch spezielle Programme zu innenpolitischen Fragen entwickelt. Er befürwortet Steuerreformen, die die Steuerlast für die Armen erleichtern und für die Reichen vergrößern, die Gesetzeslücken in der Besteuerung großer Unternehmen schließen und die Erbschaftsteuer bei Werten über 500 000 Dollar auf 75 % hinaufsetzen würden; kurz: er beabsichtigt eine begrenzte Umverteilung des Reichtums im Lande. Er schlägt weiter eine drastische Kürzung des Rüstungshaushalts vor, eine Verringerung der in Übersee stationierten amerikanischen Truppen — insbesondere in Europa — sowie den einseitigen Abzug der US-Streitkräfte aus Vietnam. Er hat versprochen, falls nötig, persönlich nach Hanoi zu gehen, um dort einen Frieden auf der Grundlage der Einstellung jeder Unterstützung für das Thieu-Regime und eines Austausches der Kriegsgefangenen auszuhandeln. Er ist sich durchaus der Tatsache bewußt, daß die Übergangsperiode von einer Kriegs- zu einer Friedens-

wirtschaft in den USA schmerzhaft sein wird, und sichert daher großzügige finanzielle Unterstützung der zur Zeit in der Rüstungsindustrie beschäftigten Arbeiter für den Zeitraum zu, den sie für die Suche nach neuen Arbeitsplätzen in der Friedensproduktion benötigen. McGovern setzt sich dafür ein, die dringenden Probleme der weit verbreiteten Armut durch direkte Unterstützung seitens der Regierung zu lösen und durch ein progressives Steuersystem, das zu einer gerechteren Einkommensverteilung für die gesamte Nation führen würde. Er hat weiter erklärt, er werde als Präsident die Wehrdienstverweigerer begnadigen, einschließlich derjenigen, die das Land verlassen haben.

Wer ist dieser Mann, der seit seinem bescheidenen Start als einer unter den viel zu zahlreichen Präsidentschaftskandidaten der Demokratischen Partei im letzten halben Jahr jeden anderen Bewerber weit hinter sich gelassen hat und der nach dem Sieg in den New Yorker Vorwahlen mit 1400 auf ihn verpflichteten Delegierten nach Miami kommt, womit ihm nur 200 Stimmen an der Mehrheit fehlen, die für die Mehrheit bereits im ersten Wahlgang benötigt werden?

Bei all seinen kühnen Vorschlägen bietet George McGovern, ein Senator aus dem traditionsbewußten und konservativen Staat Süd-Dakota, nicht das Bild des wildblickenden Radikalen, als der er nicht nur von den Republikanern, sondern zumindest indirekt auch von seinem „Freund und Nachbarn" Hubert Humphrey dargestellt wird. McGovern ist Sohn eines protestantischen Geistlichen und hatte selbst für kurze Zeit in einer der protestantischen Kirchen ein Amt inne, bevor er sich zur Politik entschloß. Im Zweiten Weltkrieg war McGovern Pilot in der Luftwaffe. Er redet bedächtig und mit weicher Stimme. Er vermittelt den Eindruck eines Menschen mit Grundsätzen, eines aufrichtigen Mannes, der Vertrauen erweckt. Was er zu sagen hat, das hört sich nach gesundem Menschenverstand an; ihm fehlt die Rhetorik eines Nixon ebenso wie die glatte Geschwätzigkeit eines Humphrey. Es mag ihm in gewissem Sinne an Humor fehlen, aber zu Humor ist in diesem kritischen Augenblick in der amerikanischen Geschichte auch wenig Anlaß.

Es war kein Zufall, daß McGovern nach dem Debakel des Jahres 1968 zum Vorsitzenden eines Ausschusses gewählt wurde, der die veraltete Methode der Wahl oder in vielen Fällen lediglich der Ernennung von Delegierten zu den Parteitagen reformieren sollte. Nach den neuen Bestimmungen, die von McGoverns Ausschuß erarbeitet wurden, müssen die Delegationen der einzelnen Staaten wirklich repräsentativ für die Wählerschaft der Demokraten sein. Es muß in ihnen einen bestimmten Prozentsatz junger Leute, Frauen, der Minderheiten, der Arbeiterschaft und so weiter geben. Ein Ergebnis wird sein, daß der diesjährige Kongreß der Demokratischen Partei sich erheblich von den Parteitagen der Vergangenheit unterscheiden wird, die vom Apparat beherrscht und kontrolliert wurden. Man hat geschätzt, daß in diesem Jahr die Mehrheit der Delegierten noch niemals an einem Parteitag teilgenommen haben und daß die Zahl der Parteifunktionäre drastisch reduziert sein wird.

McGovern hat eine bemerkenswerte Fähigkeit gezeigt, für seinen Wahlkampf einen Stab vorherrschend junger Leute auszuwählen. Ihr Alter liegt um die Dreißig, und es hat sich erwiesen, daß sie in phänomenaler Weise imstande sind, für den Senator Unterstützung an der Basis zu mobilisieren. Allein in den Vorwahlen in Kalifornien hatte McGovern über zehntausend Freiwillige, die von Haus zu Haus zogen und Stimmen sammelten. Mindestens vier Millionen Familien wurden auf diese Weise direkt angesprochen. Während alle anderen Kandidaten — natürlich mit Ausnahme Nixons — durch die steigenden Wahlkampf-

kosten ernstlich gehandicapt waren, erhielt McGovern Spenden von mindestens 200 000 Einzelpersonen; hinzukamen, als die Woge der Volksgunst in Bewegung gekommen war, auch einige größere Beträge. Sprecher in McGoverns Hauptquartier sind sicher, daß sie im Falle der Nominierung ihres Mannes weitere fünf Millionen Dollar aufbringen können, die erforderlich sind, um es mit dem reichen Lager der Nixon-Anhänger aufnehmen zu können, dem nach Berichten 30 Millionen Dollar für den Wahlkampf im Herbst zur Verfügung stehen sollen.

IV

In den letzten Vorwahlen war Senator Hubert Humphrey McGoverns Hauptgegner. Es kann keinen Zweifel daran geben, daß der Parteiapparat der Demokraten sehr viel lieber Humphrey oder vielleicht Muskie als seinen Präsidentschaftskandidaten sehen würde. Während einige der demokratischen Gouverneure gemeinsam mit Spitzenfunktionären der Gewerkschaften zur Wahl Humphries aufgerufen haben, wurde es in den Vorwahlen deutlich, daß selbst diese Aufrufe nicht verhindern konnten, daß ein großer Teil der einfachen Mitglieder sich geweigert hat, den Empfehlungen ihrer Führer zu folgen, und stattdessen für McGovern oder Wallace stimmte. Nichtsdestoweniger erhielt auch McGovern solche öffentlichen „endorsements", zum Beispiel von Coretta King, der Witwe Dr. Martin Luther Kings, von Cesar Chavez, dem Vorsitzenden der Landarbeitergewerkschaft und Führer der gesamten Chicano-Gemeinschaft, sowie von Ethel Kennedy, der Witwe des Senators Robert Kennedy.

Als McGovern am 6. Juni den bemerkenswerten Erfolg verzeichnen konnte, an einem Tag die Vorwahlen von vier Staaten zu gewinnen (Kalifornien, New Jersey, Neu-Mexiko und Süd-Dakota), erwarteten viele Beobachter, Humphrey werde jetzt ausscheiden und seine Anhänger zur Unterstützung McGoverns auffordern. Als jedoch Senator Muskie, der Spitzenkandidat des ganzen letzten Jahres, der dann jedoch in den frühen Vorwahlen schlecht abschnitt und sich daher entschloß, an weiteren Vorwahlen nicht mehr teilzunehmen, nicht wie erwartet zur Unterstützung McGoverns aufrief, sondern stattdessen seine eigene Bewerbung um die Präsidentschaft erneuerte, erklärte Humphrey jubelnd, auch er werde bis zum Parteikongreß Kandidat bleiben. Hinter dem Zögern von Männern wie Humphrie und Muskie, McGovern so zu unterstützen, daß er bereits im ersten Wahlgang nominiert würde, steht ganz offensichtlich die Hoffnung, Druck genug auf ihn ausüben zu können, um ihn zur Änderung seines Standpunktes in prinzipiellen Fragen zu bewegen. Männer wie Humphrey und Muskie mögen erklären, sie seien für eine sofortige Beendigung des Krieges — Humphrey unternimmt alles, um die Bevölkerung seine Pro-Kriegs-Rolle als Vizepräsident der Regierung Johnson vergessen zu lassen —, aber eine Anerkennung des moralischen Rechtes der Wehrdienstverweigerer, eine Teilnahme am unmoralischen Krieg in Vietnam abzulehnen, scheint für diese Politiker zu viel verlangt zu sein. Sie werden sich auch nicht ernsthaft um das Problem einer gerechteren Verteilung des Wohlstandes der Nation kümmern oder die Milliarden, die im Verteidigungshaushalt vergeudet werden, zur Bekämpfung der Armut im eigenen Lande frei machen. McGovern schreckt vor diesen Problemen nicht zurück, und hierin liegt die Stärke seiner Unterstützung durch die Bevölkerung begründet.

Mittlerweile, da der Demokratische Nominierungskongreß näherrückt, wird mit jedem Tage klarer, wieviel Druck auf McGovern ausgeübt wird, damit er seine Position im Interesse der „Parteieinheit" mäßigt.

Der frühere Spitzenkandidat Senator Muskie, der, wie bereits berichtet, aufgeben mußte, hatte nach dem 6. Juni ein langes Gespräch mit McGovern. Nach dieser, wie er es nannte, „Nacht der Seelensuche" gab er bekannt, er nehme seine Kampagne wieder auf. Als Grund für sein früheres Aussteigen hatte er Mangel an Finanzen angegeben. Plötzlich steht ihm Geld genug zur Verfügung für eine Reise, die ihn wie einen Wirbelwind durch zehn Staaten führt, bevor der Nominierungskongreß stattfindet. Er erklärte, seine erneute Aktivität werde McGovern helfen, einige seiner letzten Erklärungen neu zu überdenken und dem Willen der Mehrheit in der Demokratischen Partei anzupassen. Was Muskie meint, ist die Mehrheit des Parteiapparates, der angesichts der unerwarteten Siege McGoverns in Panik geraten ist.

Senator Humphrey versuchte, seine Weigerung, McGovern zu unterstützen, mit Vernunftgründen zu rechtfertigen. In einem Interview in Waverly (Minnesota) erklärte er am 12. Juni: „Ich habe McGovern gesagt, wenn ich jetzt aussteigen würde, dann würde das jede Wirkungsmöglichkeit zerstören, die ich unter Umständen habe, wenn ich Gouverneure und andere Führer der Demokraten von der Notwendigkeit überzeuge, später seine Kandidatur zu unterstützen." (sic!) Humphrey fuhr fort: „Zu Recht oder Unrecht sind viele Demokraten der Auffassung, er (McGovern) werde für sie den Verlust örtlicher Sitze, von Sitzen im Parlament, Sitzen im Kongreß bedeuten. Und dies ist ein Gefühl, das mich ermutigt. Eine Menge Leute werden, wenn der Parteitag stattfindet und die Vorwahlen vorbei sind, ihre Entscheidung aufgrund der Überlegung treffen, welcher Kandidat besser für sie in ihrem Heimatstaat ist."

Es könnte keine bessere Enthüllung von Humphreys prinzipienlosem Charakter als Politiker geben, als es diese Erklärung ist. Ohne Rücksicht auf die Entscheidung der Bevölkerung in den Vorwahlen macht sich Humphrey Sorgen um die Befürchtungen der gewählten Posteninhaber der Demokratischen Partei. Denn ihre Befürchtungen, sie könnten durch Leute wie McGovern, Leute mit Prinzipien, die sich für die Bedürfnisse der Nation verantwortlich wissen, ersetzt werden, diese Befürchtungen sind seine eigenen.

Dennoch fällt es schwer, sich vorzustellen, dieser im letzten Augenblick unternommene Versuch der Pro-Establishment-Führer der Partei könnte erreichen, daß man McGovern die Nominierung verweigert — ohne zur tödlichen Spaltung der Partei zu führen. Humphreys Gier nach der Präsidentschaft und seine Bereitschaft, jeden nur erdenklichen Kompromiß einzugehen, sind derart abstoßend, daß er sich wahrscheinlich selbst mehr Schaden zugefügt als seine Position gestärkt hat.

Senator Muskie, der allem Anschein nach dazu ausersehen wurde, die Fahne der Stoppt-McGovern-Bewegung zu tragen, äußert sich komplizierter. Das Magazin „Newsweek" zitierte einen seiner engsten Berater folgendermaßen: „Uns ist völlig klar, wie die Zahlenverhältnisse bei den Delegierten liegen und wie vermutlich das Ergebnis des Parteitages aussehen wird. Wir wollen aus McGovern einen noch besseren Kandidaten machen. Deshalb ermutigen wir ihn, die Basis für seine Unterstützung noch zu verbreitern."

Damit ist das Hauptargument der demokratischen Gegner McGoverns wiedergegeben: sein „Radikalismus" werde es ihm unmöglich machen, Nixon im November zu schlagen. Es trifft sicher zu, daß Nixons Position in den letzten Monaten gestärkt worden ist. Aber es ist ebenso sicher, daß es überhaupt nur dann eine Chance gibt, ihn zu schlagen, wenn sein Gegner ihn mit einem klaren

und kompromißlosen Alternativprogramm konfrontiert. Für McGovern mag die Versuchung, grundsätzliche Zugeständnisse zu machen, bestanden haben. D. J. R. Bruckner, Kolumnist mehrerer Zeitungen, warnte am 9. Juni: „In markantem Gegensatz zu Nixon ist der Appeal McGoverns ein sehr persönlicher. Wenn er zum Champion einer nationalen Kampagne wird, dann könnte sich für ihn die Versuchung ergeben, sein Herangehen an die Dinge oder seine Ansichten zu ändern, um seine Wirkung zu verbreitern. Das wäre eine verhängnisvolle Veränderung, ein Test seiner persönlichen Integrität, und könnte den Wählern nicht verborgen bleiben. Und die Konsequenzen eines Nachgebens gegenüber diesen Versuchungen sollten McGovern und seiner Partei klar sein angesichts des erniedrigenden Ausganges der Vorwahlen vom letzten Dienstag (Kalifornien) für jenen früheren Vizepräsidenten."

Es ist von großer Bedeutung, daß ein Mann wie Emmet John Hughes, der seinerzeit Reden für Eisenhower schrieb und später Berater des Gouverneurs von New York, Rockefeller, war, wenige Tage nach dem Erscheinen von Bruckners Kolumne am 15. Juni in der „Los Angeles Times" einen langen Artikel veröffentlichte, in dem er vor allem feststellte, daß „die Vorwahlen wirklich diejenigen Eigenschaften und Fähigkeiten eines Kandidaten testen und verdeutlichen, die für die Erringung des endgültigen Sieges von allergrößter Wichtigkeit sind". Hughes ist der Meinung, McGoverns „Fähigkeit und Talent zu Führung und Organisation" seien hervorragend. „Sie reichen", schreibt er, „von den schwer faßbaren Dingen wie dem Sinn für den politisch richtigen Augenblick und der Gabe, persönliche Loyalität zu wecken, bis hin zu den mehr pragmatischen Aufgaben wie der Wahl von Beratern, der Zeiteinteilung und der Entschiedenheit in taktischen Fragen". Hughes lehnt die zynische Theorie ab, ein Präsidentschaftskandidat müsse außerhalb der Partei ein anderer sein als innerhalb, und schreibt weiter: „Der klare politische Auftrag — und auch die Gelegenheit — McGoverns ist es, sowohl in seiner Partei wie in seinem Lande eine Veränderung herbeizuführen; und das kann er nicht tun, wenn er ihr oder sein politisches Selbst außer acht läßt. Nichts könnte eine größere Selbsttäuschung sein als der Versuch, sich hinter einer Wahlmaske zu verbergen, die er über sein Vorwahlgesicht streifen würde. Der wesentliche Antrieb hinter dem bisherigen Erfolg McGoverns ist gerade die Tatsache, daß genug Leute davon überzeugt sind, er könne so etwas niemals tun."

Zur Zeit hat es den Anschein, als habe der Beinahe-Verrat durch Humphrey und Muskie nur McGoverns Überzeugung gestärkt, daß er die Nominierung in Miami gewinnen muß — falls notwendig, auch gegen die Manipulatoren des Parteiapparates. In einem Bericht aus New York schreibt Richard T. Cooper am 16. Juni in der „Los Angeles Times" nach einer Schilderung der vergeblichen Versuche McGoverns, Unterstützung von Parteiführern zu erhalten: „Wenn man dies alles in Rechnung stellt, dann haben die Strategen McGoverns eine stille, aber weitreichende Entscheidung getroffen: Zurück zur alten Schlachtordnung. Wenn die Parteihierarchie nicht bereit ist, ihren neuen Führer anzuerkennen, dann werden die Regimenter einfach wieder marschieren und ihr neue Niederlagen zufügen . . ."

V

Was passieren könnte, wenn die Parteibürokratie mit ihrer Weigerung, McGovern zu nominieren, durchkäme, ist eine andere Geschichte. Es würde nach Meinung

des Verfassers mit größter Wahrscheinlichkeit bedeuten, daß Millionen Wähler, die für McGovern gestimmt hätten, einfach den Wahlurnen fernbleiben werden. Das würde Nixons Wiederwahl für eine zweite Amtsperiode bedeuten. Es würde ein erneutes Zurückstoßen der Bevölkerungsteile sein, deren Frustrationen sehr wohl von faschistischen Demagogen wie George Wallace ausgenutzt werden können. Da ein amerikanischer Präsident in seiner zweiten Amtsperiode aus Tradition zu konservativerem Verhalten tendiert, da er kein drittes Mal kandidieren kann, würden Nixons reaktionäre und sogar faschistische Tendenzen prononcierter zum Vorschein kommen. Die Erosion der staatsbürgerlichen Freiheit würde beschleunigt vonstatten gehen und durch die neue konservative Mehrheit im Supreme Court unterstützt werden. Die Anti-Establishment-Kräfte, die unter Führung McGoverns ein großes Maß an Einheit, Fortschritt und Gerechtigkeit für das Land bedeuten könnten, würden in ihrer Frustration militanter werden. Und die Nixon-Administration könnte dann mit Hilfe der Wallace-Anhänger und anderer faschistischer Gruppen sogar noch repressivere Maßnahmen gegen die Bevölkerung ergreifen, deren Bedürfnisse die Regierung nicht befriedigen und deren Probleme sie nicht lösen kann.

Die Vorwahlen in Kalifornien haben der Öffentlichkeit einen Vorgeschmack von der Qualität des bevorstehenden Wahlkampfes gegeben. Wenn sich Humphrey soweit erniedrigen konnte, daß er McGovern beschuldigte, „die Sicherheit der Nation zu gefährden", dann kann man sich vorstellen, was alles Nixon versuchen wird, um McGovern, sollte er sein Gegner sein, mit dem roten Pinsel anzustreichen. Schließlich hat Richard Nixon seine politische Karriere mit genau solchen Praktiken begonnen, und in der Kunst des Rufmordes ist er ein Experte. Er könnte jedoch auch feststellen, daß sich die Zeiten gewandelt haben und daß die Auswirkung des gegen das Establishment gerichteten Trends in den USA heute angesichts der Weiterführung des unmoralischen Krieges in Indochina, angesichts der Arbeitslosigkeit, die ständig auf einem nationalen Durchschnittswert von 6 % bleibt, und angesichts der steigenden Preise gerade stark genug ist, um ihm eine zweite Amtsperiode zu verweigern.

Aspekte der politischen Ökonomie der USA und Lateinamerikas[1])

Neo-Imperialismus und Gesellschaftsstruktur

Von Manfred Clemenz

I

Ökonomische und politische Dimensionen des organisierten Kapitalismus

Die Diskussion der Ausbeutung Lateinamerikas durch die imperialistischen Metropolen, insbesondere durch die USA, muß — soll sie nicht bei bloßer Denunziation des „Spätkapitalismus" stehenbleiben — versuchen, die ökonomischen Gründe und damit die Notwendigkeit dieser Ausbeutung zu analysieren. Es wird

[1]) Teile des hier veröffentlichten Aufsatzes sind enthalten in der im Mai 1972 bei Suhrkamp erschienenen Arbeit: Manfred Clemenz, Gesellschaftliche Ursprünge des Faschismus.

deshalb notwendig sein, einige Aspekte der Strukturveränderungen des Konkurrenzkapitalismus im Übergang zum organisierten Kapitalismus (der hier freilich nicht im Sinne eines immer reibungsloser sich reproduzierenden Kapitalismus verstanden wird [2]) zu skizzieren. Selbstverständlich kann es sich im Zusammenhang dieser Arbeit nur um weitgehend hypothetisch gefaßte Anhaltspunkte, nicht um eine ausgeführte Analyse handeln. Insistiert werden muß jedoch darauf, daß jede Imperialismusanalyse ihre theoretische Stringenz im Kontext einer Kapitalismusanalyse nachweisen muß.

1) Das tendenzielle Zurückbleiben der Konsumbasis innerhalb antagonistischer Produktions- und Distributionsverhältnisse ist noch immer das zentrale Strukturproblem des organisierten Kapitalismus. Die entscheidende ökonomische Dynamik geht freilich nicht mehr von einem im Rahmen des kapitalistischen Konkurrenzsystmes gleichsam naturwüchsig sich entfaltenden wissenschaftlich-technischen Fortschritts aus, der durch den Anreiz von „Extraprofiten" und die Notwendigkeit, derartige Wettbewerbsvorsprünge durch konkurrierende Anstrengungen zu kompensieren, die Akkumulation des Kapitals vorantrieb. Entscheidend ist heute die Akkumulation des Kapitals in Verbindung mit einer privat und gesellschaftlich institutionalisierten Entwicklung von Wissenschaft und Technik und ihre weitgehend staatlich gelenkte Anwendung auf den Produktionsprozeß. Charakteristisch für dieses Verhältnis sind die steigenden, gesamtgesellschaftlich finanzierten Investitionen für Wissenschaft, Technik und Ausbildung und etwa die Tatsache, daß heute in den USA bereits über 50 % der privaten Ausgaben für Forschung und Entwicklung staatlich — d. h. gesamtgesellschaftlich — finanziert werden. Neu ist somit die zunehmende öffentliche Finanzierung privater Profitchancen [3]). Mit dem institutionalisierten Produktivitätszuwachs ist eine Gegenkraft aufgetreten, die nicht nur — wie bereits Marx prognostizierte — den tendenziellen Fall der Profitrate bremsen kann, sondern die Tendenz temporär in ihr Gegenteil, in ein Steigen der Profitrate verwandeln kann [4]).

Andererseits verschärft sich nun das Problem der Realisierung der produzierten Wertmassen (bestimmt einerseits durch das tendenzielle Sinken des Wertes der Arbeitskraft, andererseits durch die steigende organische Zusammensetzung des Kapitals). Da die Angleichung der Preise an die Warenwerte durch steigende Oligopolisierung und Monopolisierung (und die damit verbundene big business-Strategie kontinuierlicher Preissteigerungen) sich nicht mehr über den Konkurrenzmechanismus verwirklichen kann, erfolgt eine partielle Angleichung des Verbrauchs typischerweise durch ad-hoc-Maßnahmen, ohne daß damit das permanent sich reproduzierende Krisenpotential unter eine effektive Kontrolle gebracht werden kann.

Die wichtigsten Maßnahmen dieses Typs sind a) Staatsverbrauch, b) Kapitalausfuhr und c) Erhöhung der Exportquote bzw. Senkung der Importquote. Ein weiterer in Richtung des Gleichgewichts zwischen Verbrauch und Produktion wirkender Faktor — der allerdings nicht den Charakter einer ad-hoc-Maßnahme trägt, sondern einen systemimmanenten Mechanismus darstellt — ist schließlich das Wachstum des unproduktiven, keine „Waren" produzierenden staatlichen

[2]) Zur Diskussion und Kritik verschiedener revisionistischer Auffassungen des „organisierten Kapitalismus" vgl. Eugen Varga, Die Krise des Kapitalismus und ihre politischen Folgen, Frankfurt 1969, S. 11 ff.
[3]) Vgl. Joseph M. Gillmann, Das Gesetz des tendenziellen Falls der Profitrate, Frankfurt 1969.
[4]) Vgl. Joachim Hirsch, Wissenschaftlich-technischer Fortschritt und politisches System, Frankfurt 1970.

Verwaltungs- und Verteilungsapparates [5]). Mit Einschränkungen gilt dies auch für den ebenfalls expandierenden produktiven Dienstleistungssektor [6]), der eine vergleichsweise geringe Rate des Produktivitätszuwachses aufweist, so daß die Abwanderung von Arbeitskräften in diesen Sektor — auch infolge des lohnsteigernden Effekts dieser Abwanderung — tendenziell gleichgewichtsstabilisierend wirkt. Schließlich kann auch der gewerkschaftliche Kampf, sofern er ausschließlich auf Lohnforderungen gerichtet ist, gleichgewichtsstabilisierend wirken.

2) Die für den Kapitalismus einer früheren Phase typischen konjunkturpolitischen ad-hoc-Maßnahmen (z. B. antizyklische Geld-, Kredit- und Budgetpolitik in Zusammenhang mit gezielten Investitionen zur Krisendämpfung) genügen nicht mehr, um das neue Krisenpotential unter Kontrolle zu halten. Vielmehr müssen jetzt die staatlichen Instanzen in Kooperation mit den wichtigsten ökonomischen und politischen Gruppen eine Planung der wirtschaftlichen Entwicklung vornehmen, dergestalt, daß Lohn- und Investitionspolitik, Staatsverbrauch und internationaler Kapital- und Warenaustausch gleichgewichtsstabilisierend koordiniert werden. Diese Planung ist heute typischerweise noch weitgehend indikativ, d. h. die Plandaten für das Wachstum des Sozialprodukts, die Investitionsquoten, die Globalquoten für die Verteilung des Sozialprodukts, die Arbeitslosenquoten, die Preisentwicklung und die außenwirtschaftlichen Ziele werden als Orientierungsdaten, also ohne Zwangscharakter festgelegt.

3) Infrastruktur-Investitionen müssen in neuen, dem technologischen Fortschritt entsprechenden Dimensionen vorgenommen und zugleich mittel- und langfristig geplant werden. Ein permanentes Zurückbleiben der Infrastruktur würde nämlich früher oder später den technologischen Fortschritt blockieren. Eine Blockierung des technologischen Fortschritts und damit des Produktivitätszuwachses würde aber nicht, wie vermutet werden könnte, gleichgewichtsstabilisierend wirken, sondern über den nach wie vor wichtigen Funktionszusammenhang von nationalem und internationalem Markt über die Beeinträchtigung der internationalen Konkurrenzfähigkeit also gerade destabilisierend. Aufgrund der prinzipiellen Knappheit der finanziellen Mittel sind Zielkonflikte über die Verwendung dieser Mittel für infrastrukturelle Investitionen unvermeidbar. Im Interesse des Kapitals liegen dabei vor allem jene Investitionen, die sich am unmittelbarsten ökonomisch verwerten lassen: Investitionen für Forschung und Entwicklung, Verkehrswesen und — mit einigem Abstand — Bildungswesen. Dagegen werden Investitionen für Gesundheitswesen, Altersversorgung, Wohnungs- und Städtebau, Luft- und Wasserreinhaltung mit keinem den Kapitalinteressen vergleichbaren Druck vertreten. Für die USA sind das Stagnieren des sozialen Wohnungsbaus, der Slumsanierung, die Verschleppung der Luft- und Wasserreinhaltung sowie der vollständige Zusammenbruch des großangekündigten „Kampfes gegen die Armut" sowie der Komplex gesamter pauperisierter Randgruppen Beispiele für die politische und soziale Asymmetrie der Infrastruktur-Investitionen [7]).

4) Wirtschaftliche Gesamtplanung und systematischer, allerdings primär an den Verwertungsinteressen des Kapitals orientierter Ausbau der Infrastruktur ge-

---

[5]) Anders verhält es sich im Falle des zivilen Verwaltungs- und Verteilungsapparates: die Angestellten dieses Typs sind entweder Teil des „Gesamtarbeiters" (Marx) und tragen so unmittelbar zur Produktivität und Werterzeugung bei, oder sie verringern die Zirkulationskosten des Kapitals — indem sie Mehrarbeit leisten — und tragen so indirekt zur Produktivität bei. Vgl. hierzu J. Bischoff, H. Ganßmann, G. Kümmel, G. Löhlein, Produktive und unproduktive Arbeit als Kategorien der Klassenanalyse, in: „Sozialistische Politik", Nr. 6/7, 1970.

[6]) Unter „produktiver" Arbeit wird hier, in Übereinstimmung mit der Marxschen Definition dieses Begriffes, mehrwertproduzierende Arbeit verstanden.

[7]) Vgl. Michael Harrington, Das andere Amerika. Die Armut in den Vereinigten Staaten, München 1964.

nügen noch nicht, um Systemstabilität zu gewährleisten. Das Problem des Zurückbleibens der Konsumbasis ist nämlich gleichzeitig mit dem Problem der Disparität sozialer Entschädigungen — z. B. der Qualität der Gesundheits- und Altersversorgung, der Bildungschancen, der Freizeit, der Wohnmöglichkeiten — zwischen einer relativ schmalen privilegierten Schicht und der Masse der Bevölkerung verbunden [8]). Teilweise aus Gründen der ökonomischen Systemerhaltung, vor allem aber aus Gründen der politischen Systemerhaltung, d. h. zur Sicherung der Massenloyalität, sind im organisierten Kapitalismus immer wieder ad-hoc-Korrekturen des Verteilerschlüssels sozialer Entschädigungen erforderlich.

Die typischen politischen Legitimationen des organisierten Kapitalismus sind heute nicht mehr die traditionellen demokratischen Normen der bürgerlichen Mittel- und Oberschicht — die, soweit sie lediglich politisch und nicht zugleich sozial verstanden wurden, aus der Sicht des Proletariats zwangsläufig ideologisch sein mußten —, sondern soziale Sicherheit und eine bescheidene Partizipation an den Symbolen gesellschaftlichen Wohlstandes. Das bedeutet nicht ohne weiteres, wie Habermas vermutet [9]), eine „Entpolitisierung" der Massen, sondern in erster Linie eine — allerdings ambivalente — Entideologisierung und Entmythologisierung des bürgerlichen Staates. Ambivalent ist diese Entideologisierung deshalb, weil die neuen politischen Legitimationen ohne prinzipielle Schwierigkeiten von einem autoritären System übernommen werden können. In deutlicher Form zeigt sich diese Ambivalenz heute in den USA. Einerseits verschärft die ökonomische Krise des Systems, wie sie sich in wachsender Arbeitslosigkeit, Inflation, öffentlicher Armut und zunehmender Verelendung vor allem ethnischer Randgruppen ausdrückt, die politische Krise des Systems, indem sie die neuen politischen Legitimationen unterminiert. Andererseits sind die traditionellen demokratischen Legitimationen bereits so formalisiert und abgeschliffen, daß nicht nur für die Masse der Arbeiter und kleinen Angestellten, sondern auch für die Mittel- und Oberschichten — wie sich, unter ökonomisch günstigeren Voraussetzungen, schon in der McCarthy-Ära zeigte — die Möglichkeit einer Hinwendung zu einem rechtsradikalen oder faschistischen System nicht ausgeschlossen ist. Auch der Versuch einer technokratischen politischen Systemstabilisierung über den Mechanismus systemkonform verteilter sozialer Entschädigungen muß scheitern, sobald das Funktionieren des ökonomischen Systems nachhaltig gestört ist.

5) Diese Überlegungen zeigen, daß die „Anarchie" kapitalistischer Produktion und Verteilung auch im organisierten Kapitalismus keineswegs überwunden ist. Vielmehr verhindert das Privateigentum an Produktionsmitteln weiterhin, daß kollektive gesellschaftliche Bedürfnisse, zur Grundlage der gesellschaftlichen Planung werden. Es verhindert, daß die Bedürfnisse von Gruppen, deren Benachteiligung keine relevanten Systemrisiken birgt, gleichberechtigt in die Planung eingehen. Es verhindert schließlich die stabile, gesellschaftlich rationale Kooperation zwischen den gesellschaftlichen Gruppen. Die Unternehmer werden auch gegen einen Gesamtplan auf die Ausbeutung besonders günstiger Gewinnchancen nicht verzichten. Ebenso werden die Gewerkschaften in politisch günstigen Situationen versuchen, eine Veränderung der Struktur sozialer Entschädigungen zu erreichen. Ökonomische Planung und Verteilung des Sozialprodukts richten sich so im Konfliktfall wieder nach der gesellschaftlichen Machtposition und den damit verbundenen Sanktionsmöglichkeiten. Die Anarchie der kapitalistischen

8) Vgl. Joachim Bergmann, u. a., Herrschaft, Klassenverhältnis und Schichtung, in: Spätkapitalismus oder Industriegesellschaft, Verhandlungen des 16. deutschen Soziologentages, hrsg. v. Th. W. Adorno, Stuttgart 1969.
9) Jürgen Habermas, Technik und Wissenschaft als „Ideologie", Frankfurt 1968, S. 48 ff.

Produktionsweise wiederholt sich auf höherem Niveau, auf der Ebene der konfligierenden organisierten Gruppen und im Rahmen der mit dem Privateigentum an Produktionsmitteln gesetzten spezifischen Privilegierung (etwa die Entscheidungsbefugnis über Preise, Profite, Profitverwendung, Investitionen, Produktionsweise etc.).

II

Das System der imperialistischen Ausbeutung Lateinamerikas

Mit dieser äußerst fragmentarischen Darstellung des neuen Krisenpotentials und der neuen Stabilisierungsmechanismen im organisierten Kapitalismus ist der Bezugsrahmen skizziert, der eine systematische Behandlung der zentralen Frage der klassischen Imperialismustheorie unter den veränderten ökonomischen Bedingungen ermöglicht: welche ökonomische und politische Notwendigkeit imperialistischer Expansion ergibt sich aus dem System kapitalistischer Produktion? Es wird im folgenden die These vertreten, daß Kapital- und Warenexport in imperialistischen Einflußsphären zwar als *primäre* Stabilisierungsmechanismen kapitalistischer Reproduktion an Bedeutung verloren haben, daß sie aber weiterhin für die Verwertung des Kapitals in einzelnen Industriezweigen eine entscheidende Rolle spielen. Der wachsende Einfluß dieser tendenziell hochkonzentrierten Branchen auf die politischen Entscheidungen, die Bedeutung strategischer Rohstoffe für die reibungslose technische Abwicklung des Produktionsprozesses und schließlich die Sicherung militärischer Stützpunkte und Operationsbasen in den Ländern der Dritten Welt haben zwar zu einer Strukturveränderung des Imperialismus geführt, aber nichts an der Notwendigkeit imperialistischer Expansion für die Aufrechterhaltung kapitalistischer Machtstrukturen geändert [10]).

Die Frage, welche ökonomische und politische Bedeutung die imperialistische Ausbeutung der Dritten Welt für die führende kapitalistische Macht, die USA, heute besitzt, soll zunächst auf zwei Ebenen diskutiert werden: auf der Ebene der Handelsbeziehungen und auf der Ebene des Kapitalverkehrs. Obwohl der amerikanische Neo-Imperialismus sich nicht auf die Länder der Dritten Welt beschränkt, sollen hier in erster Linie die imperialistischen Beziehungen der USA zu diesen Ländern — und hier wiederum vor allem zu den lateinamerikanischen Ländern — dargestellt werden.

Die Situation der Entwicklungsländer auf dem Weltmarkt ist durch einen rapid sinkenden Anteil am gesamten Export- und Importverkehr charakterisiert. Während der Anteil der Entwicklungsländer am Weltexport 1950 noch ca. 30 % betrug, war er 1960 auf 21,5 %, 1967 auf 18,8 % gesunken. 1970 betrug dieser Anteil nur noch 17,6 %. Der Anteil der kapitalistischen Industrieländer am Weltexport betrug 1967 dagegen annähernd 70 % [11]). Der sinkende Handelsanteil der Entwicklungsländer — deren Export rohstofforientiert ist — drückt sich auch im sinkenden Rohstoffanteil des Welthandels aus: während der Rohstoffanteil 1913 noch 62 % betrug, war er 1958 auf 48 %, 1966 auf 40 % gesunken [12]).

Noch aufschlußreicher ist der sinkende Anteil der Entwicklungsländer am Gesamtexport aller Industrieländer. Während die Exporte der Industrieländer unter-

10) Wichtige Hinweise für eine Neubestimmung des Verhältnisses von kapitalistischer Reproduktion und imperialistischer Ausbeutung enthält die Arbeit von Dieter Boris, Zur politischen Ökonomie zwischen Entwicklungsländern und westlichen Industriegesellschaften, in: „Das Argument", H. 38 (1966), S. 173 ff.
11) Bernd Schüngel, Zur Frage der Abhängigkeit der kapitalistischen Länder von den Rohstoffen der Dritten Welt, in: „Das Argument", H. 51, S. 72.
12) Schüngel, a. a. O., S. 75.

einander zwischen 1950 und 1965 von 25 Mrd. auf 95,5 Mrd. Dollar stiegen, d. h. mit einer jährlichen Wachstumsrate von 9,4 % sich nahezu vervierfachten, stiegen die Exporte der Industrieländer in die Entwicklungsländer lediglich von 10,9 Mrd. auf 27 Mrd., d. h. sie stiegen bei einer jährlichen Wachstumsrate von 6,2 % nur um das Zweieinhalbfache [14]). Mit anderen Worten: ungeachtet des absoluten Anstiegs der Exporte in die Entwicklungsländer ist die Bedeutung dieser Länder als Exportmarkt der Industrienationen im Sinken begriffen. Nimmt man als Vergleichsgröße das Bruttosozialprodukt, so zeigt sich, daß die Gesamtexporte der USA sich in einer Dimension von ca. 5—6 % des Bruttosozialprodukts (BSP) bewegen, also in einer Höhe, die durchaus krisen- und stabilisationsrelevant ist, während der Export und Import mit den Entwicklungsländern sich jeweils in einer Dimension von 1—2 % des BSP bewegen [15]). Die Beeinträchtigung von Exportmärkten in diesem Sektor ist also, soweit es sich um die ökonomische Stabilisierung des Gesamtsystems handelt und nicht um die Interessen einzelner Branchen oder Unternehmen, durch entsprechende Erhöhung des Staatsverbrauchs, etwa der Rüstungsausgaben, ohne größere Schwierigkeiten kompensierbar.

Der rückläufige Anteil der Rohstoffe der Entwicklungsländer am Welthandel hatte für Industrieländer und Entwicklungsländer entgegengesetzte Konsequenzen: für die ersteren verbesserten sich die „Terms of Trade" (d. h. Kaufkraft oder Tauschwert der Exporte) im selben Maße, wie sie sich für die Entwicklungsländer verschlechterten. Die Abhängigkeit der Exporte der Entwicklungsländer — die in der Regel aus wenigen Rohstoffen bestehen und somit kaum Ausweichmöglichkeiten auf andere Produkte bieten — von den Märkten der Industrieländer [16]), die Fixierung der Entwicklungsländer an diese Produktionsstruktur durch ihre ökonomische und politische Abhängigkeit von den Industrieländern, die größere Stabilität des ökonomischen Wachstums und der Währungen in den Industrieländern, die Ersetzung natürlicher Rohstoffe durch synthetische Produkte sowie die relativ geringe Elastizität der Nachfrage nach Rohstoffen hatten zur Folge, daß die Entwicklungsländer mit einem bestimmten Exportquantum immer weniger Produkte der Industrieländer kaufen konnten. So betrug etwa, nach der Schätzung einer UNO-Kommission, die Kaufkraft lateinamerikanischer Produkte, die im Jahre 1928 noch bei 100 lag, 1955 nur noch 37; 1965 war sie schließlich auf 32 gefallen [17]). Für die Zeit zwischen 1961 und 1966 liegen Berechnungen der UNO über den jährlichen Kaufkraftverlust der Entwicklungsländer durch Verschlechterung der „Terms of Trade" vor. Er beträgt in diesen sechs Jahren ca. 13,4 Mrd. Dollar, d. h. 38,4 % der gesamten Wirtschaftshilfe, die diese Länder in der selben Zeit von den nichtsozialistischen Staaten erhielten [18]), wobei — wie noch zu zeigen ist — lediglich ein Teil dieser „Wirtschaftshilfe" genuin wirtschaftlichen Projekten zufloß. Für das ungünstigste Jahr dieses Zeitraums, 1962, ergibt sich, wenn man als Basisjahr 1954 verwendet, nach einer Berechnung von Ernest Mandel, ein Verlust von insgesamt 11 Mrd. Dollar, denen insgesamt 8 Mrd. Dollar Entwicklungshilfe gegenüberstehen [19]).

---

14) Harry Magdoff, Das Zeitalter des Imperialismus, Frankfurt 1960, S. 139.
15) Magdoff, a. a. O., S. 153 f., a. a. O., S. 79.
16) Von den lateinamerikanischen Ländern bestreitet etwa Argentinien 61 % seines Gesamtexports mit Fleisch, Weizen, Mais und Wolle, Bolivien 63 % mit Zinn, Chile 85 % mit Kupfer, Eisenerz und Nitraten, Ekuador 84 % mit Bananen, Kaffee und Kakao, Uruguay 84 % mit Wolle, Fleisch und Häuten, Venezuela 98 % mit Erdöl und Eisenerz.
17) Magdoff, a. a. O., S. 141.
18) a. a. O.
19) Vgl. Ernest Mandel, Die Marxsche Theorie der ursprünglichen Akkumulation und die Industrialisierung der Dritten Welt, in: Folgen einer Theorie, edition suhrkamp Bd. 226, S. 85.

Die kurzfristig wichtigste Maßnahme, diesen Verelendungsprozeß der Dritten Welt aufzuhalten, die Stabilisierung oder gar Revidierung der „Terms of Trade", ist bisher von den USA — sowohl 1964 in Genf als auch 1968 in Neu-Delhi — blockiert worden [20]). Diese Blockierung hat neben der allgemeinen Bedeutung fortgesetzter Bereicherung der kapitalistischen Länder auf Kosten der Entwicklungsländer noch eine spezielle Bedeutung. Während nämlich die globale Bedeutung der Entwicklungsländer als Handelspartner der Industrienationen zurückging, stieg ihre Bedeutung als Produzent bestimmter notwendiger und knapper Rohstoffe, sogenannter „strategischer" Materialien. Für die westlichen Industrienationen, besonders für die USA als politischer Führungsmacht des Westens, entstand das Problem, die Versorgung mit diesen Rohstoffen zu annehmbaren ökonomischen und politisch-militärischen Kosten sicherzustellen. Die Abhängigkeit der USA von ausländischen Rohstoffen betrug 1956 bei 39 Produkten im Durchschnitt 80 % [21]). Quantitativ am wichtigsten sind dabei Mangan und Bauxit, die für die Stahl- bzw. Aluminiumherstellung unentbehrlich sind. Mehr als 50 % der gesamten Manganvorkommen, von dem jeder Tonne Stahl ca. 5 kg zugesetzt werden müssen, befinden sich in der Sowjetunion und der Volksrepublik China. Fast der gesamte Rest wird von Brasilien, Indien, Gabun und Südafrika gefördert. Ebenso müssen die USA ca. 98 % ihres Bauxitbedarfs importieren, aus Ländern wie Brasilien, Guyana, Guinea, Ghana, Türkei, Malaya oder Indonesien. Drei der für die Produktion von Düsentriebwerken benötigten strategischen Materialien müssen vollständig importiert werden: Chrom aus Südafrika, Türkei, Südrhodesien, den Philippinen und Persien; Kobalt aus Kongo-Leopoldville, Marokko, Kanada und Sambia; Nobium aus Brasilien, Kanada und Mozambique [22]). Von den wichtigsten Metallen befinden sich für die USA lediglich Zink und Blei in politisch stabilen Gebieten [23]). Durch eine Gefährdung des Zugangs zu diesen strategischen Materialien wäre, wie es in einem Bericht des amerikanischen Senats formuliert wird, „die vitale Sicherheit der USA ernstlich in Frage gestellt" [24]). Die Abhängigkeit der USA von strategischen Materialien impliziert nicht nur zwangsläufig das Interesse der USA an der Unterhaltung von militärischen Operationsbasen in den betreffenden Ländern, sondern zugleich die kooperative Entwicklung von „counter-insurgency"-Strategien zur Unterdrückung und Bekämpfung politischer und militärischer Befreiungsbewegungen.

Die Stabilisierungsfunktion der amerikanischen Gesamtexporte wird deutlicher, wenn man sie im Zusammenhang mit dem Teil der Produktion betrachtet, der von der Regierung — hauptsächlich für militärische Zwecke — aufgekauft wird. Sieht man von der reinen Rüstungsindustrie ab, so betragen Export und Regierungsnachfrage je nach Industriezweig ca. 20—50 % des Absatzes der amerikanischen industriellen Produktion (wobei ca. 5—15 % auf Exporte entfallen), d. h. ein Fünftel bis zur Hälfte der industriellen Produktion werden nicht auf dem inneren Markt abgesetzt. Wenn es auch prinzipiell richtig ist, daß der Teil der Exporte, der in die Entwicklungsländer geht — gemessen etwa an der Höhe des Bruttosozialprodukts (BSP), relativ geringe globale Stabilisierungsbedeutung hat, so zeigt sich andererseits doch, daß diese Exporte für die Stabilität bestimmter Produktionsbereiche durchaus relevant sind. Die Stabilitätssicherung dieser Produktionsbereiche — vor allem der Landwirtschaft und der Eisen- und Stahlindustrie — wird allerdings nicht den zufälligen Konstellationen des Weltmarktes

20) Gabriel Kolko, Die Hintergründe der US-Außenpolitik, unv. Manuskript, Europäische Verlangsanstalt, Frankfurt, S. 58. Vgl. auch Gunnar Myrdal, Politisches Manifest über die Armut in der Welt, Frankfurt 1970, S. 291 ff.
21) Kolko, a. a. O., S. 40.
22) Magdoff, a. a. O., S. 51.
23) Kolko, a. a. O., S. 42.
24) Kolko, a. a. O., S. 40.

überlassen. Mit der AID, der Agency for International Development, haben die USA vielmehr ein wirtschaftspolitisches Instrument geschaffen, das zwei Globalziele verfolgt: die Öffnung der Märkte von Entwicklungsländern für amerikanische Produkte und die Sicherung eines günstigen Investitionsklimas für amerikanische Auslandsinvestitionen in denselben Ländern. Im einzelnen sind mit der Entwicklungshilfe durch die AID — insbesondere über das Auslandshilfegesetz vom 31. Dezember 1965 — folgende Bedingungen verbunden: der Abschluß von Verträgen, die amerikanische Unternehmen gegen Nationalisierung ihrer Investitionen und gegen die Nichtkonvertierbarkeit ihrer Einnahmen in Dollar sichern, der Kauf amerikanischer Waren zu Preisen, die von den USA festgelegt werden, der Transport dieser Waren durch US-Reeder [25]). Natürlich läßt sich diese „Hilfe" darüber hinaus noch als vielseitiges politisches Druckmittel verwenden.

Preise und Transportkosten dieser Waren liegen häufig über dem Weltmarktniveau. Die „Havard Buisness Review" bemerkt hierzu: „Einige unserer Exporte wären einfach nicht möglich, wenn sie nicht durch Auslandshilfegelder finanziert würden. Am deutlichsten wird das im Fall solcher US-Güter, deren Preise über den Weltmarktpreisen liegen, die aber dennoch exportiert werden, weil die Gelder der AID zum Kauf dieser Waren verwendet werden müssen. Manchmal liegen die Preise derart finanzierter Güter beträchtlich höher als die Weltmarktpreise" [26]). Die Bedeutung der Frachtkosten läßt sich am Beispiel Lateinamerikas zeigen. Die für den lateinamerikanischen Schiffsverkehr zuständigen internationalen Frachtkartelle werden von den US-Linien, etwa Delta Steamship Lines, Moore-McCormack Lines oder Gulf & South American Steamship Co. dominiert, die die Frachtraten praktisch nach eigenem Ermessen festlegen, so daß sie bis zum Sechsfachen über den vergleichbaren Konkurrenzpreisen liegen [27]). Da — zusätzlich zu den AID-Bedingungen — die sogenannte „Allianz für den Fortschritt" vorsieht, daß mindestens 50 % aller US-Lieferungen an Lateinamerika durch US-Schiffe erfolgen müssen, gehen den lateinamerikanischen Ländern ca. ein Fünftel aller Warenhilfsleistungen der USA allein durch Frachtkosten verloren [28]). Das AID-Hilfsprogramm stellt somit eine nicht unbeträchtliche Subvention der amerikanischen Export-Industrie dar. Mit seiner Hilfe werden 30,4 % aller Düngemittelexporte, ca. 30 % aller Agrarexporte, 29,5 % aller Exporte von Eisenbahnausrüstungen und 24,4 % aller Exporte von Eisen- und Stahlprodukten finanziert [29]).

Wichtiger als alle Exporte zusammen sind die Auslandsinvestitionen der amerikanischen Wirtschaft. Sie beliefen sich 1963 auf 40,6 Mrd. Dollar [30]) und betragen 1970 ca. 71 Mrd. [31]). Der Umsatz, der auf diese Auslandsinvestitionen entfiel, betrug im Jahre 1964 143 Mrd. Dollar, 1970 ca. 200 Mrd. [32]), ein Betrag, der zwischen einem Fünftel und einem Viertel des amerikanischen BSP liegt bzw. dem gesamten japanischen BSP entspricht. Dabei haben bei ca. 80 der 200 größten US-Unternehmen die Auslandsaktivitäten mindestens ein Viertel der Gesamtumsätze, der Erträge, des Vermögens oder der Beschäftigten erreicht [33]). Ein An-

25) Magdoff, a. a. O., S. 111 ff.
26) A. a. O., S. 115.
27) Vgl. Magdoff, a. a. O., S. 114.
28) „Der Spiegel", H. 37, 1970, S. 148. — Edward S. Mason hat eine Berechnung angestellt, wobei unter Berücksichtigung überhöhter Preise und Frachtkosten sowie des Effekts eines freien Verkaufs aller im Rahmen des amerikanischen Hilfsprogramms gelieferten Agrarprodukte, die gesamte Entwicklungshilfe der Industrieländer von ca. 9 Mrd. Dollar auf 2 bis 3 Mrd. Dollar zusammengeschrumpft würde. Vgl. Edward Mason, Foreign Aid and Foreign Policy, New York 1964, S. 14.
29) Magdoff, a. a. O., S. 114 f.
30) Baran/Sweezy, a. a. O., S. 108.
31) „Frankfurter Rundschau", 2. 1. 71, S. 8.
32) A. a. O.
33) A. a. O.

näherungswert für die Profite, die aus diesen Investitionen resultieren, vermittelt die offizielle Statistik des US-Handelsministeriums. Sie gibt die Gewinne aus Auslandsinvestitionen für 1964 mit 7,1 Mrd., für 1965 mit 7,8 Mrd. an, das sind ca. 22 % der Gesamtprofite aller amerianischen Industrieunternehmen auf dem Inlandsmarkt [34]). Dieser Anteil ist seit 1950, wo er lediglich 10 % betrug, kontinuierlich gestiegen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß die Auslandsprofite in Wirklichkeit erheblich höher liegen dürften, da die US-Unternehmen vor allem in den Entwicklungsländern die Möglichkeit erhalten, aus den USA gelieferte Investitionsgüter zu überhöhten Buchpreisen einzusetzen, andererseits überhöhte Abschreibungen vorzunehmen.

Schwierigkeiten bereitet der Versuch, diese Profite aus Auslandsinvestitionen nach ihren Herkunftsländern vor allem nach Industrie- und Entwicklungsländern aufzuschlüsseln. Hier kann zunächst von dem Vergleich des Stroms amerikanischer Direktinvestitionen mit den in die USA retransferierten Profiten ausgegangen werden, für den zuverlässige Daten zur Verfügung stehen. Während sich in der Zeit zwischen 1950 und 1965 für Europa und Kanada ein Defizit ergab, d. h. es flossen mehr Investitionen in diese Gebiete als Profite zurücküberwiesen wurden, ist für die übrigen Gebiete dieses Verhältnis gerade umgekehrt. In dem angegebenen Zeitraum flossen nach Lateinamerika 3,8 Mrd. Dollar, 11,3 Mrd. Dollar flossen als Profite zurück, d. h. es bestand ein positiver Retransfer von 7,5 Mrd. Dollar. Für die Kategorie „Sonstige Länder", die mit Ausnahme etwa Australiens und Neu-Seelands vorwiegend Entwicklungsländer umfaßt, betrug dieser Retransfer 9,1 Mrd. Dollar [35]).

Diese 11,3 Mrd. Dollar sind freilich nicht die einzigen durch US-Auslandsinvestitionen in Lateinamerika erwirtschafteten Profite. Gleichzeitig muß berücksichtigt werden, daß der Gesamtbetrag der US-Investitionen in Lateinamerika von 4,5 auf 10,3 Mrd. Dollar im selben Zeitraum stieg [36]). Berücksichtigt man den Verschleiß der Investitionen, ebenso den Neuzufluß von Investitionen aus den USA (3,8 Mrd.), so dürften sich die retransferierten Profite in Höhe von 11,3 Mrd. noch um einige Milliarden in Lateinamerika selbst reinvestierter Profite erhöhen. Dieselbe Rechnung kann von der Seite der Verteilung der gesamten Auslandsinvestitionen her aufgemacht werden. Bis zur Mitte der sechziger Jahre betrug der Anteil der lateinamerikanischen Investitionen an den gesamten Auslandsinvestitionen der USA etwa ein Viertel bis ein Fünftel (später sank dieser Anteil aufgrund einer Reihe von Nationalisierungen, einer Erhöhung des politischen Investitionsrisikos und des Booms von Investitionen auf dem europäischen Markt). Da es keinen Grund für die Annahme gibt, daß die Relation von Profiten und Investitionen in Lateinamerika schlechter ist als in anderen Investitionsgebieten [37]), dürften von den 1965 erzielten Gesamtauslandsprofiten in Höhe von 7,8 Mrd. Dollar ca. 1,5 bis 2 Mrd. in Lateinamerika entstanden sein. Das bedeutet, daß Mitte der sechziger Jahre jährlich etwa eine Milliarde Dollar Profite aus Lateinamerika in die USA transferiert wurde, während ca. 500 Mio. bis eine Milliarde Dollar in Lateinamerika selbst reinvestiert wurde [38]). Berücksichtigt man, daß das BSP der größten lateinamerikanischen Länder, Mexiko, Argentinien

---

34) Magdoff, a. a. O., S. 158 f.
35) A. a. O., S. 172.
36) Magdoff, a. a. O., S. 172.
37) Standard Oil beispielsweise erzielte in Lateinamerika 33 % Gewinn auf das eingesetzte Kapital (in den USA 11 %), General Motors 80 % (in den USA 25 %), Anaconda 200 %. Vgl. Wolf Kalz, „Allianz für den Fortschritt", in: „Blätter", H. 9, 1969, S. 992.
38) Berücksichtigt man die hohe Wachstumsrate der in Lateinamerika erzielten Profite, so kann davon ausgegangen werden, daß bei insgesamt 11,3 Mrd. retransferierten Profiten in 15 Jahren in den letzten Jahren ca. 1 Mrd. jährlich in die USA transferiert wurde. Zu einer ähnlichen Zahl, nämlich 1,6 Mrd. Gesamtprofite für 1965, gelangt auch Wolf Grabendorff in: Lateinamerika wohin?, München 1970, S. 136.

und Brasilien 1960 bei ca. 12, 13 und 22 Mrd. Dollar lag und seither nur mäßig gewachsen ist [39]), handelt es sich bei diesen Auslandsprofiten amerikanischer Unternehmen für lateinamerikanische Verhältnisse um eine exorbitante Summe. Sie entspricht etwa dem gesamten Bruttosozialprodukt Perus.

Die amerikanischen Investitionen in Lateinamerika — dasselbe gilt für die meisten anderen ausländischen Investoren — verteilen sich nicht über die gesamte wirtschaftliche Struktur, sondern beschränken sich auf die profitabelsten Sektoren. So entfielen von den USA-Investitionen in Lateinamerika 35,9 % auf die Erdölförderung, 24,5 % auf die Fertigwarenproduktion und 12,6 % auf den Bergbau [40]). Das Beispiel Brasilien zeigt, wo — abgesehen von den extraktiven Industriezweigen — die Domänen des Auslandskapitals liegen. Hier befanden sich 90 % der Autoindustrie, 85 % der Zigarettenproduktion, der pharmazeutischen Industrie und der Werftindustrie, 72 % der Energieversorgung, 70 % des Maschinenbaus und 60 % des Außenhandels in den Händen ausländischer Investoren [41]). Gleichzeitig stellen vor allem die amerikanischen Investitionen eine unmittelbare Übertragung der oligopolistischen oder monopolistischen Struktur der amerikanischen Wirtschaft auf die Struktur der Entwicklungsländer dar. So entfielen 57 % aller Auslandsinvestitionen auf 45 Unternehmen, 71 % auf 96 Unternehmen und 93 % auf 455 Unternehmen. Noch stärker ist die Kapitalkonzentration bei der Aufschlüsselung nach Industriezweigen: 95 % der Auslandsinvestitionen im Bergbau entfallen auf 24 Firmen und 81 % der Investitionen in der Fertigwarenproduktion auf 143 Firmen [42]).

Die Struktur der lateinamerikanischen Unterentwicklung läßt sich nun näherbestimmen — als Teufelskreis der Durchdringung mit ausländischem Kapital und gleichzeitiger Abhängigkeit von den Rohstoffmärkten der Industrieländer. Dieser Prozeß der Fixierung an die Unterentwicklung läuft etwa folgendermaßen ab:

1) Hochkonzentriertes, durch die enormen finanziellen Ressourcen der Muttergesellschaften oder Mutterländer abgesichertes Auslandskapital dringt in die profitabelsten Sektoren der einheimischen Wirtschaft ein. Es handelt sich dabei vor allem um Bergbau, Erdölförderung, bestimmte Bereiche der Fertigwarenproduktion, der öffentlichen Einrichtungen (etwa Energieversorgung oder Kommunikationssysteme), Banken und Versicherungen. Infolge des großen technologischen Vorsprungs des Auslandskapitals werden die einheimischen Konkurrenten entweder ruiniert oder zu Satelliten der ausländischen Unternehmen. Die oligopolistisch-monopolistische Struktur des Auslandskapitals wird auf einen Teil einheimischer Wirtschaftssektoren transferiert.

2) Aufgrund des hohen technologischen Niveaus, d. h. des hohen Rationalisierungs- und Automatisierungsgrades der mit ausländischem Kapital betriebenen Produktion ist der Beschäftigungseffekt der Auslandsinvestitionen gering. Da die bisherige, eher arbeitsintensive Produktion zerstört wird, steigt mit der Konzentration der Produktion gleichzeitig die Arbeitslosigkeit. Das zeigt sich etwa in Lateinamerika, wo der Anteil von Bergbau und verarbeitender Industrie am Bruttosozialprodukt zwischen 1945 und 1960 von 22,3 auf 25,5 % stieg, der Anteil der in diesen beiden Branchen Beschäftigten an der gesamten erwerbstätigen Bevölkerung dagegen nur von 15,3 auf 15,6 % [43]). Die Auslandsinvestitionen sta-

39) Grabendorff, a. a. O., S. 149 ff.; Kalz, a. a. O., S. 990.
40) Magdoff, a. a. O., S. 168.
41) Paulo R. Schilling, Brasilien: Der beschleunigte Ausverkauf (II), in: „Sozialistische Politik", H. 6/7, S. 114.
42) Magdoff, a. a. O., S. 167.
43) Vgl. United Nations, The Economie Development of Latin America in the Post-War Period, New York 1964, S. 27, 30.

bilisieren also die dualistische Beschäftigungsstruktur der lateinamerikanischen Wirtschaft, in der eine relativ kleine Schicht industrieller Arbeiter 40 bis 60 % der Gesamtbevölkerung ohne feste Beschäftigung gegenübersteht [44]).

3) Die Auslandsinvestitionen zerstören nicht nur Bereiche der bisherigen Produktion, sondern verzerren auch die Infrastruktur des Landes. Die Rahmenbedingungen der Entwicklungshilfe (wie sie etwa in den Verträgen der „Allianz für den Fortschritt" fixiert sind), aber ebenso politische Intervention der investierenden Staaten stellen nämlich sicher, daß die teilweise über die Entwicklungshilfe, teilweise mit einheimischem Kapital finanzierten infrastrukturellen Investitionen in erster Linie dem ausländischen Kapital zugute kommen. Die hohen Kosten dieser Investitionen, nicht zuletzt aufgrund der hohen Zinsen und Tilgungen für ausländisches „Hilfskapital" — diese Leistungen betragen heute für Lateinamerika insgesamt 1,95 Mrd. Dollar, was dem BSP mehrerer kleiner lateinamerikanischer Länder entspricht [45]) — müssen so von den ohnehin verarmten lateinamerikanischen Ländern getragen werden, während die Erträge, die aus diesen Investitionen und aus der Ausbeutung einheimischer Arbeitskraft resultieren, zu einem großen Teil ins Ausland transferiert werden. Selbst wenn ein größerer Teil der Profite im Inland bliebe, würde dies auf lange Zeit nichts an der wirtschaftlichen Misere Lateinamerikas ändern: es würde lediglich den Griff der ausländischen Investoren nach der einheimischen Wirtschaft verstärken.

4) Der geringe Beschäftigungseffekt der ausländischen Investitionen, d. h. die Beschränkung der Einkommenssteigerungen auf eine kleine Schicht städtischer Arbeiter und Angestellter und die hohen Kosten der infrastrukturellen Investitionen, denen keine entsprechenden Steigerungen des Volkseinkommens gegenüberstehen, zählen zu den wichtigsten Ursachen der extrem hohen Inflationsrate in Lateinamerika. Da dieses Tempo der Inflation wiederum periodische Abwertungen der Währung zur Folge hat (in den zwanzig zwischen 1948 und 1967 für ganz Lateinamerika insgesamt 62,2 % [46]) werden die ohnehin schlechten Terms of Trade dieser Länder weiter ruiniert. Zugleich fixiert die Struktur der Auslandsinvestitionen diese Länder an ihre Abhängigkeit von den industriellen Rohstoffmärkten, d. h. sie verhindert oder erschwert den gleichgewichtigen Aufbau einer exportorientierten industriellen Produktion. Primäres strategisches Ziel der Auslandsinvestitionen in Entwicklungsländern ist, neben der Sicherung von Rohstoffen, die Ausschöpfung der Profitmöglichkeiten des fremden Marktes bei gleichzeitiger Monopolisierung des jeweiligen Wirtschaftssektors, d. h. der Ausschaltung potentieller einheimischer oder ausländischer Konkurrenten.

5) Die Höhe der amerikanischen Investitionen in den Entwicklungsländern und der daraus resultierenden Profite zeigen, daß dieser Investitionstyp eine erhebliche Stabilisierungsfunktion für die US-Wirtschaft, vor allem jedoch für die an diesen Investitionen primär beteiligten Branchen besitzt. Zugleich ist es den USA gelungen, ihre eigene oligopolistisch-monopolistische Wirtschaftsstruktur und die gegenwärtige Strukturkrise ihrer Wirtschaft — d. h. Inflation verbunden mit hoher Arbeitslosigkeit und wirtschaftlicher Stagnation — in die Entwicklungsländer zu exportieren. Das Resultat ist die Perpetuierung und Verschärfung des Elends der Massen in den Entwicklungsländern. Der ganze oder teilweise Verlust dieser Investitionsräume, etwa durch den Sieg nationaler Freiheitsbewegungen, würde umgekehrt eine Verschärfung der ökonomischen Krise der USA bedeuten. Eine Bilanz der neo-imperialistischen Ausbeutung Lateinamerikas

44) „Der Spiegel", H. 36, 1970, S. 90.
45) Kalz, a. a. O., S. 991.
46) Magdoff, a. a. O., S. 84.

gibt nicht den geringsten Anlaß zu Optimismus. Die realistischste Perspektive ist vielmehr der ökonomische Zusammenbruch, sofern es den Ländern Lateinamerikas nicht gelingt, sich dem Zugriff der kapitalistischen Länder zu erwehren.

Die große Krise des weltkapitalistischen Systems seit den dreißiger Jahren bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges, als sich der imperialistische Druck lockerte, war eine Zeit relativer Prosperität der lateinamerikanischen Völker. Selbst in Chile, das von den Auswirkungen der Großen Depression mit am stärksten betroffen war, stieg die industrielle Produktion in den acht Jahren zwischen 1940 und 1948 jährlich um durchschnittlich 10 %, zwischen 1948 und 1960 dagegen nur noch um etwa 4 %. Ähnlich stieg die industrielle Produktion in Brasilien zwischen 1930 und 1938 um jährlich etwa 10 %. Bis 1961 stieg das brasilianische BSP pro Kopf der Bevölkerung noch um jährlich ca. 4 %. Seit 1962 stagnierte es und fiel im Jahre 1964 sogar um 6 % [47]). Argentinien, das 1937 das sechsthöchste Volkseinkommen pro Kopf besaß, ist heute auf den 27. Platz zurückgefallen [48]). Während das gesamte lateinamerikanische Volkseinkommen pro Kopf zwischen 1945 und 1950 noch jährlich um 4,2 % stieg, stieg es zwischen 1950 und 1955 jährlich nur noch um 1,7 % und zwischen 1955 und 1960 um 1 % [49]). Zwischen 1961 und 1963 war das Wachstum negativ: es fiel pro Jahr um ca. 1 % [50]). Bei diesen Angaben muß berücksichtigt werden, daß das Sinken des Volkseinkommens nicht etwa — wie häufig angenommen wird — mit einem überproportionalen Bevölkerungswachstum erklärt werden kann. Die Wachstumsrate der lateinamerikanischen Bevölkerung stieg in der Zeit zwischen 1945 und 1960 von 2,5 auf 2,8 % pro Jahr, so daß lediglich 0,3 % der Wachstumsreduzierung des Volkseinkommens auf das Konto des Bevölkerungswachstums gehen [51]). Während die Nahrungsmittelproduktion in der ganzen Welt pro Kopf der Bevölkerung in den letzten dreißig Jahren um 12 % stieg, ging sie in Lateinamerika um 7 % zurück [52]). In Brasilien allein verhungern jährlich 500 000 Kinder [53]). Die Hälfte der amerikanischen Profite in Lateinamerika würde genügen, um diese Kinder ausreichend zu ernähren und zu kleiden.

Ein ähnliches Bild zeigt die Bilanz des ökonomischen Austauschs Lateinamerikas mit den USA. Zwischen 1950 und 1965 flossen, wie bereits erwähnt, 3,8 Mrd. Dollar in Form von privaten Investitionen nach Lateinamerika, während im selben Zeitraum 11,3 Mrd. Profite aus diesen Investitionen zurückflossen. Mitte der sechziger Jahre betrug die jährliche Entwicklungshilfe der USA, die mehr als die Hälfte der gesamten sogenannten Hilfe für Lateinamerika ausmacht [54]), etwa 1,2 Mrd. Dollar (zu dieser Zeit betrug der jährliche Profittransfer in die USA bereits ca. 1 Mrd.). Von diesen 1,2 Mrd., die — vorwiegend im Rahmen der „Allianz für den Fortschritt" — etwa 30 % als „Geschenk" und zu 70 % als Darlehen vergeben werden, sind jedoch nach vorsichtiger Schätzung mindestens 40—50 % für die lateinamerikanische Wirtschaft praktisch wertlos, da sie in Form von

47) Der Anteil der amerikanischen Investitionen in den Entwicklungsländern an den gesamten US-Auslandsinvestitionen dürfte heute etwa mindestens ein Viertel bis ein Drittel betragen. Bei 59 Mrd. im Jahre 1967 waren es ca. 17 Mrd. Vgl. Vo Nhân Tri, Der Neokolonialismus der USA, in: „Kursbuch 22", 1970, S. 158.
48) „Der Spiegel", H. 36, 1970, S. 95.
49) Vgl. United Nations, a. a. O., S. 6. Für das Wachstum des Bruttosozialprodukts gelten ähnliche Daten: in den drei angegebenen Zeiträumen betrug das durchschnittliche jährliche Wachstum pro Kopf der Bevölkerung: 3,2 %, 2,0 % und 1,4 %. Besonders krass ist die hier geschilderte rückläufige ökonomische Entwicklung in der — von der UN-Statistik zusammengefaßten — Ländergruppe Argentinien, Bolivien, Chile, Paraguya und Uruguay: Während das Volkseinkommen pro Kopf der Bevölkerung zwischen 1945 und 1950 noch um 3,5 % jährlich stieg, stagniert es seither (a. a. O.).
50) Frank, a. a. O., S. 312.
51) United Nations, a. a. O., S. 5 f.
52) Frank, a. a. O., S. 312.
53) „Der Spiegel", a. a. O., S. 82, 89.
54) Vgl. Pierre Jalée, Die Ausbeutung der Dritten Welt, Frankfurt 1968, S. 65.

Transportkosten und Militärlieferungen lediglich die US-Wirtschaft subventionieren. Überhöhte Preise dürften noch einmal einen Teil dieser Entwicklungshilfe aufzehren [55]). Mittlerweile hat die Nixon-Regierung diese Subventionen drastisch reduziert. Selbst bei der unrealistischen Annahme, daß die „Geschenke" in voller Höhe erhalten blieben, betrug die Bruttoleistung der USA für Lateinamerika 1969 nicht mehr als 600—700 Mio. Dollar, d. h. real etwa 300—350 Mio. Dafür war andererseits der Gesamtbetrag, den Lateinamerika 1968 an Zinsen und Tilgung für ausländische Darlehen aufwenden mußte, auf jährlich 1,95 Mrd. Dollar gestiegen. Die Tilgungsquote für die gesamten lateinamerikanischen Auslandsverpflichtungen wird von einem interamerikanischen Komitee der „Allianz für den Fortschritt" auf jährlich etwa 2,7 Mrd. geschätzt [56]). Berücksichtigt man dazu noch die Milliardenverluste durch Verschlechterungen der „Terms of Trade" — auf der Basis der von Frank angegebenen Daten — dürften sie jährlich etwa 2 bis 3 Mrd. Dollar ausmachen [57]) — sowie die Kapitalflucht lateinamerikanischer Kapitalisten, die auf jährlich 1 Mrd. Dollar geschätzt wird, so dürfte es nicht schwerfallen, der argentinischen Zeitschrift „Primera Plana" zuzustimmen, die bemerkt, daß Lateinamerika den entwickelten Ländern Entwicklungshilfe leistet und nicht umgekehrt [58]).

Wo ökonomischer und politischer Druck nicht ausreichen, um ein „günstiges Investitionsklima" für amerikanisches Kapital zu schaffen, nehmen sich die USA das Recht zur militärischen Intervention. Die Interventionen in Guatemala (1954) und in der Dominikanischen Republik (1965) sind — neben dem gescheiterten Überfall auf Kuba — zwei der neueren Versuche der USA, die „politische Stabilität" der westlichen Hemisphäre auf ihre Weise zu sichern, zwei Modelle imperialistischer Militärpolitik. Diese Vorgänge sind im wesentlichen bekannt und sollen — um den Unterschied zum strategischen Vorgehen der USA in Indochina zu zeigen — hier nur kurz skizziert werden.

Im März und August 1953 hatte die Arbenz-Regierung in Guatemala 407 000 Morgen ungenutzten Landes der amerikanischen United Fruit Company enteignet, um die geplante Landreform voranzutreiben. Gleichzeitig bemühte sich die Regierung, das bestehende Zweifruchtsystem (Kaffee und Bananen) mit Hilfe der Industrialisierung des Landes zu überwinden. Die United Fruit Company — die im übrigen, wie die anderen amerikanischen Firmen in Guatemala praktisch keine Steuern zahlte — lehnte das Entschädigungsangebot als völlig unzureichend ab und verlangte etwa das Fünfundzwanzigfache des Regierungsangebots. Als keine Einigung zustandekam, sperrten die USA die wirtschaftliche und technische Hilfe sowie sämtliche Waffenlieferungen für Guatemala. Mit amerikanischem Kriegsmaterial wurde in Honduras und Nikaragua eine Interventionstruppe ausgerüstet, die am 18. Juni 1954 mit der Unterstützung amerikanischer Kampfflugzeuge — geflogen von amerikanischen Piloten — unter der Führung von Castillo Armas in Guatemala eindrang. Der amerikanische Botschafter in Guatemala, Peurifoy, übernahm die Führung einer „Revolutionären Junta", die schließlich Armas zum neuen Staatschef von Guatemala einsetzte. Amerikas UNO-Delegierter, Cabot Lodge, Aktionär der United Fruit, verhinderte eine Resolution des UNO-Sicherheitsrates zugunsten Guatemalas und Außenminister Dulles, ehemaliger United Fruit-Anwalt, bezeichnete die Anschuldigung der guatemaltekischen Regierung, es handle sich um eine militärische Intervention der

55) Grabendorff schätzt, daß allein durch überhöhte Frachten und Preise bereits etwa 50 % der US-Leistungen für Lateinamerika verlorengehen, a. a. O., S. 150.
56) Kalz, a. a. O., S. 992.
57) Frank beziffert den Verlust durch Verschlechterung der Terms of Trade — berechnet auf der Basis der Preise von 1950 — auf 25 % der Exporte oder 3 % des BSP. A. a. O., S. 302.
58) „Der Spiegel", H. 37, 1970, S. 145.

USA zugunsten amerikanischer Geschäftsinteressen als einen Versuch „... der Regierung Guatemalas und kommunistischer Agenten in der ganzen Welt, ... den Kern des Problems — das Problem des kommunistischen Imperialismus — dadurch zu verschleiern, daß sie ständig behaupten, die USA seien lediglich daran interessiert, amerikanische Geschäftsinteressen zu schützen ... Ein wohlhabendes und fortschrittliches Guatemala ist für die westliche Hemisphäre lebenswichtig. Die USA verpflichten sich nicht nur zum politischen Widerstand gegen den Kommunismus, sondern auch, die Lebensbedingungen in Guatemala und überall in der westlichen Welt erträglicher zu machen" [59]). Die Regierung Armas begann unverzüglich mit der Verbesserung der Lebensbedingungen: sie stoppte die Agrarreform und entzog 70 % der guatemaltekischen Bevölkerung das Wahlrecht.

Im Falle der Dominikanischen Republik bemühten sich die USA nicht einmal, die militärische Intervention wie im Falle Guatemalas zu verschleiern. Im April 1965 begann ein Aufstand gegen die damalige dominikanische Diktatur — sprich Militärjunta, die zwei Jahre zuvor die rechtmäßig gewählte Regierung Juan Boschs gestürzt hatte. Ziel des Aufstands, an dem sich auch Teile der dominikanischen Armee beteiligten, war die Wiedereinsetzung der Regierung Bosch. Unter dem Vorwand, eine Machtübernahme des Kommunismus zu verhindern — Washington sprach von 53 „bekannten" Kommunisten in der Revolutionsarmee — wurden 22 000 Marineinfanteristen auf die Insel entsandt, denen es zusammen mit der Junta gelang, den Aufstand niederzuschlagen. Eine besondere Pointe dieser Intervention war, daß die USA zehn Jahre früher eine UNO-Resolution zugunsten Guatemalas mit der Begründung verhindert hatten, bei der Invasion Castillo Armas handle es sich um eine rein innerguatemaltekische Angelegenheit.

Die politische Bilanz des amerikanischen Neo-Imperialismus in Lateinamerika lautet, daß die USA bisher jedes Regime — darunter die abstoßendsten Diktaturen, die Lateinamerika bisher kannte: die Trujillos, Batistas, Duvaliers, Somozas oder die augenblickliche Militär-Clique Brasiliens — stützten, wenn es den amerikanischen Geschäftsinteressen diente und jede Regierung politisch unter Druck setzten oder stürzten, wenn sie diese Interessen beeinträchtigte. Für die imperialistische Metropole Amerikas bedeutet dies, daß mit enormen Kosten ein propagandistischer Apparat aufrechterhalten werden muß, der sowohl den Massen der eigenen Bevölkerung als auch der Weltöffentlichkeit einhämmert, daß imperialistische Ausbeutung und Unterdrückung der Export von Demokratie, Freiheit, Wohlstand und Menschenwürde ist. Die Sprache imperialistischer Rechtfertigung kann heute nicht einmal mehr den Status der Ideologie für sich beanspruchen: sie ist auf die blanke Lüge zusammengeschrumpft. Sie wird zum hilflosen Gestammel, wenn sie versucht, imperialistische Ausbeutung und Förderung „gesellschaftlichen Fortschritts" in den Entwicklungsländern auf einen Nenner zu bringen [60]). Der Haß wird so verständlich, der allen jenen Gruppen entgegenschlägt, die die Interessen der Opfer dieses imperialistischen Systems in den Metropolen zur Sprache bringen.

[59]) Rede vom 30. Juni 1954. Vgl. Horowitz, Bd. I, a. a. O., S. 169.

[60]) Charakteristisch erscheint die Antwort des deutschen Entwicklungsministers Eppler auf die Frage, was er unter Förderung „gesellschaftlichen Fortschritts" durch Entwicklungshilfe verstehe: „Ich glaube nicht, daß wir dies hier für jedes Entwicklungsland zu definieren hätten; das würde ich frü eine neue Form des Neokolonialismus halten. Die Entwicklungsländer setzen ihre Ziele zuerst einmal selbst. Und wir entscheiden dann, welche dieser Ziele wir fördern wollen ... Gesellschaftlicher Fortschritt bedeutet für uns zum Beispiel Dynamisierung der Sozialstrukturen, Abbau feudalistischer Herrschaftsverhältnisse, etwas weniger soziale Ungerechtigkeit." Als Beispiel für die negativen Konsequenzen einer revolutionären Veränderung der alten Sozialstruktur führt Eppler dann ausgerechnet Kuba an. Vgl. „Der Spiegel", H. 42, 1970, S. 67 f.

III

Brasiliens Subimperialismus und der antiimperialistische Kampf in Lateinamerika

Seit dem Militärputsch Castelo Brancos im Jahre 1964 ist Brasilien nicht nur eine der effektivsten und brutalsten Diktaturen Lateinamerikas, sondern zugleich zu einer Drehscheibe lateinamerikanischer Politik geworden. Der „Subimperialismus" Brasiliens (so die kubanische Nachrichtenagentur „Prensa Latina" [61]), der es zu einer Art Hilfssheriff des amerikanischen Imperialismus machte, ist ökonomisch und politisch begründet. Während Brasilien in der Zeit zwischen 1960 und 1966 im Vergleich zu den übrigen lateinamerikanischen Ländern bescheidene Zuwachsquoten des Bruttosozialprodukts und des Volkseinkommens aufwies (wobei für Lateinamerika insgesamt der Zeitraum 1960/63 durch wirtschaftliche Stagnation, der Zeitraum 1963/66 durch einen mäßigen wirtschaftlichen Wiederaufschwung charakterisiert war [62])), gehört es seit Ende der sechziger Jahre zu den ökonomisch expansivsten Wirtschaftsräumen Lateinamerikas. Das durchschnittliche jährliche Wachstum des Bruttosozialprodukts pro Kopf der Bevölkerung betrug bei einer Wachstumsrate der Bevölkerung von ca. 3 % in den letzten drei Jahren ca. 6 % [63]).

Problematisch ist freilich, was diese Zahl aussagt. Seit dem Putsch vom 1. April 1964, durch den — ähnlich wie zuvor in Argentinien — mit amerikanischer Unterstützung ein ultrarechtes Militärregime installiert wurde (zunächst unter Castelo Branco, später unter Garrastazu Medici), flossen ausländische Investitionen und Kredite wieder reichlicher nach Brasilien. Bei den Angaben über das neue wirtschaftliche Wachstum unter dem Regime Branco-Medici ist also zunächst dieser politisch bedingte Zufluß ausländischen Kapitals in Rechnung zu stellen. Darüber hinaus wird das reale Sozialprodukt durch einen kontinuierlich wachsenden Kapitalabfluß (Gewinne, Zinsen, Patente, Lizenzen u. a.) erheblich reduziert. Er betrug bereits in den Jahren 1965 bis 1966 zusammen ca. 620 Mio. Dollar, mehr als je zuvor in zwei Jahren [64]). Mittlerweile (1971) ist — nach den Angaben von L. C. Prestes — der Kapitalabfluß allein für die Tilgung und Verzinsung von Auslandsschulden auf jährlich 900 Mio. Dollar, d. h. ein Drittel des brasilianischen Exporterlöses im Jahre 1970, angestiegen [64a]). Das ist nicht zuletzt auf die völlige Liberalisierung der Kapitalausfuhr unter dem Regime Castelo Brancos zurückzuführen. Zusammen mit dem Investitionsgarantie-Abkommen zugunsten der USA führte diese Maßnahme dazu, das Vertrauen des internationalen Kapitals in Brasilien wiederherzustellen. Ohne Zweifel hat der wirtschaftliche Aufschwung, obwohl er sich primär für die Bourgeoisie, teilweise noch für privilegierte Arbeiterschichten auswirkte, die Regierung Medici im Inneren erheblich gestärkt. Dies und die brutale Unterdrückung jeder oppositionellen Regung (einschließlich der Beseitigung praktisch aller politischen Grundrechte durch die sogenannten „Institutionellen Akte") haben die strategischen und taktischen Aktionsmgölichkeiten der traditionellen Arbeiterorganisationen (Kommunistische Partei und Gewerkschaften) drastisch eingeschränkt. 1968 schließlich wurden die

---

61) Vgl. „Der Spiegel", H. 34/1971, S. 75.
62) Der Zuwachs des Bruttoinlandsprodukts pro Kopf der Bevölkerung betrug 1960—1966 bei einem jährlichen Bevölkerungswachstum von 2,9 % für Lateinamerika insgesamt 1,7 %, für Brasilien (bei einem Bevölkerungswachstum von 3,1 %) 1,3 %. Vgl. W. M. Breuer, B. Hartmann, H. Lederer, Revolution in Lateinamerika, Köln 1969, S. 19.
63) Vgl. „Der Spiegel", H. 34, 1971, S. 74.
64) Die Kapitalausfuhr in Brasilien betrug zwischen 1962 und 1966 in Dollar jährlich: 56 Mio. (1962), 208 Mio. (1963), 177 Mio. (1964), 338 Mio. (1965), 278 Mio. (1966). Die Angaben für 1966 sind unvollständig. Vgl. Schilling, a. a. O., S. 131.
64a) Luis Carlos Prestes, Der revolutionäre Kampf der brasilianischen Kommunisten, in: „Probleme des Friedens und des Sozialismus", 1972, H. 2, S. 158. Prestes ist Generalsekretär des ZK der brasilianischen KP.

Gewerkschaften vollständig unter Polizeikontrolle gestellt, Streiks wurden verboten.

Diese Situation und die Tatsache, daß die brasilianische KP (PCB) 1964 nicht in der Lage war, dem Militärputsch Widerstand zu leisten, hat zur Abspaltung einer Reihe aktiver revolutionärer Gruppen geführt. Kennzeichnend für alle diese Gruppen ist, daß sie, in realistischer Einschätzung der äußerst restringierten Aktionsbasis, dem Guerillakampf erhebliche Bedeutung beimessen, ohne freilich in die Fehler der Debrayschen Focustheorie mit ihrer mechanistischen Konfrontation von „Stadt" und „Bergen" (ciudad — sierra) und ihrer ebenso mechanistischen Unterordnung der politischen Organisation unter die militärische Führung zu verfallen [65]). Guerilla heißt in diesem Zusammenhang in erster Linie: Stadtguerilla. Sowohl das geringe politische Bewußtsein der Landbevölkerung als auch die ungeheuren Organisationsprobleme einer Landguerilla in einem Land von den Ausmaßen Brasiliens machen diese Entscheidung für die Stadt verständlich. „Brasilien beispielsweise ist ein Land von kontinentalen Größen. Dort kann ein Focus leicht isoliert werden, und angenommen, man bildet mehrere Foci, so wären die Schwierigkeiten bei der Koordination riesengroß" [66]). Nicht auszuschließen ist auch die Möglichkeit, daß angesichts der Größe Brasiliens Landguerilla und Militärregime für lange Zeit „koexistieren" könnten [67]).

Das Dilemma der brasilianischen KP besteht u. a. darin, daß sie einerseits sieht, daß der Weg zur Bekämpfung der Militärdiktatur möglicherweise der „Weg des bewaffneten Kampfes oder des Bürgerkrieges" sein wird, daß deshalb „die Partei und die Massen auf die Anwendung aller Kampfformen" vorbereitet werden müssen [67a]). Andererseits schlägt — sie in klarer Erkenntnis der Situation, daß im Rahmen des gegenwärtigen Militär- und Polizeiregimes der politische Kampf nur illegal geführt werden kann — vor, daß man „kühner alle legalen Möglichkeiten nutzen muß, um Verbindungen mit den breiten werktätigen Massen herzustellen und zu festigen, um sie gegen die Diktatur, für die demokratischen Freiheiten zu mobilisieren, zu vereinigen und zu organisieren" [67b]). Zwar schließen sich Ausschöpfung aller legalen Möglichkeiten und Vorbereitung auf den bewaffneten Kampf nicht gegenseitig aus, wenig überzeugend ist jedoch, daß die PCB bei der Selbstdarstellung ihrer Rolle innerhalb des politischen Kampfes Aspekte und Tendenzen ökonomischer und politischer Solidarität der Massen hervorhebt (was unter brasilianischen Verhältnissen bereits politischer Kampf sein kann), sich aber jeder konkreten Perspektive, jeder politischen Forderung hinsichtlich des zur Bekämpfung und Beseitigung der Militärdiktatur konkret einzuschlagenden Weges enthält. Der Hinweis auf den „richtigen und unwandelbaren politischen Kurs der Brasilianischen Kommunistischen Partei" [67c]), bzw. darauf, daß der „Prozeß der Isolierung und der Niederlage der Diktatur mit der Entwicklung des Massenkampfes, mit der Festigung der Einheit der demokratischen Kräfte verbunden ist" [67d]), wird so zur bloßen politischen Beschwörungsformel. Die PCB ist eine wichtige organisatorische Basis für alle demokratischen und sozialistischen Kräfte Brasiliens; ohne konkrete politische Handlungsperspektive für die Massen vermag sie vorläufig jedoch keine aussichtsreichere

65) Vgl. Régis Debray, Revolution in der Revolution, München 1967. Zur Kritik der Theorie Debrays aus der Perspektive kubanischer Revolutionäre vgl. Simon Torres, Julio Aronde, Debray und die kubanische Erfahrung, in: Leo Huberman, Paul M. Sweezy u. a., Focus und Freiraum: Debray, Brasilien, Linke in den Metropolen, „Rotbuch 16", Berlin 1970.
66) Cléa Silva, Die Irrtümer der Focustheorie, in: Hubermann, Sweezy u. a., a. a. O., S. 25.
67) Dagegen hat sich in kleineren Ländern (Peru, Bolivien) gezeigt, daß „autonome" Guerillas außerhalb der Städte kaum Überlebenschancen besitzen.
67a) Prestes, a. a. O., S. 163.
67b) A. a. O., S. 157.
67c) Prestes, a. a. O., S. 157.
67d) A. a. O., S. 163.

Alternative zu der von den revolutionären Splittergruppen propagierten bewaffneten Aktion anzubieten.

Die Verbindung von Stadtguerilla und Mobilisierung der städtischen und ländlichen Massen wird vertreten durch die Revolutionäre Kommunistische Partei Brasiliens (PCBR), die Acao Libertadora Nacional (ALN, bis zu seiner Ermordung von Carlos Marighela geleitet), die Vanguarda Popular Revolucionaria (VPR, bis zu seinem Übertritt zum MR-8 von Lamarca geführt, der mittlerweile ebenfalls ermordet wurde), das Movimento Revolutionario, 8 du Outubro (MR-8) u. a. Gruppen. Auf einer ähnlichen politisch-strategischen Linie liegt die einflußreiche, von linken Christen aufgebaute und geleitete Acao Popular (AP) [68]. Damit stehen diese Gruppen nicht prinzipiell in Widerspruch zur strategischen Konzeption der kommunistischen Parteien Lateinamerikas, die, wie etwa die KP Chiles, davon ausgehen, daß die revolutionäre Tätigkeit verschiedene Formen annehmen kann: „Eine davon ist der Guerillakampf" [69]. Die strategische und taktische Differenz liegt vielmehr darin, daß die genannten Gruppen in einer durch universellen Terror bestimmten Situation der Stadtguerilla eine Initiativfunktion zubilligen, die freilich nicht, wie bei Debray, sich gleichsam in einem politisch-ökonomischen Vakuum vollzieht, sondern vor dem Hintergrund der Arbeit der traditionellen Arbeiterorganisationen und in Richtung auf die Mobilisierung einer kampffähigen Massenbasis. Dieser Zusammenhang wird von der PCBR folgendermaßen formuliert: „Deshalb müssen wir jetzt mit den revolutionären Kadern aus allen Widerstandsgruppen und den unterdrücktesten Klassen der Bevölkerung den Grundstein für eine revolutionäre kommunistische Partei legen und beginnen, ausgehend von den schwächsten Gliedern des Systems, dieses durch bewaffnete Aktionen der Städteguerilla, durch lokale Guerillaaktivitäten außerhalb der Städte, durch den Kampf von Massenorganisationen — in den Fabriken und auf dem Lande — aufzuweichen und durch politische Kampagnen und Aufstände, verbunden mit politischer Propaganda, den bewaffneten Kampf zu stimulieren. Legale und illegale Aktionen können so verknüpft werden" [70].

Auf einen weiteren wichtigen Aspekt weist die Kontroverse zwischen VPR und MR-8 hin. Während die VPR im riesigen Subproletariat Brasiliens, in den Slumbewohnern, den städtischen und ländlichen Arbeitslosen, eine entscheidende Massenbasis für die kommenden Auseinandersetzungen sieht, weist das MR-8 auf das kaum entwickelte politische Bewußtsein dieser Schichten, das Fehlen einer unmittelbaren Erfahrung kapitalistischer Ausbeutung und ihre Korrumpierbarkeit hin. Der große Einfluß magisch-ritueller Praktiken (Candomblé etc.) dürfte ein weiteres Indiz für das rückständige politische Bewußtsein dieser Schichten sein. Richtig ist an der VPR-Position sicher dies, daß unter lateinamerikanischen Verhältnissen das soziale Gewicht der Arbeiterklasse im Sinne eines industriellen Proletariats keinen politischen Prioritätsanspruch rechtfertigt. Zwar ist der Anteil der Industriearbeiter an der gesamten ökonomisch aktiven Bevölkerung relativ hoch: er betrug zu Beginn der sechziger Jahre in Argentinien 32,5 %, in Chile 28,3 %, in Brasilien 24,8 %, in Mexiko 18,9 % [71]. In absoluten Zahlen und relativ zur Gesamtbevölkerung dagegen ist das industrielle Proletariat schwach; es betrug zum gleichen Zeitpunkt in der verarbeitenden Industrie Brasiliens ca. 1,6 Millionen, in Argentinien und Mexiko jeweils ca. 1 Million, zu

68) Einen guten Überblick über die verschiedenen revolutionären Richtungen in Brasilien vermittelt: Brigitte Heinrich, Brasilien: Der sozialistischen Revolution muß eine Revolution im Bewußtsein der Massen vorangehen, in: „diskus", Frankfurter Studentenzeitung, H. 6, 1971.
69) Breuer, Hartmann, Lederer, a. a. O., S. 107.
70) Heinrich, a. a. O., S. 27/8.
71) Breuer, Hartmann, Lederer, a. a. O., S. 20.

denen jeweils maximal noch etwa 10 % für Beschäftigte im Bergbau, in der Erdölförderung etc. hinzugerechnet werden [72]). Außerdem ist die Entwicklung des Anteils des industriellen Proletariats an der Gesamtbevölkerung gegenwärtig eher rückläufig: er betrug 1950 5,3 %, 1960 5,0 % [73]). Der Grad der Mobilisierung des Subproletariats (das in diesem Falle nicht identisch ist mit „Lumpenproletariat") dürfte damit einer der entscheidenden negativen oder positiven Faktoren der lateinamerikanischen Befreiungsbewegung sein.

Hinzu kommt noch ein weiterer, häufig vernachlässigter Aspekt: die soziologisch als „alter Mittelstand" (selbständige Handwerker und Händler, Kleinunternehmer und Bauern [74])) bzw. „neuer Mittelstand" (Beamte und gehobene Angestellte) etikettierten Schichten stellen, wie die Erfahrungen aller europäischen Revolutionen und Gegenrevolutionen zeigen, nur in einer relativ frühen Phase kapitalistischer Entwicklung einen zeitweiligen Bündnispartner des Proletariats dar. In der Phase des Übergangs zu monopolistischen Strukturen des Kapitalismus, unter dem doppelten Druck der organisierten Arbeiterschaft und des organisierten Großkapitals und unter der permanenten Bedrohung der Proletarisierung werden beide Mittelstandsgruppen auch zu rechtsradikalen oder faschistischen Verhaltensweisen tendieren. Die „Entökonomisierung" ihres politischen Bewußtseins [75]) — ein Phänomen kompensatorischer Ideologie — macht sie anfällig für nationalistische, ständische und autoritäre Ideologien. Die Durchkapitalisierung der lateinamerikanischen Länder im Gefolge ihrer imperialistischen Durchdringung und die damit verbundene tendenzielle Proletarisierung mittelständischer Existenzen kann also nicht naiv als ein Garant zunehmender Bündnisfähigkeit und -bereitschaft des Mittelstandes angesehen werden.

Als Stützpunkt und Verbündeter des amerikanischen Imperialismus unternimmt Brasilien immer energischere Anstrengungen einer weiteren imperialistischen Erschließung Lateinamerikas. Dieser brasilianische Subimperialismus vollzieht sich primär auf drei Ebenen: der ideologisch-politischen, der ökonomischen und der militärischen.

Versuche Brasiliens, mit der Organisation amerikanischer Staaten (OAS) zu einem Abkommen zur gemeinsamen Bekämpfung des „kommunistischen Terrors" zu gelangen, scheiterten zunächst. Statt dessen hat Brasilien jetzt bilaterale Abkommen mti Paraguay, Guatemala, Kolumbien und Ecuador zur Guerillabekämpfung abgeschlossen. Gleichzeitig ist Brasilien — mit der Rückendeckung des amerikanischen Kapitals — zu einer Politik der Kreditvergabe übergegangen (u. a. in Uruguay, Paraguay, Peru, Chile), die ein allmähliches Eindringen in die ökonomische Struktur der Schuldnerländer ermöglicht. Nicht ausgeschlossen ist in diesem Zusammenhang, daß Brasilien sich die positiven Erfahrungen des amerikanischen Kapitals mit dem zentralamerikanischen Gemeinsamen Markt (CACM) zunutze macht und nach der äußerst schleppenden Entwicklung der Lateinamerikanischen Freihandelszone (LAFTA) [76]) einen lateinamerikanischen Gemeinsamen Markt nach dem Vorbild des CACM projektiert. Neben dem Vorteil, der Brasilien selbst aus der Erweiterung des inneren Marktes erwächst, würde die Verwirklichung eines derartigen Projekts gleichzeitig die Interessen seines amerikanischen Verbündeten fördern. Das brasilianisch-amerikanische

72) A. a. O., S. 47.
73) A. a. O., S. 37.
74) Der überwiegende Teil der „Minifundien", des kleinbäuerlichen Grundbesitzes in Lateinamerika, gewährleistet freilich allenfalls eine proletarische oder proletaroide Existenzweise. Ähnliches gilt für das „Comunidades"-System indianischer Tradition und das quasi-feudale „Colono"-System.
75) Vgl. Theodor Geiger, Die soziale Schichtung des deutschen Volkes, Stuttgart 1967 (1. Aufl. 1932).
76) Vgl. Grabendorff, a. a. O., S. 140 ff.

Kapital wäre dann durch keine hemmenden Zoll- und Handelsbestimmungen an seiner Expansion innerhalb der lateinamerikanischen Länder gehindert.

Politisch und militärisch haben sich die imperialistischen Ambitionen Brasiliens bereits im Falle Boliviens ausgezahlt. Der Putsch des Obersten Banzer ging von der Provinz Santa Cruz aus (an dessen reichen Bodenschätzen — u. a. Mangan, Eisenerz, Erdöl und Erdgas — Brasilien interessiert ist), wobei Brasilien massive Unterstützung in Form von Waffen, Geld und militärischer Ausbildung leistete [77]). Der unter Banzers Vorgänger Torres ausgewiesene brasilianische Botschafter Hugo Bethlen soll sich freimütig über die brasilianische politische Konzeption geäußert haben: „Ich schlage eine Art Protektorat für Nationen wie Bolivien vor ... eine Art Vormundschaft größerer Brüder" [78]). Auch am Beispiel Uruguays zeigt sich die Bedeutung der imperialistischen Strategie Brasiliens für die lateinamerikanischen Befreiungsbewegungen. Zwar hat sich Brasilien vor den uruguayischen Wahlen 1971 darauf beschränkt, Manöver an der Grenze zwischen Uruguay und Brasilien anzukündigen (ähnliche verbale Pressionen wurden übrigens auch von Argentinien ausgeübt). Eine derartige Zurückhaltung dürfte, wie das Beispiel Boliviens zeigt, jedoch nicht zu erwarten sein, wenn die revolutionären Kräfte Uruguays ein politisches oder gar militärisches Übergewicht gewinnen sollten [79]). Unter den gegenwärtigen Verhältnissen in Lateinamerika müßte sich ein Sieg der revolutionären Kräfte als Danaergeschenk erweisen: er würde mit großer Wahrscheinlichkeit eine brasilianisch-amerikanische Intervention, u. U. mit argentinischer Unterstützung, provozieren. Als realistisches Ziel dürften augenblicklich nur parlamentarische Erfolge der demokratischen „Frente Amplio" anstrebbar sein. Die Rationalität dieses strategischen Kalküls ist freilich beschränkt: sie beruht lediglich auf der Erfahrung, daß die imperialistische Koalition in Lateinamerika zunächst versuchen wird, ohne direkte militärische Intervention gegen demokratisch gewählte Regierungen auszukommen. In diesem Zusammenhang zeigt sich die zentrale Bedeutung der Konsolidierung der demokratisch-antiimperialistischen Entwicklung in einer Reihe lateinamerikanischer Länder, vor allem in Chile und Peru. Dabei geht es vorläufig weniger um die Ausbildung militärischer Machtpositionen, die der direkten oder indirekten Intervention der USA und seines lateinamerikanischen Vasallen Brasilien Widerstand leisten könnten, als vielmehr um die Eindämmung der imperialistischen Einflußsphäre durch politische und ökonomische Maßnahmen. Als ein erster kollektiver Schritt kann hier die Gründung des Anden-Blocks („Grupo Andino" [80])) innerhalb der lateinamerikanischen Freihandelszone gelten. Insbesondere das am 1. Juli 1971 in Kraft getretene Abkommen des Andenpaktes zur „gemeinsamen Behandlung des Auslandskapitals" macht deutlich, daß auch auf supranationaler Ebene entscheidende Ansätze vorhanden sind, die politische und ökonomische Existenzfrage Lateinamerikas, seine Herauslösung aus dem imperialistischen System, in Angriff zu nehmen.

Die wichtigsten Bestimmungen des Abkommens („Régimen común de tratamiento a los capitales extranjeros y sobre marcas patentes, licencias y regalias") lauten [81]): 1) In folgenden Wirtschaftssektoren werden grundsätzlich keine ausländischen Investitionen mehr zugelassen: Dienstleistungsbetriebe, Post- und Fernmeldewesen, Versicherungen, Handelsbanken, Finanzierungsinstitute, Binnen-

77) Vgl. „Der Spiegel", H. 34, 1971, H. 36, 1971, „Die Unregierbaren'," ZDF-Bericht über Bolivien, 10. 2. 1972.
78) „Der Spiegel", H. 34, 1971, S. 75.
79) Vg. Rudi Maslowski, Zur Lage in Uruguay, in: „Blätter", H. 9, 1971, S. 928. Nach einer Gallup-Umfrage wurden 1970 die Tupamaros von 45 % der Bevölkerung unterstützt.
80) Hierzu zählen: Chile, Peru, Bolivien, Ecuador und Columbien.
81) Vgl. hierzu Deutsche Überseeische Bank, Interamerikanische Cooperation, April 1971, S. 7 ff.: „Neue Zürcher Zeitung", „Der Andenpakt und das Auslandskapital", 31. 12. 1970.

transport, Werbung, Informationsmedien. In den Sektoren Bergbau, Erdöl, Erdgas und Forstwirtschaft können innerhalb der ersten zehn Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens auf zwanzig Jahre befristete Konzessionen an ausländische Investoren vergeben werden. 2) In allen anderen Wirtschaftssektoren darf ausländisches Kapital mit höchstens 49 % an einem Unternehmen beteiligt sein. In den unter Punkt 1 genannten Wirtschaftssektoren müssen ausländische Investoren innerhalb von drei Jahren 80 % ihres Kapitals an inländische Firmen oder nationale Institutionen veräußern. 3) Der jährliche Gewinntransfer ist auf höchstens 14 % des investierten Kapitals beschränkt. 4) Es werden keine ausländischen Investitionen in Bereichen genehmigt, in denen bestehende Unternehmen bereits ausreichend tätig sind. 5) Reinvestitionen von Gewinnen ausländischer Gesellschaften können bis zu einem Betrag, der jährlich 5 % des Unternehmenskapitals nicht überschreitet, ohne Genehmigung vorgenommen werden, bei höheren Gewinnen nur mit Genehmigung. 6) Die Aufnahme von Auslandskrediten bedarf der Genehmigung.

Chile ist so zum Brennpunkt einer freiheitlichen politischen und ökonomischen Entwicklung Lateinamerikas geworden. Daß die Chancen einer friedlichen Entwicklung und eines demokratischen Übergangs zum Sozialismus hier zwar gegeben sind, andererseits aber mit einem forcierten Angriff der imperialistischen Kräfte auf diese Entwicklung gerechnet werden muß, läßt sich aus einer Reihe von Symptomen ablesen: die zunehmende Kooperation zwischen chilenischen Christdemokraten und rechten Nationalisten, die Sperrung der Guthaben der staatlichen chilenischen Kupfergesellschaft in den USA [82]), Äußerungen der Sonderbeauftragten Nixons, Finch und Klein, die erklärten, daß die Regierung Allende nicht von Dauer sein werde [83]). Ähnliche düstere Prophezeiungen werden neuerdings auch von Vertretern der VR China geäußert [84]). Die Gefahr eines Rechtsputsches wird verstärkt durch das zahlenmäßig geringe industrielle Proletariat, das vorläufig das wichtigste Verteidigungspotential der Linken darstellt, und die traditionelle Nonchalance der lateinamerikanischen Mittelschichten gegenüber Rechtsputschen. Inzwischen sind Teile des Großgrundbesitzes und der Industrie dazu übergegangen, bewaffneten Bandenterror zu organisieren, ein Phänomen, das an den konterrevolutionären Stoßtrupp-Terror erinnert, wie er von der italienischen Bourgeoisie zur Vorbereitung der faschistischen Machtübernahme angezettelt wurde. Eine ähnliche Funktion erfüllt die paramilitärische Jugendorganisation „Patria y Libertad" [85]). Alle Erfahrungen gescheiterter demokratischer oder sozialistischer Systemveränderungen legen nahe, daß ohne die Auswechselung der rechten Offiziersgruppen, die Bildung einer zuverlässigen Volksmiliz und die Vorbereitung der Massen gegen eine Offensive von Rechts das chilenische Experiment mißlingen muß. Der Kampf für ein freies, demokratisches und sozialistisches Lateinamerika hätte dann eine entscheidende Schlacht verloren.

82) „Frankfurter Rundschau", 12. 2. 1972; zur Entwicklung in Chile vgl. auch Dieter Boris, Elisabeth Boris, Wolfgang Ehrhardt, Ein Jahr Unidad Popular in Chile, in: „Blätter", H. 10, 1971, S. 1026 ff.
83) Hermann P. Gebhardt, Die Revolution tritt auf der Stelle, in: „Frankfurter Rundschau", 29. 12. 1971.
84) A. a. O.
85) Vgl. Heinz Rudolf Sonntag, Revolution in Chile, Frankfurt 1972, S. 78 ff.

Plädoyer für einen Pluralismus der Wisssenschaft

Von Walter Jens

Am 1. und 2. Juli 1972 fand in Marburg der Kongreß Wissenschaft und Demokratie und eine Mitgliederversammlung des Bundes Demokratischer Wissenschaftler statt (vgl. Georg Fülberth, Ein Appell an die demokratische Intelligenz, „Blätter" 5/72). Der Initiative des Bundes Demokratischer Wissenschaftler (BDW) hatten sich die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, die Bundesassistentenkonferenz und der Verband Deutscher Studentenschaften angeschlossen, die gemeinsam mit dem BDW die Trägerschaft des Kongresses übernahmen. Nach Referaten von Rolf Rendtorff (Demokratische Hochschule: Mitbestimmung und Autonomie), Walter Jens (Plädoyer für einen Pluralismus der Wissenschaft), Reinhard Kühnl (Wissenschaft und Hochschule im sozialen und demokratischen Rechtsstaat), Andreas Lennert (Zur Nichteinstellung von „Radikalen" im Öffentlichen Dienst) und Margherita v. Brentano (Wissenschaft, Beruf, Öffentlicher Dienst oder Wem dient die Wissenschaft?) traten acht Arbeitsgruppen zusammen. Die Themen dieser Kommissionen: Hochschulgesetzgebung; politisches Kräfteverhältnis an den Hochschulen unter besonderer Berücksichtigung der rechtsgerichteten Kräfte und des Bundes Freiheit der Wissenschaft; Abbau demokratischer Rechte, Diskriminierung von Demokraten, Berufsverbot; Organisierungsansätze, gewerkschaftliche Orientierung, örtliche Arbeit; Forschungspolitik und Forschungskontrolle; Studienreform; Bildungsfinanzierung; Wissenschaftsbegriff und Reform.

In den Diskussionen des Kongresses kam eine breite prinzipielle Übereinstimmung über die wachsende Bedrohlichkeit der „Gegenreform"-Bestrebungen der Rechten in der BRD und über die Notwendigkeit eines Bündnisses aller demokratischen Kräfte von Liberalen bis Marxisten zur Durchsetzung demokratischer Hochschulreformen zum Ausdruck. Unterschiedliche Auffassungen, die z. T. noch fortbestehen, gab es in einigen organisatorischen Fragen. Der Meinung, in Form der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft existiere bereits der Rahmen des erforderlichen Bündnisses der Reformkräfte, wurde entgegengehalten, daß es einerseits in den Hochschulen an demokratischen Reformen interessierte Kräfte gebe, die ihren Platz nicht oder noch nicht in der Gewerkschaft sähen. Zum anderen befänden sich viele außerhalb des Bildungswesens wissenschaftlich Tätige, z. B. die wissenschaftlich-technische Intelligenz in Industrie, öffentlichem Dienst etc., nicht im Organisationsbereich der GEW, sondern verschiedener anderer DGB-Gewerkschaften. Die zu fördernde gewerkschaftliche Organisierung in GEW, ÖTV usw. stehe daher nicht im Widerspruch zu einer über den Gewerkschaftsbereich hinausgreifenden Sammlung in einem wissenschaftspolitischen Verband, wie der Bund Demokratischer Wissenschaftler sie anstrebt. Vielmehr bestehe hier ein notwendiges Verhältnis gegenseitiger Ergänzung und des Bündnisses.

Der Kongreß schloß mit der Vereinbarung der tragenden Gruppen BDW, GEW, BAK und VDS, im Wintersemester 1972/1973 einen zweiten Kongreß einzuberufen, an dem weitere interessierte Organisationen teilnehmen können. Für die Vorbereitung des neuen Kongresses übernahm die GEW die Federführung.

Auf seiner Mitgliederversammlung, an der zahlreiche durch die Kongreßinitiative neu gewonnene Mitglieder teilnahmen, beschloß der Bund Demokratischer Wissenschaftler Schritte zur Aktivierung und Ausdehnung seiner wissenschafts- und hochschulpolitischen Arbeit (vgl. „Dokumente zum Zeitgeschehen" in diesem Heft) In den engeren Vorstand des BDW wählte die Mitgliederversammlung die Professoren Walter Jens (Tübingen), Reinhard Kühnl (Marburg) und Helmut Ridder (Gießen). Ihnen steht ein weiterer Vorstand von zehn Personen und ein Geschäftsführer zur Seite (v. Brentano, Westberlin; Fülberth, Marburg; Haug, Westberlin; Jaeggi, Bochum; Metscher, Bremen; Tugendhat, Heidelberg; Wiethold, Frankfurt; Wulff, Gießen; Zmarzlik, Freiburg; und als Geschäftsführer v. Freyberg, Marburg).

Nachstehend veröffentlichen wir mit freundlicher Genehmigung des Verfassers den vollständigen Text des Referats, das Walter Jens auf dem Kongreß „Wissenschaft und Demokratie" hielt. Der darauf folgende Artikel dieses Heftes gibt Reinhard Kühnls Marburger Rede im Wortlaut wieder. D. Red.

Plädoyer für einen Pluralismus der Wissenschaft... das heißt zunächst (Überlegungen folgend, die vor einigen Monaten Margherita v. Brentano angestellt hat) Appell an die Wissenschaft verwaltenden Instanzen: „Wahrt gegenüber *allen* Methoden und Lehrmeinungen szientifischer Art strenge Neutralität, sorgt dafür, daß sich *alle* wissenschaftlichen Konzeptionen frei entfalten können, daß *alle* — nicht nur die herrschende: scheinbar neutrale, in Wahrheit parteiische — vom Zwang befreit werden, sich ständig legitimieren zu müssen. *Alle,* die positivistische mit ihrer expansiven Neutralitäts-Ideologie in gleicher Weise wie die marxistische Theorie oder die Dogmatik der katholischen Kirche!" (Es wird um Konsequenz ersucht: Wenn es im Gründungsaufruf des „Bundes Freiheit der Wissenschaft" heißt, daß Wissenschaft nur existieren könne, solange kein Dogma im voraus festlege, was das Gute und das Böse sei, so zielt diese Invektvie — und das sollte sie auch — zunächst auf den Marxismus, trifft aber zugleich — und das sollte sie wohl weniger — die Theologie: Ich fürchte, der Fortbestand zumindest der katholisch-theologischen Fakultäten wäre ernsthaft gefährdet, in diesem Land, wenn kein Dogma mehr bestimmen darf, was gut und böse ist.)

Plädoyer für einen Pluralismus der Wissenschaft heißt: In der wissenschaftstheorretischen Auseinandersetzung werden von außen her keine Prioritäten gesetzt ... derart, daß sich die eine Methode — toleriert zwar, aber doch als abweichend verstanden — vor einer anderen rechtfertigen muß ... einer anderen, die als Maßstab dient, mit dessen Hilfe sich die mehr oder minder große Abweichung von der vorgegebenen Norm feststellen läßt.

Plädoyer für den Pluralismus der Wissenschaft bedeutet damit: der Antragsteller insistiert darauf, daß an den Universitäten unserer Republik die Behauptung realisiert wird, die vor 100 Jahren, im Oktober 1877, der Rektor der Friedrich-Wilhelm-Universität, es war Hermann Helmholtz, über die Lehrfreiheit an den Hochschulen des deutschen Reiches aufstellte: „In diesem Augenblick können auf deutschen Universitäten die extremsten Konsequenzen materialistischer Metaphysik, die kühnsten Spekulationen auf dem Boden von Darwins Evolutionstheorie ebenso ungehindert wie die extremste Vergötterung päpstlicher Autorität vorgetragen werden."

Lassen wir den Papst und Darwin einmal beiseite ... wie steht es in einem Augenblick um die freie Entfaltung der materialistischen Metaphysik marxistischer Provenienz, da der Kultusminister des Landes Baden-Württemberg in einem

Brief an die „Hochschullehrer, Lehrer, Verleger und im Kulturbereich Tätigen" eine Beziehung zwischen dem von linksextremen Gruppen bedrohten Leben der Kinder und jenen „marxistischen Ideologen und Wissenschaftlern" herstellt, die, nach Wilhelm Hahn, „über Jahrzehnte den Studenten ihre realitätsfernen Theorien, die sich gegen unseren Staat und unsere Gesellschaft richten, mit viel Geist und Rhetorik verkündeten."

In der Tat, meine Damen und Herren, das Plädoyer für den Pluralismus der Wissenschaft, das ich Ihnen vorzutragen habe, gilt — wie das Stuttgarter Schreiben vom 2. Juni 1972 beweist — Mandanten, deren Recht, als Bürger unter den Bürgern ihre Meinung vertreten zu dürfen, zunehmend bedroht ist. Es gilt den linken Hochschullehrern — eine verschwindende Minorität, wie man weiß: aber Hahn und die Seinen sprechen davon, daß an unseren Universitäten „einseitig und in großem Umfang Theorien verkündet werden, die auf eine Unterminierung unseres Staats und unserer Gesellschaft abzielen"; es gilt den Lehrern und Verlegern, es gilt aber auch jenen Politikern, die, wie die Vertreter der derzeitigen Bundesregierung, eine Amnestie für Demonstrationstäter durchsetzten, die angeblich, nach Hahn, „dazu beigetragen hat, politische Gewalttaten als Kavaliersdelikte zu beurteilen, die sogar positiv bewertbar seien." (Meine Damen und Herren, als wir in unserem Kongreßappell darauf verwiesen, daß Disziplinierungsmaßnahmen, die sich heute in erster Linie gegen sogenannte Extremisten richten, morgen schon unbotmäßige Gewerkschaftler und Sozialdemokraten, Journalisten, die auf die Materialisation der Sozialgebote unseres Grundgesetzes pochen oder Lehrer treffen kann, die den Gedanken der Verschwisterung von Demokratie und Sozialismus vertreten, weil sie glauben, daß nur auf diese Weise die bürgerlichen Freiheiten, nunmehr Freiheiten für alle, realisiert werden können ... als wir den Kreis der potentiell Bedrohten so weit zogen, da hat man uns vorgeworfen, wir malten schwarz, wo nur grau sei, und unterschätzten das Ausmaß jenes liberalen Freiraums, der doch immerhin geblieben sei. Da hatte man vergessen, daß bereits vor Jahren, angeklagt mit anderen demokratischen Wissenschaftlern, ein Mann wie Ossip Flechtheim — zeitlebens ein Anwalt des Friedens, der sozialen Gerechtigkeit und der Gewaltlosigkeit — von Gerhard Stoltenberg als Verführer der Jugend hingestellt wurde ... jetzt aber sind es nicht allein die realitätsfernen Theoretiker, die — dennoch — mit der Realität Baader-Meinhof identifiziert werden: im Zeichen des großen Ketzergerichts stehen fortschrittliche Politiker neben Theologen, beide bezichtigt der Verletzung demokratischer Spielregeln, Vertreter der Massenmedien finden sich Seit an Seit mit den Regenten der sozialliberalen Koalition, deren Gesetzestätigkeit es zuzuschreiben sei, daß die „Grenze zwischen Recht und Unrecht für viele in der jungen Generation fließend geworden sei." Professoren, Politiker, Theologen, Verleger, Publizisten, alle rot, alle als Sympathisanten in einem Atemzug mit Terroristen genannt: Wenn das keine Volksfront ist, die in diesem Brief vorgestellt und angeklagt wird, dann weiß ich nicht, was eine Volksfront ist. Hier springt die Katze aus dem Sack — eine Katze, die die Tollwut hat: Schluß mit der Toleranz gegenüber den Linken, heißt die Devise.

Ein Plädoyer für den Pluralismus der Wissenschaft zu halten, bedeutet also auch, darauf zu verweisen, daß man endlich aufhören möge, jene, auf die Beförderung allgemeiner Emanzipation bedachten Menschen in diesem Land zu verketzern, die mit Fug betonen, daß unsere Rechtsordnung nicht identisch mit einer bestimmten, um jeden Preis zu verteidigenden Wirtschaftsform ist und das Grundgesetz nicht auf eine Realisierung im Sinne des Kapitalismus hin angelegt wurde. Es ist also, von der Sache her, keineswegs zwingend, daß — Sie gestatten eine Spekulation

— ein Wissenschaftler ausgebuht werden muß, der auf einem Kongreß des Bundes „Freiheit der Wissenschaft" die These vertritt: „Das kapitalistische Wirtschaftssystem ist den staatlichen und sozialen Lebensinteressen des deutschen Volkes nicht gerecht geworden." Es könnte durchaus sein, daß ein Journalist, der, von Löwenthal und Strauß und Springer mit Hohnlachen verfolgt, kein sogenannter Radikaler ist, obwohl er den folgenden Satz formuliert und sich zu ihm bekennt: „Inhalt einer sozialen und wirtschaftlichen Neuordnung von Grund auf kann nicht mehr das kapitalistische Gewinn- und Machtstreben, sondern nur das Wohlergehen unseres Volkes sein."

Kein Zweifel, meine Damen und Herren, daß der Kongreßredner und der Journalist, die ich mir in meinem Gedankenspiel auszudenken versuchte, sprächen sie tatsächlich so, heute, in der „Welt" und im ZDF-Magazin, in den Ministerien der Herren Maier und Hahn, im „Bayernkurier" und in den Kreisen des BDI als — wie heißt es doch? — Ideologen, Radikale, Dogmatiker, Heilslehrer und Utopisten hingestellt würden ... und dies, obwohl sie doch nur Sätze vortragen würden, die allesamt im Ahlener Wirtschaftsprogramm der CDU zu finden sind. Publiziert vor 25 Jahren und heute, in weiten Kreisen, nur noch verstehbar als ein revolutionärer Traktat: so weit hat sich, von herrschenden Interessen bestimmt: dienlich den Machtansprüchen einer winzigen Minorität, die Bundesrepublik zur Rechten hinbewegt. Was vor Jahren noch als eine eher liberale Maxime galt — Hermann Hellers Sentenz, daß zwangsläufig Formen des autoritären Regimes wieder hergestellt würden, wenn es nicht gelänge, den liberalen Rechtsstaat zu einem sozialen zu entwickeln und derart Demokratie sozial zu realisieren ... Thesen dieser Art erscheinen heute als Elemente einer politischen Strategie, die diesen Staat vernichten will. So weit sind wir gekommen, in diesem Land: liberale Parolen gelten als rot, das Ahlener Programm erscheint wie eine sozialistische Fibel, Anwälte der Gewaltlosigkeit, von Flechtheim bis Böll, stehn am Pranger, als ob sie — und nicht die body-counter von Vietnam — Ziehväter jener Terroristen wären, die das Gebot der Solidarität mit den Deklassierten aufkündigten, als sie zu ihren Gewalttaten schritten.

Böll: ein Radikaler! Als ob das verurteilenswert wäre: radikal zu sein! Als ob „radikal" nicht ein Ehren-Wort der Aufklärer war und mit dem Begriff „Radikaler" sich Bürger ausgezeichnet sahen, die dem Übel an die Wurzel gingen, statt nur Symptome zu heilen. „Daher muß eigentlich ein jeder, welcher die Unvollkommenheit eines gegebenen Zustands erkennt und auf Heilung derselben denkt, ein Radikaler sein": ein Zitat aus Brockhaus' Conversationslexikon von 1836, ein Satz aus einem Artikel, der, von bürgerlichem Freisinn zeugend, radikale Reform mit der Veränderung auf verfassungsmäßigem Weg identifiziert. So sprach man einst ... und wenn man heute anders spricht und glaubt, sich von den Linken zu trennen, dann trennt man sich in Wahrheit von den fortschrittlichen Elementen bürgerlicher Überlieferung, zerschneidet den Faden, der zum Freiheitsdenken der Aufklärung führt, weil man fürchtet — und dies zurecht —, daß in der sozialen Demokratie für alle verwirklicht werden könnte, was die liberale Einzelnen versprach!

So betrachtet, ist die Attacke gegen den Radikalismus, bei der nicht mehr gefragt wird, zu welchem Ziel und mit welchen Mitteln denn die Gesellschaft radikal verändert werden soll — eine Attacke gegen jene humanistische Tradition der Wissenschaft, die es, so bescheiden sie sich ausnimmt, in diesem Lande denn doch auch gegeben hat. Nicht nur Karl Marx hat, um der Veränderung aller Verhältnisse willen, in denen der Mensch ein elendes, erniedrigtes und beleidigtes

Wesen ist, die Devise „Proletarier aller Länder vereinigt euch" geprägt ... es gab — ein Beispiel, das für hundert andere steht — auch einen Arzt, der von den Behörden nach Schlesien beordert wurde, um dort nach den Ursachen der Typhus-Epidemie zu fahnden. Er fuhr hin, dieser Arzt, sah sich um und erklärte nach seiner Rückkehr, nur die „Association der Besitzlosen" könne bewirken, daß die Menschen aufhörten, bloße Maschinen anderer zu sein: Einzig die „Association der besitzlosen Arbeit mit dem Capital" sei das Mittel, um den sozialen Zustand zu bessern. „Capital und Arbeit", schrieb dieser Mann, „müssen mindestens gleichberechtigt sein und es darf nicht mehr die lebendige Kraft dem toten Capital unterwürfig sein." Geschrieben im Jahre 1849; geschrieben von einem bürgerlichen Reformer, der heute als radikaler Heilslehrer und Utopist denunziert würde: sein Wort in Hahns und Maiers Ohr! Rudolf Virchows Wort ins Ohr aller derjenigen, die in gewerkschaftlicher Organisation, im Entwurf von Mitbestimmungsmodellen und — als Voraussetzung dazu — in der Beförderung humaner Radikalität einen Vorstoß gegen angeblich unverzichtbare Spielregeln sehen, die heute wie damals im Raum der Wissenschaft Respektierung beanspruchen müßten. Mögen die Virchow und Mommsen — der alte Achtundvierziger —, die Gervinus und Humboldt Ausnahmen gewesen sein, die die Regel bestätigen: daß sich eine scheinbar unpolitische, auf Wertsetzungen verzichtende Wissenschaft der Kontrolle über das von ihr Verlangte begibt und so gerade wegen ihres unpolitischen Selbstverständnisses mühelos politisiert werden kann ... sie haben Zeichen gesetzt, die progressiven Wissenschaftler in der heroischen Phase des Bürgertums, und es ist Sache der wahrhaft Liberalen und Sozialisten in diesem Land, ein Erbe fortzusetzen, das die Konservativen verrieten: Rudolf Virchow, zu seiner Zeit wegen „Reformvorschlägen und politischer Betätigung" des Amtes enthoben, stünde — im Zeichen des Stuttgarter Schreibens vom 2. Juni 1972 — auch heute am Pranger ... und was für ihn gilt, gilt — abermals, stellvertretend, ein Beispiel — in gleicher Weise für einen Wissenschaftler wie Einstein ... Einstein, der erklärte, der Erste Weltkrieg sei angestiftet worden von „der herrschenden Klasse in Deutschland", Einstein, der in seinem Traktat „Warum Sozialismus?" die Verkümmerung des Einzelmenschen als schlimmstes Übel der kapitalistischen Profitwirtschaft bezeichnete. Einstein, der Radikale (hätte man ihn nach solchen Thesen bedenkenlos zum Beamten ernannt?), Einstein, der Utopist und Ideologe, ein Radikaler und Heilslehrer ... oder wie immer, auf die Urheber zurückprallend, die Schimpfworte lauten ... die zum Teil übrigens kontradiktatorisch sind. Der Springer-Presse und dem ZDF-Magazin sei die Lektüre von Karl Mannheims „Ideologie und Utopie" anempfohlen — man kann's auch bei Hofmann nachlesen. Ideologisches Denken ist Denken der herrschenden Gruppen, utopisches dagegen Denken der Unterdrückten, denen es auf die Umformung der gegebenen Gesellschaft ankommt. Utopist oder Ideologe: eins von beiden geht nur, und was das Schmähwort „Heilslehrer" angeht, so frage ich mich, ob denn ein Heilslehrer wirklich schlechter als ein Unheilslehrer ist, wenn es um jenes Wohl und Wehe der Gesellschaft geht, dessen Veränderung zum Guten hin der Pulralismus der Wissenschaft, wie er hier verstanden wird, befördern hilft.

Plädoyer für einen Pluralismus der Wissenschaft ... das meint aber vor allem, nun in einer anderen Bedeutung des Worts: Vertretung einer Wissenschaft, die statt sich selbst genug zu sein, der Sozietät zugewandt ist, der sie dient und die sie in Frage stellt, indem sie die bestehende Gesellschaft, vorgriffsartig und vergleichsweise, an einer als möglich vorgestellten humaneren und sozialeren Ordnung der Zukunft mißt: „Dem Egoism", schreibt Kant in der Anthropologie, „kann nur der Pluralism entgegengesetzt werden ... d. i. die Denkungsart, sich nicht als

die ganze Welt in seinem Selbst befassend, sondern als einen bloßen Weltbürger zu betrachten und zu verhalten." Pluralismus heißt also, auf die Wissenschaft bezogen, die Privatheit eines nur sich selbst verantwortlichen Metiers zu leugnen und, mit Kant, „das Dasein anderer, mit mir in Gemeinschaft stehender Wesen" zu realisieren ... und es nicht nur zu realisieren, sondern, Wirklichkeit und Möglichkeit miteinander vergleichend (wer, wenn nicht der Wissenschaftler könnte das?), dazu beizutragen, daß die Produktivkräfte, die ein menschenwürdiges Leben für alle gewährleisten könnten, nicht länger durch soziale Verhältnisse gedrosselt werden, die, wo Reichtum möglich wäre, das Elend belassen. „Können wir uns der Menge verweigern", heißt es in Brechts Galilei, „und doch Wissenschaftler bleiben? ... Ich halte dafür, daß das einzige Ziel der Wissenschaft darin besteht, die Mühseligkeit der menschlichen Existenz zu erleichtern. Wenn Wissenschaftler, eingeschüchtert durch selbstsüchtige Machthaber, sich damit begnügen, Wissen um des Wissens willen aufzuhäufen, kann die Wissenschaft zum Krüppel gemacht werden und neue Maschinen mögen nur Drangsale bedeuten." Ich denke, man kann, in der Sprache der Poesie, nicht exakter umschreiben, was, in der Diktion des philosophierenden Jakobiners aus Königsberg, Pluralism bedeutet. Pluralismus der Wissenschaft meint, im Kantschen Sinne: allgemeine objektive Bedürfnisse über partikulare Interessen zu stellen und die Verfügungsgewalt des abstrakten Individuums in der Freiheit der solidarisch Produzierenden aufzuheben. Das heißt konkret: Eine Wissenschaft, die unter „Praxis-Bezug" und „gesellschaftlicher Relevanz" versteht, die Universität müßte zunächst einmal auftragsfähig für die herrschende Schicht in dieser Gesellschaft sein, ohne zu bedenken, daß sie damit jene Schicht preisgeben könnte, deren Existenz, mit Werner Hofmann zu reden, den objektiven Möglichkeiten der Gesellschaft am meisten widerspricht. ... eine solche unkritische Wissenschaft sollte auf den von Brecht geforderten hippokratischen Eid für alle Wissenschaftler lieber verzichten ... es würde ein Meineid daraus.

Den Schwur ablegen, ihr Wissen zum Wohle der Menschheit anzuwenden, kann allein eine Wissenschaft, die zum ersten ihre Autonomie — die Autonomie einer demokratischen Institution selbstverständlich — zu verteidigen versteht, weil sie weiß, daß sie der Gesellschaft nur als deren kritischer Widerpart und nicht als ein fungibles Element dienen kann, das, beschränkt auf pure Funktionalität, von den jeweils dominierenden Interessen nach Belieben zu manipulieren ist.

Den hippokratischen Eid ablegen kann zum zweiten nur eine demokratisch orientierte Wissenschaft, die sich, radikal unterschieden von den nach staatlichem Eingriff verlangenden Freiheitsbund-Sprechern, allen Plänen zu widersetzen weiß, die eine erweiterte Hochschul-Kompetenz der Länder, bis hin zur Fachaufsicht, fordern. (Man schaue nach Konstanz: Da ist nicht mehr die Rede von Ruhe und Ordnung: eine Ordnung, die nicht meine Ordnung ist, sagt der Minister, ist überhaupt keine Ordnung.) Wie hellseherisch muten in diesem Augenblick die Schleiermacherischen Gedanken über die Universitäten im deutschen Sinn an, die mit aller Schärfe den Interessenskonflikt zwischen der Wissenschaft und einem Staat analysieren, der allein an der raschen Verwertbarkeit realer Kenntnisse interessiert ist. Die Diagnose stimmt — mutatis mutandis selbstverständlich — heute wie damals. Nicht „das Geschlecht erfinderischer Zwerge", so Brecht, „die für alles gemietet werden können", sondern nur jene demokratischen Wissenschaftler können den Eid schwören, die Begriffe wie „gut" und „böse" zwar als gesellschaftlich veränderbare kritisch zu hinterfragende Kategorien ansehen ... aber eben doch als Größen, der sich jede Wissenschaft verpflichtet weiß und die nicht — per se — ins Reich der Dogmatik gehören.

Ein Plädoyer für den Pluralismus der Wissenschaft als einer wissenschaftspolitischen Forderung: Chancengleichheit für *alle* Lehrmeinungen — hat auch zu betonen, daß sich die Wertigkeit einer Theorie danach bemißt, in welcher Weise sie zur Beförderung des weltbürgerlichen Pluralism in einer nicht mehr von Klassenantagonismen bestimmten Gesellschaft beiträgt.

Diese Aufgabe ist uns allen gestellt: Wir haben darauf zu bestehen, daß die Forderung, die Rudolf Virchow vor 130 Jahren aufstellte: volle und unumschränkte Demokratie, gleiches Recht für jedermann, realisiert wird; wir haben uns dagegen zu wehren, daß die inzwischen auch von der Jungen Union als Reaktionäre gebranntmarkten Vertreter vom Bund Freiheit der Wissenschaft und ihre Interessenswahrer in Ministerien, Parteien, Massenmedien und Wirtschaft sich auf eine bürgerliche Wissenschaft berufen, deren progressive Vertreter es nicht verdient haben, als Eideshelfer für die Sache der Reaktion herhalten zu müssen: Ein Boot, in dem zugleich ein Platz für Maier und Gervinus ist, gibt es nicht. Virchow und Einstein waren radikal und sind es heute noch . . . radikal wie Anno 72 die Thesen des Ahlener Programms und die Sozialartikel jenes Grundgesetzes sind, das, an der Verfassungswirklichkeit gemessen, längst revolutionären Charakter gewonnen hat.

Dies alles gilt es zu verteidigen: wir stehen mit dem Rücken zur Wand; wenn wir uns nicht zusammenschließen, Marxisten, Radikaldemokraten und Liberale: Wenn wir uns auch in Zukunft nur in den Verlautbarungen der Hahns vereint wissen wollen und nicht, auf breiter Basis, gewerklich-solidarisch handeln, dann könnte nicht nur die Wissenschaft, in dieser Republik, ihre Freiheit verlieren.

Wissenschaft und Hochschule im demokratischen und sozialen Rechtsstaat*)

Von Reinhard Kühnl

Wenn bei diesem Kongreß von „Wissenschaft und Demokratie" oder vom „Bund demokratischer Wissenschaftler" die Rede ist, so wird vorausgesetzt, daß Wissenschaft und Demokratie etwas miteinander zu tun haben. Der Demokratiebegriff, der dieser Voraussetzung zugrunde liegt, bedarf offenbar der Erläuterung. Demokratie wird hier nämlich verstanden von ihrem Zweck, von ihrem Inhalt her: Sie soll Selbstbestimmung aller Mitglieder der Gesellschaft in einem maximalen Ausmaß, die „freie Entfaltung der Persönlichkeit", wie es in Art. 2 des Grundgesetzes heißt, und die größtmögliche Befriedigung der materiellen, geistigen und seelischen Bedürfnisse der Menschen gewährleisten. Demokratische Spielregeln sind nur Mittel zum Zweck, nicht der Zweck selbst, sind nur Bedingungen der Demokratie, noch nicht diese selbst.

*) Wortlaut des Referats, das Prof. Dr. R. Kühnl am 1. Juli 1972 auf dem Kongreß Wissenschaft und Demokratie in Marburg hielt. Vgl. die Vorbemerkung der Redaktion zu dem vorstehenden Beitrag von Prof. Dr. W. Jens und die Erklärung des Bundes Demokratischer Wissenschaftler im Dokumentarteil dieses Heftes.

Für Wissenschaft, die sich der Demokratie verpflichtet fühlt, ergeben sich daraus vielfältige Konsequenzen. Sie muß sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewußt sein und sie muß sich der Tatsache bewußt sein, daß diese Verantwortung in den letzten Jahrzehnten enorm angewachsen ist. Die weitreichenden Folgen, die Naturwissenschaft und Technik für die Verbesserung der Lebensbedingungen oder für deren Zerstörung, die Sozialwissenschaften und Psychologie für die Emanzipation der Menschen oder für ihre Entmündigung haben, sind für jedermann evident. Mit Recht hat deshalb das hessische Universitätsgesetz diese gesellschaftliche Verantwortung betont und es jedem Wissenschaftler zur Pflicht gemacht, die gesellschaftlichen Folgen seines wissenschaftlichen Tuns mitzubedenken. Wissenschaft hat eine gesellschaftliche Funktion — ob die Wissenschaftler das wollen oder nicht und ob sie es wissen oder nicht. Die Frage ist nur, welches die Ziele und Interessen sind, in deren Dienst sie steht.

Demokratische Wissenschaft begreift sich also nicht als wertfrei und zweckneutral, sondern als ein Mittel zur Humanisierung des Daseins, zur materiellen, geistigen und seelischen Bereicherung der menschlichen Existenz. Sie muß also Stellung beziehen gegen Elend, Entmündigung und Unterdrückung, gegen Strukturen und Ideologien, die Elend, Entmündigung und Unterdrückung verfestigen, für jene gesellschaftlichen Gruppen, die davon betroffen sind, und gegen jene Gruppen und Interessen, die davon profitieren. Und sie muß Bedingungen und Möglichkeiten aufzeigen, wie solche Zustände in Richtung auf mehr Humanität und mehr Demokratie verändert werden können. So haben Alexander Mitscherlich und andere auf den Zusammenhang zwischen Privateigentum an Grund und Boden, Bodenspekulation und der Misere auf dem Wohnungssektor hingewiesen, Vilmar und andere auf den Zusammenhang zwischen Kapitalinteressen, Rüstungswirtschaft und der Misere im Bildungs- und Gesundheitswesen.

In diesem Zusammenhang muß betont werden: Die für unser Verfassungssystem zentrale Formel vom demokratischen und sozialen Rechtsstaat ist nicht als bloße Beschreibung des Bestehens zu verstehen, sondern ein permanenter Auftrag, diesen demokratischen und sozialen Rechtsstaat herzustellen, d. h. die Gesellschaft durch immer neue Anstrengung zu verändern. Die Argumentationsweise der Konservativen, durch die schlichte Formel „unsere parlamentarische Demokratie" den Status quo als Demokratie zu definieren, womit dann jeder, der diesen Status quo verändern will, per definitionem als Feind der Demokratie gebrandmarkt ist, entspricht nicht dem Demokratieverständnis des Grundgesetzes, das in Art. 15 ausdrücklich auch die Vergesellschaftung von Grund und Boden, Bodenschätzen und Produktionsmitteln zuläßt.

Wird das Verhältnis von Wissenschaft und Demokratie in dieser Weise bestimmt, so läßt sich daraus ein Programm für die konkrete Entwicklung von Wissenschaft und Hochschule gewinnen, das hier natürlich nur in den Grundzügen skizziert werden kann:

1) Gesellschaftsordnung und Bildungswesen müssen so gestaltet sein, daß alle Mitglieder der Gesellschaft die gleichen Möglichkeiten haben, ihre Anlagen allseitig und optimal zu entfalten. Mit diesem *Recht auf Bildung* ist die soziale Selektion für die höheren Stufen des Bildungswesens ebenso unvereinbar wie die Benachteiligung der Frauen, das herkömmliche Dreistufensystem ebenso wie der gegenwärtige Zustand der Lehrlingsausbildung. Vorab aber verlangt das Recht auf Bildung, daß ausreichende finanzielle Mittel für Wissenschaft und Bildung zur Verfügung gestellt werden. Einem Land mit der Produktivkraft der

Bundesrepublik ist das möglich, ohne die steuerliche Belastung der Lohn- und Gehaltsempfänger zu erhöhen. Allerdings müßten dabei Tabus wie der Rüstungshaushalt und die skandalöse Vermögens- und Einkommensverteilung angetastet werden.

2) *Forschungsziele und Lehrinhalte* müssen sich an den Grundsätzen von Humanität und Emanzipation orientieren. Wissenschaftliche Forschung darf also weder privaten Neigungen der Hochschullehrer überlassen werden noch den Privatinteressen ökonomischer Machtgruppen, die Wissenschaft und Hochschule in wachsendem Maße für ihre Zwecke einzusetzen versuchen: Denn die gesamte Gesellschaft hat die Kosten aufzubringen und die Folgen zu tragen. Daß beträchtliche Teile der Forschung damit beschäftigt sind, immer effektivere Methoden zur Manipulation der Menschen im Dienste kommerzieller Interessen oder zur massenhaften Vernichtung von Menschen im Dienste angebbarer Herrschaftsinteressen auszuarbeiten, zeigt an, wieviel hier noch zu verändern ist. Und die Lehrinhalte müssen geeignet sein, dem Studenten die Welt, in der er lebt, begreiflich zu machen, ihm ein methodisches Instrumentarium zu liefern, mit dessen Hilfe er selbständig Probleme von Natur und Gesellschaft analysieren kann. Eine Ausbildung zu tüchtigen Spezialisten, die zwar über brauchbare technische Fertigkeiten verfügen, aber Funktion und Stellenwert ihrer Tätigkeit nicht begreifen und nicht reflektieren und also zu beliebigen Zwecken einsetzbar sind, bedeutet nicht nur die geistige und seelische Verstümmelung der Lernenden, sondern auch die Gefahr der Inhumanität: die Ärzte und Juristen, Historiker und Naturwissenschaftler, die dem Faschismus dienten, sind dafür ein instruktives Beispiel. Ihrem eigenen Bewußtsein nach waren sie oft ganz unpolitische Fachleute, die völlig wertfrei Wissenschaft betrieben. Mit einer nur auf Steigerung der Effektivität bedachten Hochschulreform — eine größere Zahl von kenntnisreicheren Fachleuten in kürzerer Zeit — ist der Demokratie also nicht gedient.

3) Die *Lehrformen* müssen geeignet sein, die Lernenden zu selbständigem Denken und kritischem Urteil zu erziehen — und nicht zur fraglosen Übernahme des Angebotenen und zum Gehorsam gegenüber den etablierten Autoritäten. Das setzt erstens voraus, daß die Studenten an der Auswahl der Probleme und der Planung und Gestaltung der Lehrveranstaltungen aktiv beteiligt sind; und es setzt zweitens voraus, daß sie Gelegenheit haben, kontroverse Lehrmeinungen kennenzulernen. Schon von hier aus kann also die Notwendigkeit des Pluralismus in den wissenschaftlichen Lehrmeinungen begründet werden, der überhaupt eine Grundbedingung des demokratischen Rechtsstaats und einer freien Wissenschaft darstellt. Daß gerade diejenigen, die die Formel von der „Freiheit der Wissenschaft" ständig im Munde führen, bisher alles getan haben, um oppositionelle Lehrmeinungen zu unterdrücken, gibt Auskunft über deren Begriff von Wissenschaftsfreiheit und Demokratie und macht zugleich sichtbar, daß sie die freie Konkurrenz der Argumente zu fürchten haben. Festzuhalten bleibt, daß bisher in den meisten Fachbereichen von einem Pluralismus der Lehrmeinungen noch keine Rede sein kann, daß es ihn erst herzustellen gilt. Dieser klare Tatbestand wird systematisch verdunkelt durch eine gezielte Kampagne der restaurativen Kräfte in Wissenschaft und Gesellschaft, die den Anschein erwecken, als sei die Freiheit der Wissenschaft von den wenigen Marxisten bedroht, die bisher auf Lehrstühle gelangt sind und kaum ein Prozent der Professoren ausmachen dürften. Hier wie in vielen anderen Fällen — es sei nur an das Schreckbild von Chaos und Leistungsverfall erinnert, das von gleicher Seite verbreitet wird — müssen unsere Aufklärungsbemühungen einsetzen, um die Öffentlichkeit zu-

nächst einmal über die wirkliche Lage an den Hochschulen zu informieren. Erst dann kann sie für demokratische Reformbestrebungen gewonnen werden.

4) Dies alles kann nur erreicht und abgesichert werden, wenn auch die *formale Organisation* von Wissenschaft und Hochschule den Grundsätzen der Demokratie entspricht. Die Willensbildung muß transparent sein: über Berufungen, Lehrprogramme und Forschungsprojekte muß öffentlich verhandelt werden, und alle an der Hochschule arbeitenden Gruppen müssen an der Willens- und Entscheidungsbildung angemessen beteiligt sein. Die Behauptung von der fehlenden Qualifikation bei Assistenten und Studenten, die Negativkataloge, d. h. die Beschränkung der Mitbestimmung auf sekundäre Fragen, rechtfertigen soll, ist nichts als Ideologie zur Absicherung eigener Monopolansprüche. In Wahrheit sind es die Studenten und in zweiter Linie die Assistenten gewesen, die die demokratische Hochschulreform vorangetrieben und für eine stärkere Berücksichtigung bisher vernachlässigter Gebiete in Lehre und Forschung gekämpft haben: von Arbeitsmedizin und Rechtssoziologie, Psychoanalyse und Arbeiterbewegung. Daß die Ordinarienuniversität sich gegen solche Fragestellungen gesperrt hat und die konservativen Kräfte sich heute noch dagegen sperren, verweist darauf, daß es sich hier nicht um rein fachspezifische Probleme handelt, über die fachlich Qualifizierte wertfrei befinden, sondern um Probleme, die eine wichtige politische und gesellschaftliche Dimension enthalten. Gerade solchen wissenschaftlichen Fragestellungen, die überkommene Herrschaftsstrukturen gefährden, mußten von der Reformbewegung gegen den Widerstand der fachlich angeblich allein qualifizierten Ordinarien durchgesetzt werden.

5) Ähnlich stellt sich das Problem der *Mitbestimmung* in den Wissenschaftsbereichen *außerhalb der Hochschule:* in Forschungsinstituten, in Krankenhäusern, in Industriebetrieben, in der Verwaltung und im Bereich der Verbreitung von Wissenschaft, also in Massenmedien, den Schulen und den Institutionen der Erwachsenenbildung. Die Max-Planck-Gesellschaft hat auch auf ihrer letzten Tagung im Juni dieses Jahres wieder jede wirkliche Mitbestimmung der wissenschaftlichen Mitarbeiter abgelehnt und die Herrschaft der Institutsdirektoren der Sache nach aufrechterhalten. In den Krankenhäusern ist die Herrschaft der Chefärzte, die mit enormen finanziellen Privilegien verbunden ist, bislang ungebrochen. In den Industriebetrieben und Planungsbehörden kann zwar ein kleiner Teil der wissenschaftlich Ausgebildeten zu den Herrschenden aufsteigen, doch der weit größere und ständig wachsende Teil der Naturwissenschaftler, Ingenieure, Techniker und Sozialwissenschaftler ist von jeder wirklichen Mitbestimmung ausgeschlossen, ist lohnabhängig und fremdbestimmt wie der Arbeiter und Angestellte, wenn er in mancher Hinsicht auch gewisse Vorteile erhält. Daß diese Schicht der technischen und naturwissenschaftlichen Intelligenz sich zunehmend dem Status der Lohnabhängigen nähert, kommt darin zum Ausdruck, daß sie sozial schon fast ebenso ungesichert ist wie diese. Die hohe Arbeitslosigkeit bei dieser Intelligenz gerade in dem am weitesten fortgeschrittenen kapitalistischen Land, den USA, und entsprechende Prognosen über ein akademisches Proletariat in den westeuropäischen Ländern sind typische Symptome. Solange die Wirtschaft nach dem Prinzip des privaten Gewinns für die Kapitalbesitzer betrieben wird — und nicht nach dem Prinzip gesellschaftlicher Bedürfnisbefriedigung —, solange die Wirtschaft in der Verfügungsgewalt einer kleinen privilegierten Minderheit sich befindet — und nicht in der Verfügungsgewalt der Gesamtgesellschaft —, wird es auch diese soziale Unsicherheit für die Lohn- und Gehaltsempfänger geben. Die Durchsetzung einer wirklichen Mitbestimmung wäre ein erster und wesentlicher Schritt, um die soziale Sicherheit zu erhöhen

und überdies das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit auch für die Lohn- und Gehaltsempfänger von einer schönen Floskel in soziale Wirklichkeit zu verwandeln. In den Massenmedien wäre Demokratisierung schon deshalb notwendig, weil nur so garantiert werden kann, daß die Öffentlichkeit über die Lage von Wissenschaft und Hochschule und über die Resultate wissenschaftlicher Forschung zutreffend informiert wird. In diesem Bereich liegt das Problem erstens darin, daß die gesellschaftliche Aufgabe von Presse- und Buchverlagen, nämlich die Information, ständig mit der privaten Zwecksetzung der Besitzer, maximalen Gewinn zu erzielen, in Konflikt gerät, und zweitens darin, daß Verfügungsgewalt über beträchtliche Kapitalien erforderlich ist, um überhaupt in den Kreis derer eintreten zu können, die Informationen und Meinungen verbreiten. Auch hier ist der Kampf um Mitbestimmung nicht nur ein Kampf um bessere Arbeitsbedingungen und mehr soziale Sicherheit für die Arbeiter und Angestellten solcher Betriebe, sondern zugleich ein Kampf dafür, daß die für die Demokratie lebenswichtige Aufgabe der Information überhaupt hinreichend wahrgenommen werden kann und auch kritische Ansichten zum Zuge kommen können. Daß Demokratisierung auch in den Anstalten des öffentlichen Rechts wie Rundfunk und Fernsehen, in den Schulen und den Institutionen der Erwachsenenbildung sowohl im Interesse der dort Arbeitenden als auch im Interesse der Gesamtgesellschaft an besserer Information und Ausbildung liegt, dürfte evident sein, auch wenn die je spezifische Ausprägung hier nicht im einzelnen dargestellt werden kann.

6) Die unabdingbare Voraussetzung dafür, daß die demokratische Reformbewegung sich überhaupt entfaltan kann, besteht offensichtlich darin, daß es gelingt, das demokratische Verfassungssystem gegen seine vielfältigen Bedrohungen zu verteidigen. Dabei hat uns gerade die deutsche Geschichte gelehrt, daß diese Bedrohung auch von der Staatsgewalt selbst ausgehen kann. Es sind die konservativ-reaktionären Kräfte in der Justiz gewesen, die durch ihre Rechtsprechung die Verfassungsordnung der ersten deutschen Demokratie ausgehöhlt haben; es ist die Exekutive gewesen, die dann nach 1930 die Demokratie schrittweise zerstört hat; und es ist schließlich das Parlament gewesen, das diese Demokratie durch das Ermächtigungsgesetz selbst vollends liquidiert hat — dies alles unter der Parole, daß die staatliche Ordnung gegen Gefahren von links geschützt werden müsse. Sicherlich kann die Bundesrepublik in dieser Hinsicht mit der Weimarer Republik nicht ohne weiteres gleichgesetzt werden. Andererseits sind solche Tendenzen auch in der Bundesrepublik klar zu erkennen. Sie wurden deutlich in der Diffamierung und Verfolgung kritischer Kräfte in der Periode des Kalten Krieges, als schon jeder, der für die Erweiterung der Mitbestimmung oder für die Anerkennung der bestehenden Grenzen und der DDR eintrat, Gefahr lief, als Agent Pankows denunziert und behandelt zu werden; dann in der Notstandsgesetzgebung, die die demokratischen Rechte und rechtsstaatlichen Sicherungen zugunsten der staatlichen Exekutive wesentlich einschränkte und sogar eine Telefonüberwachung legalisierte, gegen die die Betroffenen „verdächtigen" Bürger völlig schutzlos sind; und zuletzt in den Beschlüssen der Ministerpräsidenten zum Berufsverbot, durch die zentrale Teile des Grundgesetzes wie Art. 3, 5, 12, 18, 21 und 33 verletzt und elementare Grundsätze des Rechtsstaats beiseite geschoben werden. Bedenkt man, daß damit die Verdachtzone beinahe beliebig auf alle unbequemen wissenschaftlichen und politischen Positionen ausgedehnt werden kann, bedenkt man ferner, daß die Staatsorgane, in deren Macht das liegt, in erheblichem Maße von Kräften durchsetzt sind, die dem faschistischen System treu gedient haben (von

der Ministerialbürokratie bis zu den Geheimdiensten, von der Justiz bis zur Verwaltung) oder mit den Herrschaftssystemen in Spanien, Portugal und Griechenland sympathisieren, und betrachtet man schließlich, wen die politische Rechte in Interpretation dieser Beschlüsse bereits jetzt zu den verfassungsfeindlichen Kräften zählt — nämlich DKP, SDAJ und Spartakus, SHB und VDS, Jungsozialisten und Jungdemokraten, Teile der Gewerkschaften und Teile der Kirchen —, so kann man das Ausmaß der Bedrohung abschätzen, dem die demokratische Verfassungsordnung gegenwärtig durch den Trend nach rechts ausgesetzt ist. Natürlich vollzieht sich auch diesmal — wie in der Weimarer Republik — dieser Abbau der Demokratie unter der Parole, daß es Recht und Ordnung gegen die Gefahr von links zu schützen gelte. Und solche Erscheinungen wie die Gewalttaten der Baader-Meinhof-Gruppe sind dann ein willkommener Anlaß, um dieser Politik einen falschen Anschein von Berechtigung zu vermitteln.

Aus dieser Lage von Wissenschaft und Hochschule folgt, daß alle Wissenschaftler sich zusammenschließen müssen, die an der Verteidigung des demokratischen Verfassungssystems und an einer Demokratisierung von Wissenschaft und Hochschule interessiert sind. Hier liegen offensichtlich starke gemeinsame Interessen all derer, die es mit der Demokratie ernst meinen, von Liberalen bis zu Marxisten. Politisch effektiv aber können diese gemeinsamen Interessen erst dann werden, wenn sie sich als Organisation formieren und von hier aus auf die öffentliche Meinung, die Parteien und die Ministerien einwirken. Erst dann wird auch evident werden, daß der Monopolanspruch des Bundes „Freiheit der Wissenschaft" gänzlich unbegründet ist, daß er keineswegs für die Hochschullehrer generell zu sprechen befugt ist und daß viele Wissenschaftler eine demokratische Reform von Wissenschaft und Hochschule befürworten und auch entschlossen sind, dafür zu kämpfen.

Dieser Kampf aber kann nicht allein von einer Organisation demokratischer Wissenschaftler geführt, sondern muß eingeordnet werden in den allgemeinen Kampf um Demokratisierung dieser Gesellschaft. Schon von hier aus ergibt sich die Notwendigkeit, mit den Gewerkschaften eng zusammenzuarbeiten. Diese gewerkschaftliche Orientierung ergibt sich aber auch daraus, daß, wie oben dargestellt, sich die Lage der wissenschaftlichen Intelligenz besonders außerhalb der Hochschulen tendenziell der Lage der übrigen Lohn- und Gehaltsempfänger nähert — sowohl in Hinsicht auf die Fremdbestimmtheit in ihrer Arbeit wie in Hinsicht auf die soziale Unsicherheit.

Der Kampf um eine demokratische Reform von Hochschule, Wissenschaft und Gesellschaft wird langwierig und beschwerlich sein. Starke Interessen und Machtgruppen stehen dem entgegen. Es sind jene Kräfte, die in Hochschule und Massenmedien, in Wirtschaft und Gesellschaft ihre Herrschaftspositionen und die damit verbundenen sozialen Privilegien durch eine Demokratisierung bedroht sehen. Von dieser zahlenmäßig kleinen radikalen Minderheit, die allerdings über enorme Machtmittel verfügt, geht die wirkliche Gefahr für die Freiheit der Wissenschaft aus. Dennoch, so meine ich, können wir optimistisch sein. Denn unsere Ziele sind richtig, weil sie der Humanisierung der Gesellschaft und der Emanzipation des Menschen dienen, weil sie also im Interesse der großen Majorität der Gesellschaft — ja, recht verstanden, der gesamten Gesellschaft liegen und weil sie schließlich die Macht und das Recht der Geschichte auf ihrer Seite haben: seit fast 200 Jahren entwickelt sich der historische Prozeß

in Richtung auf mehr Demokratie; und dieser Prozeß, der in den letzten Jahrzehnten globale Dimensionen erreicht hat, wird auch von den rückwärts gewandten Kräften in der Bundesrepublik nicht aufgehalten werden: nicht vom Bund „Freiheit der Wissenschaft", nicht vom ZDF-Magazin, nicht von der CSU und nicht von den Unternehmerverbänden.

Umfrage zur Hochschulpolitik (II)

Mit Beiträgen von Gustav Obermair, Universität Regensburg, Gerhard Stuby, Universität Bremen, Hans Walter Schulten (Bundesassistentenkonferenz) und Winfried Kümpel (Verband Deutscher Studentenschaften) setzen wir in diesem Heft die „Blätter"-Umfrage zur Hochschulpolitik fort, die im Juni-Heft mit Beiträgen von Rolf Rendtorff und Uwe Wesel begann. In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf die wissenschafts- und hochschulpolitischen Beiträge von Walter Jens und Reinhard Kühnl sowie auf die Erklärungen des Bundes Demokratischer Wissenschaftler (vgl. „Dokumente zum Zeitgeschehen") im vorliegenden Heft hinweisen. Voraussichtlich im September werden wir im Rahmen der Umfrage zur Hochschulpolitik eine dritte Folge von Stellungnahmen veröffentlichen. D. Red.

Dr. Gustav Obermair, Professor für Physik, Rektor der Universität Regensburg

Für die Diskussion über die deutsche Hochschule und ihre Reform ist es nicht ohne Bedeutung, sich Struktur und Funktion der amerikanischen Hochschulen vor Augen zu führen. Was bei einem Vergleich vor allem auffällt, hierzulande aber oft nicht gewürdigt wird, ist, daß die Hochschulen der USA im Gegensatz zur BRD echt und durchgängig kapitalistisch-privatwirtschaftlich organisiert sind, d. h. mit großenteils privatem Investitionskapital arbeiten, nach Gewinn streben und auf einem Markt miteinander konkurrieren. Amerikanische Hochschulen besitzen oft beträchtliches Privatvermögen, das in Form von Schenkungen und Stiftungen zustande kommt. Ein großer Teil der Einnahmen kommt aus den, je nach Rang der Institution recht verschiedenen, im Prinzip aber stets an Kostendeckung orientierten und daher sehr hohen Studiengebühren.

Folgerichtig entspricht die Betriebsstruktur, zumindest der größeren Hochschulen, völlig der einer Kapitalgesellschaft: Die Entscheidungsgewalt liegt bei einem Aufsichtsrat (Regenten oder trustees), der neben einigen Vertretern der öffentlichen Hand vor allem die Vertreter der großindustriellen Geldgeber umfaßt; die Exekutive liegt in den Händen eines Vorstandes (Präsident, Vizepräsidenten und ihnen unterstellte Verwaltung), der von den Regenten gewählt und ihnen allein verantwortlich ist. Die Professoren, nur marginal an Entscheidungen beteiligt,

erscheinen so als bezahlte Experten einer Institution, an der, in völliger Übereinstimmung mit klassisch-kapitalistischer Ideologie, das öffentliche Interesse an Forschung und Lehre mit dem Interesse der industriellen Geldgeber an wissenschaftlichen Ergebnissen und ausgebildeten Spezialisten „glücklich" koinzidiert. Am Bruttoprofit dieser Einrichtung sind die Spitzen der Verwaltung, die Präsidenten und Vizepräsidenten, Deans und Vizedeans etc., aber auch, abgestuft nach Dienstrang und wissenschaftlichem Rang, die Fakultätsmitglieder in Form ihrer regelmäßig ausgehandelten Gehälter beteiligt und in ebendem Maß auch interessiert.

Untereinander konkurrieren die Hochschulen der USA auf einem gut organisierten Markt, auf dem Studenten nach ihrer Zahlungskraft und ihrer „intellektuellen Leistung", Professoren nach ihrem Preis und ihrem „wissenschaftlichen Rang" gehandelt werden. So kann man sagen, daß jede Hochschule der USA die Professoren hat, die sie sich leisten kann, und die Studenten, die es sich leisten können. Auf diesem Markt behauptet sich das Oligopol der Großen, von Harvard bis Berkeley, während die mittleren und kleineren Universitäten je nach Marktlage auf- oder absteigen.

Mit dem berühmten Sputnik-Schock wurde allerdings klar, daß die anarchische Organisation von Forschung und Ausbildung nach diesem Marktprinzip den Bedürfnissen einer entwickelten Industriegesellschaft nicht mehr entsprach. So mußten auch Amerikas Hochschulen, teils willig, teils unwillig, den wachsenden Einfluß des sich herausbildenden staatsmonopolistischen Kapitalismus, in den USA pragmatisch industrial-military-complex genannt, auf die Finanzierung und Organisation von Großforschung hinnehmen; die jüngste Krise der Überexpansion des Rüstungsbereichs hat entsprechend den Hochschulbereich voll getroffen. Bezeichnenderweise hat sich die Protestbewegung der amerikanischen Studenten auch nicht an dem strukturbedingten, von jeher bestehenden skandalösen Ausschluß der Arbeiterklasse aus dem tertiären Bildungsbereich entzündet, da dieser Skandal von den studierenden Kindern der Bourgeoisie, deren Interessen mit der kapitalistischen Organisation auch des Bildungswesens zusammenfallen, gar nicht wahrgenommen wurde. Erst die imperialistischen Exzesse des industriell-militärischen Komplexes, die auch die bürgerlichen Freiheiten der Studenten in Frage stellten, lösten den Protest der middle class-Jugend aus. Dieser Protest wird nun, wenngleich zögernder als bei uns, weiter vermittelt durch das erwachte Klassenbewußtsein der sogenannten ethnischen, in Wahrheit proletarischen Minderheiten, in Kapitalismuskritik umgesetzt; eine Kritik, die die Universitäten selbst als periphere und nachgeordnete Institutionen weitgehend unbeachtet läßt.

Anders sind historische Voraussetzungen und Verlauf der Entwicklung an den Hochschulen der BRD: Zutreffend hat U. Wesel im letzten Heft dieser Blätter in einer Analyse der deutschen Hochschule in den 150 Jahren zwischen Humboldt und Studentenrevolte den Einklang zwischen der Idee der Humboldt'schen Universität und den Interessen der aufsteigenden Bourgeoisie und diese Universität als imponierende Konstruktion des frühkapitalistischen Liberalismus dargestellt. Er übersieht freilich die Diskrepanz zwischen dieser Idee und einer Organisationsstruktur, die eben nicht die eines kapitalistischen Mittelbetriebs aus der Mitte des 19. Jahrhunderts war und ist — im Gegensatz etwa zu einem amerikanischen College. Vielmehr blieb die Universität, aufsteigend aus den Lehranstalten der absolutistischen Periode, in Herrschaftsstruktur und Betriebsorganisation ständisch feudal, hier fand nur eine Anpassung an, nicht ein Aufgehen in die bürgerliche Epoche statt; die in Deutschland auch in absolutistischer Zeit niemals ganz

zurückgedrängte ständische Rolle des Geburtsadels, dem die preußischen Reformer ja entstammten, wurde nun übertragen auf eine neue Standesgenossenschaft, auf den Geistesadel der bürgerlichen Professoren. Mit einem Unterschied allerdings: war der Geburtsadel wirtschaftlich unabhängig gewesen, so war der in Einsamkeit und Freiheit forschende und lehrende Professor wirtschaftlich an den Staat gebunden und damit allzu oft auch an die diesen Staat beherrschenden Ideen.

Ein weiteres „illiberales" Element, den kapitalistischen USA völlig fremd: das der patriarchalischen Staatsfürsorge, wie sie seit der Bismarckzeit von unseren jeweiligen Staatsträgern immer wieder befriedigend eingesetzt wurde, hat auch in den Hochschulen in Form von Stipendien für einen wohl definierten Kreis Anspruchsberechtigter seit längerem Eingang gefunden.

Diese deutsche Universität, ständisch organisiert, staatsbürokratisch finanziert, inhaltlich auf die Idee des Liberalismus verpflichtet, funktionierte gut und erbrachte ihre imponierenden Leistungen solange, bis mit Abschluß des westdeutschen „Wiederaufbaus" drei neue Anforderungen immer deutlicher wurden: der enorm wachsende Investitionsbedarf für die Grundlagenforschung, der ebenso ansteigende Spezialistenbedarf der Wirtschaft, aber auch die bürgerlich-demokratische Forderung nach Chancengleichheit und Abbau von Bildungsprivilegien. Alle drei Forderungen liefen — oberflächlich gesehen — zunächst vor allem auf eine Steigerung der technokratischen Effizienz hinaus, die — und darüber war man sich unter den Reformern Ende der 60er Jahre schon fast einig — in einer feudalen Organisation und mit der liberalen Zufälligkeit des Mitteleinsatzes nicht zu leisten war. Auf dieser Linie einer „notwendigen partiellen Koppelung von technokratischen und demokratischen Elementen der Hochschulreform" (U. Wesel) haben denn auch WRK, Wissenschaftsrat und Wissenschaftsministerium für einige kurze Jahre sich bewegt.

Die Allianz hat sich jedoch rasch wieder aufgelöst, geht es doch um Ziele, die kaum vereinbar sind. Den Technokraten geht es um die Herstellung jener verhältnismäßig reibungslosen, hochgradig arbeitsteiligen, für das Einfließen von privatem und öffentlichem Geld optimal angelegten Organisation Hochschule, die viele von ihnen aus den USA kennen. Hier steht auch der „liberale" Flügel des Bundes Freiheit der Wissenschaft, Personen, die der Vorwurf, sie wollten nur Standesprivilegien verteidigen, wohl nicht trifft.

Sie trifft dagegen ein Dilemma, das aus dem Widerspruch ihrer liberalen Marktgesinnung und dem wachsenden Lenkungsanspruch des organisierten Kapitals im Bildungsbereich resultiert; dieser Anspruch, diejenigen auszubilden, die „man" braucht, und dasjenige effizient zu erforschen, was verwertbar ist, vertreten durch BDI und Arbeitgeberverbände, fließt als wachsender staatlicher Interventionismus in die Hochschulgesetze der jüngsten Zeit ein. So ist auch die staatskatholische Version der „Hochschulreform", der Entwurf des Bayerischen Hochschulgesetzes, nur scheinbar ein Rückfall in feudale Formen, in Wahrheit aber straffer Interventionismus: zwar erhalten die Professoren in allein Gremien weit mehr als die Mehrheit, doch sind die inhaltlichen Entscheidungen über Studienziele und -gänge, Forschungsorganisation und -finanzierung, weitgehend aus der Hochschule an die Ministerialbürokratie verlagert. So kann man sagen, daß der Professor in Bayern, in Abwandlung des bekannten Worts über den Spezialisten, einer sein wird, der immer mehr über immer weniger zu bestimmen hat und schließlich alles über nichts zu sagen weiß und zu sagen hat. Weil die Technokraten dieser konsequenten Tendenz einer kapitalistischen Industriegesellschaft

nichts entgegenzusetzen haben, kann ein Bündnis mit ihnen für die radikaldemokratischen Reformer kaum mehr in Frage kommen, da letzteren die Effizienzsteigerung in erster Linie nur ein Mittel zur vollen Verwirklichung der bürgerlichen Emanzipation ist. Diese Emanzipation, die Verwirklichung der Gleichheit der Bürger auf dem Wege der individuellen Bildung und der freiheitlichen Entfaltung aller Individuen, ist das Motiv auch der sogenannten Demokratisierung der Hochschule.

Das entscheidende politische Problem bei der Durchsetzung dieser Demokratisierung ist das der Vermittlung an die organisierte Arbeitnehmerschaft, einer Vermittlung, die zeigen müßte, daß gerade die Lohnabhängigen ein vorrangiges Interesse an einem demokratischen Bildungssystem haben. Diese Vermittlung scheiterte eben bisher daran, daß eine ständisch organisierte, von Standesbewußtsein beherrschte Hochschule den Arbeitern als „Kontrahent", als Symbol und Träger der sie beherrschenden Eliten erscheinen mußte. Deshalb kommt einem praktisch-politischen Schritt, nämlich dem Bündnis der demokratischen Hochschulreformer mit den Gewerkschaften und der Organisation der Gewerkschaften in den Hochschulen, heute entscheidende Bedeutung zu.

Die Demokratisierung der Hochschule, d. h. eine volle Öffnung des tertiären Bildungsbereichs und eine Wissenschaftsautonomie in Bindung durch Mitbestimmung aller am Wissenschaftsprozeß Beteiligten, wie sie R. Rendtorff im letzten Heft dieser Blätter skizziert hat, stellt — und dies wäre eine erste These — die erstmalige volle Realisierung des *bürgerlichen Freiheitsbegriffs* in diesem Bereich dar.

Es kann — und dies ist eine zweite These — diese historische Stufe aber auch nicht übersprungen werden. Wer im Bereich der Wissenschaft und Ausbildung an der Analyse der Gesellschaft mit dem Ziel ihrer Veränderung in Richtung eines freiheitlichen Sozialismus tätig ist, der muß „mehr Demokratie" als praktische, aber auch als dialektische Vorbedingung seiner Tätigkeit begreifen. Denn: die Demokratisierung der Teilbereiche der Gesellschaft, auch des Bereichs Wissenschaft, ist institutionelle Voraussetzung für die Erarbeitung von Theorien und Modellen, die den oben skizzierten Systemzwang der spätkapitalistischen Produktionsverhältnisse aufbrechen können; der „demokratiefähige Bürger" aber, so anchronistisch-individualistisch manchen dieser Begriff erscheinen mag, ist Voraussetzung dafür, solche Modelle als Alternative an die Basis zu vermitteln. Der zunehmende Druck, den das formierte Kapital auf Form und Ziel des Studiums (Kurzstudium, Fachaufsicht bei der Studienreform etc.) ausübt und auf solche Wissenschaftler und Lehrer, die offen für eine Veränderung in sozialistischer Richtung eintreten (sogenanntes Berufsverbot), zeigt, wie gefährdet diese Voraussetzungen, ja schon der erste Schritt der Demokratisierung heute sind.

Zur Abwehr dieser Gefährdung wird ein zweiter Schritt praktischer Politik notwendig sein; sozialistische Wissenschaftler werden sich unter Verzicht auf kürzerfristige politische Ziele dem genannten Bündnis der demokratischen Hochschulreformer mit den organisierten Arbeitnehmern anschließen. Ein solches Bündnis wird die Fronten klären; mit solchen Fronten kann, nach den ersten Erfolgen der Demokratisierung in den sechziger Jahren und in Abwehr des gegenwärtigen roll back der Standesherren, Technokraten und Bürokraten, die dritte Runde der Hochschulreform beginnen.

Vorankündigung

Hefte zu politischen Gegenwartsfragen

In Verbindung mit der Redaktion der „Blätter für deutsche und internationale Politik" legt der Pahl-Rugenstein Verlag die ersten Bände einer neuen Reihe vor.

Die „Hefte zu politischen Gegenwartsfragen" wenden sich mit politisch-wissenschaftlichen Analysen und Materialien an kritische, engagierte Leser.

Für die aktuelle politische Diskussion, für Referate, Kurse und Seminare bieten die „Hefte zu politischen Gegenwartsfragen" Lehrern, Schülern, Studenten, Gewerkschaftern und Journalisten zuverlässige Informations- und Arbeitshilfen.

Ab August werden die ersten Bände der Reihe ausgeliefert:

Hans-Dieter Bamberg
Über Werdegang, Aktivitäten und Ansichten des Rainer Barzel
Hefte zu politischen Gegenwartsfragen 1

Reinhard Kühnl
Die von Franz Josef Strauß repräsentierten politischen Kräfte und ihr Verhältnis zum Faschismus. Ein Gutachten
Hefte zu politischen Gegenwartsfragen 2

Winfried Schwamborn
Wehrkunde — Militär in den Schulen
Hefte zu politischen Gegenwartsfragen 3

Jeder Band DM 3,—

Pahl-Rugenstein

Dr. Gerhard Stuby, Professor für Öffentliches Recht und Wissenschaftliche Politik an der Universität Bremen

I

In der gegenwärtigen Diskussion über Wissenschafts- und Forschungsplanung, um die strukturelle und inhaltliche Neugestaltung des Hochschul- und Schulwesens fällt dem Beobachter auf, daß die Geschichte der Reformdiskussion, wenn nicht ganz verschwiegen, dann doch meist höchst nebulös dargestellt ist. Dunkel erinnert man sich noch, daß es Ende der fünfziger Jahre erste Reformvorschläge aus Industriekreisen gab (Gesprächskreis Wissenschaft und Wirtschaft), irgendwie wird die Studentenbewegung in und nach der Rezession von 1966/67 und die ersten politischen Reaktionen (Hochschulgesetze usw.) erwähnt, jedoch alles mehr als schmückendes Beiwerk, nicht jedoch als für den aktuellen Bezug wichtig. Aber auch Analysen, die bei einer solchen Oberflächenbetrachtung nicht stehenbleiben, sondern die gegenwärtigen Phänomene auf ihre sozialökonomische Bedingtheit, insbesondere auf die zunehmenden Kapitalverwertungsschwierigkeiten seit den 60er Jahren in der BRD zurückführen, berühren — bis auf wenige Ausnahmen — nur andeutungsweise die Zeit von 1945 bis 1950. Diese mehr oder weniger geschichtslose Betrachtungsweise deckt sich mit der Konzeptionslosigkeit hinsichtlich zukünftiger Reformvorstellungen. Hier werden nur präzise Vorstellungen von der Reaktion, repräsentiert im Bund Freiheit der Wissenschaft, entwickelt, präzise insofern, als es sich um die Abwehr demokratischer Kräfte handelt, perspektivlos allerdings, insoweit es um eine wirkliche Alternative geht. Daß eine Alternative notwendig ist, vermögen nur noch ganz wenige Vertreter, kaum repräsentativ für die Reaktion insgesamt, zu verneinen. Die Zeiten, in denen sich nur einige Experten unbeachtet von der Öffentlichkeit um Fragen der Bildungsreform kümmerten, sind endgültig vorbei. Kein politisches Programm, gleich von welcher Seite, kann es sich heute leisten, Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie usw. auszuklammern.

Unmittelbar nach der Niederlage des Faschismus 1945 standen derartige Fragen ebenfalls im Brennpunkt der politischen Diskussion. Das Potsdamer Abkommen bestimmte: „Das Erziehungswesen in Deutschland muß so überwacht werden, daß die nazistischen und militaristischen Lehren völlig entfernt werden und eine erfolgreiche Entwicklung der demokratischen Ideen möglich gemacht wird" (Politische Grundsätze Ziff. 7).

In der Erkenntnis, daß Wissenschaft nicht nur ideologische Auswirkungen hat, sondern ihre gesellschaftliche Relevanz, vor allem was die Naturwissenschaften betrifft, in ihrer Produktionsbezogenheit besteht, wurde in den wirtschaftlichen Grundsätzen des Potsdamer Abkommens festgelegt: „Es ist eine alliierte Kontrolle über das deutsche Wirtschaftsleben zu errichten, ... zur Überwachung aller deutschen öffentlichen oder privaten wissenschaftlichen Forschungs- oder Versuchsanstalten, Laboratorien usw., die mit einer Wirtschaftstätigkeit verbunden sind" (Ziff. 15e).

Alle demokratischen Kräfte der Antihitler-Koalition — ihre Basis war zu dieser Zeit sowohl in den westlichen Ländern als auch in Deutschland selbst ziemlich breit, sie reichte bis tief in bürgerliche Kreise — waren sich in dieser Zielsetzung einer demokratischen Bildungs- und Wissenschaftsreform einig.

Mit ihrer Zurückdrängung durch die Reaktion der Monopolvertreter sowohl innerhalb der Besatzungsmächte als auch hierdurch wiederum bedingt in den Westzonen Deutschlands (Einzelheiten können hier nicht dargestellt werden) blieben Ansätze einer demokratischen Bildungs- und Wissenschaftsreform in den Westzonen auf der Strecke, während demgegenüber in der sowjetischen Besatzungszone die Zielsetzung des Potsdamer Abkommens unter Inkaufnahme eingeschränkter Effizienz (Lehrermangel usw.) konsequenterweise verwirklicht wurde.

Als es bis 1956 in den Westzonen bzw. in der BRD gelungen war, mit massiver amerikanischer Unterstützung sowohl wirtschaftlich (Kapitalimport durch den Marshallplan) als auch hinsichtlich der politischen Machtfrage (Sozialisierungsverbot, Gewerkschaftsunterdrückung usw.) wie ideologisch (Stützung der Kirchen, Wiederzulassung militaristischer Propaganda usw.) Weimar zwar ohne Blüten des Faschismus, aber mit dessen ökonomischer Wurzel zu rekonstruieren — im Angesicht einer Arbeiterbewegung, deren Schlagkraft der Faschismus gebrochen hatte — konnte man es wagen, die KPD in die Illegalität zu drängen. Damit war man den lästigsten Gegner des sozialistischen Status quo einstweilen los. Die negativen Auswirkungen auf sonstige demokratische bis hin zu liberalen Vorstellungen und ihr zunehmender Abbau sind zu bekannt, als daß sie hier dargestellt werden müßten. Über eine Bildungs- und Wissenschaftsreform, wie sie nach der Überwindung des Faschismus auf die Tagesordnung gehörte, brauchte man sich nicht mehr zu unterhalten.

II

1) Sobald die kapitalistische Produktionsweise in der BRD wieder voll installiert war, entfaltete sie ihre eigene widersprüchliche Gesetzlichkeit. 1956 war die Rekonstruktionsphase nahezu abgeschlossen. Die alten Monopole waren, teilweise mit alliierter „Entflechtungshilfe", in alter Herrlichkeit, wenn nicht sogar noch effizienter, erstanden. Die letzten Fesseln der alliierten Antikartellierungsbestimmungen waren mit der beginnenden Aufrüstung und dem Eintritt der Schwerindustrie in die Montanunion über Bord gegangen. Die Zurückeroberung der alten Märkte hatte gute Fortschritte gemacht, stieß aber zunehmend auf die stärker vom wissenschaftlich-technischen Fortschritt geprägte ausländische Konkurrenz. Das hatte wiederum Rückwirkungen auf die Entfaltung der materiell-technischen Basis. Rationalisierung, Automatisierung, Entwicklung neuer Produktionsverfahren, kurzum intensive, statt wie bisher extensive Kapitalverwertung war vor allem seit 1960 zur Erhaltung und zur Erhöhung der Profite notwendig.

2) Bis zu diesem Zeitpunkt hatten die Wissenschaftsinstitutionen, sei es die der Universität bzw. Technischen Hochschule, sei es die der wissenschaftlichen „Selbstverwaltungsorganisationen" (Max-Planck-Gesellschaft, Fraunhofer Gesellschaft usw.) neben den unternehmenseigenen Forschungslaboratorien genügend in Massenprodukte umsetzbare Forschungsergebnisse geliefert. Die neuen Anforderungen des Produktionsprozesses (Verlängerung des wissenschaftlichen und technologischen Vorlaufes, demgegenüber Notwendigkeit schneller Umsetzbarkeit der Forschungsergebnisse in die Produktion usw.) riefen störende Disparitäten hervor, die nur durch größeren Mitteleinsatz und durch langfristige, nicht an unmittelbare Profiterwartung ausgerichtete Planung behebbar schienen. Die erhöhten Ansprüche an Forschung und Entwicklung, wie die Veränderung der materiell-technischen Basis des Produktionsprozesses durch die wissenschaftlich-technische Revolution, hatten wiederum Rückwirkungen auf die Bildungsinstitutionen, allen voran die Universität, von der sowohl in quantitativer wie in qualitativer Hinsicht erhöhter Ausstoß an wissenschaftlicher Qualifikation verlangt wurde.

3) Von diesem Zeitpunkt an datieren die ersten wissenschaftspolitischen Aktivitäten sowohl des Bundes als auch der Länder. Es beginnt mit dem wissenschaftlichen Förderungsprogramm des Bundes: dem allgemeinen Förderungsprogramm (Hochschulbau, stärkere Dotierung der Deutschen Forschungs-Gemeinschaft, der Max-Planck-Gesellschaft usw. mit eigenen Entwicklungskriterien) und dem besonderen Förderungsprogramm: Kernforschung, später Weltraumforschung, Datenverarbeitung, neue Technologien, nicht zu vergessen die mit diesem Bereich eng verzahnte Verteidigungsforschung (nahezu 30 % des Wissenschaftsprogrammes insgesamt).

Weitere Stationen sind: Die Einrichtung des Wissenschaftsrates im Jahre 1957, des Bildungsrates 1965 und der Bund-Länder-Kommission 1970, der Ausbau des Wissenschaftsministeriums zum Bildungsministerium 1969 usw. Eine genauere Analyse würde zeigen, daß der schon seit Weimar vorhandene und nach 1949 wieder aufgebaute Wissenschaftslenkungsapparat mit der zunehmenden Übernahme des „unrentablen" wissenschaftlichen Vorlaufes durch den Staat (meist sogar in privater Form) und dessen ständiger Ausdehnung immer mehr anwächst. Auch die Universitäten werden stärker in dieses wachsende Planungssystem eingespannt. Zentrale Bedeutung haben die hier vom Wissenschaftsrat zusammen mit der Deutschen Forschungs-Gemeinschaft aufgestellten Sonderforschungsbereiche. Durch sie werden die Universitäten zunehmend einem Zwang der Spezialisierung entsprechend dem in Zusammenarbeit von Staat und Wirtschaft (vor allem der Monopolvertreter) erstellten Gesamtplan ausgesetzt.

Nimmt man das in der Rezession von 1966/67 voll entwickelte ökonomische Krisensteuerungsinstrumentarium (Stabilitätsgesetz, hier vor allem die Konzertierte Aktion) hinzu, wie auch die sonstigen Formierungen des gesellschaftlichen Bereiches, sei es durch sozialstaatliche Daseinsvorsorgeleistungen mit ihren gewollten integrativen Auswirkungen auf lohnabhängiges Bewußtsein, sei es durch den Ein- und Ausbau sozialdisziplinierender Herrschaftsformen im Verfassungssystem für den nicht auszuschließenden Bürgerkriegsfall (Notstandsgesetzgebung, Ausbau des polizeistaatlichen Instrumentariums etc.), so erreicht die BRD in dieser Zeit den Standard staatsmonopolistischer Programmierung, wie er in den anderen hochindustrialisierten kapitalistischen Ländern schon zuvor erreicht war.

III

1) Es würde hier zu weit führen, im einzelnen nachzuweisen, daß auch die staatsmonopolistische Programmierung die ökonomische Widersprüchlichkeit, d. h. die ökonomischen Schranken des kapitalistischen Systems nicht zu beseitigen vermag, da es gerade ihre Aufgabe ist, den Grundwiderspruch von gesellschaftlicher Produktion und privater Aneignung trotz seiner historischen Überholtheit aufrechtzuerhalten. Zwar gelingt es ihr, die frühere Erscheinungsform des kapitalistischen Grundwiderspruches, die Überproduktionskrise, zurückzudrängen, jedoch nur dadurch, daß sie ihre Funktion, die Kapitalvernichtung und damit die Vergeudung gesellschaftlicher Arbeit, in andere Formen lenkt. Die Entwicklung der Produktivkräfte selbst setzt heute schon Kapitalvernichtung voraus im Gegensatz zu früher, als sie erst ihre Folge war. Unter den heutigen Bedingungen der Vergesellschaftung der Produktion bedeutet Fortschritt der Produktivkräfte im Kapitalismus, daß ein wachsender Teil des Nationaleinkommens der Sphäre der Kapitalverwertung entzogen werden muß. In der einen oder anderen Form fließt er dann allerdings zum Ausgleich der

Kapitalvernichtung, zur Entwicklung jener Bereiche, die aus dem Rahmen der Kapitalverwertung völlig oder zeitweilig herausfallen (in unserem Zusammenhang sind das vor allem die Investitionen für Forschung und Entwicklung, wie für das Bildungswesen) wieder zu. Im Vergleich zu den volkswirtschaftlichen Gesamtinvestitionen macht dieser staatlich finanzierte Teil, grobgeschätzt, fast ein Drittel aus. Einer der Hauptgründe dieser veränderten Erscheinungsform des kapitalistischen Grundwiderspruches ist das veränderte Kräfteverhältnis von Kapital und Arbeit, sowohl im nationalen wie im internationalen Rahmen. Auch die Umsetzung dieser Widersprüche in Klassenkonflikte und Klassenkampf vollzieht sich heute anders. Bekam die Arbeiterklasse früher jede Krise unmittelbar durch direkte Lohnsenkungen zu spüren, so vollzieht sich heute dieser Druck vermittelter z. B. durch inflationäre Prozesse, durch strukturelle Arbeitslosigkeit, Umschulungshärten usw. Jeder dieser Prozesse beeinflußt nicht nur die Lebenslage der Arbeiterklasse, sondern wirft zugleich Probleme auf gesamtgesellschaftlicher Ebene auf. Am krassesten zeigt sich dies an der Frage des Bildungswesens.

2) Die ständige Entwertung der beruflichen Qualifikation durch die Umwälzung von Technologie wie die Struktur der gesellschaftlichen Produktion würde ein Bildungssystem notwendig machen, das die Werktätigen in die Lage versetzt, sich diesen Veränderungen schnell und reibungslos anzupassen. Im kapitalistischen Rahmen besteht die Tendenz, das Qualifikationsniveau einzelner Arbeitskräfte an die speziellen Erfordernisse der jeweils gegebenen Technik anzupassen. Ein insgesamt höheres Qualifikationsniveau der Werktätigen wird jedoch nicht angestrebt. Für das Kapital würde nämlich ein höheres Ausbildungsniveau steigenden Wert der Arbeitskraft und folglich steigenden Lohn bedeuten. Ein entsprechendes Bildungssystem würde insofern gegen seine Verwertungsinteressen verstoßen, weil seine Kosten aus dem Mehrwert gedeckt werden müssen. Auch würde eine höhere Bildung die Verschleierung des Ausbeutungsverhältnisses und der antagonistischen Interessen von Kapital und Arbeit erschweren. Deshalb neigt man eher zum großzügigen Ausbau von Umschulungsmöglichkeiten, setzt aber den Veränderungen des Bildungssystems selbst starken Widerstand entgegen.

Obwohl die langfristigen Anforderungen der Technik auf eine Erhöhung des Qualifikationsniveaus der Masse der Werktätigen hindeutet, läßt die Entwicklung innerhalb kapitalistischer Verhältnisse es im Augenblick noch zu, das Qualifikationsniveau vergleichsweise niedrig zu halten. Die Maschinenbedienung kann derartig vereinfacht werden, daß der Arbeiter für die spezifischen Bedürfnisse der gegebenen Produktion angelernt werden kann. Das bedeutet, daß der Facharbeiter zum angelernten Arbeiter wird und sein Lohn sinkt. Unter kapitalistischen Produktionsbedingungen kommt es daher zu einer Polarisation der Arbeitskräfte. Einer relativ wachsenden Zahl von Wissenschaftlern, Technikern, Ingenieuren wie hochqualifizierten, aber eng spezialisierten Facharbeitern steht die relativ wachsende Zahl der Masse der angelernten und ungelernten Arbeitskräfte gegenüber. Die langfristigen Entwicklungstendenzen der modernen Technik im Sinne einer weiteren Entfaltung der Produktivkräfte, die ein hohes, allgemeines Qualifikationsniveau der Werktätigen verlangen, werden also offensichtlich durch den kapitalistischen Rahmen gehemmt, was auch ein Vergleich mit dem Bildungssystem sozialistischer Länder zunehmend offenlegt.

3) Die gegenwärtigen Reformbestrebungen im Bildungswesen spiegeln dieses Dilemma sehr deutlich wider. Das beginnt schon bei der Finanzierung, die nur

durch eine andere Prioritätssetzung im Haushalt (z. B. Erhöhung des Bildungshaushaltes zu Lasten des Rüstungshaushaltes) und das Übergreifen des Steueraufkommens auf den Mehrwert möglich wäre. Beides stößt auf entgegengesetzte massive Monopolinteressen. Daher das Bemühen, ein polares Bildungssystem aufzubauen, das imstande ist, einerseits eine Masse von kurzfristig ausgebildeten Spezialisten, vor allem für den unmittelbaren Produktionsbereich, andererseits eine kleine Elite von höher und breit qualifizierten für den wissenschaftlichen Vorlauf und ausgesprochene Managementfunktionen, die durch verschiedenartigste Gratifikationen an die herrschende Klasse gebunden werden kann, zu liefern.

Alle Reformvorschläge, seien es die der ersten Stunde vom Gesprächskreis Wirtschaft und Wissenschaft, seien es die Vorschläge des Wissenschaftsrates über die verschiedenen Hochschulgesetze bis hin zum Hochschulrahmengesetzentwurf, halten sich in dieser Richtung. Die Studieninhalte und damit auch die Studienzeiten (Kurz- und Langstudien) sollen so eingerichtet werden, daß sie den polarisierten Anforderungen des kapitalistischen Produktionsprozesses entsprechen, zugleich sollen kritische Aufweichungen vermieden werden, die vor allem über die Sozialwissenschaften eindringen könnten. Andererseits läßt sich beim gegenwärtigen Stand der wissenschaftlich-technischen Entwicklung die strenge Polarisierung nicht völlig durchhalten, da die langfristigen Tendenzen breitere Massenqualifikationen verlangen. Zunehmend wächst das Bewußtsein hier bei den verschiedenen Schichten der Werktätigen. Ein Beispiel hierfür ist die Studentenbewegung. Es ist bekannt, daß die Einführung der Studienzeitbeschränkung in West-Berlin und an westdeutschen Hochschulen Anlaß für die ersten Studentenaktionen gewesen ist, mit denen der Politisierungsprozeß weiter Teile der westdeutschen Studenten begann. Damit war aber gerade das eingetreten, was den eingeleiteten Formierungsprozeß gefährlich unterbrach, nämlich die Politisierung einer Gruppe relativ Unterprivilegierter.

Aber nicht nur im Ausbildungssektor zeigen sich derartige Tendenzen, sondern auch im Forschungsbereich. Selbst in der verhältnismäßig weit vom unmittelbaren Produktionsprozeß entfernten Grundlagenforschung, die staatlicher Verwaltung und Finanzierung unterliegt und damit dem unmittelbaren Kapitalverwertungsinteresse teilweise entzogen ist, polarisiert sich das Forschungspersonal zunehmend. Von den 4000 Wissenschaftlern der Max-Planck-Gesellschaft z. B. sind nur 175 wissenschaftliche Mitglieder und damit für den Entscheidungsprozeß (z. B. Einrichtung von neuen Instituten, Forschungsvorhaben etc.) relevant. Wiederum nur die Hälfte von ihnen kann sich als Direktor im oder am Institut bezeichnen. Auch hier entwickelte sich trotz spezifischer Schwierigkeiten bei den wissenschaftlich Arbeitenden ein Mitbestimmungsbewußtsein, zumindest in Ansätzen. Derartige Mitbestimmungsforderungen, vor allem in den Hochschulen, wo sie sich unter dem Druck der Studentenbewegung im Verein mit fortschrittlichen Kräften innerhalb der Gewerkschaften und der SPD teilweise durchgesetzt haben, sind das am entschiedensten zu bekämpfende Ziel der Reaktion, allen voran des Bundes Freiheit der Wissenschaft. Es ist interessant festzustellen, daß dort der Widerstand am härtesten ist, wo sich die Mitbestimmung auf die Studieninhalte bzw. Forschungsinhalte beziehen könnte. Soweit Planungszuständigkeiten der Universitäten hier noch bestehen (aber großenteils sind sie ja durch die staatlichen Prüfungsordnungen schon längst beseitigt), werden sie auf außeruniversitäre übergeordnete Gremien verlagert, in denen die Mitbestimmung höchstens scheinbar ist (z. B. die Studienreformkommission

nach dem Hochschulrahmengesetz). Die Reste von Planungszuständigkeiten innerhalb der Universitäten werden den Mitbestimmungsforderungen entzogen (Mitbestimmungsregelungen des Hochschulrahmengesetzes).

Im Forschungsbereich wird schon die geringste Gefahr eines Eindringens demokratischer Kräfte im Vorfeld abgeblockt, wie die Nichtaufnahme der Universität Bremen, die als einzige Universität der BRD die reine Drittelparität durchgesetzt hat, in die Deutsche Forschungsgemeinschaft zeigt.

Je mehr die Mitbestimmung sich unmittelbar auf Einzelprobleme bezieht, um so konzesionsbereiter ist man; je mehr sie sich von der betrieblichen, d. h. universitären bzw. der Ebene der unmittelbaren Forschungsinstitution auf die politische verlagert, um so heftiger wird der Widerstand. Dort ist jeder gewerkschaftliche oder quasigewerkschaftliche Einfluß so gut wie ausgeschlossen. Es ist bezeichnend, daß gerade in diesem Bereich der Bund Freiheit der Wissenschaft seine größte Tätigkeit entfaltet.

IV

Welche Konsequenzen ergeben sich aus dieser Analyse?

1) Die Herausbildung des staatsmonopolistischen Programmierungsinstrumentariums in seiner ganzen Breite zeigt unter anderem, daß es kein Problem mehr gibt, sei es die Beschäftigung, sei es die regionale Verteilung der Produktion, die Entwicklung zurückbleibender Gebiete, sei es die industrielle Entwicklung und die wissenschaftliche Forschung, sei es das Bildungs- und Ausbildungswesen usw., das auf betrieblicher, sektoraler oder institutioneller Ebene (Universitätsebene etc.) zu lösen wäre. Produktion und Produktivkräfte müssen zunehmend in einer Form entwickelt werden, die die Lösung der durch die Entwicklung aufgeworfenen Probleme auf allen Ebenen des gesellschaftlichen Seins von vornherein einschließt. Die staatsmonopolistische Organisation folgt diesen Notwendigkeiten, indem sie die ökonomische und die politische Ebene immer mehr verzahnt. Dies erfolgt nicht nur in direkter Personalunion zwischen Beamten und Monopolfunktionären — gerade im Wissenschaftsprogrammierungsbereich kann das leicht nachgewiesen werden —, sondern durch Institutionen, die mit staatlicher Befugnis ausgestattet sind und dirigierend in den Wirtschaftsablauf eingreifen. Staatsorgane werden zu Organen der großen Monopole und umgekehrt.

Das bedeutet für die Werktätigen und ihre Organisationen, daß sie nicht nur ständig zum Kampf um ihre Interessen gezwungen sind, sondern daß sie mehr und mehr vom ökonomischen zum politischen Kampf übergehen müssen, wenn sie einigermaßen dauerhafte Lösungen erreichen wollen. Konkret bedeutet dies, die Macht der Monopole selbst ist zurückzudrängen, wenn der Erfolg von Kampfaktionen (z. B. Lohnerhöhung durch Streiks, Erkämpfung von Mitbestimmung auf betrieblicher Ebene usw.) nicht von den Kapitalinteressen erdrückt werden soll.

2) Grundsätzlich darf im Bereich der Wissenschafts- und Forschungsinstitutionen wie im Bildungs- und Ausbildungswesen die Stoßrichtung nicht anders sein, wenn auch hier durch verschiedene Traditionen (z. B. der unterschiedliche rechtliche Status von Forschungs- und Bildungseinrichtungen einmal öffentlich-rechtlich, zum anderen Mal privatrechtlich) zusätzliche Kompliziertheiten entstehen.

Allein schon der Hinweis auf die Finanzierungsproblematik macht deutlich, daß der demokratische Kampf im Wissenschafts- und Bildungswesen von der allgemeinen ökonomisch-politischen Ebene nicht zu trennen ist. Hauptaktionsbereiche sind gegenwärtig u. a.: konkrete Studieninhalte, damit verbunden die Studiendauer, Verhältnis von Forschung und Lehre. Ohne marxistische und engagiert demokratische Wissenschaftler lassen sich jedoch demokratische Studien- und Forschungsinhalte weder formulieren noch durchsetzen. Daher treffen die Januarbeschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz, die Diskriminierung demokratischer Wissenschaftler, den Nerv des Kampfes um derartige Veränderungen im Wissenschafts- und Bildungsbereich. Die Aufzählung macht deutlich, daß nur eine umfassende gegen die Monopolinteressen gerichtete Organisation, die alle gesellschaftlichen Bereiche umfaßt, auf die Dauer Kampferfolge erreichen kann. Damit sind wir am Problem gewerkschaftlicher Orientierung bzw. Organisierung angelangt.

3) Hier ergibt sich eine doppelte Schwierigkeit. Die gegenwärtigen gewerkschaftlichen Organisationen sind entweder noch ganz auf ihre ökonomische Funktion (Lohnebene) fixiert oder, soweit sie ihre Kampfaktionen auf die politische Ebene erstrecken, stark unter dem Einfluß der rechten Sozialdemokratie oder sogar CDU, d. h. letztlich im staatsmonopolistischen Sinne ausgerichtet. Selbst viele Gewerkschaftler, die ansonsten fortschrittliche Positionen vertreten (z. B. in Mitbestimmungsfragen), haben in Wissenschafts- und Bildungsfragen entweder keinen oder den genannten Standpunkt. Zwar treten zunehmend Probleme der Wissenschafts- und Forschungsplanung wie des Bildungswesens in den gewerkschaftlichen Gesichtskreis, wie das Anwachsen der GEW und ihre zunehmende Aktivität auf diesem Gebiet zeigt. Aber auch hier ist eine starke Fixierung auf meist unmittelbare Schul- oder Universitätsprobleme zu verzeichnen; erst zögernd erfolgt eine Ausrichtung auf größere politische Zusammenhänge in diesem Gebiet.

Die in den wissenschaftlichen Institutionen und im Bildungssystem arbeitende wissenschaftliche Intelligenz umgekehrt ist großenteils kaum gewerkschaftlich orientiert. Soweit für sie Entfaltung von Gegenmacht und Organisationsfragen zum Problem werden, betrachten sie sie unter einem statusgebundenen Gesichtswinkel. Am fortgeschrittensten im Sinne einer gewerkschaftlichen Orientierung ist inzwischen die demokratische Studentenbewegung. Bei den anderen Statusgruppen, den Hochschullehrern und Dienstleistern, ist noch kaum ein Umschwung zu verzeichnen. Auch in den außeruniversitären Forschungsinstitutionen (z. B. in der Max-Planck-Gesellschaft) zeigen sich höchstens zaghafte Ansätze.

4) Hier werden kurzfristig auch keine entscheidenden Änderungen zu verzeichnen sein. Zwar hat die Intelligenz in der Klassenauseinandersetzung an Bedeutung gewonnen. Sie hat in allen gesellschaftlichen Bereichen sowohl qualitativ als auch quantitativ eine immer größere Bedeutung für die ökonomische, politische und ideologische Reproduktion des spätkapitalistischen Systems. Größere Teile nähern sich der Arbeiterklasse an. Es geht dabei weniger um die Hochschullehrer und die Lehrer, sondern mehr um diejenigen, die von ihnen ausgebildet werden. Die künftige lohnabhängige Intelligenz (in Produktion, Forschung und Entwicklung, Verwaltung, Organisation und Ausbildung) stellt schon heute den überwiegenden Teil der Studenten. Nur ein geringer Teil von ihnen wird später als Teil der herrschenden Klasse fungieren. Für die Masse der Studenten ist also eine lohnabhängige Berufsperspektive vorgezeichnet: sie sind der Disziplin des kapitalistischen Unternehmers oder des kapitalistischen Staa-

tes unterworfen, der Unsicherheit des Arbeitsplatzes, des Einkommens, dem schnellen Verschleiß ihrer Qualifikation ausgesetzt. In Ländern wie Frankreich und Italien hat dies dazu geführt, daß Vertreter der Intelligenz führend am politisch-gewerkschaftlichen Kampf der Arbeiterklasse beteiligt sind, während in der BRD z. Z. noch große Teile der Intelligenz von einem technokratischen, elitären und reaktionären Bewußtsein gekennzeichnet sind, dem antigewerkschaftliche und antidemokratische Ideologien entsprechen. Aber hier zeichnen sich Ansätze zu einer Veränderung ab, und zwar nicht nur in den Schulen und Hochschulen. Wie die letzten Streikaktionen in der Chemieindustrie zeigen, sind kleinere Gruppen der Angestellten unter Umständen dazu zu bringen, sich an den Streikaktionen der Arbeiter zu beteiligen.

5) Die Schwierigkeiten für den unmittelbar zu führenden demokratischen Kampf im Wissenschafts- und Bildungsbereich ergeben sich nicht nur aus den noch nicht genügend entwickelten Formen des gewerkschaftlich organisierten Kampfes und aus der ambivalenten Position der Intelligenz wie dem sich hieraus ergebenden Bewußtseinsstand. Hinzu kommt das für die Bundesrepublik spezifische Problem einer Sozialdemokratie, die in ihrer politischen Funktion von den rechten Kräften in ihr beherrscht wird und damit die Arbeiterklasse und die anderen werktätigen Schichten in das staatsmonopolistische System integriert. Daß sie nicht vor disziplinierenden Maßnahmen zurückschreckt, zeigen nicht nur die Ministerpräsidentenbeschlüsse vom 28. Januar 1972, sondern auch die im Juni im Bundestag beschlossenen vier Gesetze zur „inneren Sicherheit". Zwar zeigt die zunehmende Schärfe der Auseinandersetzung zwischen dem rechten und linken Flügel in der SPD gerade hinsichtlich dieser Maßnahmen, daß auf die Dauer Veränderungen zu erwarten sind, wenn auch nicht allzu schnell mit französischen oder italienischen Verhältnissen gerechnet werden kann, wo die gewerkschaftliche und politische Organisation der Arbeiterklasse sehr fortgeschritten ist.

Im Bereich von Wissenschaft und Bildung bedeutet dies, daß Zwischenformen entwickelt werden müssen, die einerseits die noch schwankende Intelligenz zur gewerkschaftlichen Orientierung bringen, andererseits die bestehenden Gewerkschaftsorganisationen veranlassen, ihre Kampfrichtung auch auf diese Bereiche zu verlegen. Zudem müßten derartige Zwischenorganisationen wegen der besonderen Problematik der SPD auch politische Vermittlungsfunktionen im Bereich eines anzustrebenden Bündnisses von Linksliberalen, linken Sozialdemokraten, marxistisch und sozialistisch orientierten Kräften innerhalb und außerhalb von SPD und DKP erfüllen. Die Hauptrichtung wäre im Augenblick die Tätigkeit der Reaktion, insbesondere des Bundes Freiheit der Wissenschaft, der ja nicht nur in CDU und Monopolkreisen, sondern auch in rechter SPD bis hin zum DGB verankert ist. Genau diese Funktion soll der reaktivierte Bund Demokratischer Wissenschaftler erfüllen, wie es in den Diskussionen auf dem Marburger Kongreß „Wissenschaft und Demokratie" am 1. und 2. Juli zum Ausdruck gekommen ist.

Hans Walter Schulten, Geschäftsführer der Bundesassistentenkonferenz

I

Die Bemühungen um Hochschul- und Bildungsreform scheinen in eine Sackgasse geraten zu sein. Resignation droht sich breitzumachen, sowohl bei Bildungspolitikern in Bund und Ländern als auch bei Hochschulangehörigen, die noch vor wenigen Jahren mit dem Ziel angetreten waren, die Struktur unseres Bildungswesens nach den Prinzipien von Chancengleichheit und Durchlässigkeit mit dem Ziel der Demokratisierung und Qualitätsverbesserung neu zu ordnen.

Eine Ursache für diese Schwierigkeiten scheint mir in der Tatsache begründet zu sein, daß sowohl Bildungspolitiker als auch Reformer in den Hochschulen mit einer gewissen Naivität an die Umsetzung ihrer Pläne herangegangen sind, mit einer Haltung, die häufig außer acht ließ, wie die Macht- und Einflußverhältnisse in unserer Gesellschaft tatsächlich gelagert sind.

Was ich meine, sei durch eine vereinfachende Gegenüberstellung gekennzeichnet: Auf der einen Seite ging man von der Vorstellung aus, daß die besseren Argumente, die zweifellos auf der Seite der Reformer waren, sich schon wegen ihrer kaum widerlegbaren Rationalität durchsetzen müßten. Auf der anderen Seite erschöpfte sich die politökonomische Analyse in der Feststellung, daß wir nach wie vor in einer Klassengesellschaft leben, der Staat nichts weiter sei als der Agent der herrschenden Klasse und Veränderungen folglich nur über einen revolutionären Umschlag zu erreichen seien.

Ich meine, daß beide Positionen, plakativ beschrieben in dem einen Falle als eine „liberale", in dem anderen Falle als eine „puristisch-sozialistische", wenig oder gar nichts dazu beigetragen haben, Verhältnisse zu verändern oder ein Bewußtsein für die Notwendigkeit der Änderung von Verhältnissen zu schaffen. Von beiden Positionen hat die als „puristisch-sozialistische" gekennzeichnete in der Diskussion der vergangenen Jahre sicherlich die bedeutendere Rolle gespielt. Aus diesem Grunde will ich im folgenden versuchen, auch lediglich an ihr anzuknüpfen, um einige Überlegungen anzustellen, die gegebenenfalls aus der durch sie verursachten Aporie herausführen könnten.

Es ist sicherlich zutreffend, daß die im Ausbildungsbereich vorfindbaren Lenkungsmechanismen — um an einem der wesentlichsten Diskussionspunkte anzuknüpfen — in bestimmter Weise zielgerichtet sind. Sie wirken vor allem dort, wo durch das Einbringen von Ausbildungsinhalten anderer Qualität, durch das Hineinkommen von bisher unterprivilegierten Schichten Systemveränderungen vermutet werden. Unter System soll hier eine bestimmte Art und Weise der Organisiertheit von Produktivkräften verstanden werden, in unserer gegenwärtigen Gesellschaft vor allem gekennzeichnet durch den Widerspruch zwischen gesellschaftlicher Produktions- und privater Aneignungsweise, der wiederum im wesentlichen auf die Tatsache zurückzuführen ist, daß Produktionsmittel sich in privatem Besitz befinden, ihre Nutzung primär zum Ziel hat, Gewinne zu erwirtschaften, wobei die Befriedigung gesellschaftlicher Bedürfnisse durch die produzierten Güter eher Neben- als Hauptwirkung ist.

Nun scheinen jedoch die in staatlichem Handeln zum Ausdruck kommenden Interessen einerseits nicht bruchlos mit Interessen der Wirtschaft gleichzusetzen zu

sein. Andererseits sind aber die im Ausbildungsbereich vorfindbaren Lenkungsmechanismen direkt vom staatlichen Handeln abhängig, z. B. durch eine bestimmte Prioritätensetzung in der Ausbauplanung. Wenn sich also herausstellt, daß die im Ausbildungsbereich vorfindbaren Lenkungsmechanismen der Aufrechterhaltung einer auf privaten Gewinn abgestellten Produktionsweise dienen, ist zu fragen, inwieweit die je gegebene Wirtschafts- und Sozialstruktur als restriktive Bedingung staatlichen Handelns wirksam ist. Hierbei ist vorausgesetzt, daß politische Herrschaft in kapitalistischen Industriegesellschaften zwar entscheidend durch — in Marxscher Terminologie — das Verwertungsproblem charakterisiert ist. Jedoch ist in der Phase des „organisierten Kapitalismus" das Verhältnis von sozialstrukturellen Bedingungen und politischer Organisation mehrdeutig, „mehrdeutig in dem Sinne, daß vorgegebene materielle Bedingungen jeweils verschiedene Deutungen durch die handelnden Menschen und entsprechende alternative Lösungen der diesen Bedingungen entspringenden Probleme zulassen" [1]). Problemlösungen brauchen insofern nicht stets die je gegebenen Entwicklungstendenzen zu bestätigen, vielmehr können durch bewußte politische Praxis auch Veränderungen herbeigeführt werden. Allerdings bleibt festzuhalten, daß politisches Handeln jeweils als Reaktion auf vorgegebene materielle Bedingungen zu verstehen ist und daher auch nicht von diesen Bedingungen abgelöst betrachtet werden kann.

Rolle und Funktion des Staates in unserer gegenwärtigen Gesellschaft sind kaum noch hinreichend mit jener einfachen Bestimmung im Kommunistischen Manifest zu kennzeichnen, nach der sich im staatlichen Handeln das gemeinsame Interesse einer einheitlichen herrschenden Klasse ausdrückt. Vielmehr kann man mit Habermas [2]) davon ausgehen, daß der offene Klassenkonflikt stillgelegt worden ist, weil die vom Kapitalismus erzeugten Klassenantagonismen durch staatliche Regulierungen verdeckt werden. Durch Veränderungen in der Wirtschaftsstruktur, durch die Ausbildung von Großunternehmen, durch Kapitalkonzentration sind entscheidende politische Strukturwandlungen eingetreten. So ist beispielsweise die Ausdehnung des Staatsapparats in den kapitalistischen Industrienationen gegen Ende des 19. Jahrhunderts vor allem auf die Notwendigkeit zurückzuführen, regulierend in den Wirtschaftsprozeß einzugreifen. Zu konstatieren ist in dieser Zeit „ein Anwachsen der interventionistischen Staatstätigkeit, welche die Stabilität des Systems sichern muß" [3]). Der politische Strukturwandel muß insofern als spezifische Antwort auf Veränderungen der Wirtschafts- und Sozialstruktur verstanden werden, als Reaktion auf die Aufhebung des sich selbst regulierenden Marktsystems im Verlauf von Kapitalkonzentration und -zentralisierung. Eine Regulierung des Wirtschaftsprozesses entstand also aufgrund der Abwehr systemgefährdender Dysfunktionalitäten, die ein sich selbst überlassener Kapitalismus hervorbrachte. „Die Form privatwirtschaftlicher Kapitalverwertung ließ sich nur aufrechterhalten durch staatliche Korrektive einer kreislaufstabilisierenden Sozial- und Wirtschaftspolitik" [4]). Dies heißt aber zugleich, daß kapitalistische Entwicklungen nicht notwendig als unveränderbar-objektive hingenommen werden, sondern der Staat ihnen durch bewußtes politisches Handeln teilweise entgegenwirkt.

Allerdings steht die Autonomie staatlicher Gewalt in kapitalistischen Ländern unter restriktiven Bedingungen. Diese restriktiven Bedingungen dürften in erster

1) Bergmann u. a., Herrschaft, Klassenverhältnis und Schichtung, in: Spätkapitalismus oder Industriegesellschaft, Stuttgart 1969, S. 69.
2) Technik und Wissenschaft als „Ideologie", Ffm. 1970, S. 84 ff.
3) Habermas, a. a. O., S. 74.
4) Habermas, a. a. O., S. 75.

Linie im Zwang zur Erhaltung privater Verfügungsgewalt über Produktionsmittel begründet sein.

Zwar bedeutet dies, daß nach wie vor das Klassenverhältnis, also der Zugang zu oder der Ausschluß von Verfügungsgewalt über Produktionsmittel, als Rahmen und Schranke politischer Herrschaft zu begreifen ist [5]). Jedoch können staatsinterventionistische Maßnahmen sowohl im Wirtschafts- als auch im Ausbildungsbereich nicht mehr eindeutig als einem einheitlichen Klasseninteresse zugeordnet interpretiert werden. Der Klassenkonflikt tritt hinter andere Konflikte zurück, die zwar auch durch die Produktionsweise bedingt sind, sich aber eben nicht mehr in der Form von Klassenkonflikten ausdrücken. „... die empirischen Distributionsmuster von Einkommen und sozialem Status (sind) nicht mehr allein konstitutiv für sozialstrukturell lokalisierbare Aggregate, deren Konflikt eine historische Dynamik in die Wege leiten könnte. Die unter dem Gesichtspunkt des sozialen Wandels dominante Form der Ungleichheit ist weniger in der vertikalen Dimension der Ungleichheit von Schichten und Klassen zu suchen als in der horizontalen Dimension der Disparität von Lebensbereichen, d. h. der ungleichen Befriedigung der verschiedenen Lebensbedürfnisse" [6]).

Die gesellschaftliche Bedeutung dieser Lebensbereiche, und damit letztlich die Herrschafts- und Durchsetzungsmöglichkeiten der ihnen angehörenden Menschen innerhalb einer Gesellschaft, ist abhängig von ihrem Vermögen, auf Verletzung oder Nichtbeachtung ihrer Interessen mit systemrelevanten Risiken zu reagieren. Entsprechend bemißt sich auch der Handlungsspielraum des Staates nach den Sanktionsmöglichkeiten der „Situationsgruppen", die von seinem Handeln betroffen werden.

Nun kann kein Zweifel daran bestehen, daß die effektivsten Sanktionsmöglichkeiten, also die Möglichkeiten, ökonomische Stabilitätsvoraussetzungen in Frage zu stellen, dem Bereich der Wirtschaft, insbesondere der Großindustrie zukommen. „Solidarisches Handeln" wird in diesen Bereichen längst praktiziert in Form von Kartellen, Preisabsprachen etc. Werden ständiges Wirtschaftswachstum und Vollbeschäftigung gleichzeitig zu primären Systemzielen erhoben, so ist unter den gegenwärtigen Produktionsverhältnissen damit unabdingbar die Sicherung eines strukturellen Unternehmergewinns verbunden.

Die Verwirklichung der Prinzipien von Chancengleichheit, Durchlässigkeit und Demokratisierung im Ausbildungswesen müssen unter diesen Bedingungen letzlich als Systembedrohungen verstanden werden, die die Tendenz haben, den Dispositionsspielraum privater Unternehmer einzuschränken und die ungleiche Einkommens- und Vermögensverteilung insgesamt zu korrigieren.

Mit der wachsenden Bedeutung von Wissenschaft als Produktionsfaktor, genauer: mit der Anwendung von Wissenschaft „innerhalb des Produktionsprozesses, sei es als inkorporierte Qualifikation der Arbeitskräfte, sei es als in die Produktionsmittel inkorporierter technischer Fortschritt" [7]), wächst jedoch die Relevanz des Wissenschaftsbereiches für die Gesamtgesellschaft, wachsen insofern auch objektiv die diesem Bereich zukommenden Sanktionsmöglichkeiten für das Gesamtsystem.

---

[5]) Bergmann u. a., a. a. O., S. 73.
[6]) Bergmann u. a., a. a. O., S. 82. — Zur empirisch-soziologischen Problematik der Messung horizontaler Ungleichheiten, insbesondere zur unterschiedlichen Behandlung von Statusdisparität und Statusdevianz gibt eine neuere Arbeit Auskunft: Blinkert/Fülgraff/Steinmetz, Statusinkonsistenz, Soziale Abweichung und das Interesse an Veränderungen der politischen Machtverhältnisse, in: „Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie", Heft 1/1972.
[7]) Altvater/Huisken, Materialien zur politischen Ökonomie des Ausbildungssektors, Erlangen 1971, S. 354.

Die zunehmende Bedeutung des Wissenschafts- und Ausbildungsbereiches, das Erkennen der Wissenschaft als mittelbarer Produktivkraft, hat nun auf der einen Seite dazu geführt, die Entwicklungen im Ausbildungsbereich nicht länger dem Zufall zu überlassen. Staatliche Regulierungen über Lenkungsmechanismen, wie sie für den Wirtschaftsbereich seit langem angewendet werden, greifen auch im Ausbildungsbereich Platz. Die gestiegene Relevanz der Wissenschaft für die Gesamtgesellschaft hat auf der anderen Seite bisher noch nicht dazu geführt, daß die im Wissenschaftsbereich Tätigen sich ihrer objektiven Sanktionsmöglichkeiten bewußt geworden sind, bzw. bereits in der Lage sind, sie effektiv einzusetzen.

Dieses Bewußtsein mag z. T. dadurch verursacht sein, daß Wissenschaft bisher meist einseitig privilegierten Gruppen zugeordnet war und diese Zuordnung zu einer historisch bedingten Entfremdung der im Wissenschaftsbereich Arbeitenden von in anderen Bereichen Arbeitenden geführt hat. Diese Entfremdung wird nicht durch einen einmaligen Akt oder durch Appelle aufzulösen sein. Ebenso wie das Bewußtsein der Arbeiter von der ihnen objektiv zur Verfügung stehenden Macht erst prozeßhaft und über Krisen herausgebildet worden ist, wird sich die Einsicht bei wissenschaftlich ausgebildeten Arbeitern, sich zur Durchsetzung ihrer Interessen notwendig solidarisch verhalten zu müssen, letztlich sich also gewerkschaftlich zu organisieren, erst mit der Zeit zu entwickeln sein.

Mir scheint, daß hierzu gerade die gegenwärtige Situation im Wissenschafts- und Ausbildungsbereich einen möglichen Ansatzpunkt bietet: Gerade die gewachsene Bedeutung dieser Bereiche für die Gesamtgesellschaft macht es auf der einen Seite notwendig, sie systemadäquant zu formieren. Auf der anderen Seite wird aber ebenso deutlich, welche Ziele die eingesetzten Lenkungsmechanismen (Begrenzung von Ausbildungskapazitäten und Studienzeiten, rigide Studienordnungen, Curriculumrevisionen, Fachaufsicht, Ordnungsrecht etc.) verfolgen. Die „Verschulung" des Wissenschaftsbereiches führt tendenziell zu einer Proletarisierung der in ihm Arbeitenden. Die Forderung der Leute in und um den Bund Freiheit der Wissenschaft nach Erhalt von Privilegien einer als Elite sich verstehenden Wissenschaftlerclique belegt, daß diese Entwicklung längst begonnen hat.

Konsequenz einer solchen Entwicklung kann es aber eben nicht sein, eine „Freiheit" der Wissenschaft bewahren zu wollen, die häufig nichts anderes war als die Freiheit, die privaten, noch so irrelevanten Forschungen mit gesellschaftlich erarbeiteten Mitteln betreiben zu können. Die Konsequenz muß vielmehr die sein, daß der Wissenschaftsbereich einen wohlverstandenen Anpassungsprozeß durchmacht in dem Sinne, daß er seine Kapazitäten gesamtgesellschaftlichen Interessen zur Verfügung stellt, daß die Interessen der Arbeiterschaft und der Wissenschaftler gemeinsame Interessen werden. Die Artikulation der Forderung, strukturelle Mängel der Gesellschaft durch Übernahme auch langfristig orientierter kollektiver Statusverbesserungen — anstelle bisher vorwiegend angestrebter nur individueller Statusverbesserungen — zu beseitigen, ist wirkungsvoll nur über eine gewerkschaftliche Organisierung zu erreichen. Zudem vermindert die gewerkschaftliche Organisierung von Wissenschaftlern die Gefahr, daß diese wiederum nur ihre eigenen partiellen Interessen durchzusetzen versuchen.

Erste Forderung zur Verwirklichung einer demokratischen Hochschul- und Bildungsreform muß darum die gemeinsame Definition ihrer Ziele sowie deren Umsetzung in solidarisches Handeln sein, weil nur so die dem Wissenschafts-

bereich objektiv zuzuschreibenden Sanktions- und damit Umsetzungsmöglichkeiten tatsächlich genutzt werden können.

II

Was in den vergangenen Jahren die Bemühungen um Hochschulreform im besonderen anbetrifft, meine ich, daß ein Teil der entstandenen Schwierigkeiten möglicherweise auf den für Hochschulreform gewählten Ansatz zurückzuführen sind, nämlich vor eine inhaltliche Reform die Neuorganisierung der Struktur zu setzen.

Hochschulreformvorschläge der letzten Jahre zeichnen sich vor allem dadurch aus, daß sie der Organisationsreform eine weitgehende Priorität einräumen. Rahmengesetzgebung, Lehrkörperstrukturreform, Integrierte Gesamthochschule sind einige Stichworte, die die bildungspolitische Diskussion in der Vergangenheit beherrscht haben. Ohne den Wert derartiger Strukturreformvorschläge herabmindern zu wollen, ist doch zu sagen, daß sie der Gefahr unterliegen, die Annahme zu implizieren, daß bei neugeschaffenen Organisationsformen die Reform der Inhalte gleichsam automatisch folgt. Dieser unterschwellig vorhandene Fehlschluß ist inzwischen vielen einsichtig geworden. Aus diesem Grunde wird die Notwendigkeit, forciert an einer Reform der Studieninhalte für jedes einzelne Fach, für jede Fachrichtung zu arbeiten, immer deutlicher. Wesentlich wird dabei sein, daß man in der jetzigen Phase der Reformarbeit über das Formulieren allgemeingültiger Grundsätze hinausgelangt. Diesem Verlangen stehen z. Z. jedoch wesentliche Hindernisse im Wege:

— Es ist nicht abzusehen, wann das Hochschulrahmengesetz in Kraft tritt, das in seinem § 60 die Bildung von Studienreformkommissionen vorsieht.

— Die Kultusministerkonferenz hat ihre Verhandlungen mit der Westdeutschen Rektorenkonferenz um ein „Instrumentarium zur Reform von Studien und Prüfungen" storniert, bis die Entwicklung des Hochschulrahmengesetzes genauer bekannt ist.

— Verantwortliche in den Ministerien fühlen sich nicht in der Lage, die Hochschulen von sich aus auf neugeordnete Studiengänge zu verpflichten, weil sie die Gefahr eines praxisfernen Dilettantismus sehen.

— Die an einzelnen Hochschulen arbeitenden Gruppen sehen keine Möglichkeit, die von ihnen erarbeiteten Konzepte in relevanter Weise zum Tragen zu bringen und umzusetzen.

Um aus einer derartigen Situation herauszukommen, in der einerseits die dringende Notwendigkeit von Studienreformarbeit betont wird, diese jedoch andererseits aus Kompetenzschwierigkeiten und anderen Gründen nicht begonnen werden kann, ist die Bundesassistentenkonferenz, der relativ wenig formale Hindernisse im Wege stehen, initiativ geworden, indem sie zusammen mit anderen zentralen Organisationen versucht, sogenannte Studienreformkongresse durchzuführen.

Mit diesen Kongressen soll der Versuch unternommen werden, in Fächern oder fachübergreifenden Bereichen die an Hochschulen vereinzelt arbeitenden Gruppen zusammenzubringen. Ziel der Kongresse soll die gemeinsame Arbeit aller Hochschulangehöriger an der Neugestaltung von Lernzielen, Lerninhalten und Lernformen sein. Mit ihnen sollen die an Studienreform Arbeitenden sowohl die

Möglichkeit erhalten, in einen intensiven gegenseitigen Erfahrungsaustausch einzutreten als auch durch gemeinsame Formulierung von Konzepten ihre Arbeit auf eine breitere Basis zu stellen und so wirkungsvoller zu vertreten. Es soll versucht werden, daß Vertreter der jeweiligen Fachbereiche von möglichst allen Hochschulen anwesend sind, ohne daß jedoch von vornherein durch ein rigides Delegationsprinzip das Zustandekommen der Kongresse gefährdet wird.

Indem zunächst auf die formale Delegation legitimierter Vertreter verzichtet wird, die Legitimation der auf den Kongressen Anwesenden sozusagen in ihrer Motivation, zu den Kongressen zu kommen, begründet ist, sollen Fehler vermieden werden, die die Verwirklichung von anderen Modellen der Studienreformarbeit, so auch das Konzept einer Bundeshochschulkonferenz, verhindert haben. Hier war man über den Streit, mit welchen Paritäten auf welche Weise die einzelnen Hochschulen in einer Bundeshochschulkonferenz repräsentiert sein sollten, zur eigentlich wichtigen inhaltlichen Arbeit gar nicht erst gekommen.

Durch den neuen Ansatz bei den Studienreformkongressen soll u. a. folgendes erreicht werden:

— Erarbeitung von Ausbildungszielen und -inhalten, die sich auf Tätigkeitsfelder und Problembereiche beziehen;

— Orientierung der Studienreform an der Berufspraxis, deren kritische Beurteilung sowie die Überwindung eines engen Wissenschaftsverständnisses;

— Aufhebung der Isolierung des tertiären Ausbildungsbereiches von Sekundar- und Weiterbildungsbereich einerseits sowie Praxisbereich andererseits.

Die Kongresse sollen einen Anstoß dafür geben, daß Studienreform von denen betrieben wird, die in der Praxis davon betroffen sind und die erarbeiteten Vorstellungen umzusetzen haben. Sie sollen, initiiert von zentraler Ebene, organisatorische Möglichkeiten dafür bieten, daß die Betroffenen die Studienreformarbeit selbst in die Hand nehmen.

Voraussetzung für das Zustandekommen und den Erfolg dieser Kongresse ist

— die Mitarbeit von Hochschullehrern, Assistenten und Studenten;

— die Einsetzung vorbereitender Gruppen, die organisatorische Fragen klären, Diskussionsmaterial zusammentragen, Interessierte einladen, den Kongreß inhaltlich vorbereiten und den Versuch unternehmen, durch Erarbeitung von Delegationsmodellen eine ständige Anbindung an die Fachbereiche der Hochschulen zu gewährleisten;

— die Überführung einer punktuellen Aktivität in kontinuierliche Arbeit durch Abhaltung mehrerer Kongresse, wo dies notwendig und sinnvoll erscheint, durch Beauftragung von Gruppen, die zwischen den Kongressen arbeiten, Ergebnisse auswerten, zu bestimmten Themen neue Vorstellungen entwickeln und weitere Kongresse vorbereiten.

Wichtig ist, daß diese Kongresse als Initiative für eine kontinuierliche Weiterarbeit der Betroffenen verstanden werden. Wichtig ist ebenfalls, daß die Studienreformkongresse möglichst rasch zustande kommen. Sie könnten in der Lage sein, die Lücke zu füllen, die z. Z. durch das in Kürze nicht zu erwartende Hochschulrahmengesetz entstanden ist und von Hochschulseite her Tatsachen schaffen, an denen künftig zu bildende Studienreformkommissionen nicht mehr vorbeigehen können. Durch Studienreformkongresse in bestimmten Fächern oder

fachübergreifenden Gebieten könnte allmählich ein breites und handlungsfähiges Instrument zur Erarbeitung von Studienreformkonzepten durch die Betroffenen entstehen und auf diese Weise Studienreform adäquat institutionalisiert werden.

Ein erster Studienreformkongreß zur Ausbildung für pädagogische Berufe, insbesondere Lehrerausbildung, wird gegenwärtig vorbereitet und soll noch in diesem Jahr stattfinden.

Winfried Kümpel, Mitglied des Vorstandes des Verbandes Deutscher Studentenschaften

Die Aufgabe, gemeinsame Forderungen zu entwickeln, die von einem breiten Bündnis aller demokratischen Kräfte getragen werden, ist von den demokratischen Reformkräften erkannt worden. In Konsequenz dieser Erkenntnis haben z. B. der Bund Demokratischer Wissenschaftler, die GEW, die BAK und der VDS in Marburg den Kongreß „Wissenschaft und Demokratie" durchgeführt. Als organisatorischer Ausdruck jener Erkenntnis schließlich ist der wiederbelebte Bund Demokratischer Wissenschaftler anzusehen, in dem sich Marxisten und Liberale, Kommunisten, Radikaldemokraten und Sozialdemokraten zur Entwicklung einer gemeinsamen demokratischen Wissenschafts- und Hochschulpolitik zusammengeschlossen haben. Leitlinie der politischen Praxis des Bundes ist, wie es auch in seinem Aufruf heißt, der Auftrag des Grundgesetzes, einen demokratischen und sozialen Rechtsstaat zu schaffen.

Für die Entwicklung einer gemeinsamen politischen Praxis von Marxisten und fortschrittlichen Liberalen zeigt die Uhr fünf Minuten vor zwölf. Regierungen und Parlamente in Bund und Ländern wollen die Hochschulmisere durch die Verschärfung des staatlichen Einflusses lösen, durch die drastische Erweiterung der Aufsichts- und Eingriffsrechte des Staates bis hin zur unumschränkten Staatsaufsicht und zum Staatskommissar. In dieser Tendenz sind sich — trotz aller Wortgefechte um das Hochschulrahmengesetz — CDU/CSU, FDP und rechte SPD-Führung einig. Die von der SPD geführte Bundesregierung ist Schritt für Schritt auf die CDU/CSU-Linie der Verschärfung der politisch disziplinierenden Vorschriften und des Abbaus erkämpfter demokratischer Rechte und Positionen eingeschwenkt. Von der versprochenen Mitbestimmung für die Studenten z. B. ist wenig geblieben. Im Gegenteil: durch die Novellierung der Länderhochschulgesetze sollen von den Studenten erkämpfte demokratische Rechte und Positionen wieder abgeschafft werden.

Nach dem Scheitern des Hochschulrahmengesetzes rollt eine rückschrittliche Novellierungsoffensive in den Ländern an; in welche Richtung diese Offensive geht, zeigt das geplante bayrische Hochschulgesetz des designierten Bundeswissenschaftsministers der CDU/CSU, Hans Maier. Maiers Rezept für die Hochschulen: Unumschränkte Staatsaufsicht, drakonisches Ordnungsrecht, absolute Mehrheit für die Professoren in ausnahmslos allen Gremien, zwangsweise Auflösung der verfaßten Studentenschaft, Beschneidung der Mitwirkungsrechte von Assistenten, Studenten und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern, Ausschluß von allen Berufungs- und Forschungsangelegenheiten, Generalermächtigung für den

Kultusminister, der alle Angelegenheiten durch einfache ministerielle Verordnung an sich reißen kann. Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein bereiten bereits Hochschulgesetze streng nach bayrischem Muster vor. Das Saarland hat ein solches Gesetz schon früher erlassen.

Doch auch anderswo sollen die Hochschulen in Untertanenfabriken mit Kasernenreglement verwandelt werden. So versucht die nordrheinwestfälische Regierung durch ihr neues Hochschulgesetz auf etwas andere Weise als Bayern für „geordnete Verhältnisse" an den Hochschulen zu sorgen: staatliche Kontrolle der Studieninhalte, Zentralisierung der Studienreform in gemeinsamen Kommissionen von Staat und Monopolvertretern, zentrale Festsetzung und Verteilung der Studienplätze unter Ausschluß der Betroffenen, Einschränkung und teilweiser Entzug der Selbstverwaltungsrechte für die fünf neuen Gesamthochschulen, Knebelung der verfaßten Studentenschaft durch Entzug der finanziellen Unabhängigkeit und Beschneidung ihrer Rechte.

Die CDU/CSU kann sich darauf verlassen, daß die SPD in den von ihr regierten Ländern auf ihre Weise schon für Recht und Ordnung an den Hochschulen sorgen wird. In den Ländern ist die große Koalition in Sachen Bildungspolitik noch intakt, blüht — hinter dem Schleier von Wortgefechten — weiter die Politik der Gemeinsamkeiten. Unterdessen schraubt die CDU/CSU ihre Forderungen weiter in die Höhe: Erklärtes Ziel ist die „Beseitigung der Mitbestimmungsregelungen, die Abschaffung der Mitbestimmung" („Frankfurter Allgemeine Zeitung" v. 4. 1. 72). „Ein Hochschulgesetz, das diesem Ziel nicht entspricht, wird nicht die Zustimmung der CDU/CSU bekommen", erklären deren Vertreter. Den Boden für diese Entwicklung haben an den Hochschulen der Bund „Freiheit der Wissenschaft" und seine studentischen Helfershelfer bereitet.

Ein realistisches Reformkonzept tut not — davon ist der Verband Deutscher Studentenschaften ausgegangen, als er nach seiner letzten Mitgliederversammlung im Mai d. J. daran gegangen ist, in Form von sechs Punkten seine Forderungen an ein demokratisches Hochschulgesetz zu präzisieren. Die vom VDS-Vorstand erarbeitete Positionsbestimmung soll nicht nur die gemeinsame Grundlage aller fortschrittlichen Studenten in ihrem Kampf gegen die reaktionären Länderhochschulgesetze bilden. Vor allem soll sie einen Beitrag leisten zur Herstellung eines breiten demokratischen Bündnisses für konkrete Forderungen, eines Bündnisses gerade auch über den Rahmen der Hochschule hinaus, insbesondere mit den Gewerkschaften.

Die vom VDS erarbeiteten sechs Grundsätze sind die demokratische Alternative zur staatsmonopolistischen Hochschulpolitik, eine demokratische Alternative, die der breiten Unterstützung aller fortschrittlichen Kräfte gewiß sein sollte. Der VDS hat in jenen sechs Grundsätzen, auf die im folgenden näher eingegangen werden soll, eine Reihe der Forderungen aufgegriffen, wie sie von anderen demokratischen Organisationen erhoben wurden und werden.

1) Für die Stärkung der Autonomie der Hochschule — für demokratische Kontrolle

Die staatliche Aufsichtsmaßnahme ist an den Hochschulen zum vertrauten Vorgang geworden. Lehrveranstaltungen werden verboten, Berufungsentscheidungen aufgehoben, Institute geschlossen, Disziplinarverfahren eingeleitet.

In dem Maße, in dem an den Hochschulen in Wissenschaft und Ausbildung fortschrittliche, d. h. an den Interessen der arbeitenden Bevölkerung orientierte Bestrebungen an Boden zu gewinnen drohen, geht der mit den Monopolen ver-

bundene Staat zum offenen Eingriff in die Rechte der Hochschulen über. Angesichts dieser Entwicklung wird die Autonomie der Hochschulen zur Kampfposition aller demokratischen Kräfte.

Autonomie der Hochschule heißt daher nicht Freiheit von gesellschaftlicher Verantwortung, sondern Freiheit von den Herrschaftsinteressen jener 1,7 %, die über 70 % der Produktionsmittel verfügen. Die Autonomie der Hochschule muß verstanden werden als Chance, Wissenschaft und Ausbildung in den Dienst der Lebensinteressen der arbeitenden Bevölkerung, d. h. der Mehrheit der Bevölkerung zu stellen.

Aus diesen Überlegungen ergeben sich konkrete Forderungen: „Keine Fachaufsicht des Staats über die Hochschule, Wahl der Leitung und aller Hochschulorgane durch die Hochschulen selber, Dienstherreneigenschaft für die Hochschule, Mitbestimmung der werktätigen Bevölkerung und ihrer Organisationen, keine Monopolvertreter in den Hochschulorganen! Freie Verfügung der Hochschulen über die Haushaltsmittel, Globalhaushalt für die Hochschulen. Bildungsplanung unter maßgeblicher Beteiligung der Hochschulen, demokratische Kontrolle der Bildungsplanung!

2) Für die gleichberechtigte Mitbestimmung von Lehrenden, Lernenden und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern in allen Fragen des Hochschulwesens

Der VDS geht davon aus: Nur wenn die Hochschule nach demokratischen Prinzipien aufgebaut ist, kann sie ihren Beitrag zur Demokratisierung und zum gesellschaftlichen Fortschritt leisten. Die vielfältigen Rationalisierungsversuche, die demgegenüber die rechten Kräfte immer wieder bemühen, um den Studenten, Assistenten und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern die Mitbestimmung zu verweigern, entlarven ihre Urheber:

Mal ist die Rede von der Putzfrau, die die Forschungsprioritäten auf Jahrzehnte festlegt, gegen den geballten „Sachverstand" der berufenen Professoren, mal von den Studenten, die aus der Uni eine „rote Kaderschmiede" machen wollen. Diese „Argumente" enthüllen die dahinterstehenden Interessen mehr, als daß sie sie zu verhüllen vermöchten: Es sind die Interessen derjenigen Kräfte, die zur Verteidigung ihrer Herrschaft darauf angewiesen sind, nicht einen Zipfel ihrer Macht den demokratischen Kräften preiszugeben. Es sind dieselben Kräfte, die auch den Arbeitern und Angestellten in den Betrieben jegliche Mitbestimmung verweigern. Die Forderung nach gleichberechtigter Mitbestimmung läßt sich jedoch nur realisieren, wenn auch die Rahmenbedingungen demokratischer Willensbildung geschaffen werden — ohne Öffentlichkeit keine demokratische Mitbestimmung! —, und schließlich: wenn nicht mit der einen Hand genommen wird, was mit der anderen gerade gegeben werden soll: Mitbestimmung muß frei sein von Mitwirkungszwang und „Friedenspflicht", von Ordnungsterror und disziplinarischer Verfolgung.

3) Für die gesetzliche Verankerung der verfaßten Studentenschaft mit unabhängigen Organen, finanzieller Unabhängigkeit und dem Recht der politischen Interessenvertretung — Für freie politische und gewerkschaftliche Betätigung

Den Herrschenden ist die eigenständige verfaßte Studentenschaft ein Dorn im Auge. Um die einheitliche und umfassende konsequente Interessenvertretung durch die Organe der verfaßten Studentenschaft unmöglich zu machen, versuchen sie einerseits, die gewählten Vertreter der Studenten zu kriminalisieren, richten sie andererseits in den Hochschulgesetzen ihren Schlag gezielt gegen die eigen-

ständig verfaßte Studentenschaft. Mit den Organen der verfaßten Studentenschaft wollen sie die Studenten insgesamt mundtot machen. Denn ohne eigenständig verfaßte Studentenschaft, ohne studentischen Massenkampf gibt es auch keine wirksame Vertretung der demokratischen Interessen der Studenten in den Hochschulgremien.

4) Für demokratische Forschungsplanung und Kontrolle der Auftragsforschung

In den staatlichen Ausgaben für die Wissenschaftsförderung stehen Vernichtungs- und Ausbeutungswissenschaft mit weitem Abstand an der Spitze. Diese Wissenschaft ist gegen die Interessen der Mehrheit der Bevölkerung gerichtet. Prioritäten, wenn sie den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechen sollen, müssen anders gesetzt werden: Gesundheitswesen und Vorsorge gegen Krankheit; Wohnungsbau, Städteplanung und Umweltschutz; Elektronik und Atomenergie für friedliche Zwecke; Bildungsforschung und Verbesserung des Bildungswesens.

In dem Maße, in dem Wissenschaft und Forschung immer entscheidendere Bedeutung für den gesellschaftlichen Entwicklungsprozeß erlangt haben, wird die Frage, für welche Zwecke Forschung und Wissenschaft eingesetzt werden und wie ihre gesellschaftlichen Auswirkungen gemeistert werden, zur Lebensfrage der Bevölkerung. Forschung ist nicht mehr Privatsache der Wissenschaftler.

Hieraus heißt es endlich Konsequenzen ziehen:

„Verbot von Kriegsforschung und Vernichtungswissenschaft, Verbot aller nationalistischen, revanchistischen, friedensfeindlichen, rassistischen und neokolonialistischen Wissenschaftsinhalte und ihrer Verbreitung, Anzeigepflicht aller Forschungsvorhaben, gesetzliche Verpflichtung zur Veröffentlichung der Forschungsergebnisse, Forschungsplanung unter Beteiligung der werktätigen Bevölkerung und ihrer Organisationen."

5) Für ein integriertes Hochschulsystem, für die konsequente Verwirklichung der Integrierten Gesamthochschule

Die Hochschulen müssen dem Anspruch der arbeitenden Mehrheit der Bevölkerung und der lernenden Jugend auf Verwirklichung gleicher Ausbildungschancen nachkommen. Die Ausbildungsbedingungen für alle können nur verbessert, der Zugang zu allen Bildungseinrichtungen für Kinder aus sozial schwachen Schichten kann nur geöffnet werden, wenn ein demokratisches, integriertes Bildungssystem mit integrierten Hochschulen geschaffen wird. Dazu müssen die strukturellen Voraussetzungen realisiert werden. Deshalb fordert der VDS: Konsequente Verwirklichung der integrierten Gesamthochschule! Das Hochschulwesen muß auf einheitlicher gesetzlicher Grundlage in allen Bereichen nach gleichen demokratischen Grundsätzen geregelt werden. Daher: Einheitliche Regelungen für alle Hochschulen, keine Sonderhochschulen! Keine Sonderstudiengänge für demokratisch unkontrollierte Anwendungsbereiche! Bundeswehrhochschulen und Bundeswehr-Studiengänge dürfen sich nicht durchsetzen!

6) Für eine breite wissenschaftliche Ausbildung mit demokratischen Lehrinhalten und Lehrformen. Für eine demokratische Studienreform durch die Hochschulen und Fachbereiche unter Einbeziehung der gewerkschaftlichen Organisationen

Was erwarten die Studenten vom Studium?

Daß es ihnen eine umfassende wissenschaftliche Qualifizierung bietet, eine Ausbildung, die zur Erkenntnis der gesellschaftlichen Funktion von Studienfach und

späterer Berufstätigkeit befähigt, eine Ausbildung, die die Einsicht in die aktuelle und perspektivische gesellschaftliche Lage in Ausbildung und Beruf vermittelt und zur organisierten Interessenwahrnehmung befähigt, eine Ausbildung, die bessere individuelle Voraussetzungen für die Sicherung ihrer Arbeitsplätze schafft.

Für eine solche Ausbildung müssen die Voraussetzungen erst noch geschaffen werden. Die Studienreform darf dabei nicht Staats- und Monopolausschüssen in die Hände fallen. Soll sie der umfassenden Entfaltung von Qualifikationen im Interesse der Werktätigen und der Studierenden zugute kommen, so muß sie an der Basis, von den Fachbereichen, unter demokratischer Kontrolle konzipiert und durchgeführt werden. Das bedeutet: Studienreform durch die Fachbereiche bei gleichberechtigter Mitbestimmung der Studenten und demokratischer Kontrolle durch die Gewerkschaften.

Eine demokratische Studienreform, die den Interessen der Auszubildenden und der arbeitenden Bevölkerung entspricht, setzt entsprechend qualifizierte Wissenschaftler voraus, die nach ihrem didaktischen, methodischen und wissenschaftlichen Fähigkeiten in der Lage sind, solche Reformkonzepte mit zu erarbeiten und zu realisieren.

Daher fordert der VDS: Schluß mit der politischen Selektion bei den Berufungsentscheidungen, Schluß mit der Disziplinierung fortschrittlicher Wissenschaftler, konsequente Verwirklichung des Wissenschaftspluralismus an allen Hochschulen und in allen Fachbereichen, Freiheit der Wissenschaft auch für den Marxismus, gleiches Recht in Forschung und Lehre für die marxistische Wissenschaft, gleiches Recht für marxistische Wissenschaftler.

Der VDS geht davon aus, mit diesen grundlegenden demokratischen Forderungen *) eine Plattform für die engere Zusammenarbeit aller demokratischen Kräfte, aller demokratischen Organisationen geschaffen zu haben. Wir hoffen, auf diese Weise einen nützlichen Beitrag zur gemeinsamen Durchsetzung demokratischer Forderungen im Hochschulbereich leisten zu können.

*) Die „6 Punkte des VDS für ein demokratisches Hochschulgesetz" können beim VDS, 53 Bonn, Georgstraße 25—27, angefordert werden.

Bücher

Kulturkritik und Soziologie

Paul R. Ehrlich / Anne H. Ehrlich, Bevölkerungswachstum und Umweltkrise. Die Ökologie des Menschen. Aus dem Amerikanischen von Jochen Schatte. S. Fischer Verlag, Frankfurt, 548 S., mit 42 Abbildungen, zahlreichen Tabellen, Anhängen, kommentierten Bibliographien, Namen- und Sachregister, kart. 30,— DM.

Wolfgang Bartsch, Umweltschutz — Menschenschutz. Eine Dokumentation am Beispiel Frankfurts. Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt, 160 S., br. 3,80 DM (Fischer Bücherei, Bd. 1241). — Der Autor hat das Problem als Leiter des Wissenschaftsressorts der „Frankfurter Rundschau" seit vielen Jahren verfolgt und das einschlägige Material gesammelt.

Paul A. Samuelson, Volkswirtschaftslehre. Fünfte, vollständig überarbeitete Auflage. Band I. Bund Verlag, Köln, 464 S., Ln. 32,— DM. — Der zweite und abschließende Band soll im Herbst 1972 erscheinen. Zur deutschen Ausgabe liegt ein besonderes Beiheft (40 S., kart. 3,— DM) vor.

James A. Donovan, Militarismus in den USA. Einleitung von David M. Shoup. Vorwort zur deutschen Ausgabe von Wolf Graf v. Baudissin. Aus dem Amerikanischen von Rüdiger v. Bandemer. Droste Verlag, Düsseldorf, 236 S., Paperback 18,— DM.

Klaus v. Beyme, Vom Faschismus zur Entwicklungsdiktatur. Machtelite und Opposition in Spanien. Piper Verlag, München, 208 S., kart. 19,80 DM (Piper Sozialwissenschaft, Bd. 7).

Aufbau (Reconstruction). Dokumente einer Kultur im Exil. Herausgegeben von Will Schaber. Verlag Kiepenheuer & Witsch, Köln, 416 S., 12 Abb., Ln. 28,— DM.

Karl M. Setzen, Fernseh-Objektivität oder Manipulation? Soziale Faktoren der Fernsehinformation. Heidenheimer Verlagsanstalt, Heidenheim, 184 S., br. 24,— DM.

Peter Kühne, Arbeiterklasse und Literatur. Dortmunder Gruppe 61, Werkkreis Literatur der Arbeitswelt. Mit einem Essay von Urs Jaeggi. Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt, 266 S., br. 4,80 DM (Fischer Bücherei / Texte zur politischen Theorie und Praxis / Bd. 6506).

Gruppe 61. Arbeiterliteratur — Literatur der Arbeitswelt? Herausgegeben von Heinz Ludwig Arnold. Richard Boorberg Verlag, Stuttgart, 227 S., kart. 17,50 DM. — Der Band ist anläßlich des zehnjährigen Bestehens der Dortmunder Gruppe 61 erschienen.

Geschichte und Zeitgeschehen

Paul Kirn / Joachim Leuschner, Einführung in die Geschichtswissenschaft. Sechste Auflage von Joachim Leuschner. Verlag de Gruyter, Berlin, 134 S., kart. 4,80 DM (Sammlung Göschen, Bd. 270).

Willy Andreas, Deutschland vor der Reformation. Eine Zeitenwende. Siebte Auflage. Verlag Duncker & Humblot, Berlin, 639 S., Ln. 56,— DM.

Napoleons Rußlandfeldzug in Augenzeugenberichten. Herausgegeben und eingeleitet von Eckart Kleßmann. Deutscher Taschenbuch Verlag, München, 421 S., br. 6,80 DM (DTV Bd. 822). — Die Originalausgabe dieser Quellensammlung erschien im Karl Rauch Verlag (Düsseldorf 1964).

Horst Lademacher, Die belgische Neutralität als Problem der europäischen Politik 1830—1914. Röhrscheid Verlag, Bonn, 536 S., Ln. 68,— DM.

Hanns Dieter Schanderl, Die Albanienpolitik Österreich-Ungarns und Italiens 1877—1908. Verlag Otto Harrassowitz, Wiesbaden, 185 S., br. 48,— DM (Albanische Forschungen, Bd. 9).

Dokumente zum Zeitgeschehen

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über Fragen des Verkehrs vom 26. Mai 1972 sowie damit im Zusammenhang stehende weitere Erklärungen und Dokumente

(Wortlaut)

Der Vertrag über Fragen des Verkehrs, den der Staatssekretär des Bundeskanzleramtes Egon Bahr und der Staatssekretär beim Ministerrat der DDR Dr. Michael Kohl am 26. Mai 1972 in Berlin unterzeichneten, ist der erste Staatsvertrag zwischen BRD und DDR. Nachstehend veröffentlichen wir den Wortlaut des Vertrages sowie damit im Zusammenhang stehende weitere Dokumente und Erklärungen. D. Red.

Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik sind, in dem Bestreben, einen Beitrag zur Entspannung in Europa zu leisten und normale gutnachbarliche Beziehungen beider Staaten zueinander zu entwickeln, wie sie zwischen voneinander unabhängigen Staaten üblich sind, — geleitet von dem Wunsch, Fragen des grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehrs beider Vertragsstaaten in und durch ihre Hoheitsgebiete zu regeln, übereingekommen, diesen Vertrag abzuschließen:

I. Allgemeine Bestimmungen

ARTIKEL 1: 1) Gegenstand des Vertrages ist der gegenseitige Wechsel- und Transitverkehr auf Straßen, Schienen- und Wasserwegen mit Transportmitteln, die im Geltungsbereich dieses Vertrages zugelassen oder registriert sind — im folgenden Verkehr genannt. Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften über die Benutzung bestimmter Transportmittel bleiben unberührt. — 2) Die Vertragspartner verpflichten sich, den Verkehr in und durch ihre Hoheitsgebiete entsprechend der üblichen internationalen Praxis auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und Nichtdiskriminierung in größtmöglichem Umfang zu gewähren, zu erleichtern und möglichst zweckmäßig zu gestalten.

ARTIKEL 2: Der Verkehr unterliegt dem Recht desjenigen Staates, in dessen Gebiet er durchgeführt wird, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt.

ARTIKEL 3: 1) Die Verkehrsteilnehmer können die im anderen Vertragsstaat für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Verkehrseinrichtungen benutzen. — 2) Soweit ein Vertragsstaat bestimmte Verkehrswege festlegt, auf denen der Transitverkehr durch sein Gebiet zu erfolgen hat, wird er sich dabei von dem Gesichtspunkt einer möglichst zweckmäßigen Gestaltung dieses Verkehrs leiten lassen.

ARTIKEL 4: Der Verkehr erfolgt über die vorgesehenen Grenzübergangsstellen. Über Veränderungen werden sich das Bundesministerium für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und das Ministerium für Verkehrswesen der Deutschen Demokratischen Republik vorher ins Benehmen setzen.

ARTIKEL 5: Die vom anderen Vertragsstaat ausgestellten amtlichen Dokumente, die zum Führen von Transportmitteln berechtigen, sowie die amtlichen Dokumente für die auf dessen Gebiet zugelassenen oder registrierten Transportmittel werden gegenseitig anerkannt, soweit in Artikel 20 nichts anderes vereinbart ist. Die Verkehrsteilnehmer weisen sich durch von den zuständigen Behörden beziehungsweise Organen der Vertragsstaaten ausgestellte amtliche Personaldokumente, die zum Grenzübertritt berechtigen, aus.

ARTIKEL 6: 1) Für bestimmte im Zusammenhang mit dem Verkehr erhobene Abgaben und Gebühren kann eine Pauschalabgeltung vereinbart werden. — 2) Reisegebrauchs- und -verbrauchsgegenstände, die Verkehrsteilnehmer mit sich führen, bleiben frei von Ein- und Ausgangsabgaben sowie ähnlichen Gebühren. Für die in üblicher Menge in Transportmitteln mitgeführten Treibstoff- und Schmiermittelvorräte sowie Ausrüstungs-, Ersatz- und Zubehörteile werden keine Ein- und Ausgangsabgaben sowie ähnliche Gebühren erhoben.

ARTIKEL 7: 1) Jeder Vertragsstaat sorgt dafür, daß bei Unfällen und Havarien auf seinem Gebiet die notwendige Hilfe einschließlich Pannen- und Abschleppdienst, medizinischer Betreuung sowie Werft- und Werkstatthilfe geleistet wird. — 2) Bei Havarien und Unfällen gelten für deren Untersuchung sowie für die Ausfertigung der erforderlichen Protokolle die Rechtsvorschriften am Unfallort. Die Protokolle, die für die Schadensregulierung erforderlich sind, werden gegenseitig übermittelt.

ARTIKEL 8: Es erfolgt eine gegenseitige Information über den Straßenzustand, Umleitungen größeren Ausmaßes auf Autobahnen und wichtigen Fernstraßen, über Tauchtiefen, Pegelstände, Schleusenbetriebszeiten, Schiffahrtssperren sowie andere Nachrichten, die den Verkehrsablauf betreffen.

ARTIKEL 9: Im Interesse einer möglichst einfachen und zweckmäßigen Gestaltung des Verkehrs werden sich die Vertragsstaaten bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben, die Auswirkungen auf den grenzüberschreitenden Verkehr des anderen Vertragsstaates haben, informieren und entsprechend den Erfordernissen einen Meinungsaustausch führen.

II. Eisenbahnverkehr

ARTIKEL 10: 1) Im Eisenbahnverkehr werden die Fahrpläne der Regel- und Bedarfszüge, die Zugbildung und die Wagengestellung für Reisezüge unter Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens auf den internationalen Fahrplankonferenzen oder zwischen den zuständigen zentralen Stellen der Vertragsstaaten vereinbart. — 2) Bei außergewöhnlich umfangreichen Verkehrsaufkommen wird im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten der Eisenbahnen der Einsatz zusätzlicher Züge vereinbart.

ARTIKEL 11: 1) Für die Beförderung von Reisenden und Gepäck gelten das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) und seine Zusatzabkommen. — 2) Für die Beförderung von Frachtgut gelten das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und seine Zusatzabkommen.

ARTIKEL 12: 1) Grenzstrecke im Sinne dieses Vertrages ist der Abschnitt einer durchgehenden Bahnlinie — einschließlich an ihr liegender Betriebsdienststellen von untergeordneter Bedeutung — zwischen den jeweiligen Grenzbahnhöfen der Vertragsstaaten. Auf diesen Strecken gelten im Gebiet jedes Vertragsstaates dessen Rechtsvorschriften. Das gilt auch für die Betriebsvorschriften der Eisenbahnen. Ausnahmen können vereinbart werden. — 2) Jede Eisenbahnverwaltung unterhält, wartet und erneuert die Eisenbahnanlagen und -einrichtungen auf ihren Strecken. Soweit Ausnahmen nicht in diesem Vertrag geregelt sind, können sie vereinbart werden. — 3) Die zuständigen zentralen Stellen der Vertragsstaaten informieren sich gegenseitig über beabsichtigte Veränderungen an den Anlagen und in der Technologie auf den Grenzstrecken und Grenzbahnhöfen, soweit diese Auswirkungen auf die Abwicklung des Verkehrs haben. — 4) Die Eisenbahnverwaltungen stimmen den Zeitpunkt von Unterhaltungs-, Wartungs- oder Erneuerungsarbeiten auf den Grenzstrecken ab, wenn sich Auswirkungen auf den Verkehr ergeben können. — 5) Die Eisenbahnverwaltungen vereinbaren die Unterhaltung, Wartung oder Erneuerung ihrer Sicherungs- und Fernmeldeanlagen, die sich auf dem Gebiet des anderen Vertragsstaates befinden. — 6) Die zwischen den Betriebsstellen der Eisenbahnen beider Vertragsstaaten bestehenden Fernmeldeleitungen dürfen nur für eisenbahndienstliche Mitteilungen benutzt werden. Diese Leitungen dürfen nicht mit dem bahneigenen oder öffentlichen Netz verbunden sein. — 7) Einzelfragen der Durchführung des Eisenbahnverkehrs auf den Grenzstrecken werden gesondert vereinbart.

ARTIKEL 13: 1) Die Ausweise für das Fahr- und Zugbegleitpersonal werden gegenseitig anerkannt. — 2) Die Beschäftigten der Eisenbahnverwaltungen, die auf dem Gebiete des anderen Vertragsstaates eingesetzt sind, müssen ihre Dienstuniform tragen. Sie haben die Dienstvorschriften der anderen Eisenbahnverwaltung einzuhalten. Sie sind berechtigt, die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen Ge- und Verbrauchsgegenstände abgaben- und gebührenfrei mit sich zu führen. Auf den Grenzbahnhöfen werden ihnen Ruheräume zur Verfügung gestellt. Erforderlichenfalls wird ihnen medizinische Hilfe geleistet.

ARTIKEL 14: 1) Die Deutsche Demokratische Republik gestattet die Durchführung des Güterverkehrs der Deutschen Bundesbahn nach und von Heringen/Werra (Bundesrepublik Deutschland) durch ihr Gebiet auf den Strecken der Deutschen Reichsbahn zwischen Gerstungen und Dankmarshausen, soweit dieser Verkehr die Kaliproduktion in diesem Raum betrifft. Die kommerziellen und betriebstechnischen Bedingungen für diesen Verkehr werden gesondert vereinbart. — 2) Kalitransporte aus Heringen/Werra für die Deutsche Demokratische Republik oder im Transit durch deren Gebiet in dritte Staaten werden auf direktem Wege dem Grenzbahnhof Gerstungen zugeführt. Die Grenzabfertigung in Gerstungen erfolgt in der gleichen Weise wie bei Sendungen, die die Grenzübergänge Bebra (Bundesrepublik Deutschland)/Gerstungen (Deutsche Demokratische Republik) passieren.

ARTIKEL 15: 1) Die Deutsche Demokratische Republik gestattet die Durchführung des Eisenbahnverkehrs der Deutschen Bundesbahn nach und von dem Bahnhof Obersuhl (Bundesrepublik Deutschland) über einen Grenzstreckenabschnitt durch ihr Gebiet. Die Gestattung umfaßt die unentgeltliche Nutzung des für die Strecke, die Hochbauten und Nebeneinrichtungen erforderlichen Geländes. Dieser Streckenabschnitt der Deutschen Reichsbahn wird von der Deutschen Bundesbahn auf ihre Kosten gewartet und unterhalten. Der Verkehr über die Grenzübergänge Bebra/Gerstungen darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. — 2) Die Deutsche Demokratische Republik gestattet die Durchführung des Eisenbahnverkehrs der Deutschen Bundesbahn zwischen den Bahnhöfen Schwebda (Bundesrepublik Deutschland) und Heldra (Bundesrepublik Deutschland) über einen Grenzstreckenabschnitt durch ihr Gebiet zu den gleichen Bedingungen, die in Ziffer 1 vereinbart sind.

ARTIKEL 16: Die Bundesrepublik Deutschland gestattet die Durchführung des Eisenbahnverkehrs der Deutschen Reichsbahn auf dem zweigleisigen Abschnitt der Strecke Wartha/Werra (Deutsche Demokratische Republik)—Gerstungen durch ihr Gebiet. Dieser Streckenabschnitt wird von der Deutschen Reichsbahn auf ihre Kosten und mit ihren Beschäftigten betrieben, gewartet und unterhalten. Die Gestattung umfaßt die unentgeltliche Nutzung des für die Strecke, die Hochbauten und Nebeneinrichtungen erforderlichen Geländes.

III. Binnenschiffsverkehr

ARTIKEL 17: 1) Die Vertragsstaaten wirken in ihrem Gebiet darauf hin, daß die Voraussetzungen für einen schnellen und wirtschaftlichen Schiffsumlauf gegeben sind. — 2) Auf der Basis der Gegenseitigkeit wird eine Erlaubnis zum Befahren der Wasserstraßen nicht verlangt.

ARTIKEL 18: 1) Die Beförderung von Gütern zwischen Häfen und Ladestellen des anderen Vertragsstaates (Kabotage) bedarf einer besonderen Genehmigung seiner zuständigen Behörden beziehungsweise Organe. — 2) Einer Genehmigung bedarf es nicht, wenn auf dem Rückweg von einer Transitfahrt Güter in das Gebiet des anderen Vertragsstaates befördert werden (Anschlußkabotage).

ARTIKEL 19: 1) Werden Liegeplätze vorgeschrieben, so gilt Artikel 17, Ziffer 1, entsprechend. An besonders hierfür zugelassenen Liegeplätzen wird den Besatzungen der Binnenschiffe Landgang gewährt. — 2) Soweit Liegeplätze vorgeschrieben werden, sind bei außergewöhnlichen Ereignissen wie Unfällen, Betriebsstörungen, Erkrankungen oder Naturkatastrophen sowie nach Aufforderung oder mit Genehmigung der zuständigen Be-

hörden beziehungsweise Organe des betreffenden Vertragsstaates Fahrtunterbrechungen und Landgang auch an anderen geeigneten Plätzen gestattet. Der Schiffsführer hat die zuständigen Behörden beziehungsweise Organe über die Fahrtunterbrechung bei außergewöhnlichen Ereignissen und die dafür maßgebenden Gründe zu unterrichten. — 3) Sofern eine Weiterfahrt infolge Hoch- oder Niedrigwasser, Vereisung oder Havarie nicht mehr oder nur mit Einschränkungen möglich ist, wird gegenseitig die Möglichkeit des Umschlags von Gütern oder die Leichterung von Binnenschiffen gewährt. Der vorgesehene Umschlag oder die Leichterung ist den zuständigen Behörden beziehungsweise Organen zu melden und darf nur in ihrer Gegenwart erfolgen.

ARTIKEL 20: 1) Die gegenseitige Anerkennung von Dokumenten gemäß Artikel 5 gilt in der Binnenschiffahrt nur für die Befähigungszeugnisse, die für Elbe und Mittellandkanal ausgestellt sind. Schiffszeugnisse (-atteste) der Deutschen Demokratischen Republik werden nur für die Wasserstraßen anerkannt, die zum Geltungsbereich der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung der Bundesrepublik Deutschland gehören. Schiffszeugnisse (-atteste) der Bundesrepublik Deutschland werden auf den Wasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik anerkannt. — 2) Das Befahren der Binnenwasserstraßen des einen Vertragsstaates durch übermäßige Einzelfahrzeuge und Schiffsverbände des anderen Vertragsstaates bedarf der Zustimmung seiner zuständigen Behörden beziehungsweise Organe. Übermäßig sind solche Einzelfahrzeuge oder Schiffsverbände, die die in den Rechtsvorschriften des jeweiligen Vertragsstaates für die Benutzung seiner Wasserstraßen festgelegten Abmessungen überschreiten. — 3) Schwimmende Geräte und Schwimmkörper können transportiert, Schiffsneubauten überführt werden. Sportboote, Rennboote und andere individuelle Wasserfahrzeuge können als Deckladung oder im Schlepp befördert werden. — 4) Soweit Fahrtrouten vorgeschrieben sind, bedarf das Abweichen von ihnen der Genehmigung der zuständigen Behörden beziehungsweise Organe.

ARTIKEL 21: Binnenschiffe werden dann als zollverschlußsicher anerkannt, wenn sie entsprechend der allgemein üblichen internationalen Praxis zum Transport von Gütern unter Zollverschluß zugelassen sind. Als Nachweis der zollverschlußsicheren Einrichtung werden Zollverschlußanerkenntnisse anerkannt.

ARTIKEL 22: Für die Benutzung der Wasserstraßen einschließlich der Schleusen, Schiffshebewerke sowie Schiffsliegeplätze werden entsprechend den dort geltenden Rechtsvorschriften Abgaben und Gebühren erhoben.

ARTIKEL 23: Die Vertragsstaaten gewährleisten einen reibungslosen Binnenschiffsverkehr auf dem Abschnitt zwischen Kilometer 472,6 bis Kilometer 566,3 der Elbe.

IV. Kraftverkehr

ARTIKEL 24: 1) Gewerbliche Personenbeförderung im Sinne dieses Vertrages ist die entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen und Anhängern. — 2) Gütertransporte mit Kraftfahrzeugen im Sinne dieses Vertrages sind der gewerbliche Güterkraftverkehr und der Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen und Anhängern.

ARTIKEL 25: 1) Jeder Vertragsstaat wird das Recht auf die Anwendung des Genehmigungsverfahrens für die gewerbliche Beförderung von Personen im Gelegenheitsverkehr und für Gütertransporte mit Kraftfahrzeugen in oder durch sein Gebiet auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nicht ausüben. — 2) Unternehmen aus dem einen Vertragsstaat bedürfen für die gewerbliche Beförderung von Personen im Kraftomnibus-Linienverkehr in oder durch das Gebiet des anderen Vertragsstaates einer Beförderungsgenehmigung dieses Staates. — 3) Jeder Vertragsstaat behält sich das Recht der Genehmigung für die gewerbliche Beförderung von Personen, die auf seinem Gebiet aufgenommen werden sollen, sowie für den Transport von Gütern vor, wenn dieser ausschließlich auf seinem Gebiet durchgeführt werden soll.

ARTIKEL 26: Soweit Bau und Ausrüstung der Fahrzeuge den am Zulassungsort geltenden Vorschriften entsprechen, werden sie gegenseitig als ausreichend anerkannt. Kraftfahr-

zeuge und Anhänger, die einschließlich ihrer Ladung die im Gebiet des anderen Vertragsstaates vorgeschriebenen Maße oder Gewichte überschreiten, bedürfen für die Fahrt in oder durch diesen Vertragsstaat einer Ausnahmegenehmigung seiner zuständigen Behörden beziehungsweise Organe.

ARTIKEL 27: Die im Verkehr eingesetzten Kraftfahrzeuge müssen haftpflichtversichert sein. Der Ausgleich von Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen ist Gegenstand gesonderter Regelungen.

ARTIKEL 28: Für Gütertransporte im Straßenverkehr gelten:

— das Zollübereinkommen vom 15. Januar 1959 über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR,

— das Europäische Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR).

V. Seeverkehr

ARTIKEL 29: 1) Die Vertragsstaaten kommen überein, sich gegenseitig die Benutzung von Seehäfen und anderen Einrichtungen des Seeverkehrs für den Transport und Umschlag von Gütern zu ermöglichen. Sie gewährleisten in ihren Seehäfen den Schiffen des anderen Vertragsstaates die gleiche Behandlung wie den Schiffen anderer Staaten; das gilt insbesondere für die Abfertigung, die Erhebung von Gebühren und Hafenabgaben, den freien Zugang zu ihren Seehäfen und deren Benutzung. — 2) Seeschiffen, die die Flagge des einen Vertragsstaates führen, wird der Transport von Gütern aus und nach dem anderen Vertragsstaat ermöglicht. Die Beförderung von Gütern zwischen Häfen und Ladestellen des anderen Vertragsstaates (Kabotage) bedarf einer besonderen Genehmigung seiner zuständigen Behörden beziehungsweise Organe.

ARTIKEL 30: 1) Schiffe unter der Flagge eines der Vertragsstaaten, welche die nach seinem Recht zum Nachweis der Staatszugehörigkeit vorgeschriebenen Dokumente mit sich führen, gelten als Schiffe dieses Vertragsstaates. — 2) Schiffe, die mit ordnungsgemäß ausgestellten Schiffsmeßbriefen versehen sind, werden von einer nochmaligen Ausmessung beziehungsweise Nachmessung befreit. — 3) Der Berechnung der Hafengebühren wird das in den Schiffsmeßbriefen angegebene Volumen des Schiffes zugrunde gelegt.

ARTIKEL 31: In den Hoheitsgewässern des einen Vertragsstaates unterliegen die Schiffe des anderen Vertragsstaates den Vorschriften über die Besatzung, Ausrüstung, Einrichtungen, Schiffssicherheitsmittel, Vermessung und Seetüchtigkeit, die in dem Staat gelten, unter dessen Flagge das Schiff fährt.

VI. Schlußbestimmungen

ARTIKEL 32: 1) Eventuell auftretende Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung oder Auslegung dieses Vertrages werden durch eine Kommission beider Vertragsstaaten geklärt. — 2) Die Delegationen werden in der Kommission durch bevollmächtigte Vertreter des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise des Ministers für Verkehrswesen der Deutschen Demokratischen Republik geleitet. — 3) Die Kommission tritt auf Ersuchen eines der beiden Vertragsstaaten zusammen. — 4) Einzelheiten des Verfahrens werden durch die Kommission festgelegt. — 5) Kann die Kommission eine ihr zur Behandlung vorgelegte Meinungsverschiedenheit nicht regeln, wird diese Frage den Regierungen unterbreitet, die sie auf dem Verhandlungswege beilegen.

ARTIKEL 33: Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt werden. Dieser Vertrag tritt an dem Tage in Kraft, an dem die beiden Regierungen sich gegenseitig durch Notenwechsel mitteilen, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Vertrages erfüllt sind.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Vertragsstaaten diesen Vertrag unterzeichnet.

Geschehen in Berlin am 26. Mai 1972 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Für die Deutsche Demokratische Republik

Protokollvermerke

PROTOKOLLVERMERK ZU ARTIKEL 1: Ein Personenverkehr mit Seepassagierschiffen und Binnenschiffen besteht zur Zeit nicht. Beide Seiten stimmen überein, bei Vorliegen der Voraussetzungen Verhandlungen über die Möglichkeit der Regelung dieser Fragen aufzunehmen.

PROTOKOLLVERMERK ZU ARTIKEL 12: Die beiden Eisenbahnverwaltungen werden die Einrichtung weiterer Fernsprechverbindungen für eisenbahndienstliche Mitteilungen prüfen.

PROTOKOLLVERMERK ZU ARTIKEL 17: Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erklärt, daß sie bei Wiedereinführung des Permit-Verfahrens für Binnenschiffe der Deutschen Demokratischen Republik das Erlaubnisverfahren für Binnenschiffe der Bundesrepublik Deutschland wieder in Kraft setzen wird.

PROTOKOLLVERMERK ZU ARTIKEL 21: Die Vertragsstaaten erklären, daß sie die gegenwärtige Praxis bei der Sicherheitsleistung für die Binnenschiffe und deren Ladung nicht ändern werden.

PROTOKOLLVERMERK ZU ARTIKEL 23: 1) Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik besteht Übereinstimmung, daß sich ihre zuständigen Behörden beziehungsweise Organe über Arbeiten zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluß und die Erhaltung der Schiffahrt auf der Elbe zwischen Kilometer 472,6 und Kilometer 566,3, wie zum Beispiel Längs- und Querpeilungen, Abflußmessungen, Baggerungen zur Beseitigung von Untiefen und die Beseitigung von Schiffahrtshindernissen, rechtzeitig vorher informieren. Eisaufbruch sowie die Kennzeichnung des Fahrwassers werden in beiderseitiger Abstimmung durchgeführt. — 2) Das Fahrwasser, die Strombauwerke und Hafeneinfahrten auf diesem Abschnitt der Elbe werden entsprechend der bisherigen Praxis gekennzeichnet. Dabei gehen beide Seiten von dem Zustand im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages aus. Eine Änderung der Bezeichnung bedarf der Abstimmung zwischen ihren zuständigen Behörden beziehungsweise Organen. — 3) Bei Unfällen und Havarien in diesem Abschnitt der Elbe werden die Untersuchung und die Ausfertigung der Protokolle von den zuständigen Behörden beziehungsweise Aufsichts- und Kontrollorganen desjenigen Vertragsstaates vorgenommen, dessen Binnenschiff am Unfall oder an der Havarie beteiligt ist. Sind Binnenschiffe beider Vertragsstaaten am Unfall oder an der Havarie beteiligt, werden ihre zuständigen Behörden beziehungsweise Organe die Untersuchung gesondert vornehmen und die Protokolle austauschen. — 4) Binnenschiffe der Deutschen Demokratischen Republik, die auf diesem Grenzstreckenabschnitt der Elbe im Binnenschiffverkehr zwischen Häfen der Deutschen Demokratischen Republik eingesetzt sind, werden mit einer besonderen Flagge gekennzeichnet und unterliegen nicht der Grenzabfertigung durch Behörden der Bundesrepublik Deutschland.

PROTOKOLLVERMERK ZU ARTIKEL 25: Der Antrag auf Genehmigung eines grenzüberschreitenden Kraftomnibus-Linien- oder -Transitlinienverkehrs ist bei der zuständigen Behörde beziehungsweise dem zuständigen Organ des Vertragsstaates zu stellen, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat. Falls keine Bedenken gegen diesen Antrag bestehen, übersendet das Verkehrsministerium des Vertragsstaates, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, den Antrag mit einer Stellungnahme dem Verkehrsministerium des anderen Vertragsstaates.

Die Antragstellung und Erteilung der Genehmigung für den Teil der Strecke, der auf dem Gebiet des jeweiligen Vertragsstaates verläuft, erfolgt nach dessen Rechtsvorschriften. An der Durchführung des Kraftomnibus-Linien- oder -Transitverkehrs in oder durch das Gebiet des anderen Vertragsstaates sind auf dessen Verlangen seine Unternehmen zu beteiligen.

PROTOKOLLVERMERK ZU ARTIKEL 28: Bis zu der notwendigen gleichberechtigten Mitgliedschaft beider Staaten in dem

— Zollübereinkommen vom 15. Januar 1959 über den internationalen Warentransport TIR und dem

— Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)

bleibt Artikel 28 des Verkehrsvertrages suspendiert.

PROTOKOLLVERMERK ZU ARTIKEL 32: Die entsprechend Artikel 32 zu bildende Kommission kann zu gegebener Zeit auch Fragen der weiteren Erleichterung und zweckmäßigen Gestaltung des Personen- und Güterverkehrs beraten. Entsprechende Vorschläge bedürfen der Entscheidung durch die Regierungen oder deren zuständige Behörden beziehungsweise Organe.

PROTOKOLLVERMERK ZUM LUFTVERKEHR: Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik stimmen darin überein, zu gegebener Zeit Verhandlungen über ein Luftverkehrsabkommen aufzunehmen, um die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Luftverkehrs zu entwickeln.

Briefwechsel

An den Staatssekretär beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik,
Herrn Dr. Michael Kohl, Berlin

Sehr geehrter Herr Kohl!

Ich beehre mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

1) Die Bundesrepublik Deutschland wird nach Unterzeichnung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über Fragen des Verkehrs einen Antrag auf Beitritt zu den Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) und über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) sowie deren Zusatzabkommen stellen.

2) Bis zur Erreichung der gleichberechtigten Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik in den in Ziffer 1 genannten Übereinkommen bleibt Artikel 11 des Verkehrsvertrages suspendiert.

3) Die Bundesrepublik Deutschland erklärt, daß sie ihr Streckennetz im bisherigen Umfang den Internationalen Eisenbahn-Übereinkommen unterstellt.

4) Die Rechtslage der Schienenwege in Berlin (West) bleibt durch die Mitgliedschaft in den in Ziffer 1 genannten Übereinkommen unberührt.

5) Bestehende Abkommen der Bundesrepublik Deutschland werden durch die Mitgliedschaft in den in Ziffer 1 genannten Übereinkommen nicht berührt.

Mit vorzüglicher Hochachtung, gez. Bahr

*

Staatssekretär im Bundeskanzleramt der BRD, Herrn Egon Bahr, Bonn

Sehr geehrter Herr Bahr!

Ich beehre mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

1) Die Deutsche Demokratische Republik wird nach Unterzeichnung des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland über

Fragen des Verkehrs einen Antrag auf Beitritt zu den Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) und über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) sowie deren Zusatzabkommen stellen.

2) Bis zur Erreichung der gleichberechtigten Mitgliedschaft der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland in den in Ziffer 1 genannten Übereinkommen bleibt Artikel 11 des Verkehrsvertrages suspendiert.

3) Die Deutsche Demokratische Republik erklärt, daß sie ihr Streckennetz im bisherigen Umfang den Internationalen Eisenbahn-Übereinkommen unterstellt.

4) Die Rechtslage der Schienenwege in Berlin (West) bleibt durch die Mitgliedschaft in den in Ziffer 1 genannten Übereinkommen unberührt.

5) Bestehende Abkommen der Deutschen Demokratischen Republik werden durch die Mitgliedschaft in den in Ziffer 1 genannten Übereinkommen nicht berührt.

Mit vorzüglicher Hochachtung, gez. Dr. Kohl

Erklärung von Staatssekretär Dr. Kohl bei der Paraphierung am 12. Mai 1972

Herr Bahr, meine Damen und Herren!

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik hat am 27. April 1972 das Ergebnis der Verhandlungen zwischen den Delegationen der DDR und der BRD bestätigt und mich beauftragt, den vorliegenden Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland über Fragen des Verkehrs zu paraphieren. Dieser Vertrag ordnet sich ein in das System von Verträgen und Abkommen, die in den letzten zwei Jahren unterzeichnet werden konnten, um in Anerkennung der bestehenden Realitäten eine stabile Grundlage für Frieden und Sicherheit in Europa zu schaffen.

Der Abschluß der Verhandlungen über den Verkehrsvertrag hat in der DDR und bei breiten Bevölkerungskreisen in der BRD sowie in anderen Staaten Befriedigung und Genugtuung ausgelöst. Der Vertrag wird mit Recht als Beitrag zur Entspannung in Europa gewürdigt. Der Verkehrsvertrag wird in international üblicher Form geschlossen, wie dies zwischen voneinander unabhängigen Staaten üblich ist. Er wird nach seiner Bestätigung durch die verfassungsmäßigen Organe dieselbe Verbindlichkeit haben wie andere Staatsverträge, die die Deutsche Demokratische Republik und die Bundesrepublik Deutschland mit dritten Staaten geschlossen haben. Mit dem vorgesehenen Notenwechsel über das Vorliegen der verfassungsmäßigen Voraussetzungen für das Inkrafttreten wird der Vertrag entsprechend den Bestimmungen seines Artikels 33 völkerrechtswirksam werden.

Der erste Staatsvertrag zwischen der DDR und der BRD ist nützlich und vorteilhaft für beide Seiten, für die Menschen in beiden Staaten. Die Bedeutung des Vertrages besteht nicht zuletzt darin, daß zum ersten Mal die sehr umfangreiche Thematik des Verkehrs, eines wichtigen Gebietes zwischenstaatlicher Beziehungen mit unmittelbaren Auswirkungen für die Bürger, eine sorgfältige vertragliche Regelung erfährt und damit auf eine ordnungsgemäße Grundlage gestellt wird.

Die Deutsche Demokratische Republik und die Bundesrepublik Deutschland sind in diesem Vertrag übereingekommen, den Verkehr in und durch ihre Hoheitsgebiete entsprechend der üblichen internationalen Praxis auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und des gegenseitigen Vorteils in größtmöglichem Umfang zu gewähren, zu erleichtern und möglichst zweckmäßig zu gestalten und dabei selbstverständlich die Prinzipien der Nichtdiskriminierung zu beachten.

Entsprechend diesen Grundsätzen wurden sachdienliche und präzise Regelungen für den Kraftfahrzeug-, Eisenbahn-, Binnenschiffs- und Seeverkehr getroffen. Es besteht Über-

einstimmung, zu gegebener Zeit auch Verhandlungen über ein Luftverkehrsabkommen aufzunehmen, um die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Luftverkehrs zu entwickeln.

Im Zusammenhang mit der Paraphierung dieses Vertrages darf ich nochmals die Absicht der Deutschen Demokratischen Republik bekräftigen, nach seinem Inkrafttreten die bereits im einzelnen mitgeteilten Verbesserungen im Reiseverkehr einzuführen. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ist bereit, den Vertrag zwischen der DDR und der BRD über Fragen des Verkehrs nach Ratifizierung der Verträge der UdSSR und der Volksrepublik Polen mit der BRD zu unterzeichnen und gibt der Erwartung Ausdruck, daß dies in Kürze möglich sein wird.

Wie der Erste Sekretär des ZK der SED, Erich Honecker, betonte, ist die Deutsche Demokratische Republik bereit, nach der Ratifizierung der Verträge zwischen der UdSSR und der Volksrepublik Polen mit der BRD in einen Meinungsaustausch über die Herstellung normaler Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland einzutreten und die hierfür erforderlichen völkerrechtsmäßigen Vereinbarungen zu treffen. Unter Bezugnahme auf die gestrige Rede des Ersten Sekretärs des ZK der SED, Erich Honecker, in Bukarest kann ich nur der Hoffnung Ausdruck geben, daß dieser Weg auch tatsächlich beschritten werden kann.

Möge der Verkehrsvertrag mit dazu beitragen, im Sinne der friedlichen Koexistenz die Herstellung normaler, gutnachbarlicher Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland zu fördern, die in nicht ferner Zukunft zu einem Miteinander führen könnten.

Abschließend darf ich den Mitgliedern der Delegationen der DDR und der BRD, allen Mitarbeitern beider Seiten, die zum Erfolg dieser oft sehr schwierigen Verhandlungen beigetragen haben, herzlichen Dank sagen.

Erklärung von Staatssekretär Bahr bei der Paraphierung am 12. Mai 1972

Herr Kohl, meine Damen und Herren!

Mit der Paraphierung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über Fragen des Verkehrs haben wir ein weiteres Stück des Weges zurückgelegt, den wir seit der Vereinbarung vom 29. Oktober 1970 gemeinsam gegangen sind.

Damals beschlossen unsere Regierungen, einen Meinungsaustausch über Fragen zu führen, deren Regelung der Entspannung im Zentrum Europas dienen würde und die für beide Seiten von Interesse sind.

Wir haben in über vierzig Verhandlungsrunden oft hart gestritten. Das kann niemanden verwundern, der die Geschichte der letzten 25 Jahre kennt. Aber die Ergebnisse — zunächst das Transitabkommen vom Dezember vergangenen Jahres, nun der Verkehrsvertrag — beweisen, daß wir den Streit diesmal nicht gegeneinander, sondern für die Sache geführt haben und schließlich zu einem gemeinsamen Erfolg gelangt sind.

Zusammen mit unseren Mitarbeitern, denen ich an dieser Stelle ausdrücklich danken möchte, haben wir ein Ergebnis erzielt, das, wie es uns aufgegeben war, der Entspannung und den Interessen beider Staaten dient.

Natürlich hat jeder von uns nicht alles erreicht, was er sich gewünscht hatte. Das liegt in der Natur von Verhandlungen, die diese Bezeichnung verdienen. Sie müssen mit einem Kompromiß, mit einem fairen Ausgleich von Interessen enden.

Dieser Vertrag ist in international üblicher Form geschlossen worden. Er wird nach seiner Bestätigung durch die im Grundgesetz vorgesehenen Organe dieselbe Verbindlichkeit haben wie andere Staatsverträge, die die Bundesrepublik Deutschland mit dritten Staaten geschlossen hat.

Mit dem vereinbarten Notenwechsel über das Vorliegen der verfassungsmäßigen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Vertrages wird er entsprechend den Bestimmungen seines Artikels 33 völkerrechtswirksam werden.

Der Vertrag schafft feste Rechtsgrundlagen für den Verkehr auf Schienen, Straßen und Wasserwegen. Wir werden beiderseits bei Unterzeichnung bestätigen, daß seine Bestimmungen in Übereinstimmung mit dem Vier-Mächte-Abkommen sinngemäß auf Berlin-West angewendet werden, während andererseits das Transitabkommen vom 17. Dezember 1971 durch diesen Vertrag nicht berührt wird.

Wir haben noch nicht alle Verkehrsbeziehungen regeln können. Über den Luftverkehr und den Personenverkehr auf den Wasserwegen wird es später einmal Verhandlungen geben, wenn jeweils auf beiden Seiten die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Ich habe mit Genugtuung die Mitteilung über den Beschluß der Deutschen Demokratischen Republik entgegengenommen, nach Inkrafttreten dieses Vertrages Verbesserungen im Reiseverkehr zwischen den beiden Staaten einzuführen. Dies entspricht der Überzeugung der Bundesregierung, daß die Grenzen in Europa unverletzlich, aber keine Schranken sein sollen, damit dieser Kontinent in Frieden leben kann.

Gerade ein Verkehrsvertrag wäre sinnlos, wollten die Unterzeichner mit ihm nicht auch ein Mehr an Kontakten und Austausch für die Menschen erreichen.

In diesem Zusammenhang kann ich mitteilen, daß ich Herrn Staatssekretär Kohl den Auszug aus der Rede des Bundeskanzlers vor dem Deutschen Bundestag am 10. Mai übergeben habe, der sich mit den Grundfragen des Verhältnisses zwischen den beiden Staaten befaßt und die Bereitschaft der Bundesregierung feststellt, mit der Regierung der DDR darüber in einen Meinungsaustausch einzutreten.

Der Verkehr, so wichtig er ist, bleibt ein Teilbereich. Es gibt noch viel anderes zu tun, bis wir die normalen gutnachbarlichen Beziehungen erreicht haben, von denen die Präambel spricht.

Wenn nunmehr ein Meinungsaustausch darüber beginnen kann, dann ist das nicht zuletzt auch ein Ergebnis des erfolgreichen Abschlusses der Verkehrsverhandlungen.

Das Schreiben von Staatssekretär Dr. Kohl an Staatssekretär Bahr vom 26. Mai 1972

Ich habe die Ehre, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Im Ergebnis der Inkraftsetzung des Verkehrsvertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland wird es zu Reiseerleichterungen im Verkehr zwischen den beiden Staaten über das bisher übliche Maß kommen. Auf Antrag von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik werden die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik den Besuch von Verwandten und Bekannten aus der Bundesrepublik Deutschland zur jährlich mehrmaligen Einreise in die Deutsche Demokratische Republik erlauben. Bürger der Bundesrepublik Deutschland können in die Deutsche Demokratische Republik auch aus kommerziellen, kulturellen, sportlichen oder religiösen Gründen einreisen, wenn hierzu Einladungen der entsprechenden Institutionen oder Organisationen der Deutschen Demokratischen Republik vorliegen. Des weiteren werden Touristenreisen von Bürgern der Bundesrepublik Deutschland in die Deutsche Demokratische Republik auf Grund von Vereinbarungen zwischen den Reisebüros beider Staaten ermöglicht werden. In größerem Umfang als bisher wird gestattet sein, bei Reisen in die Deutsche Demokratische Republik Pkw zu benutzen. Die Freigrenze für mitgeführte Geschenke bei Reisen in die Deutsche Demokratische Republik wird erhöht werden. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird in dringenden Familienangelegenheiten Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik die Reise nach der Bundesrepublik Deutschland ermöglichen.

Bitte übermitteln Sie diese Information Ihrer Regierung.

Mit vorzüglicher Hochachtung, gez. Dr. Michael Kohl

Das Antwortschreiben von Staatssekretär Bahr an Staatssekretär Kohl vom 26. Mai 1972

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, mit dem Sie mir die Information über die Reiseerleichterungen übermittelt haben, die die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik nach Inkraftsetzung des Verkehrsvertrages einführen wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung, gez. Egon Bahr

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über den Transitverkehr von zivilen Personen und Gütern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) vom 17. Dezember 1971

(Wortlaut)

Am 3. Juni 1972 unterzeichneten in Berlin die Außenminister Frankreichs, Großbritanniens, der Sowjetunion und der Vereinigten Staaten von Amerika das Schlußprotokoll zu dem am 3. September 1971 zwischen diesen Mächten geschlossenen Westberlinabkommen (Wortlaut s. „Blätter" 10/71, S. 1091 ff.), welches damit in Kraft trat. Gleichzeitig traten die am 11. September 1971 paraphierten Abkommen zwischen BRD und DDR und zwischen DDR und Westberliner Senat bestimmungsgemäß in Kraft. Nachstehend der Wortlaut des am 3. Juni 1972 in Kraft getretenen Abkommens zwischen BRD und DDR über den Transitverkehr zwischen der BRD und Berlin (West). Im Anschluß daran folgt der Wortlaut der Vereinbarungen zwischen DDR und Westberliner Senat über den Reise- und Besucherverkehr und über Gebietsaustausch, die ebenfalls am 3. Juni 1972 in Kraft traten. D. Red.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik sind, in dem Bestreben, einen Beitrag zur Entspannung in Europa zu leisten, und in Übereinstimmung mit den Regelungen des Abkommens zwischen den Regierungen der Französischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 3. September 1971 übereingekommen, dieses Abkommen abzuschließen:

ARTIKEL 1: Gegenstand dieses Abkommens ist der Transitverkehr von zivilen Personen und Gütern auf Straßen, Schienen- und Wasserwegen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Westsektoren Berlins — Berlin (West) — durch das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik — im folgenden Transitverkehr genannt.

ARTIKEL 2: 1) Der Transitverkehr wird erleichtert werden und ohne Behinderung sein. Er wird in der einfachsten, schnellsten und günstigsten Weise erfolgen, wie es in der internationalen Praxis vorzufinden ist. — 2) Im Transitverkehr finden die allgemein üblichen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik bezüglich der öffentlichen Ordnung Anwendung, soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt.

ARTIKEL 3: Der Transitverkehr erfolgt über die vorgesehenen Grenzübergangsstellen und Transitstrecken.

ARTIKEL 4: Für Transitreisende werden Visa an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik erteilt.
Dies geschieht im Interesse der schnellstmöglichen Durchführung des Transitverkehrs, von Ausnahmen abgesehen, die sich aus der Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens ergeben, am Fahrzeug beziehungsweise bei durchgehenden Autobussen und

durchgehenden Zügen im Transportmittel. Für Transitreisende in durchgehenden Autobussen können Sammelvisa erteilt werden, wenn von den jeweiligen Autobusunternehmen oder ihren Beauftragten die erforderlichen Sammelreiselisten vorgelegt werden.

ARTIKEL 5: 1) Beim Transitverkehr von Gütern sind die erforderlichen amtlichen Begleitdokumente sowie die bei bestimmten Gütern vorgesehenen amtlichen Zeugnisse, Bescheinigungen und Erlaubnisse vorzulegen. — 2) Die Kontrollverfahren der zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik für Gütertransportmittel sowie für die Güter selbst erfolgen, von Ausnahmen abgesehen, die sich aus der Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens ergeben, am Transportmittel. — 3) Gütertransporte können von den zuständigen Organen der Deutschen Demokratischen Republik in den Fällen, in denen das in den allgemein üblichen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik bezüglich der öffentlichen Ordnung vorgesehen ist, auf Kosten des Transportunternehmens begleitet werden, wenn das wegen der besonderen Beschaffenheit des Transportmittels oder der Ladung zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit auf den Transitstrecken erforderlich ist. — 4) Die zuständigen Abgangszollstellen prüfen bei Gütertransporten in dem Umfange und in der Weise, wie es in den allgemein üblichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen ist, ob die Güter mit den Angaben in den Begleitdokumenten übereinstimmen. Mit der Anbringung des Dienststempelabdruckes bestätigt die Abgangszollstelle, daß dieser Verpflichtung Genüge getan ist. Bei mehreren Begleitdokumenten genügt die Anbringung des Dienststempelabdruckes auf einem Begleitdokument, wenn auf diesem die Anzahl der übrigen Begleitdokumente vermerkt wird.
Werden Verschlüsse durch ein nach Artikel 6 Ziffer 2 ermächtigtes Unternehmen angelegt, so steht der Abdruck des diesem Unternehmen amtlich zur Verfügung gestellten Stempels dem Dienststempelabdruck der Abgangszollstelle gleich.

ARTIKEL 6: 1) Für die Beförderung von zivilen Gütern im Transitverkehr können Transportmittel (Straßengüterfahrzeuge, Eisenbahngüterwagen, Binnenfrachtschiffe, Behälter) benutzt werden, die vor der Abfahrt mit Zollverschlüssen, Bahn- oder Postplomben oder mit zur Verfügung gestellten amtlichen Verschlüssen (im folgenden Verschlüsse genannt) versehen worden sind. Die Beförderung unter Verschluß ist insbesondere für den Transport solcher Güter bestimmt, deren Transit erlaubnispflichtig oder deren Einfuhr in die Deutsche Demokratische Republik verboten ist. Transportmittel, die keine Güter enthalten, können ebenfalls mit Verschlüssen versehen werden. Im Interesse der einfachsten, schnellsten und sichersten Abwicklung des Transitverkehrs werden die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland darauf hinwirken, daß die Transportmittel, die nach ihrem Bautyp zollverschlußsicher eingerichtet werden können, in größtmöglichem Umfange zollversslußsicher eingerichtet und, soweit ihr Verwendungszweck das im Einzelfalle nicht ausschließt, mit Verschlüssen versehen werden. Die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik sehen für diese Transportmittel ein besonders günstiges Abfertigungsverfahren vor. — 2) Die Verschlüsse werden an allen nach den technischen Bedingungen vorgesehenen Stellen in der erforderlichen Anzahl angelegt durch: a) die Abgangszollstellen; b) die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost im Schienenverkehr; c) bestimmte Unternehmen, die von den zuständigen Zollbehörden dazu ermächtigt werden. Die zuständigen Zollbehörden erteilen den ermächtigten Unternehmen die erforderlichen Auflagen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens und der Bestimmungen dieses Abkommens und überwachen die ordnungsgemäße Verwendung der den Unternehmen zugeteilten amtlichen Verschlüsse. Die zuständigen Zolldienststellen übernehmen die sich aus diesem Abkommen ergebenden Verpflichtungen in den Fällen, in denen die Verschlüsse von der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost oder den ermächtigten Unternehmen angelegt werden, in gleicher Weise, wie wenn sie die Verschlüsse selbst angelegt hätten. — 3) Die nach Ziffer 2 zur Anlegung von Verschlüssen Berechtigten (außer der Deutschen Bundespost) vermerken Anzahl und Merkmale der angelegten Verschlüsse mit Unterschrift, Datum und Abdruck eines amtlichen oder amtlich zur Verfügung gestellten Stempels auf dem Begleitdokument. Bei mehreren Begleitdokumenten genügt ein Vermerk auf einem Begleitdokument, wenn auf diesem die Anzahl der übrigen Begleitdokumente vermerkt wird. —

4) Als zollverschlußsicher werden Transportmittel anerkannt, die entsprechend der allgemein üblichen internationalen Praxis zum Transport von Gütern unter Zollverschluß zugelassen sind. Als Nachweis der Verschlußsicherheit werden bei Straßenfahrzeugen und Binnenschiffen die Zollverschlußanerkenntnisse, bei Behältern auch die Zulassungstafeln anerkannt. Die zur Anlegung von Verschlüssen Berechtigten überwachen im Rahmen ihrer Möglichkeiten, daß das Transportmittel zollverschlußsicher eingerichtet ist. Sie achten dabei darauf, daß keine Zollverschlußanerkenntnisse benutzt werden, deren Gültigkeit abgelaufen ist, und daß das Transportmittel noch den für seine Verschlußsicherheit maßgebenden Vorschriften entspricht. — 5) Die Kontrollverfahren der zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik beschränken sich auf die Prüfung der Verschlüsse und der Begleitdokumente. — 6) Die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik können in Fällen, in denen es zur zusätzlichen Sicherung gegen Mißbrauch notwendig erscheint, auch eigene Verschlüsse anlegen. Dadurch wird die Abwicklung des Transitverkehrs nicht verzögert werden. — 7) Die Verletzung angelegter Verschlüsse oder die Beeinträchtigung der Verschlußsicherheit in anderer Weise ist vom Transportführer unverzüglich den zuständigen Organen der Deutschen Demokratischen Republik zu melden. Wird bei einem Unfall oder aus anderen dringenden Gründen das Umladen der Güter auf ein anderes Transportmittel erforderlich, so ist das den zuständigen Organen der Deutschen Demokratischen Republik zu melden. Die Umladung darf nur in ihrer Gegenwart erfolgen. Zwingt eine drohende Gefahr zum sofortigen Entladen oder zum Betreten des Laderaumes, so hat der Transportführer unverzüglich nach Vornahme der dringlichsten Sicherungsmaßnahmen und, ohne die Fahrt fortzusetzen, die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik zu unterrichten. In den vorgenannten Fällen fertigen die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik ein Protokoll, in dem die Personalien des Transportführers, das Transportmittel, der Sachverhalt, die getroffenen Maßnahmen sowie eventuell angelegte Verschlüsse aufgeführt werden. Der Transportführer erhält ein Exemplar des Protokolls. Im übrigen gilt Artikel 7 entsprechend.

ARTIKEL 7: 1) Bei Transportmitteln, die nicht nach Artikel 6 Ziffer 1 unter Verschluß genommen werden können, wie zum Beispiel offene Lastkraftwagen, werden die Kontrollverfahren auf die Prüfung der Begleitdokumente beschränkt. — 2) In besonderen Fällen, in denen hinreichende Verdachtsgründe dafür vorliegen, daß Transportmittel nach Ziffer 1 Materialien enthalten, die zur Verbreitung auf den vorgesehenen Wegen bestimmt sind, oder daß sich in ihnen Personen oder Materialien befinden, die auf diesen Wegen aufgenommen worden sind, kann der Inhalt der nicht verplombten Transportmittel geprüft werden. Die Prüfung erfolgt im erforderlichen Umfang durch die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik nach den allgemein üblichen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik bezüglich der öffentlichen Ordnung. Die entsprechenden Bestimmungen des Artikels 16 finden Anwendung.

ARTIKEL 8: 1) Die auf den Transitwegen verkehrenden Kraftfahrzeuge müssen haftpflichtversichert sein. — 2) Die Zulassungen für Kraftfahrzeuge und Anhänger sowie Fahrerlaubnisse für Kraftfahrer werden gegenseitig anerkannt. — 3) Soweit Bau und Ausrüstung der Fahrzeuge den am Zulassungsort geltenden Vorschriften entsprechen, werden sie als ausreichend anerkannt. Kraftfahrzeuge und Anhänger, die einschließlich ihrer Ladung die in der Deutschen Demokratischen Republik vorgeschriebenen Maße oder Gewichte überschreiten, bedürfen einer Ausnahmegenehmigung der zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik.

ARTIKEL 9: 1) Im Transitverkehr können individuelle Transportmittel benutzt werden. — 2) Individuelle Transportmittel im Sinne dieses Abkommens sind ordnungsgemäß zugelassene Kraftfahrzeuge, die nicht zum Transport von Gütern bestimmt oder nicht durchgehende Autobusse sind. Individuellen Transportmitteln gleichgestellt sind die nicht zur Aufnahme von Gütern bestimmten Teile von Gütertransportmitteln auf Straßen, Schienen- und Wasserwegen sowie die nicht zur Beförderung von Personen bestimmten Teile von durchgehenden Autobussen. — 3) Die Verfahren für Reisende in individuellen Transportmitteln werden keine Verzögerungen mit sich bringen und erfolgen, von Aus-

nahmen abgesehen, die sich aus der Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens ergeben, am Fahrzeug. — 4) Die Reisenden, ihre Transportmittel und ihr persönliches Gepäck werden nicht der Durchsuchung und der Festnahme unterliegen oder von der Benutzung der vorgesehenen Wege ausgeschlossen werden, außer in besonderen Fällen, wie in Artikel 16 niedergelegt, in denen hinreichende Verdachtsgründe bestehen, daß ein Mißbrauch der Transitwege für Zwecke beabsichtigt ist, begangen wird oder begangen worden ist, die nicht mit der direkten Durchreise nach und von Berlin (West) im Zusammenhang stehen und die den allgemein üblichen Vorschriften bezüglich der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen. Dieser Grundsatz wird im Einzelfall und individuell angewandt. — 5) Die Verfahren für Reisende in individuellen Transportmitteln werden auch auf das Fahrpersonal von Gütertransportmitteln und ihr persönliches Gepäck angewandt.

ARTIKEL 10: 1) Im Transitverkehr können durchgehende Autobusse benutzt werden. Autobusse im Sinne dieses Abkommens sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 9 Personen — einschließlich Fahrer — geeignet und bestimmt sind. Durchgehende Autobusse verkehren auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zwischen den Grenzübergängen mit Ausnahme der in Ziffer 4 genannten Fälle ohne Fahrtunterbrechung. — 2) Die Kontrollverfahren durch die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik umfassen außer der Identifizierung von Personen keine anderen Formalitäten. Die Abfertigung der Insassen erfolgt, von Ausnahmen abgesehen, die sich aus der Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens ergeben, in diesen Autobussen. — 3) Bei langen Transitstrecken werden die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik für durchgehende Autobusse bestimmte Rastplätze vorsehen und die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland hierüber sowie über die auf diesen Rastplätzen einzuhaltende Ordnung unterrichten. — 4) Das Fahrpersonal und die Reisenden dürfen durchgehende Autobusse nur nach Aufforderung oder mit Genehmigung der zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik, bei Fahrtunterbrechungen wegen außergewöhnlicher Ereignisse wie Unfälle, Betriebsstörungen oder Naturkatastrophen oder an den dafür gekennzeichneten Rastplätzen verlassen. Der Autobusführer hat die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik über eine Fahrtunterbrechung wegen außergewöhnlicher Ereignisse und die dafür maßgebenden Gründe zu unterrichten. Die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik sind berechtigt, in diesen Fällen das Vorliegen der für eine Fahrtunterbrechung maßgebenden Gründe und die Identität der Reisenden und des Fahrpersonals nachzuprüfen. — 5) Hält ein durchgehender Autobus aus anderen als in Ziffer 4 genannten Gründen, so unterliegen die Insassen, ihr Gepäck und der Autobus ebenfalls den entsprechenden Bestimmungen des Artikels 16 dieses Abkommens.

ARTIKEL 11: 1) Im Eisenbahnverkehr werden die Fahrpläne der Regel- und Bedarfszüge unter Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens zwischen den zuständigen zentralen Stellen der Abkommenspartner vereinbart. — 2) Bei außergewöhnlich umfangreichem Verkehrsaufkommen wird im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten der Eisenbahnen der Einsatz zusätzlicher Züge vereinbart. — 3) Für die Durchführung des Eisenbahnverkehrs zwischen den Grenzbahnhöfen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik werden die entsprechenden Betriebsvorschriften zwischen den zuständigen zentralen Stellen der Abkommenspartner vereinbart. — 4) Die Abkommenspartner erkennen auf der Basis der Gegenseitigkeit die Ausweise für das Fahr- und Zugbegleitpersonal der Eisenbahnzüge an.

ARTIKEL 12: 1) Im Transitverkehr können durchgehende Züge benutzt werden. Diese Reisezüge — einschließlich der Autoreisezüge — verkehren auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zwischen den Grenzübergängen ohne Verkehrshalt; auf bestimmten, in den öffentlichen Fahrplänen kenntlich gemachten Grenzbahnhöfen der Deutschen Demokratischen Republik kann das Zu- beziehungsweise Aussteigen von Reisenden, die nicht Transitreisende sind, gestattet werden. Die Halte an den Grenzübergängen sowie eventuelle Betriebshalte werden auf das notwendige Maß beschränkt. —

2) Die Kontrollverfahren durch die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik umfassen außer der Identifizierung von Personen keine anderen Formalitäten. Die Kontrolle der Reisenden erfolgt, von Ausnahmen abgesehen, die sich aus der Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens ergeben, im Zuge. — 3) Die Transitreisenden dürfen durchgehende Züge nur nach Aufforderung oder mit Genehmigung der zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik sowie bei außergewöhnlichen Ereignissen wie Unfällen, Betriebsstörungen oder Naturkatastrophen verlassen. Die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik sind berechtigt, in diesen Fällen die Identität der Reisenden nachzuprüfen. — 4) Verläßt ein Transitreisender den durchgehenden Zug aus anderen als in Ziffer 3 genannten Gründen, so unterliegen dieser Reisende und sein Gepäck ebenfalls den entsprechenden Bestimmungen des Artikels 16 dieses Abkommens.

ARTIKEL 13: 1) Für den Gütertransport können Binnenschiffe eingesetzt werden. Im Transit verkehrende Binnenschiffe müssen den in der Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten technischen Anforderungen entsprechen. Das trifft auch für Spezialfahrzeuge, schwimmende Geräte sowie für Überführungen von Schiffsneubauten zu. Sportboote, Rennboote und andere individuelle Wasserfahrzeuge können als Deckladung oder im Schlepp befördert werden. — 2) Die Schiffsdokumente sowie die für Elbe und Mittellandkanal ausgestellten Befähigungszeugnisse und die Dokumente über die personelle Besetzung der Binnenschiffe werden anerkannt. — 3) Binnenschiffe gemäß Ziffer 1 können an den von den zuständigen Organen der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Liegeplätzen Feierabend machen. An besonders hierfür zugelassenen Liegeplätzen wird den Besatzungen der Binnenschiffe Landgang gewährt. Bei außergewöhnlichen Ereignissen wie Unfällen, Betriebsstörungen, Erkrankungen oder Naturkatastrophen sowie nach Aufforderung oder mit Genehmigung der zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik sind Fahrtunterbrechung und Landgang auch an anderen geeigneten Plätzen gestattet. Der Schiffsführer hat die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik über die Fahrtunterbrechung bei außergewöhnlichen Ereignissen und die dafür maßgebenden Gründe zu unterrichten. — 4) Für die Benutzung der Wasserstraßen einschließlich der Schleusen, Schiffshebewerke sowie Schiffsliegeplätze werden entsprechend den Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik Abgaben und Gebühren erhoben.

ARTIKEL 14: 1) Die Deutsche Demokratische Republik gewährleistet, daß bei Unfällen, Betriebsstörungen und Havarien auf ihrem Gebiet, an denen Transitreisende und ihre Transportmittel beteiligt sind, die notwendige Hilfe einschließlich Pannen- und Abschleppdienste, medizinischer Betreuung sowie Werft- und Werkstatthilfe geleistet wird. — 2) Bei Havarien und Unfällen gelten für deren Untersuchung sowie für die Ausfertigung der erforderlichen Protokolle die Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik. Die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik übermitteln die Protokolle, die für die Schadensregulierung erforderlich sind, den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland.

ARTIKEL 15: Die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik werden den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland übliche Informationen über den Straßenzustand, über Tauchtiefen, Pegelstände, Schleusenbetriebszeiten, Schiffahrtssperren sowie andere Nachrichten, die den Verkehrsablauf betreffen, einschließlich entsprechender Umleitungen, übermitteln.

ARTIKEL 16: 1) Ein Mißbrauch im Sinne dieses Abkommens liegt vor, wenn ein Transitreisender nach Inkrafttreten dieses Abkommens während der jeweiligen Benutzung der Transitwege rechtswidrig und schuldhaft gegen die allgemein üblichen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik bezüglich der öffentlichen Ordnung verstößt, indem er a) Materialien verbreitet oder aufnimmt; b) Personen aufnimmt; c) die vorgesehenen Transitwege verläßt, ohne durch besondere Umstände, wie Unfall oder Krankheit, oder durch Erlaubnis der zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik dazu veranlaßt zu sein; d) andere Straftaten begeht oder e) durch Verletzung von Straßenverkehrsvorschriften Ordnungswidrigkeiten begeht. Ein Mißbrauch liegt auch dann vor,

wenn eine Person an der Mißbrauchshandlung eines Transitreisenden, die dieser nach Inkrafttreten dieses Abkommens während der jeweiligen Benutzung der Transitwege rechtswidrig und schuldhaft begeht oder begangen hat, als Mittäter, Anstifter oder Gehilfe teilnimmt. — 2) Hinreichende Verdachtsgründe im Sinne dieses Abkommens liegen vor, wenn im gegebenen Falle auf Grund bestimmter Tatsachen oder konkreter Anhaltspunkte eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, daß ein Mißbrauch der Transitwege für die obengenannten Zwecke beabsichtigt ist, begangen wird oder begangen worden ist. Im Falle hinreichenden Verdachts eines Mißbrauchs werden die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik die Durchsuchung von Reisenden, der von ihnen benutzten Transportmittel sowie ihres persönlichen Gepäcks nach den allgemein üblichen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik bezüglich der öffentlichen Ordnung durchführen oder die Reisenden zurückweisen. — 3) Bestätigt sich der Verdacht, so werden die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik im angemessenen Verhältnis zur Schwere der Mißbrauchshandlung entsprechend den allgemein üblichen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik bezüglich der öffentlichen Ordnung a) einen Verweis oder eine Ordnungsstrafe oder eine Verwarnung mit Ordnungsgeld aussprechen oder Gegenstände einziehen; b) Gegenstände sicherstellen oder beschlagnahmen; c) Personen zurückweisen oder zeitweilig von der Benutzung der Transitwege ausschließen oder d) Personen festnehmen. — 4) Bei Straftaten können die in Ziffer 3 genannten Maßnahmen auch dann getroffen werden, wenn die Straftaten bei einer früheren Benutzung der Transitwege begangen wurden. — 5) Über Maßnahmen im Sinne der Ziffer 3 werden dem Betroffenen die nach den allgemein üblichen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik bezüglich der öffentlichen Ordnung vorgesehenen Dokumente ausgehändigt. Sind Gegenstände beschlagnahmt, sichergestellt oder eingezogen worden, so ist dem Betroffenen ein Verzeichnis der Gegenstände zu übergeben. Über Festnahmen, den Ausschluß von Personen von der Benutzung der Transitwege und Zurückweisungen sowie über die dafür maßgebenden Gründe werden die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik alsbald die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland unterrichten. — 6) Wenn eine Mißbrauchshandlung entdeckt worden ist, nachdem der dafür verantwortliche Reisende die Transitstrecken der Deutschen Demokratischen Republik verlassen hat, so können die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland über die Mißbrauchshandlung, die Beweismittel und die Person des Beschuldigten unterrichten. Die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland werden die den allgemein üblichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland bezüglich der öffentlichen Ordnung entsprechenden Maßnahmen treffen und können die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik darüber unterrichten.

ARTIKEL 17: Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten die erforderlichen Vorkehrungen treffen, damit ein Mißbrauch der Transitwege im Sinne von Artikel 16 dieses Abkommens verhindert wird. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird insbesondere Sorge dafür tragen, daß a) die am Transitverkehr beteiligten Personen und Unternehmen in geeigneter Weise über die Bestimmungen dieses Abkommens informiert werden; b) die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland, wenn sie von einem beabsichtigten Mißbrauch der Transitwege Kenntnis erhalten, im Rahmen der allgemein üblichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland bezüglich der öffentlichen Ordnung geeignete Maßnahmen zur Verhinderung des Mißbrauchs treffen werden; c) der Grenzübertritt von Transportmitteln dann nicht gestattet wird, wenn die Transportmittel offensichtlich nicht betriebs- oder verkehrssicher sind.

ARTIKEL 18: 1) Abgaben, Gebühren und andere Kosten, die den Verkehr auf den Transitwegen betreffen, einschließlich der Instandhaltung der entsprechenden Wege, Einrichtungen und Anlagen, die für diesen Verkehr benutzt werden, werden von der Bundesrepublik Deutschland an die Deutsche Demokratische Republik in Form einer jährlichen Pauschalsumme gezahlt. — 2) Die von der Bundesrepublik Deutschland zu zahlende Pauschalsumme umfaßt: a) die Straßenbenutzungsgebühren; b) die Steuerausgleichsabgabe; c) die Visagebühren; d) den Ausgleich der finanziellen Nachteile der Deutschen

Demokratischen Republik durch den Wegfall der Lizenzen im Linienverkehr mit Autobussen und der Erlaubniserteilung im Binnenschiffsverkehr sowie entsprechender weiterer finanzieller Nachteile. — Die Pauschalsumme wird für die Jahre 1972 bis 1975 auf 234,9 Millionen DM pro Jahr festgelegt. — 2) Die Bundesrepublik Deutschland überweist die Pauschalsumme jährlich bis zum 31. März, erstmalig bis zum 31. März 1972, auf ein Konto bei einer von der Deutschen Demokratischen Republik zu bestimmenden Bank in der Bundesrepublik Deutschland zugunsten der Deutschen Außenhandelsbank AG in Berlin. — 4) Die Höhe der ab 1976 zu zahlenden Pauschalsumme und die Bestimmung des Zeitraumes, für den diese Pauschalsumme gültig sein soll, werden im zweiten Halbjahr 1975 unter Berücksichtigung der Entwicklung des Transitverkehrs festgelegt.

ARTIKEL 19: 1) Die Abkommenspartner bilden eine Kommission zur Klärung von Schwierigkeiten und Meinungsverschiedenheiten bei der Anwendung oder Auslegung dieses Abkommens. — 2) Die Delegation jedes Abkommenspartners wird in der Kommission durch einen bevollmächtigten Vertreter des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise des Ministers für Verkehrswesen der Deutschen Demokratischen Republik geleitet. — 3) Die Kommission tritt auf Ersuchen eines der beiden Abkommenspartner zusammen. — 4) Einzelheiten des Verfahrens werden durch die Kommission festgelegt. — 5) Kann die Kommission eine ihr zur Behandlung vorgelegte Meinungsverschiedenheit nicht regeln, wird diese Frage von beiden Seiten ihren Regierungen unterbreitet, die sie auf dem Verhandlungswege beilegen.

ARTIKEL 20: Auf Transportmittel, die noch nicht unter Verschluß genommen worden sind, obwohl sie verschlußsicher eingerichtet und unter Verschluß genommen werden können, finden die Bestimmungen des Artikels 7 keine Anwendung.

ARTIKEL 21: Dieses Abkommen tritt gleichzeitig mit dem Abkommen zwischen den Regierungen der Französischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königsreichs von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 3. September 1971 in Kraft und bleibt zusammen mit ihm in Kraft.

Geschehen in Bonn am 17. Dezember 1971 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.
Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Anlage

I. Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen der Bundesrepublik Deutschland wird die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik informieren über 1) die nach Artikel 6 Ziffer 2 ermächtigten Unternehmen sowie die dazu erlassenen Verwaltungsanweisungen; 2) die Muster der in Artikel 6 Ziffer 3 und 4 vorgesehenen Verschlüsse, der amtlichen Stempel und der Zollverschlußanerkenntnisse. Die Muster werden vor Aufnahme des Transitverkehrs auf der Grundlage dieses Abkommens rechtzeitig bekanntgegeben. Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik wird von jeder beabsichtigten Änderung der Verschlüsse, Stempel oder Zollverschlußanerkenntnisse der Bundesrepublik Deutschland rechtzeitig unterrichtet.

II. Die Grenzkontrollstellen der Bundesrepublik Deutschland werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf achten, daß bereits vorher angelegte Verschlüsse unversehrt sind.

III. Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik unterrichtet den Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen der Bundesrepublik Deutschland über die bei Inkrafttreten dieses Abkommens gültigen Bedingungen für das Mitführen und den Transit bestimmter Gegenstände sowie lebender Tiere. Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik wird den Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen der Bundesrepublik Deutschland über künftig notwendig werdende Änderungen rechtzeitig unterrichten; sie werden mit Geist und Buchstaben des Transitabkommens übereinstimmen.

Protokollvermerke zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über den Transitverkehr von zivilen Personen und Gütern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West)

1) Unter Bezugnahme auf Artikel 3 teilt der Delegationsleiter der Deutschen Demokratischen Republik mit, daß für den Transitverkehr die derzeitigen Grenzübergangsstellen und Transitstrecken vorgesehen sind. Nach Inkrafttreten des Abkommens werden folgende Verkehrsverbesserungen ermöglicht werden:

Im Eisenbahnverkehr: a) über den Grenzübergang Gutenfürst Regel- und Sonderreisezüge sowie der Transport lebender Tiere und Durchgangsgüterzüge, wenn das Verkehrsaufkommen dies rechtfertigt; b) über den Grenzübergang Gerstungen der Transport lebender Tiere; c) über den Grenzübergang Oebisfelde Ganzzüge unter der Voraussetzung, daß die Zugstraßen über den Grenzübergang Marienborn entsprechend verringert werden;

d) über den Grenzübergang Schwanheide Durchgangsgüterzüge, wenn das Verkehrsaufkommen dies rechtfertigt; e) Beförderung von Expreßgutsendungen mit Regelreisezügen, soweit sie Packwagen führen.

Im Straßenverkehr: Über die Grenzübergangsstelle Wartha der gewerbliche Personen- und Güterkraftverkehr einschließlich Tiertransporte.

Im Binnenschiffsverkehr: Aufhebung der Zwangsroute über die Untere-Havel-Wasserstraße für Schiffsverbände über 90 m Länge.

Die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik werden die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland rechtzeitig über notwendig werdende Veränderungen unterrichten.

2) Im Transitverkehr werden für Transportmittel, transportierte Güter sowie für mitgeführte Gegenstände keine Transitzölle, -abgaben oder ähnliche Gebühren erhoben sowie keine Sicherheitsleistungen gefordert.

3) Beide Seiten stimmen darin überein, daß der in Artikel 6 Ziffer 4 Absatz 1 und 2 erwähnte Grundsatz auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gilt. Eine entsprechende Regelung wird auch in den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über Fragen des Verkehrs aufgenommen werden.

4) Die Bestimmungen des Artikels 7 schließen die besonderen Untersuchungshandlungen nicht aus, die in Abschnitt III Ziffer 2.4 und in Abschnitt IV Ziffer 2 der Information über die Bedingungen für das Mitführen und den Transport bestimmter Gegenstände sowie lebender Tiere im Transitverkehr (gemäß Abschnitt III Absatz 1 der Anlage zum Abkommen) vorgesehen sind.

5) Beide Seiten stimmen darin überein, daß alle Gütertransportmittel im Transitverkehr nur nach Artikel 6 oder 7 behandelt werden. Die Bestimmungen des Artikels 20 bleiben unberührt.

6) Die Abkommenspartner erklären ihr Einverständnis, daß sobald wie möglich zwischen den zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik eine Regelung der Haftpflichtversicherungsfragen in international üblicher Form vereinbart wird. Bis zu dieser Neuregelung wird das bisherige Verfahren fortgeführt.

7) Die Bundesrepublik Deutschland erklärt ihr Einverständnis, daß in den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über Fragen des Verkehrs auf der Grundlage der Gegenseitigkeit eine Regelung aufgenommen wird, wonach die Bundesrepublik Deutschland die von den zuständigen Organen der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten Zulassungen für Kraftfahrzeuge und Anhänger sowie Fahrerlaubnisse für Kraftfahrer anerkennt.

8) Es besteht Einverständnis, daß auch Wohnwagen sowie Anhänger und ähnliche Transportmittel, die nicht für den Gütertransport bestimmt sind, von Artikel 9 Ziffer 2 erfaßt werden.

9) Das Mitführen von Büchern, Zeitungen und anderen Druckerzeugnissen, die nur für den persönlichen Gebrauch der Transitreisenden genutzt werden und nicht zur Verteilung auf den Transitwegen bestimmt sind, wird nicht als Mißbrauch ausgelegt.

10) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt, daß mit Inkrafttreten des Transitabkommens das Permitverfahren für Binnenschiffe der Deutschen Demokratischen Republik entfallen wird.

11) In den in Artikel 18 Ziffer 2 genannten Visagebühren sind die Visagebühren für Bürger dritter Staaten nicht enthalten, die mit individuellen Transportmitteln am Transitverkehr teilnehmen. Hiervon ausgenommen sind die Bürger dritter Staaten, die eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis für länger als drei Monate besitzen und sich darüber legitimieren können.

12) Es besteht Übereinstimmung, daß die entsprechend Artikel 19 zu bildende Kommission zu gegebener Zeit auch Fragen der Planung und Entwicklung des Transitverkehrs beraten kann.

Information über die Bedingungen für das Mitführen und den Transport bestimmter Gegenstände sowie lebender Tiere im Transitverkehr

Vom Tage des Inkrafttretens des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Transitverkehr von zivilen Personen und Gütern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) an wird die DDR eine Reihe bedeutsamer Erleichterungen für den Transitverkehr erlaubnispflichtiger Gegenstände und lebender Tiere einführen.

Vom erwähnten Zeitpunkt an werden folgende Bedingungen gelten:

I. Für Schußwaffen oder wesentliche Teile davon, Munition, Kartuschen und Platzpatronen: 1) Im Reiseverkehr ist eine Erlaubnis erforderlich. Sie kann im Gegensatz zur bisherigen Praxis für mitgeführte Gegenstände dieser Kategorie, soweit sie dem persönlichen oder beruflichen Bedarf dienen, zum Zeitpunkt der Reise an den Grenzübergangsstellen der DDR beantragt und erteilt werden. — 2) Im Güterverkehr ist eine Erlaubnis erforderlich, die mindestens 2 Werktage vor dem beabsichtigten Beförderungstermin zu beantragen ist. Die Erlaubnis wird vom Ministerium des Innern der DDR erteilt. Der Antrag ist über den VEB Deutrans, Generaldirektion, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 25, einzureichen.

Die Erlaubnis wird unter der Voraussetzung erteilt werden, daß die genannten Güter in mit Verschlüssen versehenen Transportmitteln transportiert werden.

II. Für Sprengstoffe aller Art, sprengkräftige Zündmittel (Sprengkapseln, Sprengzünder, detonierende Sprengschnüre) und pyrotechnische Erzeugnisse: 1) Im Reiseverkehr ist die Durchfuhr dieser Gegenstände nicht erlaubt. Ausgenommen davon sind:

— Kleinfeuerwerkskörper, die in Wohnräumen abgebrannt werden dürfen, wenn diese in geringen Mengen zum persönlichen Gebrauch mitgeführt werden;

— Kleinfeuerwerkskörper, die eine geringe Wirkung besitzen und im Freien abzubrennen sind, wenn sie in der Zeit vom 1. 12. eines jeden Jahres bis zum 28. 2. des jeweils folgenden Jahres in geringen Mengen für

den persönlichen Bedarf mitgeführt werden. Außerhalb der genannten Zeit ist die Durchfuhr erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis kann an den Grenzübergangsstellen der DDR beantragt und erteilt werden. — Voraussetzung für die vorstehenden Ausnahmen ist, daß die genannten Kleinfeuerwerkskörper nicht auf den Transitstrecken gebraucht werden. Das Fahrpersonal der Reisezüge und Busse hat im Rahmen seiner Aufsichtspflicht auf die Einhaltung dieses Verbots zu achten. — 2) Im Güterverkehr ist eine Erlaubnis erforderlich. Für ihre Erteilung sowie für den Transport der Güter gelten die gleichen Regelungen wie für Schußwaffen.

III. Für lebende und tote Tiere, Tierteile, von Tieren stammende Produkte sowie Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können: 1) Im Reiseverkehr sind für

— Fleischfresser (darunter Hunde und Katzen), Kaninchen, Hasen, Papageien, Sittiche und — soweit das im Reiseverkehr praktisch wird — lebende Einhufer, Wiederkäuer und andere Klauentiere (unabhängig von der Anzahl der Tiere);

— andere warmblütige Tiere, soweit mehr als 4 Stück befördert werden, sowie

— tierische Erzeugnisse und Rohstoffe von Warmblütern in rohem, unbearbeitetem Zustand, wenn mehr als ca. 5 kg mitgeführt werden, amtstierärztliche Veterinärzeugnisse erforderlich, deren Ausfertigungsdatum nicht mehr als 5 Tage vor dem Beförderungstermin liegt. An Stelle der amtstierärztlichen Veterinärzeugnisse können für Hunde und Katzen auch amtstierärztliche Impfbescheinigungen vorgelegt werden, in denen nachgewiesen wird, daß das Tier vor mindestens 30 Tagen und längstens 12 Monaten gegen Tollwut schutzgeimpft worden ist. Für den Transport von lebenden Einhufern, Wiederkäuern und anderen Klauentieren (unabhängig von der Anzahl der Tiere) sowie für Geflügel, einschließlich von Sporttaubensendungen (bei mehr als 20 Tieren) wird von den Grenztierärzten der DDR auf den ordnungsgemäßen amtstierärztlichen Dokumenten gebührenfrei die Zustimmung zum Transit der jeweiligen Tiere vermerkt. Bei Hunden, Katzen, Papageien und Sittichen sowie anderen Tieren prüfen die Mitarbeiter des veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienstes der DDR die Ordnungsmäßigkeit der amtstierärztlichen Dokumente und besichtigen die mitgeführten Tiere. Das gilt nicht beim Mitführen der genannten Tiere in durchgehenden Reisezügen. — 2) Im Güterverkehr:
2.1 Für den Transport von

— lebenden und toten Tieren;

— Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, wie tierisches Untersuchungsmaterial sowie Heu und Stroh in offenen Fahrzeugen;

— tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen von warmblütigen Tieren in rohem, unbearbeitetem Zustand sind amtstierärztliche Veterinärzeugnisse erforderlich, deren Ausfertigungsdatum nicht mehr als 5 Tage vor dem Beförderungstermin liegt.

2.2 Beim Transit von Fleisch und rohen tierischen Erzeugnissen (Rohwurst, Rohspeck und -schinken) genügt statt des amtstierärztlichen Veterinärzeugnisses die Bescheinigung eines amtlichen Tierarztes darüber, daß die genannten Waren von Tieren stammen, die vor und nach der Schlachtung tierärztlich untersucht und für tauglich zum menschlichen Genuß befunden worden sind. Bei verpackten tierischen Rohstoffen und gefrorenem Geflügelfleisch genügt eine amtstierärztliche Herkunftsbescheinigung (Herkunftsland). Die vorgenannten Bescheinigungen sind wahlweise auf dem Begleitdokument oder auf einem besonderen Blatt vorzunehmen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Regelung ist, daß die Transportmittel so beschaffen sind, daß kein Inhalt in die Außenwelt gelangen kann, und daß der Transport unter Verschluß erfolgt.

2.3 Für ordnungsgemäß verpackte Eier, Bruteier und Sperma sind keine Veterinärzeugnisse erforderlich.

2.4 Bei Tieren werden Untersuchungen durch Mitarbeiter des veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienstes der DDR vorgenommen. Werden lebende Tiere in zollverschlußsicher eingerichteten und mit Verschlüssen versehenen Transportmitteln befördert, die so beschaffen sind, daß tierische Abgänge, Einstreu oder Futter nicht heraussickern oder herausfallen können, beschränkt sich das tierärztliche Kontrollverfahren auf die Prüfung des Transportmittels und je nach Möglichkeit auf die äußere Besichtigung der Tiere.

2.5 Für den Transport von lebenden Einhufern, Wiederkäuern und anderen Klauentieren — unabhängig von der Anzahl der Tiere — sowie für den Transport von Geflügel — einschließlich Sporttaubensendungen — mit mehr als 20 Tieren, ist eine Genehmigung erforderlich, die unter Vorbehalt des Widerrufs aus seuchenprophylaktischen Gründen als Sammelgenehmigung langfristig erteilt werden kann. Sie ist vor dem beabsichtogten Beförderungstermin zu beantragen. Beantragte Genehmigungen werden nach Prüfung der Seuchenlage im Herkunftsgebiet in der Regel innerhalb einer Frist von 5 Werktagen erteilt. Die Genehmigung wird vom Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft, 1157 Berlin, Köpenicker Allee 38/57, erteilt. Der Antrag kann über die Generaldirektion des VEB Deutrans eingereicht werden.

2.6 Für Transportmittel, die der Beförderung von lebenden Tieren gedient haben, ist eine Desinfektionsbescheinigung erforderlich. Für Transportmittel, in denen rohe tierische Erzeugnisse befördert wurden, genügt die Glaubhaftmachung der ordnungsgemäßen Reinigung des Fahrzeuges.

IV. Für Pflanzen, Pflanzenteile und Pflanzenerzeugnisse: 1) Im Reiseverkehr ist die Vorlage von Gesundheits- und Ursprungszeugnissen nicht erforderlich. Auf Untersuchungen wird verzichtet, sofern nicht in Ausnahmefällen im Zusammenhang mit dem Auftreten gefährlicher Schadenerreger Untersuchungen erforderlich werden. — 2) Im Güterverkehr ist ein ordnungsgemäß ausgestellter Gesundheits- und Ursprungszeugnis nach international üblichem Muster erforderlich, dessen Ausfertigungsdatum nicht mehr als 20 Tage vor dem Beförderungstermin liegt. Die Vorlage ist erforderlich bei:

Warenart	Schadenerreger
— zweikeimblättrigen Holzgewächsen (zur Pflanzung, zur Vermehrung und zur Veredelung)	Pfirsichmotte San-José-Schildlaus Pfirsichtriebbohrer Reblaus Weißer Bärenspinner Apfelfruchtfliege Mittelmeerfruchtfliege Feuerbrand

Warenart	Schadenerreger
— frischem Obst Beerenfrüchten (Ribes, Rubus, Fragaria), Citrusfrüchten (außer Zitronen)	
— Schnittblumen: Chrysanthemen, Nelken, Rosen und Stecklinge von Chrysanthemen und Nelken	Weißer Chrysanthemenrost Chrysanthemengallmücke Nelkenwickler San-José-Schildlaus Feuerbrand Ascochyta-Krankheit
— Blumenzwiebeln und -knollen	Stengelälchen Große und Kleine Narzissenfliege Gladiolenblasenfuß Gelber Rotz Schwarzer Rotz
— Pflanzen in Töpfen und Erdbeerpflanzen	Japan-Käfer Azaleen-Wickler Azaleen-Motte Kartoffelnematode Kartoffelkrebs

Untersuchungen werden nur durchgeführt, wenn der Transport in nicht verschlossenen Transportmitteln erfolgt und Anhaltspunkte für einen Befall mit obengenannten Schadenerregern vorliegen.

V. Für gefährliche Güter und Betäubungsmittel einschließlich Suchtmittel: 1) Im Reiseverkehr ist das Mitführen von Giften und Betäubungsmitteln einschließlich Suchtmitteln nicht erlaubt, es sei denn, sie werden als Arzneimittel und ihnen gleichgestellte Stoffe und Zubereitungen auf Grund des eigenen Gesundheitszustandes für den persönlichen Bedarf oder nachweisbar zur Berufsausübung benötigt. Das Mitführen von radioaktiven Stoffen hoher Aktivität ist nicht erlaubt. — 2) Im Güterverkehr müssen gefährliche Güter hinsichtlich der Transportart, Verpackung, Transportanforderungen sowie der Kennzeichnung der Transportmittel, Packstücke und Begleitdokumente beim Grenzübertritt den jeweiligen internationalen Vorschriften entsprechen. Radioaktive Stoffe hoher Aktivität bedürfen in Übereinstimmung mit international üblichen Regelungen einer zusätzlichen Transportgenehmigung durch die Staatliche Zentrale der DDR für Strahlenschutz, 1162 Berlin, Müggelseedamm 336. Der Antrag ist rechtzeitig durch den Lieferer oder den Transporteur zu stellen. Beim Transport von Betäubungsmitteln einschließlich Suchtmitteln für medizinische, Forschungs- und ähnliche Zwecke ist eine beglaubigte Abschrift oder Ablichtung der nach den gesetzlichen Vorschriften der BRD dem Lieferer erteilten Erlaubnis zum Verkehr mit Betäubungsmitteln mitzuführen.

VI. Großraum- (Lademaßüberschreitung) und Schwerlasttransporte: 1) Im Eisenbahnverkehr gelten für die Durchführung solcher Transporte die Bestimmungen des UIC-Merkblattes VE. — 2) Die im Straßenverkehr erforderliche Ausnahmegenehmigung ist mindestens 5 Werktage vor dem beabsichtigten Termin der Beförderung bei der Generaldirektion des VEB Deutrans zu beantragen.

VII. Funkanlagen aller Art einschließlich Kurzwellensender, Autofunksprechgeräte, Funksteuersender, Taschenfunksendeanlagen und Radareinrichtungen: Für das Mitführen im Reiseverkehr kann eine Erlaubnis zum Zeitpunkt der Reise an den Grenzübergangsstellen der DDR beantragt und erteilt werden. Der Betrieb der Anlagen während des Transits ist nicht gestattet. Für den Transport der o. g. Funkanlagen im Güterverkehr ist keine Erlaubnis erforderlich. Der Transport hat in mit Verschlüssen versehenen Transportmitteln zu erfolgen.

VIII. Sonstige Fragen. 1) Im Reiseverkehr werden 1.1 Schußwaffen oder wesentliche Teile davon, Munition; 1.2 Kartuschen und Platzpatronen; 1.3 Luftdruckwaffen; 1.4 Startpistolen, Gaspistolen und -sprühgeräte sowie 1.5 Bolzenschuß- und andere Schußgeräte für die Dauer des Transits von den zuständigen Organen der DDR in gegen Gebühr bereitgestellten Behältnissen mit Verschluß versehen. In durchgehenden Zügen und Bussen gilt dies nur für die Ziffern 1.1 und 1.3. Werden Gegenstände der vorgenannten Art durch Transportführer persönlich mitgeführt, werden sie ebenfalls nach den Grundsätzen für den Reiseverkehr behandelt. — 2) Das Mitführen erlaubnispflichtiger Gegenstände ist den zuständigen Organen der DDR unaufgefordert anzugeben. Für attestpflichtige Gegenstände sind die Atteste unaufgefordert vorzulegen.

Vereinbarung zwischen dem Senat und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über Erleichterungen und Verbesserungen des Reise- und Besucherverkehrs vom 20. Dezember 1971

(Wortlaut)

In Übereinstimmung mit den Regelungen des Abkommens zwischen den Regierungen der Französischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 3. September 1971 und in dem Bestreben, einen Beitrag zur Entspannung zu leisten, sind der Senat und die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über-

eingekommen, den Reise- und Besucherverkehr von Personen mit ständigem Wohnsitz in den Westsektoren Berlins/Berlin (West) wie folgt zu erleichtern und zu verbessern:

ARTIKEL 1: 1) Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West) wird einmal oder mehrmals die Einreise zu Besuchen von insgesamt 30 Tagen Dauer im Jahre in die an Berlin (West) grenzenden Gebiete sowie diejenigen Gebiete der Deutschen Demokratischen Republik, die nicht an Berlin (West) grenzen, gewährt. — 2) Die Einreise nach Absatz 1 wird aus humanitären, familiären, religiösen, kulturellen und touristischen Gründen genehmigt.

ARTIKEL 2: 1) Für die Einreise benötigen Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West) ihren gültigen Personalausweis und die Einreisegenehmigung und für die Ausreise die Ausreisegenehmigung der Deutschen Demokratischen Republik. Die erforderlichen Genehmigungen sind bei den zuständigen Organen nach den Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik zu beantragen. — 2) Mitreisende Kinder müssen im Personalausweis eines Erziehungsberechtigten eingetragen sein oder einen eigenen Personalausweis oder eine Kinderlichtbildbescheinigung besitzen. In Ausnahmefällen (familiäre Gründe, Ferienaufenthalt) kann Kindern bis zum 16. Lebensjahr die Einreise auch ohne Begleitung erwachsener Personen gestattet werden. — 3) Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West), die nicht im Besitz eines Personalausweises sind, benötigen für die Einreise ein ordnungsgemäß ausgestelltes Ausweisdokument von Berlin (West). Ein entsprechendes Dokument kann auch von den zuständigen Organen der Deutschen Demokratischen Republik auf Antrag und gegen Entrichtung einer Gebühr ausgestellt werden, wenn die Identität des Einreisenden festgestellt ist.

ARTIKEL 3: 1) Die Einreise von Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West) erfolgt über die dafür vorgesehenen Grenzübergangsstellen. — 2) Auf Grund von Berechtigungsscheinen oder von den zuständigen Organen der Deutschen Demokratischen Republik bestätigter Telegramme erhalten Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West) die Einreisegenehmigungen an den Grenzübergangsstellen.

ARTIKEL 4: 1) Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West) können aus dringenden familiären und humanitären Gründen, auch wenn sie die in Artikel 1 erwähnte Besuchsdauer bereits erschöpft haben, Einreisen gewährt werden. Die für die Einreise erforderlichen Genehmigungen können auf der Grundlage behördlich bestätigter Telegramme an den Grenzübergangsstellen erteilt werden. — 2) Über die in Artikel 1 erwähnten Möglichkeiten hinaus können Einreisen zu gesellschaftlichen, wissenschaftlichen, wirtschaftlich-kommerziellen oder kulturellen Zwecken erfolgen. — 3) Reisen gemäß Artikel 1 können gleichzeitig für mehrere Kreise der Deutschen Demokratischen Republik beantragt werden. Weiterhin können mehrere Reisen gleichzeitig beantragt werden, wenn diese innerhalb einer Zeitspanne von 3 Monaten durchgeführt werden.

ARTIKEL 5: 1) Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West) können auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen zwischen dem Reisebüro der Deutschen Demokratischen Republik und dem DER — Deutsches Reisebüro GmbH — als Touristen einzeln oder in Gruppen einreisen. Sie haben die Möglichkeit, auch an mehrtägigen Rundreisen, an Tagesfahrten oder Wochenendfahrten sowie an Rundfahrten teilzunehmen. Erholungsreisen, Kuraufenthalte sowie Fahrten zu Sonderveranstaltungen können vereinbart werden. — 2) Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West), die nur für einen Tag ohne Übernachtung und ohne Inanspruchnahme eines Reisebüros als Touristen einzureisen wünschen, können Anträge auf Erteilung von Berechtigungsscheinen auf dem Postwege oder persönlich direkt bei den Büros für Besuchs- und Reiseangelegenheiten in Berlin (West) stellen. Die Büros stellen Berechtigungsscheine aus und übersenden sie den Empfängern auf dem Postwege oder händigen sie den Antragstellern direkt aus. — 3) Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West) können die für Rundfahrten zugelassenen Autobusse benutzen. — 4) Zur Durchführung können in Berlin (West) ansässige Omnibus-Unternehmen zugelassen werden.

ARTIKEL 6: Unter Berücksichtigung der Erfahrungen bei der Durchführung dieser Vereinbarung und im Zusammenhang mit einer weiteren Verbesserung der Lage können auf der Grundlage dieser Vereinbarung zwischen beiden Seiten weitere Erleichterungen vereinbart werden.

ARTIKEL 7: Beide Seiten werden die getroffene Vereinbarung und die für ihre Durchführung geltenden Bestimmungen auf ihrem Gebiet in dem erforderlichen Maße bekanntgeben und für die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinbarung und der Bestimmungen Sorge tragen.

ARTIKEL 8: 1) Beide Seiten werden Beauftragte benennen, deren Aufgabe es ist, Meinungsverschiedenheiten und Schwierigkeiten, die sich im einzelnen aus der Anwendung und Durchführung dieser Vereinbarung ergeben, zu klären. — 2) Die Beauftragten treten auf Ersuchen einer Seite zusammen. Sie können sich durch Mitarbeiter begleiten oder vertreten lassen. — 3) Fragen, die von den Beauftragten nicht geklärt werden können, werden der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Senat unterbreitet, die sie auf dem Verhandlungswege klären.

ARTIKEL 9: Die vorliegende Vereinbarung tritt gleichzeitig mit dem Abkommen zwischen den Regierungen der Französischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 3. September 1971 in Kraft und bleibt zusammen mit ihm in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin am 20. Dezember 1971 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.
Für den Senat
Für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Mündliche Erklärung des Staatssekretärs

Voraussetzung für die Genehmigung von Einreisen in die Deutsche Demokratische Republik ist, außer den in der Erklärung der Deutschen Demokratischen Republik enthaltenen Bedingungen, daß der Einreisende nicht gegen die Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik verstoßen hat. Das heißt, Personen, die nach den Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik Straftaten begangen haben, insbesondere solche Personen, die in Fahndung stehen, erhalten keine Genehmigung zur Einreise in die Deutsche Demokratische Republik. Das betrifft auch Bürger, die die Deutsche Demokratische Republik unter Verletzung ihrer Rechtsordnung nach den Maßnahmen zur Sicherung der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik im August 1961 ungesetzlich verlassen haben. Stellt sich im Einzelfall erst nach der Einreise eine früher begangene Straftat heraus, wird die Wiederausreise gestattet, wenn es sich bei dieser Straftat nicht um eine Straftat gegen das Leben handelt. Die Rechtsauffassung der Deutschen Demokratischen Republik wird hierdurch nicht berührt. In diesem Zusammenhang wird auf Nr. 10 der Erklärung der Deutschen Demokratischen Republik verwiesen. Danach werden gegen Personen, die während ihres Aufenthaltes in der Deutschen Demokratischen Republik die Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik verletzen, die in diesen Rechtsvorschriften vorgesehenen Sanktionen angewendet.

Protokollvermerk zur Vereinbarung zwischen dem Senat und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über Erleichterungen und Verbesserungen des Reise- und Besucherverkehrs

1) Im Rahmen der Gesamtaufenthaltsdauer von 30 Tagen im Jahr (Artikel 1 Absatz 1 der Vereinbarung) erfolgt keine Kontingentierung der Einreisen von Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West). — 2) Bei dringenden Familienangelegenheiten werden Einreisen auch dann gewährt, wenn die allgemeine Besuchsdauer von insgesamt 30 Tagen im Jahr bereits erschöpft ist. — 3) In Ausnahmefällen werden die zuständigen Stellen der Deutschen Demokratischen Republik den Aufenthalt über die in der Vereinbarung zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Senat über Erleichterungen und Verbesserungen des Reise- und Besucherverkehrs (Artikel 1 Absatz 1) enthaltenen Fristen hinaus verlängern. — 4) Die Antragstellung für die Einreisen von Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West) ist möglich a) bei Reisen aus humanitären, familiären, religiösen oder kulturellen Gründen durch die zu Besuchenden bei den zuständigen Räten der Städte oder Gemeinden bzw. bei den zuständigen Dienststellen des Paß- und Meldewesens der Deutschen Demokratischen Republik; b) bei Reisen zu gesellschaftlichen, wissenschaftlichen, wirtschaftlich-kommerziellen oder kulturellen Zwecken durch die einladenden Stellen der Deutschen Demokratischen Republik bei den zuständigen Dienststellen des Paß- und Meldewesens; c) bei Touristenreisen durch Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West) bei der Generaldirektion des Reisebüros der Deutschen Demokratischen Republik über das DER — Deutsches Reisebüro GmbH — in Berlin (West) bzw. bei Büros für Besuchs- und Reiseangelegenheiten in Berlin (West), wenn die Einreise für einen Tag ohne Übernachtung erfolgt und keine Leistungen des Reisebüros in Anspruch genommen werden. Die Anträge können auf dem Postwege oder persönlich gestellt werden. Sie werden unverzüglich bearbeitet. Ausgestellte Berechtigungsscheine werden dem Antragsteller auf dem Postwege übersandt oder sofort ausgehändigt. d) bei Einreisen mit einem Aufenthalt bis zu zwei Tagen wird die Ausreisegenehmigung bei der Einreise an der Übergangsstelle erteilt. — 5) Anträge können gleichzeitig für den Aufenthalt in mehreren Kreisen der Deutschen Demokratischen Republik sowie für mehrere Einreisen gestellt werden, wenn die Einreise-

termine nicht mehr als drei Monate auseinanderliegen. — 6) Für die Antragstellung sind zwei gleichlautende Antragsformulare erforderlich. Die Antragstellung ist frühestens drei Monate vor dem beabsichtigten Reisetermin möglich. Zur Bearbeitung der Anträge werden in der Regel 6 Tage benötigt. — 7) Bei einem Aufenthalt von mehr als zwei Tagen können für die Ein- und Ausreise unterschiedliche Übergangsstellen benutzt werden. — 8) Die Mitnahme von Blindenhunden bei der Einreise ist gestattet. Ein tierärztliches Attest ist erforderlich. — 9) Die Einreise mit Kraftfahrzeugen ist vordringlich möglich, wenn a) Einreisende wegen Körperbehinderung auf die Benutzung von Kraftfahrzeugen angewiesen sind, b) es sich um dringende Einreisen handelt und das Reiseziel mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht rechtzeitig erreicht werden kann, c) die Einreise mit Kindern im Alter bis zu 3 Jahren erfolgt oder d) der Zielort verkehrsungünstig oder über 100 km von Berlin (West) entfernt liegt. Außerdem wird die Benutzung von Kraftfahrzeugen beim Vorliegen der in der Vereinbarung zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Senat über Erleichterungen und Verbesserungen des Reise- und Besucherverkehrs (Artikel 4 Absatz 2) genannten Gründe gestattet. Einreisen mit Motorrädern, Mopeds und Fahrrädern werden nicht gestattet. — 10) Krankentransporte erfolgen wie bisher durch die beiderseitigen Rot-Kreuz-Gesellschaften. — 11) Eine pauschale Abgeltung der Einreisegenehmigungsgebühren kann zur Zeit nicht vereinbart werden, da auf beiden Seiten keine Erfahrungen über die zu erwartende Anzahl der Einreisen vorliegen. Beide Seiten werden sich jedoch darüber verständigen, wie die Gebühren für Kurzreisen (einen Tag) abgerechnet werden.

Protokollvermerk

Beide Seiten stimmen bezüglich der Tätigkeit des Büros für Besuchs- und Reiseangelegenheiten in folgendem überein:

1) Auf der Grundlage des Artikels 5 (2) der Vereinbarung richtet der Senat 5 Büros für Besuchs- und Reiseangelegenheiten ein. Das Hausrecht in diesen Büros wird durch die Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die der Senat hierfür bestimmt, ausgeübt. — 2) a) Der Senat informiert die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bis 8 Wochen nach Paraphierung der Vereinbarung über die für die Büros vorgesehenen Räumlichkeiten. b) Vor der Eröffnung der Büros erfolgt eine gemeinsame Besichtigung durch beauftragte Vertreter beider Seiten, bei der etwa bestehende Zweifelsfragen erörtert und geklärt werden. c) Über die Auswahl der Standorte der Büros und ihre Einrichtung sowie über eventuelle Veränderungen ist eine Abstimmung beider Seiten erforderlich. — 3) Der Senat bringt an den Eingängen der Büros gut sichtbar Schilder mit der Bezeichnung „Büro für Besuchs- und Reisenangelegenheiten" an. Die postalische Bezeichnung der Büros lautet „Büro für Besuchs- und Reiseangelegenheiten" mit der jeweiligen postamtlichen Anschrift. — 4) a) Die Anzahl der Angestellten der Deutschen Demokratischen Republik beträgt je Büro 6 Personen. Die Anzahl der Angestellten kann je nach Erfordernis vermindert oder erhöht werden. Der Leiter dieser Angestellten wird den zuständigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes, den der Senat hierfür bestimmt, in diesen Fällen rechtzeitig informieren. b) Der Transport der Angestellten und der erforderlichen Unterlagen erfolgt mit zivilen Kraftfahrzeugen der Deutschen Demokratischen Republik. — 5) Die Büros sind (außer an arbeitsfreien Tagen) montags, dienstags, donnerstags und freitags in der Zeit von 09.00 bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr sowie mittwochs in der Zeit von 10.00 bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden zwei Büros mindestens für 3 Stunden geöffnet. — 6) Die Antragstellung bei den Büros kann unabhängig vom Wohnsitz des Antragstellers in Berlin (West) erfolgen. Ehegatten können für ihre Ehepartner sowie ihre Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr unter Vorlage deren Personalausweise Anträge stellen bzw. Berechtigungsscheine in Empfang nehmen. Von Dritten, die eine formlose Vollmacht vorlegen, werden ebenfalls Anträge entgegengenommen bzw. an diese Berechtigungsscheine ausgegeben. — 7) Die Angestellten der Deutschen Demokratischen Republik in den Büros handeln im Auftrag der zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik. Während ihrer Tätigkeit tragen sie einheitliche Dienstkleidung, die sie als Angestellte in den Büros für Besuchs- und Reiseangelegenheiten ausweist. Sie sind befugt,
— Antrags- und andere Formulare zur Einreise auszugeben bzw. diese Formulare den Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die der Senat hierfür bestimmt, zur Ausgabe zur Verfügung zu stellen;
— Besuchern im Zusammenhang mit dem Besuchs- und Reiseverkehr Auskünfte zu erteilen;
— Anträge für die Einreise entgegenzunehmen und sie mit den Angaben im Personalausweis des Antragstellers zu vergleichen;
— Berechtigungsscheine auszustellen (einschließlich der Siegelung und Unterschrift);
— Berechtigungsscheine und andere für die Einreise erforderliche Formulare und Hinweise den Antragstellern bzw. bevollmächtigten Personen auszuhändigen bzw. auf dem Postwege zu übersenden. — 8) Den Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die der Senat dafür bestimmt, obliegt es,
— den Einlaß in die Büros zu regeln und
— den Besucherverkehr zu lenken. Sie können
— Antrags- und sonstige Formulare aushändigen,
— die Antragsteller bei der Ausfüllung der Formulare unterstützen und
— entsprechende Auskünfte erteilen. — 9) Die in den Büros Tätigen beider Seiten sind nicht befugt, in die Arbeitsvorgänge der anderen Seite einzugreifen. — 10) Der Senat gewährleistet im Interesse der reibungslosen Tätigkeit der Büros
— die Sicherheit und Ordnung in den Büros und im Bereich der Büros; er unterbindet jede Tätigkeit, die gegen die Einrichtung und Arbeit der Büros gerichtet ist;
— die Sicherung des Transportes der Angestellten der Deutschen Demokratischen Republik und deren Unterlagen;
— die angemessene Einrichtung und sachliche Ausstattung der Büros einschließlich der entsprechenden Leistungen (z. B. Heizung, Elektrizität und Reinigung);
— die Einrichtung von Telefonverbindungen, die zwischen beiden Seiten abgestimmt werden. — 11) Jede Seite trägt die Kosten für die von ihr zu erbringenden Leistungen.

Schriftwechsel

Berlin, den 20. Dezember 1971

Herrn Senatsdirektor Ulrich Müller
Sehr geehrter Herr Senatsdirektor!

Im Zusammenhang mit dem Abschluß der „Vereinbarung zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Senat über Erleichterungen und Verbesserungen des Reise- und Besucherverkehrs" bin ich bevollmächtigt, Sie über folgendes in Kenntnis zu setzen: Die Deutsche Demokratische Republik wird zur Durchführung des Reise- und Besucherverkehrs von Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West) folgende Grenzübergangsstellen zulassen: Für die Einreise mit der Eisenbahn, der U-Bahn oder

der S-Bahn die Grenzübergangsstelle Bahnhof Friedrichstraße. Für die Einreise als Fußgänger die Grenzübergangsstellen Bornholmer Straße, Chausseestraße, Invalidenstraße, Oberbaumbrücke, Sonnenallee, Drewitz, Staaken, Rudower Chaussee. Für die Einreise mit Kraftfahrzeugen die Grenzübergangsstellen Bornholmer Straße, Chausseestraße, Invalidenstraße, Sonnenallee, Drewitz, Staaken, Rudower Chaussee.
Mit vorzüglicher Hochachtung, Staatssekretär

Herrn Staatssekretär Peter Florin, X Berlin 100, Klosterstraße 47

Sehr geehrter Herr Staatssekretär!

Im Zusammenhang mit dem Abschluß der „Vereinbarung zwischen dem Senat und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über Erleichterungen und Verbesserungen des Reise- und Besucherverkehrs" bestätige ich Ihnen hiermit den Erhalt Ihres Schreibens vom heutigen Tage. Ich habe davon Kenntnis genommen, daß zur Durchführung des Reise- und Besucherverkehrs von Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West) folgende Übergangsstellen geöffnet sind: Für die Einreise mit der Eisenbahn, der U-Bahn oder der S-Bahn die Übergangsstelle Bahnhof Friedrichstraße. Für die Einreise als Fußgänger die Übergangsstellen Bornholmer Straße, Chausseestraße, Invalidenstraße, Oberbaumbrücke, Sonnenallee, Drewitz, Staaken, Rudower Chaussee. Für die Einreise mit Kraftfahrzeugen die Übergangsstellen Bornholmer Straße, Chausseestraße, Invalidenstraße, Sonnenallee, Drewitz, Staaken, Rudower Chaussee. Ich gehe davon aus, daß sich die Zahl der Übergangsstellen in der Zukunft nicht vermindert.
Mit vorzüglicher Hochachtung, In Vertretung (Ulrich Müller) Chef der Senatskanzlei

Protokollvermerk

Beide Seiten kommen überein, die Kommunikationen zu verbessern. Die hierzu notwendigen Verhandlungen werden zwischen den zuständigen Stellen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und des Senats geführt werden.

Vereinbarung zwischen dem Senat und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die Regelung der Frage von Enklaven durch Gebietsaustausch vom 20. Dezember 1971

(Wortlaut)

Zur Lösung der Frage kleiner Enklaven einschließlich Steinstückens und anderer kleiner Gebiete sind der Senat und die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik in Übereinstimmung mit den Regelungen des Abkommens zwischen den Regierungen der Französischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 3. September 1971 übereingekommen, folgenden Gebietsaustausch durchzuführen:

ARTIKEL 1: 1) Vom Vollzug dieser Vereinbarung an gehören a) zu dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik: das Gebiet im Ortsteil Finkenkrug der Gemeinde Falkensee (Kreis Nauen, ca. 3,4 ha); Gebietsstreifen im Teufelsbruch/Eiskeller (Kreis Nauen, ca. 0,3 ha); von Klein-Glienicke (Potsdam) umschlossene Gebiete am Böttcherberg, ca. 0,3 ha; das Gebiet Große Kuhlake im Forst Falkenhagen, ca. 8,0 ha; Gebietsteil im Raum Nuthewiesen bei Drewitz (Kreis Potsdam Land, ca. 3,6 ha). Zusammen ca. 15,6 ha. b) zu den Westsektoren Berlins: ein Gebietsstreifen entlang der Eisenbahnstrecke Seddin-Berlin (West) von ca. 1 km Länge und 20 m Breite sowie die von diesem Gebietsstreifen vor Steinstücken nach Westen abzweigende Straße bis zur westlichen Straßengrenze der Teltower Straße in der Breite der Fahrbahn von ca. 3 m einschließlich der Brücke als Zugänge nach Steinstücken, ca. 2,3 ha; der nördliche Teil des Frohnauer Friedhofes einschließlich eines sich östlich anschließenden Gebietsstreifens, ca. 4,1 ha; Gebiete im Raum Teufelsbruch/Eiskeller (Kreis Nauen, ca. 10,7 ha). Zusammen ca. 17,1 ha. 2) Die Lage der entsprechend dieser Vereinbarung auszutauschenden Gebiete ist in den beigefügten Karten dargestellt (Anlagen 1—8; hier nicht abgedruckt).

ARTIKEL 2: 1) Da eine völlige flächen- und wertmäßige Gleichheit der auszutauschenden Gebiete insgesamt nicht gegeben ist, wird der Senat an die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik einen Wertausgleich in Höhe von 4 Millionen DM (in Worten: vier Millionen Deutsche Mark) zahlen. — 2) Die Zahlung erfolgt innerhalb von 2 Wochen nach vollzogenem Gebietsaustausch.

ARTIKEL 3: 1) Die Ergebnisse der erforderlichen Vermessungen der auszutauschenden Gebiete sowie der genaue Verlauf und die Markierung der neuen Grenzen werden von Vertretern beider Seiten in einem Protokoll festgestellt, das mit seiner Unterzeichnung integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung wird. — 2) Jede Seite trägt die Kosten, die ihr durch die Vermessungs- und Markierungsarbeiten entstehen.

ARTIKEL 4: 1) Rechte von natürlichen Personen oder privaten juristischen Personen an Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen in den auszutauschenden Gebieten werden durch diese Vereinbarung nicht berührt. — 2) Andere Grundstücke, Gebäude und bauliche Anlagen in den auszutauschenden Gebieten gelten mit dem Vollzug des Gebietsaustausches als lastenfrei und mit rechtlich endgültiger Wirkung an die jeweils andere Seite übergegangen. Ausgleichsansprüche zwischen beiden Seiten, die sich daraus ergeben, sind durch die Zahlung nach Artikel 2 dieser Vereinbarung abgegolten. — 3) Andere Rechte und Rechtsverhältnisse regelt jede der beiden Seiten in eigener Zuständigkeit. — 4) Entschädigungsansprüche, die natürliche oder juristische Personen im Zusammenhang mit dem Gebietsaustausch geltend machen, werden jeweils von der Seite nach Maßgabe ihrer Rechtsvorschriften reguliert, auf deren Gebiet die Grundstücke, Gebäude und baulichen Anlagen bis zum Vollzug des Gebietsaustausches belegen waren.

ARTIKEL 5: 1) Vorhandene Grundbücher, Grundakten, Nachweise und Unterlagen des Liegenschaftskatasters sowie alle weiteren Akten und Urkunden, die sich auf die auszutauschenden Gebietsteile beziehen, werden innerhalb von 3 Monaten nach Unterzeichnung des Protokolls gemäß Artikel 3 (1) ausgetauscht. — 2) Der Vollzug des Gebietsaustausches gemäß dieser Vereinbarung wird in einer gemeinsamen Schlußerklärung festgehalten.

ARTIKEL 6: 1) Im Hinblick auf die Enklaven und anderen kleinen Gebiete, die noch nicht in diese Vereinbarung einbezogen wurden, werden zu gegebener Zeit weitere Erörterungen stattfinden und entsprechende Vereinbarungen getroffen. — 2) Der bestehende Zustand in bezug auf die verbleibenden Enklaven und anderen kleinen Gebiete wird bis zum Inkrafttreten der von beiden Seiten vorgesehenen Vereinbarungen nicht verändert.

ARTIKEL 7: 1) Diese Vereinbarung tritt gleichzeitig mit dem Abkommen zwischen den Regierungen der Französischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 3. September 1971 in Kraft und bleibt zusammen mit ihm in Kraft. — 2) Diese Vereinbarung gilt mit ihrer Durchführung als vollzogen.

Ausgefertigt in Berlin am 20. Dezember 1971 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.
Für den Senat
Für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Protokollvermerke zu Artikel 1, Artikel 2, Artikel 3, Artikel 5 der Vereinbarung zwischen dem Senat und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die Regelung der Frage von Enklaven durch Gebietsaustausch

Zu Artikel 1: 1) In dem als Zugang nach Steinstücken vorgesehenen Gebietsstreifen entlang der Eisenbahnstrecke Seddin—Berlin (West) baut der Senat eine Straße. Für die Zeit dieses Straßenbaus gewährt die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik den Zugang nach Steinstücken zu den gegenwärtig bestehenden Bedingungen. — 2) Zur Gewährleistung der Baufreiheit wird für die Dauer der Bauzeit auf jeder Seite des vereinbarten Zugangs nach Steinstücken ein 5—10 m breiter Geländestreifen zur Verfügung gestellt, in dem gleichfalls die für den Straßenbau notwendigen Erdarbeiten durchgeführt werden können. — 3) Die Straßenachse wird von Vertretern beider Seiten festgelegt. — 4) Die Bauzeit beginnt mit Inkrafttreten der Vereinbarung. Sie endet 5 Monate danach. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik kann den Beginn der Bauarbeiten vor Inkrafttreten der Vereinbarung gestatten. In diesem Falle
— endet der Lauf der Bauzeit entsprechend früher;
— gewährleistet der Senat, daß bis zum Vollzug des Gebietsaustausches nur solche Personen die Baustelle betreten, die mit dem Baugeschehen zu tun haben;
— behalten sich die zuständigen Dienststellen der Deutschen Demokratischen Republik vor, bis zum Vollzug des Gebietsaustausches das Betreten und Verlassen des Gebietsstreifens zu kontrollieren. — 5) Bei einem Baubeginn vor Vollzug des Gebietsaustausches wird innerhalb von 2 Wochen nach Baubeginn ein Betrag in Höhe von 1 Million DM (in Worten: eine Million Deutsche Mark) als Anteil der in Artikel 2 vereinbarten Summe gezahlt.
Zu Artikel 2: Die vereinbarte Summe setzt sich zusammen aus dem Ausgleich für den Gebietsaustausch und dem Ausgleich gemäß Artikel 4 (2).
Zu Artikel 3: 1) Der Vergleich der auszutauschenden Gebiete erfolgt an Hand von Auszügen aus dem

Liegenschaftskataster (Kartenauszüge, Registerauszüge, Maßauszüge). — 2) Ergeben sich bei dem Vergleich der Auszüge aus dem Liegenschaftskataster wesentliche Abweichungen, wird von Vertretern beider Seiten gemeinsam geprüft und entschieden, ob und an welchen Abschnitten diese Abweichungen durch örtliche Vermessungen zu klären sind. — 3) Die Vermessungsarbeiten gemäß Ziffer 2 erfolgen unter Beteiligung von Vertretern der Seite, die die Einwände geltend gemacht hat. — 4) Sind in den Gebietsaustausch ganze stücken mit den künftigen Gebietsgrenzen identisch sind, werden sie örtlich gemeinsam festgestellt und an Flurstücke einbezogen, erfolgt eine örtliche Vermessung in der Regel nicht. Soweit die Grenzen von Flur- den Brechpunkten vermarkt. — 5) Sind im Zusammenhang mit der Festlegung der künftigen Gebietsgrenzen Flurstücke zu teilen, laufen die dazu erforderlichen Arbeiten in der Regel wie folgt ab:
— Feststellung der bisherigen Grenzen; soweit hiervon das Gebiet der anderen Seite betroffen wird, unter Mitwirkung von Vertretern der anderen Seite;
— Übertragung des neuen Grenzverlaufs in die Örtlichkeit und provisorische Kennzeichnung der den Grenzverlauf bestimmenden Punkte durch beide Seiten, wobei jede Seite die Interessen der anderen Seite berücksichtigt;
— Vermarkung der Grenzpunkte durch Vertreter beider Seiten;
— örtliche Vermessung;
— Bestätigung des neuen Grenzverlaufs durch Vertreter beider Seiten.
Im Anschluß an die Bestätigung des neuen Grenzverlaufs erfolgen Kartierung, Flächenberechnung und weitere damit zusammenhängende Arbeiten. — 6) Die Beschaffung und Bereitstellung des Vermarkungsmaterials erfolgt durch die Seite, auf deren Gebiet die Vermarkung stattfindet. — 7) Die Kosten für die Vermarkung des neuen Grenzverlaufs, einschließlich der Kosten für die Beschaffung und den Transport des dazu erforderlichen Vermarkungsmaterials, trägt jede Seite zur Hälfte.
Zu Artikel 5: 1) Beide Seiten gehen davon aus, daß die Schlußerklärung gemäß Artikel 5 (2) bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung zwischen dem Senat und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die Regelung der Frage von Enklaven durch Gebietsaustausch abgegeben wird. — 2) Die Schlußerklärung soll nachstehenden Wortlaut erhalten:
Schlußerklärung: Der Senat und die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik stellen fest, daß, nachdem die Vereinbarung zwischen dem Senat und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die Regelung der Frage von Enklaven durch Gebietsaustausch vom 20. Dezember 1971 am ..... in Kraft getreten ist und das Protokoll gemäß Artikel 3 (1) dieser Vereinbarung am ..... unterzeichnet wurde, der Austausch der in Artikel 1 (1) der Vereinbarung genannten Gebiete mit Wirkung vom ..... vollzogen ist.
Ausgefertigt in Berlin am 20. Dezember 1971 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.
Für den Senat
Für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Kommuniqué der Ministertagung des Nordatlantikrates am 30. und 31. Mai in Bonn

(Wortlaut)

1) Der Nordatlantikrat trat am 30. und 31. Mai 1972 in Bonn zu einer Ministertagung zusammen.

2) Die Minister bekräftigten erneut, daß der Zweck des Bündnisses in der Bewahrung der Freiheit und Sicherheit aller seiner Mitglieder besteht. Die Verteidigung und die Entspannung sind untrennbar. Die Solidarität des Bündnisses ist in dieser Hinsicht unerläßlich. Die Regierungen der Mitgliedsländer bemühen sich um eine Verbesserung ihres Verhältnisses zu den Ländern Osteuropas und streben einen gerechten und dauerhaften Frieden an, der die Teilung Deutschlands überwindet und die Sicherheit in Europa fördert.

3) Die Minister stellten fest, daß in den Beziehungen zwischen den Ländern des Westens und des Ostens Fortschritte erzielt wurden, daß die Kontakte zwischen den führenden Persönlichkeiten dieser Länder häufiger werden und daß bedeutende Abkommen geschlossen und Regelungen getroffen worden sind. Sie begrüßten diese Entwicklungen als Ergebnis bedeutender Initiativen ihrer Regierungen, die über diese Themen umfassende und rechtzeitige Konsultationen geführt haben. Die Konsultationen werden fortgesetzt.

4) Die Minister begrüßten die Unterzeichnung des Vertrages über die Begrenzung von Raketenabwehrsystemen und das vorläufige Abkommen über bestimmte Maßnahmen zur Begrenzung strategischer Offensivwaffen durch die Vereinigten Staaten und die Sowjetunion. Sie sind der Auffassung, daß diese beiden Abkommen zur Begrenzung der strategischen Waffen der Vereinigten Staaten und der Sowjetunion einen Beitrag zur strategischen Stabilität leisten, das internationale Vertrauen in bedeutsamer Weise stärken und die Gefahr eines nuklearen Krieges vermindern werden. Die Minister begrüßten darüber hinaus die Verpflichtung der Vereinigten Staaten und der Sowjetunion, die Verhandlungen über die Begrenzung der strategischen Waffen aktiv fortzusetzen. Sie brachten die

Hoffnung zum Ausdruck, daß diese beiden Abkommen den Beginn einer neuen und vielversprechenden Ära von Verhandlungen auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle darstellen.

5) Die Minister stellten mit Befriedigung fest, daß der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sowjetunion vom 12. August 1970 und der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen vom 7. Dezember 1970 demnächst in Kraft treten sollen. Sie bekräftigten erneut ihre Auffassung, daß diese Verträge sowohl als Beitrag zur Entspannung in Europa als auch als Elemente des Modus vivendi, den die Bundesrepublik Deutschland mit ihren östlichen Nachbarn herstellen will, bedeutsam sind.
Die Minister begrüßten die Erklärung vom 17. Mai 1972, in der die Bundesrepublik Deutschland ihre diesbezügliche Politik bestätigte und ihre Loyalität gegenüber der atlantischen Allianz als Grundlage für ihre Sicherheit und Freiheit bekräftigte. Sie nahmen davon Kenntnis, daß es die Politik der Bundesrepublik Deutschland bleibt, auf einen Zustand des Friedens in Europa hinzuwirken, in dem das deutsche Volk in freier Selbstbestimmung seine Einheit wiedererlangen kann, und daß die bestehenden Verträge und Abmachungen der Bundesrepublik Deutschland und die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in bezug auf Deutschland als Ganzes und auch Berlin unberührt bleiben.

6) Die Minister begrüßten ebenfalls die Fortschritte, die seit ihrer letzten Tagung in den Gesprächen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik erzielt wurden. Sie betrachten den Abschluß der das Viermächteabkommen über Berlin vom 3. September 1971 ergänzenden Vereinbarungen zwischen den zuständigen deutschen Behörden sowie die Unterzeichnung eines Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über Fragen des Verkehrs als wichtige Schritte in dem Bemühen, die Situation in Deutschland zu verbessern. Sie sehen sich dadurch in der Hoffnung bestärkt, daß in weiteren Verhandlungen zwischen der BRD und der DDR Einigung über weiterreichende Regelungen erzielt werden könnten, die der besonderen Lage in Deutschland Rechnung tragen.

7) Die Minister nahmen mit Befriedigung zur Kenntnis, daß die Regierungen Frankreichs, Großbritanniens, der Vereinigten Staaten und der Sowjetunion die Unterzeichnung des Schlußprotokolls zum Viermächteabkommen vereinbart haben. Nachdem damit das Inkrafttreten der gesamten Berlin-Regelung sichergestellt ist, hoffen die Minister, daß für Berlin eine neue Ära beginnen kann, die frei der Spannung ist, die seine Geschichte seit einem Vierteljahrhundert kennzeichnet.

8) Angesichts dieser günstigen Entwicklungen vereinbarten die Minister, in multilaterale Gespräche über die Vorbereitung einer Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa einzutreten. Sie nahmen den Vorschlag der finnischen Regierung mit Dank an, bei diesen Gesprächen in Helsinki auf der Ebene der Missionschefs als Gastgeber unter den im finnischen Aidemémoire vom 24. November 1970 dargelegten Voraussetzungen aufzutreten. Sie beschlossen daher, mit anderen interessierten Regierungen die notwendigen Vorkehrungen für die Inangriffnahme der mulitlateralen Vorbereitungsgespräche auszuarbeiten.

9) Die Minister erklärten, daß das Ziel der verbündeten Regierungen während der multilateralen Vorbereitungsgespräche darin bestehe, zu gewährleisten, daß ihre Vorschläge auf einer Konferenz ausführlich erörtert würden, und festzustellen, daß unter den Teilnehmern eine genügende Gemeinsamkeit der Auffassungen besteht, um in angemessener Weise die Erwartung zu rechtfertigen, daß auf einer Konferenz befriedigende Ergebnisse erzielt werden.

10) Eine so vorbereitete Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sollte ein bedeutsamer Faktor im Entspannungsprozeß sein. Sie sollte dazu beitragen, Hindernisse auf dem Weg zu besseren Beziehungen und engerer Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmern bei gleichzeitiger Wahrung der Sicherheit aller zu beseitigen. Die verbündeten Regierungen sehen einer ernsthaften Prüfung der wirklichen Probleme und einer Konferenz mit praktischen Ergebnissen entgegen.

11) Die Minister waren der Auffassung, daß im Interesse der Sicherheit die auf einer Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vorzunehmende Prüfung geeigneter Maßnahmen — einschließlich bestimmter militärischer Maßnahmen —, die dem Zweck dienen, das Vertrauen zu stärken und die Stabilität zu erhöhen, zu dem Prozeß der Verminderung der Gefahren militärischer Konfrontation beitragen würde.

12) Die Minister nahmen den Bericht des Ständigen Rats über eine Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa entgegen. Der Bericht befaßt sich mit den Fragen, die laut Ziffer 13 des Brüsseler Kommuniqués vom 10. Dezember 1971 auf die Tagesordnung einer Konferenz gesetzt werden könnten, sowie mit den Verfahrensfragen in bezug auf die Einberufung einer Konferenz. Die Minister erteilten dem Ständigen Rat die Weisung, zur Vorbereitung einer Konferenz die Prüfung von Sach- und Verfahrensfragen fortzusetzen.

13) Die Minister der am integrierten Verteidigungsprogramm der NATO beteiligten Staaten erinnerten an die von ihnen im Jahre 1968 in Reykjavik, 1970 in Rom gemachten und bei späteren Gelegenheiten bekräftigten Angebote zur Erörterung beiderseitiger ausgewogener Truppenverminderung.

14) Die Minister streben auch weiterhin Verhandlungen über beiderseitige und ausgewogene Truppenverminderungen sowie damit zusammenhängende Maßnahmen an. Sie sind der Auffassung, daß diese Verhandlungen auf multilateraler Grundlage durchgeführt werden und durch geeignete Sondierungen vorbereitet werden sollten. Sie bedauerten es, daß die sowjetische Regierung auf das Angebot der Bündnispartner vom Oktober 1971, in Sondierungsgespräche einzutreten, nicht reagiert hat. Sie schlagen daher nunmehr vor, daß multilaterale Sondierungen über beiderseitige und ausgewogene Truppenverminderungen sobald wie möglich entweder vor oder parallel zu den multilateralen Vorbereitungsgesprächen über eine Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa durchgeführt werden.

15) Die Minister nahmen die Studien zur Kenntnis, die seit ihrer letzten Tagung über politische, militärische und technische Aspekte der beiderseitigen und ausgewogenen Truppenverminderungen unternommen worden sind. Sie wiesen die ständigen Vertreter an, diese Arbeiten als Vorbereitung auf spätere Verhandlungen fortzusetzen.

16) Die Minister erklärten, daß das gegenwärtige militärische Kräfteverhältnis in Europa ein einseitiges Nachlassen der Verteidigungsanstrengungen des Bündnisses nicht zuläßt. Einseitige Streitkräfteverminderungen wären den Bemühungen des Bündnisses zur Erreichung größerer Stabilität und Entspannung abträglich und würden die Aussicht auf beiderseitige und ausgewogene Truppenverminderungen verschlechtern.

17) Die Minister nahmen einen Bericht des Ständigen Rats über die Lage im Mittelmeer entgegen. Sie brachten ihre Besorgnis angesichts der Faktoren der Unstabilität in diesem Gebiet zum Ausdruck, die die Sicherheit der Mitglieder des Bündnisses gefährden könnten. Sie erteilten dem Ständigen Rat die Weisung, die Weiterentwicklung dieser Situation aufmerksam zu verfolgen und ihnen auf ihrer nächsten Tagung darüber zu berichten.

18) Die nächste Ministertagung des Nordatlantik-Rats findet im Dezember 1972 in Brüssel statt.

19) Die Minister baten den Außenminister Luxemburgs, dieses Kommuniqué in ihrem Namen auf diplomatischem Wege allen anderen interessierten Seiten einschließlich neutraler und nicht gebundener Regierungen zuzustellen.

Politische Erklärung der Mitgliederversammlung des „Bundes Demokratischer Wissenschaftler" am 2. Juli 1972 in Marburg

(Wortlaut)

Die Teilnehmer an der Mitgliederversammlung des „Bundes Demokratischer Wissenschaftler", die im Anschluß an den Kongreß „Wissenschaft und Demokratie" in Marburg stattfand, bekunden ihre Entschlossenheit, für eine Demokratisierung von Forschung und Lehre innerhalb und außerhalb der Universitäten sowie für eine demokratische Kontrolle der Erarbeitung und der Anwendung der Ergebnisse von Wissenschaft und Forschung einzutreten. Sie unterstützen alle Bestrebungen in Parteien und Verbänden und in der Gesetzgebung, die diese Ziele fördern, und werden sich überall dort engagieren, wo diese Ziele politisch durchgesetzt werden können.

Der „Bund Demokratischer Wissenschaftler" (BDW) begreift sich als politischer Verband, der seine Mitglieder zu enger Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften und zu aktiver Betätigung in diesen auffordert.

Die Teilnehmer an der Mitgliederversammlung wenden sich gegen alle Versuche, die Demokratisierung des Bildungswesens aufzuhalten und bereits erreichte Erfolge rückgängig zu machen. Dazu gehören die Bestrebungen zur konservativen Novellierung bereits verabschiedeter Hochschulgesetze, eine restriktive Hochschulgesetzgebung in mehreren Bundesländern sowie die Versuche, durch das geplante Hochschulrahmengesetz zu verhindern, daß Hochschullehrer und Studenten, die sich der gesellschaftlichen Verantwortung von Wissenschaft bewußt sind, Gegenstand und Methode von Forschung, Lehre und Studium selbst bestimmen und der Gesellschaft darüber Rechenschaft geben. Mit Entschiedenheit verurteilen die Teilnehmer an der Mitgliederversammlung des BDW auch die Diskriminierung von Wissenschaftlern, die u. a. durch den Beschluß der Konferenz der Ministerpräsidenten vom 28. Januar 1972 wegen ihrer kritischen Einstellung zur gegenwärtigen gesellschaftlichen und politischen Situation der BRD als „radikal" eingestuft werden. Diese Maßnahmen sind nicht nur grundgesetzwidrig, sondern suchen das politische Leben im öffentlichen Dienst zu disziplinieren, d. h. zu verhindern, daß auch dort gesellschaftspolitische Alternativen formuliert und die Bedingungen ihrer Umsetzung geschaffen werden. Sie sollen gerade diejenigen Kräfte aus dem öffentlichen Dienst zu entfernen, die eine weitere Demokratisierung des Bildungswesens am konsequentesten anstreben.

Der BDW ist entschlossen, das demokratische Verfassungssystem gegen alle Angriffe der Rechten zu verteidigen. Er ist sich klar darüber, daß er seine Ziele langfristig nur erreichen kann, wenn auch in allen anderen Bereichen der Gesellschaft, besonders in der Wirtschaft, die Prinzipien der Demokratie verwirklicht werden.

Resolution der Mitgliederversammlung des „Bundes Demokratischer Wissenschaftler" am 2. Juli 1972 in Marburg zu Versuchen der Diskriminierung kritischer Intellektueller

(Wortlaut)

Im Zusammenhang mit den Disziplinierungsversuchen der Ministerpräsidenten, dem ständigen Druck seitens rechtsgerichteter Gruppen auf demokratische Intellektuelle und demokratische Institutionen, neuerdings auch den Angriffen der Bundesanwaltschaft auf einzelne Rechtsanwälte, wodurch das Recht auf Verteidigung von Angeklagten ein-

geschränkt wird, ist die aktive Abwehr aller Fälle von Diskriminierung und Disziplinierung eine Hauptaufgabe des „Bundes Demokratischer Wissenschaftler" in Zusammenarbeit mit anderen demokratischen Kräften.

Die Fahndung nach der „Baader-Meinhof-Gruppe" ist willkommener Anlaß, in der Öffentlichkeit eine Atmosphäre der Diskriminierung und Verunglimpfung von kritischen Intellektuellen insgesamt zu erzeugen. Einzelne Wissenschaftler werden exemplarisch herausgegriffen, um mit der beabsichtigten Zerstörung ihres wissenschaftlichen Rufes, ihrer bürgerlichen Reputation und ihrer materiellen Existenz einschüchternd auf alle anderen zu wirken.

In dieser Kampagne haben sich nicht nur die Springer-Presse und das ZDF hervorgetan, sondern gerade auch Bundes- und Landesminister, die damit fundamentale Garantien der Verfassung in Frage stellen. Der „Bund Demokratischer Wissenschaftler" wird den Druck von rechts auf einzelne Personen, Institutionen und die demokratischen Wissenschaftler insgesamt abzuwehren wissen.

Er wird zu diesem Zweck in der Öffentlichkeit Einfluß im Sinne demokratischer Veränderungen im Bereich der Wissenschaft ausüben. Darüber hinaus wird es im Rahmen seiner Möglichkeiten eine wichtige Aufgabe sein, die angegriffenen Personen konkret zu unterstützen. Deshalb drückt die Mitgliederversammlung vom 2. 7. 1972 ihre Solidarität mit allen diffamierten und unterdrückten demokratischen Wissenschaftlern im öffentlichen Dienst aus.

Die „Blätter für deutsche und internationale Politik" erscheinen einmal im Monat. Sie sind direkt vom Verlag, durch die Post und durch jede Buchhandlung zu beziehen. Der Abonnementspreis beträgt DM 3,— (Studenten, Schüler, Wehrpflicht- und Ersatzdienstleistende DM 2,50), zuzüglich DM 0,30 Porto. Das Einzelheft kostet DM 4,—. Herausgeber: Dr. Wilfried Frhr. v. Bredow, Prof. Gerhard Gollwitzer, Prof. Dr. Urs Jaeggi, Prof. Dr. Gerhard Kade, Prof. Dr. Reinhard Kühnl, Prof. Dr. Anton Neuhäusler, Knut Nevermann, Reinhard Opitz, Manfred Pahl-Rugenstein, Senatspräsident a. D. Dr. Hermann Rauschning, Prof. Dr. Helmut Ridder, Oberbürgermeister i. R. Robert Scholl, Prof. Dr. Fritz Strassmann, Prof. Dr. Gerhard Stuby, Karl Graf v. Westphalen. Verlag: Pahl-Rugenstein Verlag, Köln; Redaktion: Karl D. Bredthauer, Paul B. Neuhöffer, Johannes Weidenheim; verantwortlich für den Inhalt: Johannes L. Schmidt, sämtliche in 5 Köln 51, Vorgebirgstraße 115, Tel. 37 41 01. Postscheck: Köln 65 14. Bankverbindung: Deutsche Bank Köln. Erfüllungsort ist Köln. Der Auslandsabonnementspreis beträgt einschl. Porto (ohne Luftpostzuschläge) halbjährlich/jährlich: sfr. 24,—/48,—; öSch. 147,—/294,—; hfl. 20,40/40,30; belg. fr. 285,—/570,—; NF 31,50/63,—; £ 2.7.—/4.14.—; Lire 3650,—/7300,—; dkr 42,50/85,—,—; skr 29,50/59,—; nkr 40,—/80,—; $ 5.65/11.30. Die Abonnementsauslieferung in andere Währungsgebiete erfolgt nach den geltenden Verrechnungsbestimmungen. Namentlich gezeichnete Beiträge geben die persönliche Meinung des Verfassers wieder und stellen nicht unbedingt die Auffassung der Herausgeber und der Redaktion dar. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen. *Nachdruck nur mit Zustimmung der Redaktion.* *Druck: Peter Millard & Co KG, Köln.*

Autoren dieses Heftes

SCHILLER, Theo, Dr. phil., geb. 1942 in Unterberken/Württ., arbeitet z. Z. an einer Habilitation; zahlreiche Zeitschriftenveröffentlichungen. *** *SCHWAMBORN, Winfried,* geb. 1949 in Köln, studiert Germanistik und Geschichte in Köln, seit Oktober 1970 Mitglied des Bundesvorstandes der „Deutschen Friedensgesellschaft — Internationale der Kriegsdienstgegner", dort Ersatzdienstreferent. Verfasser des Handbuchs für Kriegsdienstverweigerer, Köln. *** *WALICHNOWSKI, Dr. Tadeusz,* ständiger Mitarbeiter des polnischen Instituts für internationale Angelegenheiten und bekannter Publizist; beschäftigt sich seit Jahren mit deutschen Fragen. *** *HALL, Martin,* geb. 1904 in Gotha, studierte in Marburg, München und Berlin und war anschließend als Journalist tätig. 1933 mußte er emigrieren und lebt seit 1936 als freier Schriftsteller und Rundfunkkommentator in den USA. *** *CLEMENZ, Manfred,* geb. 1938 in Stuttgart. Studium in Freiburg, Köln, Brandeis University/USA, Frankfurt, Gießen. Promotion 1969 in Gießen. Zur Zeit Studienrat im Hochschuldienst am Seminar für Soziologie der Erziehung, Universität Frankfurt. Zahlreiche Buchveröffentlichungen, u. a. „Gesellschaftliche Ursprünge des Faschismus", und Aufsätze in Fachzeitschriften. *** *JENS, Prof. Dr. Walter,* geb. 1923 in Hamburg, Direktor des Seminars für Allgemeine Rhetorik der Universität Tübingen, Schriftsteller und Essayist. *** *OBERMAIR, Dr. Gustav,* geb. 1934 in München, Studium der Physik und der Soziologie in München, seit 1970 Professor für Physik an der Universität Regensburg, seit 1971 Rektor der Universität Regensburg, wiedergewählt für das Amtsjahr 1972/73. *** *SCHULTEN, Hans Walter, Dipl.-Soz.,* geb. 1944 in Wuppertal, Soziologiestudium 1963 bis 1969 in Münster und Frankfurt, anschließend Wissenschaftlicher Assistent der Pädagogischen Hochschule Niedersachsen in Hannover. Seit Herbst 1970 Geschäftsführer der Bundesassistentenkonferenz in Bonn. *** *KÜMPEL, Winfried,* geb. 1946 in Siegburg, Studium der Rechtswissenschaften in Bonn, Mitglied des Vorstandes des Verbandes Deutscher Studentenschaften.

Bemerkungen

Der Verlag bittet darum, Adressenänderungen rechtzeitig mitzuteilen.

Abonnenten, die ein Bank- oder Postscheckkonto haben, möchten wir empfehlen, von der Möglichkeit eines Dauerauftrags zur Überweisung der Abonnementsgebühren Gebrauch zu machen. Ein Dauerauftrag erspart Zeit und auch Geld.

Preisliste für Sonderdrucke

Von Beiträgen aus der Zeitschrift „Blätter für deutsche und internationale Politik" können nach Vereinbarung mit dem Verlag Sonderdrucke bezogen werden. Bestellungen sind bis 30 Tage nach dem Erscheinungstermin jeder Ausgabe beim Pahl-Rugenstein Verlag, 5 Köln 51, Vorgebirgstr. 115, möglich. Die in der untenstehenden Tabelle aufgeführten Preise verstehen sich zuzüglich Versandkosten.

	100 Exempl.	250 Exempl.	500 Exempl.	750 Exempl.	1000 Exempl.	2000 Exempl.	3000 Exempl.	4000 Exempl.
4 Seiten	44,–	50,–	64,–	77,–	88,–	138,–	185,–	227,–
8 Seiten	69,–	81,–	100,–	116,–	132,–	198,–	255,–	308,–
12 Seiten	102,–	116,–	138,–	160,–	182,–	250,–	312,–	370,–
16 Seiten	135,–	150,–	177,–	204,–	232,–	325,–	410,–	495,–
20 Seiten	168,–	187,–	215,–	242,–	270,–	380,–	484,–	585,–
24 Seiten	190,–	215,–	248,–	281,–	310,–	425,–	535,–	640,–
28 Seiten	220,–	245,–	282,–	319,–	355,–	476,–	594,–	708,–
32 Seiten	245,–	270,–	310,–	349,–	381,–	525,–	660,–	785,–
36 Seiten	260,–	287,–	326,–	360,–	390,–	540,–	685,–	805,–
40 Seiten	275,–	300,–	338,–	375,–	410,–	565,–	710,–	845,–

Autoren dieses Heftes

SCHILLER, Theo, Dr. phil., geb. 1942 in Unterberken/Württ., arbeitet z. Z. an einer Habilitation; zahlreiche Zeitschriftenveröffentlichungen. *** *SCHWAMBORN, Winfried,* geb. 1949 in Köln, studiert Germanistik und Geschichte in Köln, seit Oktober 1970 Mitglied des Bundesvorstandes der „Deutschen Friedensgesellschaft — Internationale der Kriegsdienstgegner", dort Ersatzdienstreferent. Verfasser des Handbuchs für Kriegsdienstverweigerer, Köln. *** *WALICHNOWSKI, Dr. Tadeusz,* ständiger Mitarbeiter des polnischen Instituts für internationale Angelegenheiten und bekannter Publizist; beschäftigt sich seit Jahren mit deutschen Fragen. *** *HALL, Martin,* geb. 1904 in Gotha, studierte in Marburg, München und Berlin und war anschließend als Journalist tätig. 1933 mußte er emigrieren und lebt seit 1936 als freier Schriftsteller und Rundfunkkommentator in den USA. *** *CLEMENZ, Manfred,* geb. 1938 in Stuttgart. Studium in Freiburg, Köln, Brandeis University/USA, Frankfurt, Gießen. Promotion 1969 in Gießen. Zur Zeit Studienrat im Hochschuldienst am Seminar für Soziologie der Erziehung, Universität Frankfurt. Zahlreiche Buchveröffentlichungen, u. a. „Gesellschaftliche Ursprünge des Faschismus", und Aufsätze in Fachzeitschriften. *** *JENS, Prof. Dr. Walter,* geb. 1923 in Hamburg, Direktor des Seminars für Allgemeine Rhetorik der Universität Tübingen, Schriftsteller und Essayist. *** *OBERMAIR, Dr. Gustav,* geb. 1934 in München, Studium der Physik und der Soziologie in München, seit 1970 Professor für Physik an der Universität Regensburg, seit 1971 Rektor der Universität Regensburg, wiedergewählt für das Amtsjahr 1972/73. *** *SCHULTEN, Hans Walter, Dipl.-Soz.,* geb. 1944 in Wuppertal, Soziologiestudium 1963 bis 1969 in Münster und Frankfurt, anschließend Wissenschaftlicher Assistent der Pädagogischen Hochschule Niedersachsen in Hannover. Seit Herbst 1970 Geschäftsführer der Bundesassistentenkonferenz in Bonn. *** *KÜMPEL, Winfried,* geb. 1946 in Siegburg, Studium der Rechtswissenschaften in Bonn, Mitglied des Vorstandes des Verbandes Deutscher Studentenschaften.

Bemerkungen

Der Verlag bittet darum, Adressenänderungen rechtzeitig mitzuteilen.

Abonnenten, die ein Bank- oder Postscheckkonto haben, möchten wir empfehlen, von der Möglichkeit eines Dauerauftrags zur Überweisung der Abonnementsgebühren Gebrauch zu machen. Ein Dauerauftrag erspart Zeit und auch Geld.